

Peter Sandner

VERWALTUNG DES KRANKENMORDES

**Der Bezirksverband Nassau
im Nationalsozialismus**

**Historische Schriftenreihe
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

Hochschulschriften Band 2

Die Buchversion dieser Publikation ist erschienen: Gießen (Psychozial-Verlag) 2003

Inhalt

Vorwort (Christina Vanja)	7
Einleitung	9
I. GRUNDLAGEN	21
1. Aufgaben und Verfassung der Provinzialverbände	21
a) <i>Selbstverwaltung in den preußischen Provinzen</i>	21
b) <i>Entstehung und Verfassung des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Wiesbaden</i>	26
c) <i>Die Fürsorge im Aufgabenspektrum des Wiesbadener Bezirksverbands</i>	34
2. Weimarer Zeit	50
a) <i>Zwischen Demokratisierung und Beharrung</i>	50
b) <i>Neue Aufgaben im Sozialwesen – veränderter Status der Selbstverwaltung</i>	61
c) <i>Rheinlandbesetzung, Separatismus und Nationalsozialismus in der Weimarer Zeit</i>	79
II. NATIONALSOZIALISTISCHE FORMIERUNG	101
1. „Machtübernahme“ und Gleichschaltung	101
a) <i>Neue Führung</i>	101
b) <i>Selbstverwaltung und Führerprinzip</i>	118
2. Nazifizierung der Belegschaft	127
a) <i>Beamte, Beamtenausbildung, Beamtenpolitik</i>	127
b) <i>„Alte Kämpfer“ – neues Personal</i>	140
3. Ausrichtung auf die „neue Zeit“	153
a) <i>Nationalsozialismus im Alltag</i>	153
b) <i>Wirtschaftsförderung und Kulturpflege – Beteiligung an Projekten der Zeit</i>	158
c) <i>Antikirchliche Ausrichtung</i>	169
III. DER FÜRSORGEBEREICH IM NATIONALSOZIALISMUS	185
1. „Entkonnfessionalisierung“ des Anstaltswesens	185
a) <i>Ausschaltung der „Freien Wohlfahrtspflege“ durch den Landesfürsorgeverband</i>	185
b) <i>Vergebliches Streben nach einer Vorreiterrolle</i>	225
2. „Rassenhygienische“ Ausrichtung	238
a) <i>Das rassenideologische Paradigma</i>	238
b) <i>„Erb- und Rassenpflege“ im Bezirksverband</i>	244
3. Von der Anstaltspflege zur NS-„Euthanasie“	262
a) <i>Das Anstaltsdezernat und die Dominanz der Verwaltung</i>	262
b) <i>Auswirkungen der Sparpolitik in den Landesheilanstalten</i>	280
c) <i>„Euthanasie“bestrebungen und Krankenmorde vor der „T4-Aktion“</i>	317

IV. ZEIT DER GASMORDE	332
1. Verschiebung der Machtverhältnisse	332
a) <i>Provinzialidentität versus Reichsgaumodell</i>	332
b) <i>Entmachtung des Landeshauptmanns</i>	346
2. Mitwirkung bei der Vorbereitung der Gasmorde	367
a) <i>Einbindung der Regionen in die Vorbereitung</i>	367
b) <i>Auswahl und Einrichtung der Gasmordanstalt</i>	397
c) <i>Akquirierung von Personal für die „T4“-Anstalt Hadamar</i>	419
3. Kooperation während der Gasmorde	442
a) <i>Krankenverlegungen und Unterhaltung von „Zwischenanstalten“</i>	442
b) <i>Die Morde in Hadamar und der Bezirksverband</i>	462
c) <i>Konfrontation mit Angehörigen und Öffentlichkeit</i>	488
V. REGIONALISIERUNG UND DEZENTRALISIERUNG	511
1. Konflikte und Entscheidungen im Übergang	511
a) <i>Anstaltsnutzung und Personaleinsatz</i>	511
b) <i>Forschung, Therapie und Kindermord – die Suche nach dem „Zukunftsprojekt“</i>	532
2. Regionale Krankenmordinitiativen und strukturelle Bedingungen	567
a) <i>Regionale Morde durch Medikamente, Überbelegung und Nahrungsentzug</i>	567
b) <i>Die Verwaltung und das Hungersterben</i>	589
3. Dezentrale Krankenmordaktion mit zentraler Koordination	607
a) <i>Neue Mordaktion in Hadamar in Kooperation mit „T4“</i>	607
b) <i>Das System der Verlegungen in die Mordanstalt</i>	626
4. Expansion, Eskalation, Elimination	654
a) <i>Der Fürsorgebereich und die Ermordung der „Zöglinge“</i>	654
b) <i>Der Gauleiter als Behördenchef und die Morde an Zwangsarbeitern</i>	670
SCHLUSS	691
a) <i>Zusammenfassung und Resümee</i>	691
b) <i>Epilog</i>	708
ANHANG	712
Tabellen	712
Biografische Daten	725
Quellen und Literatur	747
Index: Personen	770
Index: Orte und Anstalten	780
Abkürzungen	786
Dank	788

Vorwort

Über ein halbes Jahrhundert ist nun seit der Gründung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) ins Land gegangen. Aktuell stellt sich der LWV Hessen als der überörtliche Sozialhilfeträger für das gesamte Land den Aufgaben der Gegenwart und Zukunft, dabei besinnt er sich aber immer auch auf seine Vorgeschichte. Eine der historischen Wurzeln war der Bezirksverband Nassau im damaligen Regierungsbezirk Wiesbaden. Als der Landeswohlfahrtsverband im Jahr 1953 gebildet wurde, übernahm er die Fürsorgeaufgaben und -einrichtungen der beiden früheren preußischen Bezirksverbände in Kassel und Wiesbaden; hinzu kamen im Regierungsbezirk Darmstadt die entsprechenden Aufgaben des früheren Volksstaates Hessen.

Die einst preußischen Bezirksverbände wie der Bezirksverband Nassau repräsentieren für den LWV Hessen einerseits eine stolze Tradition. Sie verkörpern den hohen Stellenwert der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb des Staates; sie stehen mit ihren parlamentarischen Gremien, den Kommunalparlamenten, zugleich für den Prozess der Demokratisierung in Deutschland bis hin zu den allgemeinen, gleichen und freien Wahlen in der Weimarer Republik.

Andererseits offenbart gerade der Bezirksverband Nassau aber auch die Schattenseiten der Geschichte, das verbrecherische Tun unter der nationalsozialistischen Herrschaft. In den Anstalten des Bezirksverbandes (Hadamar, Eichberg und Weilmünster) sowie in der gleichgeschalteten Anstalt Kalmenhof wurden in der ersten Hälfte der 1940er Jahre rund 20.000 psychisch kranke, geistig behinderte, sozial benachteiligte oder „rassisch“ verfolgte Menschen ermordet.

Mit der hier vorliegenden Studie über die „Verwaltung des Krankenmordes“ widmet sich Peter Sandner einem Thema, das bislang als Leerstelle in der historischen Forschung gelten musste: der Rolle der Verwaltung bei den so genannten „Euthanasie“-Verbrechen. Dies ist die erste umfassende Studie überhaupt, die sich mit einer derart aktiv an den NS-Verbrechen beteiligten Sozialbehörde der mittleren Verwaltungsebene befasst.

Der Autor stellt nicht die Ärzte und Pflegekräfte der Anstalten in den Mittelpunkt, sondern die Beamten der Wiesbadener Zentralverwaltung des Verbandes. Peter Sandner führt plastisch vor Augen, wozu eine Behörde fähig ist, wenn eine verbrecherische Ideologie sich mit persönlicher Skrupellosigkeit paart. Der Bezirksverband war bis 1933 sicher keine Hochburg der Nationalsozialisten gewesen, aber die Einschwörung auf den Nationalsozialismus ließ sich ohne nennenswerte Widerstände durch eine Mischung aus Terror auf der einen und Anpassungsbereitschaft auf der anderen Seite bewerkstelligen. Den überzeugten Nationalsozialisten in den Spitzenpositionen gelang es, für ihr Tun genügend mehr oder weniger bereitwillige Mittäter in der Verwaltung zu finden.

Bedeutung gewinnt die Darstellung nicht zuletzt dadurch, dass der Autor seine Untersuchung nicht erst bei den „Euthanasie“-Verbrechen angesetzt hat. Ausgangspunkt und Richtschnur ist vielmehr die Geschichte des Bezirksverbands Nassau insgesamt – hauptsächlich im Nationalsozialismus, aber auch davor. Peter Sandner verfolgt die Interessen des Verbandes, die dort herrschende Mentalität, und entgeht so der Gefahr, die NS-Verbrechen monokausal zu erklären. Ohne Frage hatten die rassenhygienischen Wurzeln eine Bedeutung für die Einleitung der T4-Aktion 1940/41. Doch der Autor begnügt sich nicht damit, diese ideologische Basis darzustellen. Vielmehr befragt er die Quellen immer wieder konkret nach der Verwaltungslogik, die hinter einzelnen verbrecherischen Handlungen stand. Dennoch hat die Studie keineswegs den Charakter einer „trockenen Verwaltungsgeschichte“. Immer wieder wird das Interesse des Lesers oder der Leserin geweckt, indem der Autor die handelnden Personen, die Akteure nie aus dem Blickfeld treten lässt. So kann er auch zeigen, dass die kranken- und behindertenfeindliche Politik nicht allein „von oben“ dekretiert, sondern auch auf regionaler Ebene von langer Hand geplant und vorbereitet wurde. Ja, der Bezirksverband Nassau bemühte sich sogar, seine Anstaltspolitik der 30er Jahre zum Modell für das ganze Deutsche Reich zu machen.

Bisher war man davon ausgegangen, dass der Bezirksverband Nassau eher passiv der Verpachtung seiner Anstalt Hadamar an die verbrecherische zentrale Organisation T4 zugestimmt habe. Durch Sandners Arbeit wird nun deutlich, wie aktiv und energisch die Verbandsspitze die Erreichung des

Vernichtungsziels unterstützt hat. Durch den steten Ausblick auf die anderen deutschen Ländern und Provinzen schreibt Sandner mit seiner Arbeit zugleich auch eine vergleichende Darstellung über die Beiträge der Regionen zur ansonsten so zentral bestimmten Gasmordaktion der Organisation T4.

Völlig ausgeblendet wurde in der Mehrzahl der früheren Untersuchungen die Frage der öffentlichen Kostenträgerschaft für die Anstaltsunterbringung. Ohne die Mordpolitik in platter Reduzierung auf wirtschaftliche Interessen zurückzuführen, geht Peter Sandner der Frage des *cui bono?* nach. Sowohl der Bezirksverband Nassau als auch seine Hauptkostenträger, die Kommunen, profitierten von den Morden. Den Mitarbeitern in den Fürsorgeämtern der Kreise und Städte blieb nicht verborgen, dass die Fürsorgeausgaben für die Anstaltsunterbringung ihrer psychisch kranken Bürgerinnen und Bürger binnen weniger Wochen schlagartig zurückgingen – fast alle schwiegen.

Als die Gasmorde 1941 wegen der Unruhe in der Bevölkerung eingestellt wurden, war das Morden bekanntlich nicht zu Ende. Die Tötungen mit Tabletten oder Giftspritzen sind von der früheren Forschung in erster Linie dem Personal vor Ort, Ärzten und Ärztinnen, Pflegern und Pflegerinnen, zugeschrieben worden. Tatsächlich gab es in verschiedenen Anstalten im Deutschen Reich auch derart eigenmächtige Aktivitäten, im Regierungsbezirk Wiesbaden ging der Beitrag zum „Euthanasie“-Programm jedoch noch weit darüber hinaus. Peter Sandner kann nachweisen, dass die Fortführung der Morde gerade in Hadamar ab 1942 nicht einfach eine eigenmächtige Maßnahme vor Ort war, sondern eine groß angelegte neue „Aktion“, bei der die Verwaltung des Bezirksverbands in Wiesbaden mit der zentralen Mordbürokratie in Berlin zusammenwirkte. Die Anstalt Hadamar wurde so gezielt zu einem Ersatz für die geschlossenen Gasmordanstalten im Deutschen Reich aufgebaut – dasselbe kann nur für eine weitere Anstalt im Deutschen Reich, nämlich Meseritz-Obrawalde (heutiges Polen) gelten. Diese singuläre Bedeutung, die Hadamar damit für die heutige Bundesrepublik hat, bestärkt uns in der erfolgreichen Gedenkstättenarbeit, die der Landeswohlfahrtsverband Hessen seit Jahren in der Gedenkstätte Hadamar betreibt. Zugleich zeigt dies die bundesweite Bedeutung, die der Gedenkstätte Hadamar von der Geschichte des Ortes her zukommt und die sie durch ihr bisheriges Wirken auch über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus erworben hat.

Wir sind sehr erfreut, das vorliegende Buch in der Historische Schriftenreihe veröffentlichen zu können, die vom Archiv- und Gedenkstättenbereich des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen herausgegeben wird. Gewiss haben wir es in diesem Fall mit keinem leichten Thema zu tun, aber durch die Aufarbeitung des Stoffs und die Art der Darstellung verarbeitet der Autor Peter Sandner die Inhalte zu einer durchweg lesenswerten Geschichte. Die groß angelegte Studie verdient die besondere Aufmerksamkeit der Fachöffentlichkeit, und wir sind sicher, dass ihr diese zuteil werden wird.

Für den Landeswohlfahrtsverband ist die Erinnerung an die Zeit der NS-Verbrechen insbesondere eine stete Mahnung zur Achtung der Menschenrechte und der Menschenwürde gerade jener, die die Hilfe der Allgemeinheit besonders benötigen.

PD Dr. Chistina Vanja

*Landeswohlfahrtsverband Hessen
– Archiv, Gedenkstätten, Historische Sammlungen –*

Einleitung

Der Bezirksverband Nassau war vor und in der Zeit des Nationalsozialismus eine regionale Anstalts- und Fürsorgeverwaltung; in dieser Eigenschaft wurde er im Zweiten Weltkrieg zu einem wichtigen Mitwirkenden an den Kranken- und Behindertenmorden. Diese Darstellung verschränkt zwei Themenfelder in ihren Bezügen zueinander: zum einen die Geschichte des von 1867 bis 1953 existierenden Kommunalverbandes mit Sitz in Wiesbaden, zum anderen die Geschichte der NS-„Euthanasie“-Verbrechen im Nationalsozialismus, insbesondere in der hessischen bzw. hessisch-nassauischen Region. Es werden also nicht die „Euthanasie“-Verbrechen *am Beispiel* des Bezirksverbandes beleuchtet, sondern umgekehrt wird der Bezirksverband (einschließlich seiner Belegschaft) als *exemplarischer* Akteur im Rahmen der Krankenmordaktion betrachtet. Auf diese Weise lässt sich das Handlungspotenzial einer derartigen Mittelbehörde anhand eines extremen Falls wie der Beteiligung an den „Euthanasie“-Verbrechen analysieren. Die Perspektive des Verbandes, die Absichten, Ziele, Interessen und Handlungen seiner Repräsentanten rücken damit in den Fokus. Dieser Blickwinkel erbringt gleichwohl grundlegend neue Erkenntnisse zur Geschichte der Krankenmorde, da die Rolle des Bezirksverbandes jeweils im Kontext der allgemeinen, sonstigen Entwicklungen zu sehen ist, was vergleichende Analysen ermöglicht. Die Beachtung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Tätigkeit des Bezirksverbandes gegenüber dem Handeln in anderen Regionen führt zu einer neuen und genaueren Einschätzung von Initiative und Verantwortlichkeit mittlerer Verwaltungsinstanzen bei den Genozidverbrechen im Nationalsozialismus.

Die organisierte und vor allem in Heil- und Pflegeanstalten durchgeführte Ermordung von wahrscheinlich mehr als 200 000 behinderten, kranken oder als sozial auffällig eingestuften Menschen ab 1939, die besonders im Nachhinein euphemistisch meist als „Euthanasie“ umschrieben wurde, war die erste Massenmordaktion unter der nationalsozialistischen Herrschaft im Deutschen Reich. Ihr Beginn lag zeitlich vor dem Genozid an Juden sowie an Sinti und Roma, der hauptsächlich in den ab 1941/42 errichteten Vernichtungslagern im besetzten Polen begangen wurde.¹ Verbunden sind die Mordaktionen in den Anstalten und in den Lagern vor allem durch zwei Gesichtspunkte: Zum einen ist dies ihre gemeinsame Gründung auf eine allumfassende nationalsozialistische Rassenideologie, die sowohl innerhalb der als „Volksgemeinschaft“ definierten Gruppe die „rassenhygienische“ Bekämpfung der als „minderwertig“ ausgegrenzten Menschen im Sinne eines „Rassismus nach innen“ beinhaltete als auch einen „rassenbiologisch“ oder „rassenanthropologisch“ begründeten „Rassismus nach außen“, also die Bekämpfung der als „außereuropäische Fremdrassen“ klassifizierten Gruppen. Zum anderen sind die Krankenmordaktion und die Mordaktion an Juden und an Sinti und Roma durch organisatorische, technische und personelle Kontinuitäten verbunden, wie etwa durch die Übernahme der Mordtechnologie (Gaskammer), durch die Versetzung von Personal aus Krankenmordanstalten in die Vernichtungslager des Ostens (ab 1942) sowie durch die Nutzung von Gaskammern in einigen Krankenmordanstalten zur Ermordung von Häftlingen aus Konzentrationslagern im Rahmen der so genannten „Sonderbehandlung 14f13“ (1941 bis 1944).² Aufgrund dieser verbindenden Gesichtspunkte ermöglicht eine Untersuchung zur Krankenmordaktion auch generellere Aussagen zur Begründung und Durchführung der Massenmordprogramme im Nationalsozialismus.

Die Kranken- und Behindertenmorde, denen vorwiegend Patientinnen und Patienten aus Heil- und Pflegeanstalten zum Opfer fielen, wurden zunächst weitgehend zentral organisiert, woran ein Konglomerat von Staats-, Partei- und „führerunmittelbaren“ Dienststellen bzw. Sonderbeauftragten beteiligt war. Diesen auf Reichsebene wirkenden Instanzen – heute unter dem Kürzel „T4“ bekannt – und ihrem Anteil an Implementierung und Organisation des Krankenmordprogramms wurde in der historischen Forschung bisher besondere Aufmerksamkeit gewidmet; ein anderer Ansatz beschäftigte sich vorwie-

¹ Zur Ermordung der Juden siehe Hilberg, Vernichtung (1990); zur Ermordung der Sinti und Roma siehe Zimmermann, Rassenutopie (1996).

² Zum Zusammenhang dieser drei Genozidverbrechen siehe u. a. Friedlander, Weg (1997).

gend mit der Umsetzung des Mordplanes in einzelnen beteiligten Anstalten.³ Dagegen blieb die Rolle der Mittelinstanzen im Rahmen der Kranken- und Behindertenmordaktion weitgehend unerforscht, obwohl es sich bei diesen Instanzen – in Preußen waren dies die Provinzial- oder Bezirksverbände – um die Träger einer Vielzahl von Mordanstalten handelte und obwohl eine Reihe von Indizien zumindest bei einigen dieser Verbände auf einen originären Beitrag zu den Krankmorden hinweist.

Inzwischen liegt eine große Anzahl von Arbeiten über die Geschichte der NS-„Euthanasie“-Verbrechen vor, doch es brauchte viele Jahrzehnte, bevor wieder an die Forschungsanfänge angeknüpft wurde. Erste Darstellungen zu den Gas-, Medikamenten- und Hungermorden an behinderten und kranken Menschen im Nationalsozialismus waren bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit unter dem Eindruck der Strafprozesse gegen Täter (hauptsächlich Ärzte und Pflegepersonal) entstanden.⁴ Nach mehreren Jahrzehnten, in denen juristische Erkenntniszuwächse sich nur in äußerst geringem Ausmaß in Publikationen niederschlugen, führten erst die vermehrten Forschungen und das gesteigerte öffentliche Interesse Anfang der achtziger Jahre zu einer Verbreiterung des Wissens über die innere Struktur der Organisation der Morde und über deren Umsetzung in einer Vielzahl von Anstalten.

Erste breiter beachtete⁵ Überblicksdarstellungen zur Geschichte der Krankmorde im Nationalsozialismus lieferte ab 1983 Klee mit seinen Veröffentlichungen.⁶ Die erste monografische geschichtswissenschaftliche – und in ihrer Ausführlichkeit lange Zeit nicht übertroffene – Darstellung stellt das von Schmuhl verfasste Werk „Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie“ dar.⁷ Zu erwähnen sind außerdem mehrere Darstellungen von Aly,⁸ der in seinen Untersuchungen – insbesondere zur zentralen Dienststelle „T4“ – die Krankenmordaktion in den Kontext von medizinischer Forschung und Modernisierung stellt.

In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre wurden die Forschungen zum Thema erweitert durch Darstellungen, die sich zwar einer Region widmen, die aber die Erkenntnisse über Zusammenhänge bei den NS-„Euthanasie“-Verbrechen insgesamt mehren, so die Darstellung von Kaminsky über die Einrichtungen der Inneren Mission in der Rheinprovinz.⁹ Monografische Darstellungen zu einzelnen „T4“-Gasmordanstalten erweitern den Horizont der bisherigen Forschung deutlich.¹⁰ Henry Friedlander stellt den Zusammenhang zwischen der Ermordung von Kranken und Behinderten, Juden sowie Sinti und Roma heraus und liefert zugleich insbesondere eine Monografie zur Organisation „T4“.¹¹ Grundlegend neue Erkenntnisse zu den „Euthanasie“-Verbrechen ergeben sich zuletzt aus Faulstichs Monografie über das Hungersterben in der Psychiatrie.¹²

Seit den achtziger Jahren widmete sich jedoch ein Großteil der Forschung in erster Linie der Geschichte einzelner Anstalten. Bemerkenswerterweise blieben die Beiträge der Geschichtswissenschaft zu der gesteigerten Forschungsaktivität der achtziger Jahre noch deutlich in der Minderzahl. Getragen wurden die Untersuchungen in erster Linie von anderen Disziplinen, insbesondere Medizin, Sozialwesen, Theologie und Pädagogik, sowie von interessierten Laien, die vorwiegend von lokalgeschichtlichen Ansätzen ausgingen. Die so – oft mit viel Engagement – zusammengetragenen Einzelergebnisse bieten bis heute einen wichtigen Ausgangspunkt für weiter gehende Untersuchungen. Als problematisch erwies sich die in vielen Darstellungen festzustellende Fokussierung auf die realgeschichtlichen Ereignisse innerhalb einzelner Anstalten jedoch deshalb, weil dieser Blickwinkel häufig das organisatorische

³ Siehe dazu die Ausführungen über den Forschungsstand weiter unten.

⁴ Mitscherlich/Mielke, Diktat (1947); dies., Medizin (1960) [= Erstveröffentlichung: dies., Wissenschaft (1949)]; Platen-Hallermund, Tötung (1948).

⁵ Bereits vorher hatte der DDR-Jurist Friedrich Karl Kaul anhand von Prozessprotokollen, allerdings weitgehend ohne Quellenachweise, die „T4-Aktion“ dargestellt: Kaul, Nazimordaktion (1973), sechs Jahre später auch in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht: ders., Psychiatrie (1979).

⁶ Klee, „Euthanasie“ (1983); ders., Ärzte (1986); vgl. auch ders., Dokumente (1985).

⁷ Schmuhl, Rassenhygiene (1987).

⁸ Aly, Medizin (1985); ders., Fortschritt (1985); ders., Aktion (1987, 2. Aufl. 1989).

⁹ Kaminsky, Zwangssterilisation (1995). – Zur Arbeit von Walter, Psychiatrie (1996), über Westfalen siehe unten.

¹⁰ Zu Bernburg: Schulze, „Euthanasie“ (1999). – Zu Pirna-Sonnenstein: Schilter, Ermessen (1999).

¹¹ Friedlander, Weg (1997). – Er spricht auf S. 235 von diesen drei Gruppen, „die aus biologischen Gründen zum Tode verurteilt wurden.“

¹² Faulstich, Hungersterben (1998).

Umfeld und die Gesamtzusammenhänge der Mordaktion außer Acht ließ. Bereits 1985 beklagte Aly pointiert, dass „Analysen und systematische Erarbeitungen [...] lange vernachlässigt worden“ seien und „inzwischen durch eine breite Dokumentation wahlloser Einzelheiten ein weiteres Mal verhindert“¹³ würden.

Aufgrund der augenfälligen Einbindung mehrerer Einrichtungen im Regierungsbezirk Wiesbaden in die Krankenmordaktionen während des Zweiten Weltkriegs liegt für dieses Gebiet eine relativ umfassende Forschungsliteratur vor, die schwerpunktmäßig in den Jahren 1986 bis 1991 entstand. Einen ersten größeren Überblick zur Geschichte der Anstalt Hadamar in den Jahren 1933 bis 1945 gab der von Roer und Henkel 1986 herausgegebene Sammelband „Psychiatrie im Faschismus“.¹⁴ Mehrere Aufsätze in diesem Band können nach wie vor als umfassende Darstellung und Analyse dieser Mordanstalt gelten und repräsentieren daher gerade nicht die kritisierte „Dokumentation wahlloser Einzelheiten“.

Eine Reihe von Publikationen stammt vom Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV), dem heutigen Träger oder Alleingesellschafter sämtlicher im jetzigen Bundesland Hessen liegenden *und* zur Zeit des Nationalsozialismus an den Kranken- und Behindertenmorden beteiligten Einrichtungen.¹⁵ Zwei vom Archiv- und Gedenkstättenbereich des Landeswohlfahrtsverbands erstellte und 1991 herausgegebene Begleitbände zu Ausstellungen des LWV geben einen zusammenfassenden Überblick über den Forschungsstand zu den Kranken- und Behindertenmorden in Hadamar und in anderen heute hessischen Einrichtungen.¹⁶

Außer den Darstellungen, die Hadamar in den Mittelpunkt rücken, liegen auch einzelne Arbeiten zu weiteren beteiligten Einrichtungen im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden vor: zu den Landesheilanstalten Eichberg¹⁷ und Weilmünster¹⁸ und zur Heilerziehungsanstalt Kalmenhof (in Idstein)¹⁹. Auch zu der Einrichtung der Inneren Mission, den Heilerziehungs- und Pflegeheimen Scheuern,²⁰ und zur damals im Besitz der Stadt Frankfurt befindlichen Anstalt Köppern/Friedrichsdorf²¹ sind Forschungen publiziert. Aufgrund regionaler und organisatorischer Zusammenhänge bestand eine engere Verbindung des Bezirksverbands Nassau zum Bezirksverband Hessen mit Sitz in Kassel (durch die gemeinsame Provinzzugehörigkeit) und zur Gesundheitsverwaltung im Land Hessen (durch die gemeinsame Zugehörigkeit zum NSDAP-Gau Hessen-Nassau). Mit den Landesheilanstalten im ehemaligen Bezirksverband Hessen, Haina, Merxhausen und Marburg, befassen sich einzelne Arbeiten.²² Auch die NS-Geschichte der Anstalten des Landes Hessen (des ehemaligen Volksstaats) ist inzwischen erforscht. Darstellungen liegen vor zu den Landes-Heil- und Pflegeanstalten Gießen, „Philippshospital“ bei Goddelau, Alzey und Heppenheim.²³ Schließlich sei erwähnt, dass auch für die großen evangelischen Behinderteneinrichtungen Hephata/Treysa (Bezirk Kassel)²⁴ und Nieder-Ramstadt (ehemals Land Hessen)²⁵ Arbeiten zur Geschichte im Nationalsozialismus vorliegen.

¹³ Aly u. a., Aussonderung (1985), S. 7. – Kritik an einer „bloße[n] Sammlung und chronologische[n] Ordnung von Fakten, ohne die Hintergründe zu analysieren“, üben auch Roer/Henkel, Funktion (1986), S. 37.

¹⁴ Roer/Henkel, Psychiatrie (1986).

¹⁵ Mensch (1985, 3. Aufl. 1989) (Reden zur Einweihung von Gedenkstätten in Hadamar 1953 u. 1964 sowie frühe Erarbeitungen des stv. Direktors [1953–1959] d. LWV Hessen Dr. Friedrich Stöffler von 1957 u. 1961 zu den NS-„Euthanasie“-Verbrechen); Psychiatrie (1989).

¹⁶ Euthanasie (1991); Hadamar (1991).

¹⁷ Dickel, Zwangssterilisationen (1988); siehe auch ders., Alltag (1991), sowie bereits Kreis/Scholl u. a., Eichberg (1983) [unveröff. Typoskript]; Sandner, Eichberg (1999); Hohendorf/Weibel-Shah u. a., „Kinderfachabteilung“ (1999).

¹⁸ Sandner, Landesheilanstalt (1997); siehe auch May, Gaskammer (1997).

¹⁹ Sick, „Euthanasie“ (1983); Schrappner/Sengling, Idee (1988), darin insb. Berger/Oelschläger, Krankenhaus (1988).

²⁰ Dokumentation (2000), darin insb. Koppelman, Zeit (2000); Sandner, Führerprinzip (2002); Wery, Heilerziehungs- und Pflegeanstalt (2002). – Siehe auch bereits Otto, Heilerziehungs- und Pflegeanstalt (1993) (bezogen auf die Hamburger Patienten in Scheuern).

²¹ Leuchtweis-Gerlach, Waldkrankenhaus (2001); Hahn, Köppern (2001); siehe bereits die früheren Aufsätze von Daub, „Krankenhaus-Sonderanlage“ (1992), bzw. dies., Täter (1992).

²² Zu Haina u. Merxhausen: Klüppel (1. u. 2. Aufl. 1984, 3. Aufl. 1985). – Zu Marburg: Lilienthal, Opfer (2001).

²³ Zu Gießen: George, Heil- und Pflegeanstalt (1997), sowie verschiedene Aufsätze im Sammelband George/Groß u. a., Psychiatrie (2003). – Zum „Philippshospital“: Kaminer, Psychiatrie (1996). – Zu Alzey: John/Rosenau, Alzey (2000); dies., Landes-Heil- und Pflegeanstalt (2002); vgl. Sandner, Leben (1994). – Zu Heppenheim: Winter, Heil- und Pflegeanstalt (1993).

²⁴ Göbel/Thormann, Leidenswege (1. Aufl. 1985, 3. Aufl. 1988).

²⁵ Gunkel, Geschichte (1996).

Die Geschichte der höheren Kommunalverbände in Preußen, der Provinzial- und Bezirksverbände, wurde lange Zeit allenfalls ansatzweise erforscht; einstimmig beklagt die Wissenschaft dieses Desiderat. Zwar existieren einige (insbesondere Jubiläums-) Schriften, vorwiegend aus den 1920er Jahren, die jedoch „nur ausnahmsweise über die einzelne Provinz hinaus“²⁶ führen, sodass die „Forschungslage zur Historiographie der Provinzialverbände [...] nicht anders als defizitär bezeichnet werden“²⁷ konnte; Teppe weist darauf hin, dass selbst „in prärentösen Handbüchern zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Kommunalgeschichte [...] die preußischen Provinzialverbände durchweg nur eine beiläufige Behandlung“²⁸ erfahren. Wichtige Grundlagenforschung zur Geschichte der Verbände *generell* betrieb allerdings in den letzten beiden Dekaden des 20. Jahrhunderts der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,²⁹ der sich als einzige Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland sowohl institutionell als auch annähernd vom Verbandsgebiet und Aufgabenumfang als „vollständiger“ Nachfolger eines der preußischen Provinzialverbände, nämlich des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen, verstehen kann.³⁰ Eine Studie des Juristen Mecking trägt ebenfalls zur Schließung der Forschungslücke bei, bezieht sich allerdings in erster Linie auf die aktuelle Stellung der 18 höheren Kommunalverbände in der heutigen Bundesrepublik.³¹

Auch speziell zur Rolle der Provinzial- und Bezirksverbände im Nationalsozialismus blieb die Forschungslage lange Zeit schlecht. Die umfassende Studie von Matzerath aus dem Jahr 1970 thematisiert zwar grundsätzlich den Bereich „Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung“, geht aber auf die Ebene der preußischen Provinzialverbände nur am Rande ein.³² Vereinzelt wird die Rolle bestimmter preußischer Provinzialverbände bei der Krankenmordaktion thematisiert: Sueße und Meyer widmen in ihrer Darstellung zur „Konfrontation niedersächsischer Anstalten mit der NS-„Euthanasie““, ein Kapitel auch der Rolle der Hauptverwaltung des Provinzialverbands Hannover, beziehen sich dabei aber beinahe ausschließlich auf Nachkriegsaussagen der verantwortlichen Provinzialbeamten und kommen, trotz von ihnen gemachter Einschränkungen, teilweise zu einer zu unkritischen Übernahme von Widerstandslegenden.³³

Zum Bezirksverband Nassau als Verwaltung im Nationalsozialismus existierten bislang keine Publikationen, anders als zu seinen Anstalten. Zu den wenigen Ausnahmen zählen kurze Erwähnungen in Publikationen von Rebentisch, in denen der Bezirksverband jedoch nicht zentraler Gegenstand ist, sondern nur im Zusammenhang mit Darstellungen zu den Parteikadern und zu Raumordnungsplänen in Hessen-Nassau und Hessen Erwähnung findet.³⁴ Zur Rolle des Bezirksverbands Nassau bei den Massenverbrechen an kranken und behinderten Menschen existierte bislang keine Untersuchung; wengleich Hinweise in verschiedenen Darstellungen einen originären Tatbeitrag des Bezirksverbands (oder einzelner seiner Abteilungen und Beamter) nahe legen, der über eine – mehr oder weniger bereitwillige – Umsetzung von Vorgaben hinausging. Daub bezeichnet sehr pointiert Hessen-Nassau als „erste Region, in der mit einem hohen Maß an Phantasie, Engagement und Radikalität die Ideologie der ‚Ausmerze‘ und der ‚Auslese‘ praktisch erprobt und durchgesetzt wurde“; zugleich bringt sie die Forschungslücken auf den Punkt, die sich damit verbanden: „Warum gerade Hessen-Nassau diese

²⁶ Behr, *Provinzialverbände* (1987), S. 11.

²⁷ Frie, *Wohlfahrtsstaat* (1993), S. 16.

²⁸ Teppe, Karl: Einleitung, in: ders., *Selbstverwaltungsprinzip* (1987), S. 1–8, hier S. 1.

²⁹ Dazu besonders der Tagungsband anlässlich des 100. Jahrestages der westfälischen Provinzialordnung 1986: Teppe, *Selbstverwaltungsprinzip* (1987), dessen Beiträge auch von Mecking, *Kommunalverbände* (1994), S. 33 (Anm. 57), als „sehr anregend“ bezeichnet werden.

³⁰ Leesch, *Verwaltung* (1993), S. 237 f., weist darauf hin, dass die „preußischen Provinzialverbände [...] heute in nahezu ungebrochener Kontinuität nur noch im Landschaftsverband Westfalen-Lippe [...] fortleben“, nicht mehr aber im „rheinische[n] Landschaftsverband“, einer „Neuschöpfung nach dem westfälischen Modell“. – Zudem umfasst der Landschaftsverband Rheinland heute nicht mehr die südlichen Gebiete der einstigen Rheinprovinz (Reg.-Bez. Trier und Koblenz), die nun zu Rheinland-Pfalz zählen.

³¹ Mecking, *Kommunalverbände* (1994); vgl. auch ders., *Regionalebene* (1995).

³² Matzerath, *Nationalsozialismus* (1970).

³³ Sueße/Meyer, *Konfrontation* (1988) (basierend auf einer med. Diss. von 1984); vgl. auch die teilweise auf denselben Quellen fußende Darstellung Seidel/Sueße, *Werkzeuge* (1991).

³⁴ Rebentisch, *Persönlichkeitsprofil* (1983), S. 322–325; ders., *Führerstaat* (1989), S. 219–223.

Rolle übernahm und früh eine übermäßig brutale Sozial- und Gesundheitspolitik hervorbrachte, weshalb gerade hier der Anteil von SS-Mitgliedern unter den Akteuren besonders hoch war, ist ebenso unerforscht wie der persönlichkeitsstrukturelle und soziale Hintergrund dieser so ausgeprägt kranken- und behindertenfeindlichen Täter [...].³⁵

Auch zur Erforschung der preußischen Provinzialverbände *im Nationalsozialismus* hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in den vergangenen zwei Jahrzehnten entscheidende Beiträge geleistet. Ein 1983 durch den Verband in Auftrag gegebenes und durch das Westfälische Institut für Regionalgeschichte in Münster unter Leitung von Teppe durchgeführtes Forschungsprojekt zur NS-Geschichte des Psychiatriebereichs des Provinzialverbandes Westfalen wurde 1996 abgeschlossen.³⁶ Die aus dem Projekt hervorgegangene Monografie von Walter³⁷ ist hier von besonderem Interesse. Walter beschäftigt sich mit der Psychiatriepolitik in Westfalen über die Epochen hinweg und thematisiert für die Zeit des Nationalsozialismus insbesondere das Eindringen der Rassenideologie sowie die Verlegung westfälischer Patienten in auswärtige Mordanstalten. Walters Ergebnisse zum Provinzialverband Westfalen und die im Folgenden dargestellten Erkenntnisse zum Bezirksverband Nassau ermöglichen einen Vergleich zwischen diesen beiden Verbänden. Dies macht insbesondere Unterschiede und damit auch Spielräume der regional Verantwortlichen deutlich, da aus dem Provinzialverband Westfalen heraus bei Weitem nicht dieselbe Initiative erwuchs wie aus dem Bezirksverband Nassau. Ähnliches gilt für das Rheinland, wo der Landschaftsverband ebenfalls Forschungsergebnisse zu den Krankenmorden an Menschen aus dem betreffenden Gebiet (ehemals Rheinprovinz) veröffentlichte.³⁸

Insgesamt haben bislang hinsichtlich der Beteiligung der Provinzial- oder Bezirksverbände (bzw. in den außerpreußischen Gebieten der Gesundheitsabteilungen der jeweiligen Innenverwaltungen) bei den reichsweiten Mordaktionen an behinderten und kranken Menschen – trotz einzelner Ansätze – erhebliche Forschungsdefizite bestanden. Auch Walters Arbeit zu Westfalen hat sich gerade hiermit – trotz der ausführlichen und kenntnisreichen Darstellung zu den Krankenmordaktionen – nicht eingehender befassen können, da sich innerhalb der westfälischen Anstalten selbst keine NS-„Euthanasie“-Verbrechen an erwachsenen Psychiatriepatienten haben feststellen lassen.³⁹ Die Schließung der bestehenden Forschungslücke erschien insbesondere auch deshalb als wünschenswert, weil dies wichtige Aufschlüsse über die im geschichtswissenschaftlichen Diskurs gestellten Fragen zu Entschlussbildung, Intentionen, funktionalen Beweggründen und Organisationsabläufen bei den nationalsozialistischen Massenmordverbrechen liefert.

Letztlich gilt es die Frage zu beantworten, welche Verantwortung der Bezirksverband Nassau als Institution bei der Entschlussbildung, der Vorbereitung und der organisatorischen Durchführung der Krankenmorde in seinem Gebiet hatte. Dies betrifft sowohl die Gasmordaktion in Hadamar im Jahre 1941 als auch die Morde durch Medikamente und Aushungerung während des Zweiten Weltkriegs. Aufgrund der festgestellten Häufung von Kranken- und Behindertenmorden im Gebiet des damaligen Regierungsbezirks Wiesbaden liegt insbesondere die Frage nahe, inwiefern der Bezirksverband Nassau eine Sonderstellung gegenüber anderen entsprechenden Anstaltsträgern einnahm; zur Beantwortung sind Vergleiche zu anderen Reichsteilen⁴⁰ (Ländern oder preußischen Provinzen) anzustellen. Von Interesse ist dabei, welche Motivationen, Begleitumstände und Bedingungen – sowohl in der offiziellen Verbandspolitik als auch bei einzelnen im Verband beschäftigten Personen – als Auslöser für eine derartige Sonderstellung maßgeblich waren.

³⁵ Daub, Forschungslücken (2000), S. 21.

³⁶ Teppe, Massenmord (1989); Kersting/Teppe/Walter, Hadamar (1993); Provinzialverband (1996); Kersting, Anstaltsärzte (1996).

³⁷ Walter, Psychiatrie (1996).

³⁸ Psychiatrie (1991); Werner, Rheinprovinz (1991).

³⁹ Dagegen war der PV Westfalen an der Mordaktion an behinderten Kindern in so genannten „Kinderfachabteilungen“ beteiligt: Walter, Psychiatrie (1996), S. 684–704.

⁴⁰ Der Begriff „Reichsteil“ als übergreifender Terminus für die preußischen Provinzen, die außerpreußischen Länder sowie die neu gebildeten Reichsgaue ab 1938 wird der Einfachheit halber in dieser Arbeit verwendet; zu dieser ursprünglich „für statistische Zwecke geprägten Bezeichnung ‚Reichsteile‘“ siehe Gemeindeverzeichnis (1944), S. 6.

Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die Wiesbadener Zentralverwaltung des Bezirksverbandes; erst in zweiter Linie rücken auch die Landesheilanstalten ins Blickfeld, wenn dadurch das Handeln des Verbandes, beispielsweise in Personalfragen oder in Angelegenheiten der Anstaltspolitik, zum Ausdruck kommt. Diese Akzentuierung setzt auch einen Kontrapunkt zur Vielzahl der „Anstaltsgeschichten“. Das Ausmaß und die zeitliche Verortung der Morde in den Anstalten des Bezirksverbandes Nassau kann aufgrund der Forschungslage weitgehend vorausgesetzt werden, selbst wenn einzelne Details offen sind. Daher sei etwa im Hinblick auf die Daten von Patientenverlegungen im Rahmen der Mordaktionen und auf exakte Zahlen der ermordeten Opfer auf Vorgängerstudien verwiesen.⁴¹

Der Bezirksverband Nassau und insbesondere seine Zentralverwaltung in Wiesbaden ist hier Gegenstand einer verwaltungsgeschichtlichen Darstellung, die sich aber nicht auf den klassischen Rahmen dieses Ansatzes beschränkt. Vielmehr berücksichtigt die Analyse fallweise auch andere methodische Ansätze. Dies ermöglicht es, die Institution „Bezirksverband“ auch als einen Mikrokosmos zu verstehen und daher milieu- und alltagsgeschichtliche Aspekte mit einzubeziehen. Neben die Darstellung der Verbandspolitik und des Verwaltungshandelns treten einzelbiografische Darstellungen zu Personen in der Führungsriege sowie kollektivbiografische Elemente für die Gesamtbelegschaft, um so die ideologischen Hintergründe für die Aktivitäten des Bezirksverbandes verständlich zu machen.⁴² Erst die Summe von Einzelhinweisen und -fakten ergibt ein verlässliches Gesamtbild des Bezirksverbandes Nassau, welches dessen Rolle bei der Entscheidungsbildung, Organisation und Durchführung der Kranken- und Behindertenmordaktionen in seinen Anstalten veranschaulicht. Die Überlegungen zum Bezirksverband als einer „Verwaltung des Krankmordes“ sind insofern auch ein Beispiel „für eine mentalitätsgeschichtliche Täterforschung oder für eine Analyse zur Einstellung von Schichten oder Gruppen der deutschen Bevölkerung zu den NS-Massenverbrechen“ – und schaffen somit Forschungsgrundlagen, deren Mangel Gerlach grundsätzlich beklagt.⁴³

Die Konzentration auf die Rolle und die Perspektive des Bezirksverbandes und insbesondere seiner Zentralverwaltung in Wiesbaden verbietet eine Beschränkung auf die Zeit der Mordaktionen selbst. Vielmehr ist auch die Entwicklung des Verbandes auf dem Weg dorthin zu berücksichtigen. Erst die Einbeziehung von Themen, die die gesamtgesellschaftliche Rolle des Bezirksverbandes erhellen, ermöglicht in einer Gesamtschau die Einordnung von Handlungsweisen, Motivationen und Interessenslagen, die sich aus solchen Aspekten wie der Geschichte, der Verfassung, der Struktur, den Aufgaben oder der Selbstverortung des Verbandes ableiten lassen. Dieser breitere Ansatz drängt sich auch deshalb auf, weil – wie erwähnt – Wesen und Wirken der preußischen Provinzial- und Bezirksverbände bislang nur Randthemen der Historiografie darstellten.

Die Aufdeckung der politischen und administrativen Verantwortlichkeiten und Zusammenhänge sowie der Täterlogik bietet die Chance, das Geschehen – wo erforderlich – in einem neuen Licht zu betrachten. Jeder verwaltungsgeschichtliche Ansatz steht vielleicht a priori in dem „Verdacht“, einer strukturalistischen Geschichtsinterpretation anzuhängen. Allzu nahe mag für den Historiker die Versuchung liegen, ein „polykratische[s] und halbanarchische[s] Kompetenzchaos“ und eine „chaotisch anmutende Regellosigkeit“⁴⁴ zu konstatieren, wenn die Zusammenhänge sich zunächst nicht erschließen (oder nicht zu erschließen scheinen). Voreiligen Schlüssen kann hier nur eine detaillierte und quellenkritische Auswertung der erreichbaren Dokumente abhelfen, die es erlaubt, tatsächliche Konkurrenzen von vermeintlichen zu unterscheiden.⁴⁵ Gab es tatsächlich die „Automatik perfektionistisch-zweckfrei

⁴¹ Insofern wird auf die oben aufgeführten Publikationen zu den Anstalten in Hessen-Nassau und Hessen verwiesen. – Auf eine tabellarische Aufstellung von so genannten „Transporten“, wie sie in vielen Veröffentlichungen zu den Krankmorden enthalten ist, wird hier daher verzichtet. Nur wo dies – etwa für vergleichende Analysen – von Belang ist, werden derartige Statistiken oder Einzeldaten herangezogen.

⁴² Kurzbiografien finden sich, alphabetisch sortiert, im Anhang, um ein schnelles Wiederauffinden zu ermöglichen.

⁴³ Gerlach, Krieg (1998), S. 299.

⁴⁴ Rebutisch, Führerstaat (1989), S. 396.

⁴⁵ Als ein Beispiel mag die schon länger währende Unsicherheit in der Forschung über die zentralen Verantwortlichkeiten für die dezentralen oder regionalen Krankmorde dienen: Vielfach ist über die jeweiligen Rollen des Generalkommissars Prof. Karl Brandt („Aktion Brandt“?), des Ministerialbeamten Dr. Herbert Linden im Reichsinnenministerium (als Reichsbeauftragter für die Heil- und Pflegeanstalten) und der „Zentralverrechnungsstelle Heil- und Pflegeanstalten“ (als Firma der Mordorga-

arbeitender sekundärer Bürokratien“;⁴⁶ die Hans Mommsen als einen der Aspekte der Massenmorde herausgestellt hat? Um einen methodischen Zugriff auf die Einbindung und die Rollenübernahme des Bezirksverbands bei der Mordpolitik zu erlangen, ist eine fokussierende Betrachtung einzelner Schritte des Verwaltungshandelns erforderlich. Erst eine solche analysierende Beachtung auch von verwaltungstechnischen Details bringt die Rolle „der Verwaltung“ bei den Verbrechen tatsächlich zum Ausdruck; erst eine exakte Beachtung auch formaler Verwaltungsstrukturen ermöglicht es, deren Nutzung oder deren Überwindung zu erkennen und zu interpretieren. Welche Aufgaben wurden der Verwaltung wie übertragen oder von ihr übernommen? Auf welche Weise und mit welchen Absichten erfüllte die Verwaltung, d. h. die in ihr arbeitenden Menschen, diese Aufgaben. Das schließt auch jeweils die Untersuchung der – unter einem anderen Blickwinkel sekundär erscheinenden – Frage ein, welche tatsächliche oder vermeintliche Rechtsgrundlage für einen Verwaltungsvorgang herangezogen wurde. Erst so wird nämlich deutlich, inwieweit die nationalsozialistischen „Maßnahmen“ – bis hin zur Krankenkommunikation selbst – formal in ein „normgerechtes“, scheinbar rechtsförmiges Verwaltungshandeln integriert werden konnten oder inwieweit eine Initiative des einzelnen Beamten im Sinne einer offensichtlichen „kriminellen Energie“ erforderlich war.⁴⁷

Um die zentrale Fragestellung nach der Verantwortung des Bezirksverbands Nassau für die Morde zu beantworten, ist den grundsätzlichen Einzelfragen nach folgenden vier Gegensatzpaaren nachzugehen: 1. kommunale Selbstverwaltung versus Staatsverwaltung, 2. Region versus Zentrale, 3. Ideologie versus pragmatische Interessen, 4. Verwaltung versus Medizin.

1. Welche Bedeutung hatte die Verfasstheit des Bezirksverbandes als Institution der *kommunalen Selbstverwaltung* in Abgrenzung zur *Staatsverwaltung*? Diese Frage stellt sich insbesondere im Lichte der nationalsozialistischen Gleichschaltung, durch welche die Position der kommunalen Körperschaften generell extrem beschnitten wurde. Hat diese Einschränkung auch zu einem Bedeutungs- und Machtverlust des Bezirksverbandes im Gefüge des Ganzen – in diesem Falle des NS-Staats – geführt? Dies leitet auch unmittelbar zur zweiten Frage über:

2. In welchem Verhältnis standen *Region* und *Zentrale* bezüglich der NS-Verbrechen zueinander? Zugespielt auf den Bezirksverband Nassau heißt dies: War der Verband „nur“ ausführendes Organ zentraler Vorgaben bei der Umsetzung der Kranken- und Behindertenmorde? Wo entwickelte er Initiativen, die die zentralen Entscheidungen und die realen Entwicklungen bei den NS-„Euthanasie“-Verbrechen beeinflussen konnten und insofern als „radikalisierende Einflußnahme [...] regionaler Instanzen auf die Mordpolitik“⁴⁸ einzuordnen sind? Oder ist von einem einträchtigen Miteinander auszugehen, bei dem die Frage „Zentrale oder Region?“ im Grund unerheblich war? Diese Fragestellung nimmt auch Bezug auf die Forschungen Hilbergs zur Ermordung der europäischen Juden, wobei der Autor sehr dezidiert die wichtige Rolle örtlicher Initiativen herausgearbeitet hat.⁴⁹

Um das Verhältnis dieser beiden Sphären abschätzen zu können, muss die Geschichte vor Ort – in der Region oder im Bezirksverband – stets zur Geschichte im Reich in Beziehung gesetzt werden: Vorgänge überregionaler Art oder aus anderen Reichsteilen werden dann verstärkt in den Blick genommen, wenn dadurch das Verhalten des Bezirksverbandes, seiner Einrichtungen und seines Personals erhellt werden kann. Eine synchrone Synopse inhaltlich zusammenhängender Ereignisse auf den verschiedenen Wirkungsebenen macht Interdependenzen transparent zu und beugt damit vorschnellen Einschätzungen vor. Die Betrachtung des Zusammenspiels der zentralen mit der regionalen Mordbürokratie eröffnet auch einen neuen Blick auf die innere Konstruktion des Konglomerats von Krankenkommunikationsverantwortlichen in der Berliner Zentrale. Insofern ermöglicht gerade die Untersuchung aus der

nisation „T4“) spekuliert worden; eine genaue Betrachtung ihrer Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Bezirksverband Nassau macht ihr Zusammenspiel mit verteilten Rollen erkennbar. – Siehe dazu Kap. V. 3. b).

⁴⁶ Mommsen, Stellung (1981), S. 62.

⁴⁷ Zu den Kategorien „Maßnahmenstaat“ u. „Normenstaat“ siehe die Darstellung von Fraenkel, Doppelstaat (1974) [amerik. Erstausgabe: New York 1941].

⁴⁸ Zimmermann, Euthanasie (1997).

⁴⁹ Hilberg, Vernichtung (1990).

regionalen Perspektive heraus durchaus Erkenntnisse, die für das Wissen um die NS-„Euthanasie“-Verbrechen insgesamt von Belang sind. Vergleichende Ausblicke über die Bezirksgrenzen hinaus erhellen auch grundsätzlich die Funktion der Anstaltsverwaltungen in den verschiedenen Reichsteilen sowohl in der Zeit der „T4“-Gasmorde als auch bei den Morden durch Medikamente oder Nahrungszug.⁵⁰ Dies ermöglicht auch eine Einordnung der Befunde für den Bezirksverband Nassau.

Vor allem in jenen Handlungsfeldern, in denen der Bezirksverband sich durch besondere Aktivitäten von den Handlungsträgern (etwa den Anstaltsverwaltungen) in den anderen Reichsteilen abhob, werden die Gesamtzusammenhänge transparent. Deshalb wird die Rolle des Bezirksverbands sowohl bei der Anstaltspolitik der 1930er Jahre als auch bei den Medikamenten- und Hungermorden während des Krieges eingehend und auch in ihren überregionalen Implikationen beleuchtet. Dagegen werden für die zentrale Gasmordaktion 1940/41, bei der die Hauptverantwortung bei der Organisation „T4“ zu verorten ist, die Beiträge des Bezirksverbands mit den Beiträgen der Regionen insgesamt in Beziehung gesetzt.

3. Waren die verbandsinternen Entscheidungen eher durch *ideologische* Grundsatzpositionen oder durch *pragmatische* Verbandsinteressen bestimmt? Trugen also der Verband und seine Mitarbeiter das rassenpolitische Ziel einer „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ aktiv mit? Oder verursachten andere Interessen, möglicherweise sogar finanzpolitische Beweggründe, die Mitwirkung des Bezirksverbandes an der Krankenmordpraxis im „Dritten Reich“? Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der bereits erwähnten, vor geraumer Zeit heftigst geführten Debatte um Intention und Struktur – eine Debatte, bei der zunächst die Frage nach der Rolle Hitlers im Gegensatz zur Bedeutung „anonymer“ Strukturen im Vordergrund stand, die aber zunehmend einen Vernichtungswillen bei einer breiteren Bevölkerung auf den Prüfstand stellte.⁵¹

Diese Debatte der 1980er Jahre zwischen den verschiedenen Richtungen hat ihre damalige Schärfe verloren; Hans Mommsen konzediert mittlerweile „zeitbedingte Überzeichnungen“ und spricht von einer „Synthese, die sich aus den bislang antagonistischen Schulen der NS-Forschung herausgemendelt hat und von einer Reziprozität von strukturellen und ideologischen Faktoren ausgeht“.⁵² Inzwischen wird weitgehend anerkannt, dass sowohl Überzeugungen, also ein ideologisch bedingter Vernichtungswillen, als auch strukturelle Elemente, also etwa eine funktionierende Verwaltung oder banale Machtinteressen konkurrierender Einheiten, bei der Einleitung und Umsetzung der nationalsozialistischen Genozidverbrechen von Belang waren.⁵³ Die Erkenntnisse zum Bezirksverband Nassau zeigen, an welchen Stellen und aus welchen Motiven heraus der Verband und seine Beschäftigten in diesem Kontext agierten.

4. Schließlich ist zu fragen: Welche Bedeutung, welchen Einfluss und welchen Anteil an der Mordaktion hatte „die Verwaltung“ im Verhältnis zu „der Medizin“? Diese Frage betrifft innerhalb eines Verbandes wie dem Bezirksverband Nassau auch das (Macht-) Verhältnis zwischen seiner Zentralverwaltung und den Anstalten. Während nämlich die Zentralverwaltung ausschließlich mit – teils politischen – Verwaltungsbeamten und mit Verwaltungsangestellten besetzt war, lag die Leitung der Anstalten seit geraumer Zeit in den Händen von Ärzten. Zunehmend ist diese Frage aber auch auf die Machtverhältnisse in den Anstalten selbst anzuwenden, wo die leitenden Verwaltungsbeamten mit den leitenden Ärzten um die Führung innerhalb der nationalsozialistisch ausgerichteten Anstalt konkurrierten. Inwieweit auch dieses Konkurrenzverhältnis mit den NS-„Euthanasie“-Verbrechen in Beziehung stand, ist ebenfalls eine zentrale Frage der Untersuchung zum Bezirksverband Nassau.

⁵⁰ Bei dieser vergleichenden Betrachtung wird für die Verwaltungen außerhalb Hessen-Nassaus u. Hessens hauptsächlich auf die verstreuten Hinweise in der Literatur zurückgegriffen.

⁵¹ Zu dieser Debatte siehe u. a. Mason, *Intention* (1981), S. 23, S. 27; siehe auch generell Hirschfeld/Kettenacker, „Führerstaat“ (1981); Thamer, *Reich* (1993), S. 523–529.

⁵² Mommsen, *Charisma* (1998). – Hans Mommsen bezieht sich explizit auf Ian Kershaw als Repräsentanten dieser Synthese.

⁵³ Seibel, *Staatsstruktur* (1998), S. 540; Gerlach, *Krieg* (1998), S. 8; Bauer, *Massenmorde* (1999). – Vgl. insg. Kershaw, *Hitler* (1998); Friedländer, *Reich* (1998).

Die vorliegende Darstellung gliedert sich in fünf Teile, deren Abfolge sich an einem chronologischen Raster orientiert, die sich jedoch nicht in jedem Fall streng durch Jahreszahlen voneinander abgrenzen lassen. Den eigentlichen Orientierungsrahmen bilden Aktionen und Sachverhalte, im Allgemeinen nicht die Verwaltungsstruktur des Bezirksverbands. Leitfaden ist, wie der Bezirksverband agierte. Die Rolle einzelner Abteilungen und einzelner Führungspersonen wird daher nicht kapitelweise dargestellt, sondern jeweils im Zusammenhang mit bestimmten Fragestellungen herausgearbeitet, damit die inhaltlichen Zusammenhänge nicht aus dem Blick geraten. Auch einzelne für die gesamte Darstellung äußerst relevante Themen (wie beispielsweise die Frage der Pflegesatzzahlung durch die Kostenträger oder die Frage des Widerstandes von Mitarbeitern) werden nicht in separaten Kapiteln bearbeitet, sondern jeweils im Zusammenhang mit übergeordneten Aktivitäten (zum Beispiel der Verlegung und Unterbringung von Patienten in Mordanstalten oder dem Nahrungsentzug durch verwaltungstechnische Mittel).

Teil I. behandelt die „Grundlagen“, also insbesondere jene Faktoren, die für das Werden und Wirken des Bezirksverbandes Nassau in der Zeit bis 1933, *vor* der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft, bestimmend waren. Die Funktion des Bezirksverbandes im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, seine Aufgaben im Fürsorgebereich und in anderen Sektoren werden beleuchtet, die Veränderungen der Weimarer Zeit kommen zur Sprache.

Teil II. der Darstellung thematisiert die „nationalsozialistische Formierung“ des Bezirksverbandes in ihren wichtigsten Facetten. Der zeitliche Schwerpunkt dieses Teils liegt in den ersten Jahren der NS-Herrschaft ab 1933 und bis 1937, als das Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes einen gewissen Einschnitt darstellte. Mitunter aber ist es hier sinnvoll, über diesen Zeitraum hinauszugreifen. Letztlich spitzt sich die Untersuchung in Teil II. auf die Frage zu, ob man eher von einer Einflussnahme des NS-Staats auf den Bezirksverband sprechen kann oder ob bzw. inwieweit der Bezirksverband und seine Belegschaft sich selbst als einen Teil des „Dritten Reiches“ verstanden.

Teil III. befasst sich mit dem Fürsorgebereich des Bezirksverbands Nassau in der NS-Zeit. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf die Zeit *vor* Kriegsbeginn und damit auch vor Beginn der „Euthanasie“-Verbrechen. Überwiegend sind hier die Jahre 1936 bis 1939 von Interesse, in denen die inhaltliche Ausrichtung des Anstaltswesens sowie der „Erb- und Rassenpflege“ deutlich zum Ausdruck kam. Sowohl die Initiativen des Bezirksverbandes zur „Entkonnfessionalisierung“ des Anstaltswesens als auch die „rassenhygienische“ Ausrichtung stehen hier zunächst im Mittelpunkt. Die Rolle des Anstaltsdezernats, die Sparpolitik der 1930er Jahre und erste Initiativen zu Krankentötungen bilden das Themenspektrum in diesem Abschnitt.

Bevor die Krankenmorde der zentralen Organisation „T4“ im Bereich des Bezirksverbandes Nassau begannen, wurde der Verband hauptsächlich im Jahr 1940 von machtpolitischen Auseinandersetzungen geschüttelt, die inhaltlich zunächst nichts mit den NS-„Euthanasie“-Verbrechen zu tun hatten. Teil IV. insgesamt befasst sich mit der Zeit der „T4“-Gasmorde, also schwerpunktmäßig mit den Jahren 1940 und 1941. Es handelt sich hier um die Phase, in der auf den ersten Blick nicht der Bezirksverband, sondern die zentrale Mordorganisation „T4“ für die Kranken- und Behindertenmorde verantwortlich war, die 1941 in der Hadamarer Gaskammer begangen wurden. Inwieweit der Bezirksverband in diesem Rahmen dennoch Beiträge zur Mordaktion lieferte, steht hier im Zentrum des Interesses.

Teil V. beschäftigt sich mit der Zeit der regionalen und dezentralen Krankenmorde insbesondere zwischen 1941 und 1945 (teilweise auch 1939/40) und der Rolle, die der Bezirksverband Nassau dabei übernahm. Dabei kommt insbesondere die besondere Rolle der Verwaltung des Bezirksverbandes bei den regional verantworteten Krankenmorden zum Ausdruck, wobei sich ein regelrechtes System der Verlegungen in die Mordanstalten offenbart. Hier geht es um die Entschlüsselung von Intentionen und Interessen sowohl verschiedener zentraler Protagonisten in Berlin als auch ihrer Pendanten in Wiesbaden; hier wird auch das Paradoxon thematisiert, warum der Bezirksverband in so großer Zahl kranke Menschen ermordete, obwohl die für diese eingenommenen Pflegesätze doch die Existenzgrundlage für die Bezirksverbandsanstalten darstellten.

Eine Untersuchung über den Bezirksverband Nassau in der NS-Zeit hat sich mit der Problematik auseinander zu setzen, dass es keine nennenswerte Aktenüberlieferung der Wiesbadener Zentralverwaltung aus den Jahren des „Dritten Reiches“ gibt. Dies ist auf zweierlei Formen von Aktenverlust zurückzuführen: Zum einen scheint eine gezielte Aktenvernichtung vor Kriegsende durch den Bezirksverband im Wiesbadener Landeshaus, dem Sitz der Zentralverwaltung, gesichert. Wie die Kriminalpolizei im Frühjahr 1946 feststellen musste, waren im Landeshaus vor „dem Einrücken der Amerikaner [...] ‚wertvolle‘ Akten vernichtet“ worden.⁵⁴ Zum anderen hängen die Aktenverluste wohl mit der Beschlagnehmung des Wiesbadener Landeshauses durch die amerikanische Besatzung ab 1945 zusammen. Unmittelbar nach Kriegsende erhoben sich vielfältige Klagen aus der ausquartierten Verwaltung über Erschwernisse der Verwaltungsführung, da die Akten im Landeshaus nicht zugänglich seien,⁵⁵ bereits damals ging man davon aus, dass Unterlagen von den amerikanischen Nutzern des Gebäudes (vermutlich als Heizmaterial) verbrannt wurden.⁵⁶ Im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden existiert zwar ein kleiner Aktenbestand zum Bezirksverband, dieser enthält jedoch für die NS-Zeit nur Überlieferungssplitter einzelner Abteilungen. Erhalten sind dort insbesondere personenbezogene Akten der Unterabteilung „Fürsorgeerziehung Minderjähriger“, darüber hinaus einige Unterlagen der Abteilung „Erb- und Rasenpflege“ des Bezirksverbandes, die sich jedoch auf die 1930er Jahre beschränken.⁵⁷ Auch der Bestand zum Bezirksverband Nassau im Archiv des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in Kassel ist wenig umfangreich und deckt überwiegend die Jahre 1945 bis 1953 ab.⁵⁸ Diese Bestände eignen sich aufgrund ihrer geringen Dichte und Spezifität also nicht als eigentliche Quellenbasis; sie können lediglich für allgemeine Aussagen zum Aufbau und zur Struktur des Verbandes mit herangezogen werden. Als gedruckte Quellen liegen jedoch Verwaltungsberichte und Haushaltssatzungen des Bezirksverbandes Nassau für diverse Jahre der NS-Zeit vor.

Als wichtige Ersatzüberlieferung für die verlorenen Unterlagen etwa des Anstaltsdezernats des Bezirksverbandes kann die Überlieferung einzelner Anstalten im Bezirk Wiesbaden gelten. Am ergiebigsten ist für das vorliegende Thema der Archivbestand zur Landesheilanstalt Eichberg, der im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden aufbewahrt wird.⁵⁹ In der Korrespondenz der Anstalt mit der Zentralverwaltung in Wiesbaden spiegeln sich auch die Anstaltspolitik des Verbandes insgesamt und die damit verbundenen Wiesbadener Verwaltungsvorgänge wider. Gerade für die Kooperation zwischen dem Bezirksverband und der Mordorganisation „T4“ wäre auch der Verwaltungsaktenbestand der Landesheilanstalt Hadamar von Nutzen gewesen. Die wichtigsten Teile dieses Bestandes sind jedoch Mitte der 1980er Jahre anscheinend im Zuge rivalisierender Forschungsinteressen und Differenzen um die angemessene Aufarbeitung der NS-Zeit von Unbekannten in Hadamar gestohlen und auch nie wieder genutzt oder zitiert worden, sodass sie für die Forschung auf unabsehbare Zeit verloren sein dürften. Einen unschätzbaren Wert erlangen daher auszugsweise Kopien, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Rahmen seiner Tätigkeit noch vor dem Aktenverlust anfertigen konnte und die er dem LWV Hessen 1986 zur Verfügung gestellt hat.⁶⁰ Schließlich sind die Unterlagen im Archiv der Heime Scheuern⁶¹ in Nassau/Lahn ein Fundus für die Aktivitäten des Anstaltsdezernats des Bezirksverbandes, da dieser die – formal konfessionelle – Anstalt Scheuern nach ihrer Gleichschaltung von 1937⁶² beinahe wie eine Anstalt des Bezirksverbandes führen konnte. Viele Verwaltungsvorgänge des Bezirksverbandes Nassau lassen sich gerade aus den Scheuerner Archivbeständen wie aus keiner anderen Ak-

⁵⁴ HStA Wi, Abt. 461 Nr. 32442 Bd. 1, Bl. 120, Vm. d. Kriminalpolizei Ffm in Eichberg (13.03.1946). – Die konkrete Benennung des „Landesfürsorgeverbandes“ als Urheber der Aktenvernichtung in dem Vm. scheint auf eine Unkenntnis über die Verwaltungszusammenhänge und -bezeichnungen (Bezirksverband/Provinzialverband Nassau) zurückzuführen zu sein.

⁵⁵ Ebd. heißt es auch, der „Rest [der Akten, P. S.] sei im Landeshaus verblieben und befinde sich im Gewahrsam der M[ilitär-]Regierung.“

⁵⁶ Vgl. ebd., Bd. 2, Bl. 174, LHA Eichberg, Dir. Dr. Hinsin, an OStAnw b. d. LG Ffm (20.08.1946).

⁵⁷ HStA Wi, Abt. 403.

⁵⁸ LWV, Best. 3.

⁵⁹ HStA Wi, Abt. 430/1.

⁶⁰ LWV, Best. 12. – Die entsprechenden Unterlagen werden jeweils zit. als LWV, Best. 12/chem. VA ... (Kopie).

⁶¹ Abgekürzt: AHS.

⁶² Siehe dazu Kap. III. 1. a).

tenüberlieferung rekonstruieren, da hier nicht – wie anderswo⁶³ – bei Kriegsende die „Geheimakten“ vernichtet wurden.

Aufgrund der verwaltungsgeschichtlichen Fragestellung werden die Krankenakten der ermordeten Opfer hier nur in eingeschränktem Maße genutzt. Dies betrifft sowohl die teilweise überlieferten Akten der Hadamarer Gasmordopfer von 1941⁶⁴ als auch die größtenteils erhaltenen Akten der Menschen, die bis 1945 durch Medikamente oder Nahrungsentzug in den Anstalten Hadamar⁶⁵ oder Eichberg⁶⁶ zu Opfern der Mordaktion geworden sind. Gerade der Hadamarer Aktenbestand erweist sich jedoch bei der Entschlüsselung des Systems von Krankenverlegungen in den Jahren 1942 bis 1945 als äußerst wichtig. Sehr hilfreich für die Ermittlung solcher struktureller Muster ist außerdem die EDV-Datenbank, in die der LWV Hessen in den 1990er Jahren die relevanten Daten aus den Akten aufgenommen hat.⁶⁷

Eine umfangreiche Quellenbasis für die Biografien der Beschäftigten des Bezirksverbands Nassau, vielfach aber auch zu Sachfragen, bieten die umfassend archivierten Personalakten der Beschäftigten des Bezirksverbands, die sich im LWV-Archiv in Kassel befinden.⁶⁸ Insbesondere zur Leitungsebene des Bezirksverbandes können darüber hinaus NS-Parteiunterlagen des ehemaligen „Berlin Document Center“ (jetzt im Bundesarchiv) sowie Spruchkammerakten im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden⁶⁹ herangezogen werden. Haltungen und Intentionen maßgeblicher Führungskräfte des Bezirksverbands lassen sich durch die Auswertung der privaten, der parteibezogenen und der informell dienstlichen Korrespondenz sowohl des Landeshauptmanns Wilhelm Traupel⁷⁰ als auch des Direktors der Anstalt Eichberg und „T4“-Mitarbeiters Dr. Friedrich Mennecke erschließen.⁷¹

Der Rekonstruktion zentraler Vorgänge dienen auch Materialien aus verschiedenen Beständen des Bundesarchivs, die für die Geschichte des Bezirksverbandes relevant sind, wie beispielsweise Akten des Reichsinnenministeriums oder des Deutschen Gemeindetags.⁷² Verschiedene verstreute Unterlagen der zentralen Mordorganisation „T4“ befinden sich teilweise im Bundesarchiv, überwiegend aber in der National Archives and Record Administration in Suitland (USA). Sie können, soweit nicht im Original vorhanden, teilweise im Bundesarchiv über dort aufbewahrte Kopien oder Mikrofilme benutzt werden; dasselbe gilt auch für US-Prozessunterlagen zu den NS-„Euthanasie“-Verbrechen.⁷³

Die vorliegende Studie stützt sich gerade bei den Vorgängen, die die geheime Mordaktion betreffen und die daher seltener verschriftet und überliefert worden sind, über weite Strecken auf Aussagen von Angeklagten und Zeugen in Nachkriegsprozessen. Als wichtigste Ersatzüberlieferung können insoweit die im Hessischen Hauptstaatsarchiv zugänglichen umfangreichen Aktenbestände der Staatsanwaltschaften aus Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Beschäftigte des Bezirksverbands und andere Beteiligte an den Kranken- und Behindertenmordaktionen gelten. Relevant sind sowohl die großen Strafverfahren der unmittelbaren Nachkriegszeit, die sich mit dem Personal hessischer Mordanstalten wie Hadamar, Eichberg und Kalmenhof befassten,⁷⁴ als auch die Prozesse der 1960er Jahre, die unter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer vielfach zentral für die Bundesrepublik in Frankfurt betrieben worden sind

⁶³ Siehe dazu Kap. V. 4. b).

⁶⁴ BA, R179. – Zur Überlieferungsgeschichte dieser Akten, die erst in den 1990er Jahren in den Archiven des ehem. DDR-Ministeriums für Staatssicherheit wiederentdeckt wurden, siehe Sandner, „Euthanasie“-Akten (1999); ders., Schlüsseldokumente (2003).

⁶⁵ LWV, Best. 12, Patientenakten 1933–1945.

⁶⁶ HStA Wi, Abt. 430/1.

⁶⁷ Datenbank „K12“, zugänglich im LWV-Archiv in Kassel sowie in der Archivaußenstelle innerhalb der Gedenkstätte Hadamar.

⁶⁸ LWV, Best. 100, Dez. 11.

⁶⁹ HStA Wi, Abt. 520.

⁷⁰ Die Korrespondenz Traupels mit seinem Freund, SS-Führer Richard Hildebrandt, und mit verschiedenen anderen Stellen, u. a. aus der SS, findet sich teils in den BDC-Unterlagen zu Traupel im BA und ist teils als Mikrofilmpublikation der NARA zugänglich. – Zu Wilhelm Traupel (1891–1946) siehe biogr. Anhang.

⁷¹ Die Mennecke-Briefe, Korrespondenz insb. mit seiner Ehefrau Eva, aber auch mit „T4“-Verantwortlichen, befinden sich hauptsächlich in HStA Wi, Abt. 461 Nr. 32442 [= Eichberg-Prozess], sowie ebd., Abt. 631a Nr. 1652 f. [= Dokumentensammlung „Euthanasie“], sie sind größtenteils publiziert: Mennecke (1988). – Zu Dr. Friedrich Mennecke (1904–1947) siehe biogr. Anhang.

⁷² BA, R1501 bzw. R36.

⁷³ NARA, insb. Record Group 338 in der Abt. Suitland; BA, R96 I [Standort Berlin]; BA, All. Proz. 7 [Standort Koblenz].

⁷⁴ HStA Wi, Abt. 461 Nr. 32061 [= Hadamar-Prozess], Nr. 32442 [= Eichberg-Prozess], Nr. 31526 [= Kalmenhof-Prozess] sowie eine Reihe weiterer, meist kleinerer (Ermittlungs-) Verfahren, auch in Abt. 463 [Wiesbaden] u. Abt. 468 [Limburg].

und die sich gegen „Berliner“ Haupttäter der NS-„Euthanasie“-Verbrechen gerichtet haben.⁷⁵ Wenn- gleich bei Prozessaussagen immer auch das Interesse der Beschuldigten oder Angeklagten, ihren jewei- ligen Tatbeitrag möglichst gering erscheinen zu lassen, zu beachten ist, so ermöglichen es die Doku- mente doch, in einer kritischen Gesamtschau ein relativ zuverlässiges Bild der Mordaktion und der Rolle von Verantwortlichen aus der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Nassau nachzuzeichnen.

Wie bei vielen zeitgeschichtlichen Untersuchungen können historisches Forschungsinteresse und Persönlichkeitsschutz in Konflikt geraten. Unterschiedliche Quellengattungen und voneinander abwei- chende Archivgesetze machen eine einheitliche Handhabung in der Frage der Anonymisierung dar- gestellter Personen schwierig. Um eine gewisse Einheitlichkeit zu erreichen, wird hier bei Namens- nennungen eine relativ enge Linie gezogen.⁷⁶ Diese Vorgehensweise hat mitunter zwar unbefriedigende oder im Einzelfall sogar unverständliche Resultate, da auch offensichtlich Tatbeteiligte geschützt wer- den; zum Teil werden auch Namen anonymisiert, die in anderen Publikationen längst veröffentlicht worden sind. Dieses Vorgehen wird jedoch angesichts der Vielzahl von Namen gewählt, um nicht in jedem Einzelfall überprüfen zu müssen, ob eine Nennung erlaubt wäre oder nicht. Eine solche Handha- bung wird auch deshalb für akzeptabel gehalten, da die Nennung der Namen in den meisten Fällen für die Verständlichkeit der dargestellten Sachverhalte unerheblich ist.

Eine Darstellung zum Nationalsozialismus muss sich – mehr als eine Arbeit zu einem anderen The- ma – mit der Frage der sprachlichen Darstellung befassen, da viele Ausdrücke als „Unworte“⁷⁷ ent- weder ihre Vermeidung oder eine Distanzierung erfordern, da sie die tatsächlichen Sachverhalte ver- schleiern oder beschönigen. Vielfach lässt sich ein Terminus jedoch nur schwer ersetzen, sodass die distanzierenden Anführungszeichen oder der Zusatz „so genannt“ der einzige Ausweg bleiben. Nicht immer lässt sich eine einheitliche Linie finden. Der Begriff „Euthanasie“ wird nach Möglichkeit durch den zutreffenden Begriff „Mord“ oder dessen Komposita ersetzt, gegebenenfalls ist von „Euthanasie“- Verbrechen die Rede; von „Tötung“ dagegen nur, wenn die Perspektive der Tatbeteiligten referiert wird. In anderen Zusammenhängen aber sind Ersatzbegriffe kaum möglich, ohne die Eindeutigkeit und Verständlichkeit zu behindern. Als Beispiele seien die „Gutachter“ der Mordorganisation „T4“ erwähnt oder die „Zwischenanstalten“, in denen die Patienten auf ihre Verlegung zur Ermordung warten muss- ten. Mitunter ist die Abgrenzung schwer: Ist „Verlegung“ eine angemessene Bezeichnung dafür, dass die Menschen zur Ermordung gefahren wurden? Ist der von den Mordorganisations benutzte Begriff „Transport“ zu menschenunwürdig oder gibt er gerade erst angemessen wieder, dass hier Menschen nicht mehr als solche betrachtet wurden? Selbst das Wort „behandeln“ lässt sich in diesem Zusammen- hang nicht unbefangen anwenden, da es in der Sprache der Täter ein Codewort für die Ermordung war.⁷⁸ Mitunter ist es nicht die Anstößigkeit, die einen Begriff verbietet, sondern die inhaltliche Klar- heit oder Korrektheit. So lässt sich der Begriff „Abordnung“ weder mit „Versetzung“ noch mit „Dienst- verpflichtung“ variieren, eine „Inruhestandversetzung“ ist etwas anderes als eine „Entlassung“, und ein Pflegesatz unterscheidet sich von einem Verpflegungssatz. Die dargestellten Unterschiede aber müssen auch sprachlich abgebildet werden, selbst wenn dies mitunter auf Kosten der Eleganz geht.

Wie eingangs formuliert, soll die Darstellung dezidiert der Perspektive des Bezirksverbandes und seiner Mitarbeiter folgen; nur so ist es möglich, die Motive der Handelnden zu erörtern und die Struktu- ren, innerhalb derer sie sich bewegten, darzustellen. Dieser Blickwinkel bringt es zwangsläufig mit sich, dass die Perspektive der Opfer nicht zur Geltung kommt. Dies ist jedoch keineswegs als Absage an diese Sichtweise zu verstehen, der jede Berechtigung zukommt.

⁷⁵ HStA Wi, Abt. 631a, zahlreiche Nummern.

⁷⁶ Grundsätzlich anonymisiert werden Namen von Opfern der Verbrechen und generell von Patient/inn/en der Anstalten. Komplette genannt werden ansonsten aus den Verwaltungen nur die Namen bis hinab zu den Leitern der großen Geschäftsabtei- lungen, etwa den Landesräten des Bezirksverbandes; in den Anstalten wird der volle Name nur für den Direktor angegeben, nicht aber für sonstige Ärzte, für Pflegekräfte oder Verwaltungsmitarbeiter (auch nicht für die ersten Verwaltungsbeamten). Anderes gilt lediglich für verurteilte Straftäter, deren Namen nicht anonymisiert werden.

⁷⁷ Zum exemplarischen Unwort des 20. Jahrhunderts – „Menschenmaterial“ –, das eine Jury um den Frankfurter Germanis- tikprofessor Dr. Horst Dieter Schlosser auswählte, siehe Schultheis, Unwort (2000).

⁷⁸ Zu den Tarnworten der Krankenmordaktion siehe Reiter, Geheimsprache (1995).

I. GRUNDLAGEN

1. Aufgaben und Verfassung der Provinzialverbände

a) Selbstverwaltung in den preußischen Provinzen

Die Geschichte der preußischen Provinzial- und Bezirksverbände ist seit deren Entstehen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts gekennzeichnet durch „ein zwar kompliziertes, auch nicht störungsfreies, aber doch funktionsfähiges Verhältnis zwischen staatlicher Verwaltung und kommunalverbandlicher Autonomie“¹. Diese Dichotomie zwischen Zentrale und Region, das „Spannungsverhältnis zwischen Staat und Selbstverwaltung“² ist der Hintergrund, vor dem auch die Rolle der Provinzial- und Bezirksverbände im „Dritten Reich“ zu betrachten ist.

Das mehrstufige System von Regierungs- und Verwaltungsebenen in Preußen erhielt seine Formierung seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, als Preußen große Gebiete in seinen Staatsverband zu integrieren hatte, die nach 1803 säkularisiert oder mediatisiert und die teilweise zuvor durch das napoleonische Frankreich verwaltet worden waren. Solche Gebiete übernahm Preußen 1815 nach dem Wiener Kongress zusätzlich zu seinem östlichen Stammgebiet insbesondere im Westen (am Rhein und in Westfalen) sowie in der Mitte (in Sachsen). Durch dieses immense Anwachsen des Staatsgebiets ergab sich die Notwendigkeit zu einer Untergliederung, die man ab 1815 mit der Einrichtung von zunächst zehn preußischen Provinzen vollzog.³ Vierhaus nennt dies „ein autochthon ‚preußisches‘ Thema, weil es ‚Provinzen‘ als Mittelinstanzen der staatlichen Verwaltung und als politische Einheiten nur in Preußen gegeben“ habe, wenngleich der Begriff „‚Provinz‘ schon früher und auch andernorts gebraucht worden“ sei.⁴ Preußen stellte sich jedoch als der einzige moderne Staat dar, der sich „den Luxus einer zwischen Ministerium und Bezirksverwaltungsbehörde eingeschobenen Zwischeninstanz“⁵ leistete, indem ein Oberpräsident nun als oberster Verwaltungsbeamter und Repräsentant des preußischen Staates an die Spitze jeder Provinz gestellt wurde. Für Mecking ist die Einrichtung der Provinzen institutionengeschichtlich vor dem Hintergrund der Reformansätze des Freiherrn vom Stein zur Einführung einer kommunalen Selbstverwaltung zu sehen: „Nach seinen Vorstellungen sollte der gesellschaftliche Bereich nicht nur am Verwaltungsgeschehen in der Gemeinde, sondern auch an dem der andern staatlichen Ebenen, insbesondere der Provinzen beteiligt werden. Gemeinsinn sollte auf diese Weise gestärkt, Kenntnisse und Ansehen gebildeter Bürger in die Verwaltung inkorporiert sowie Verwaltungskosten und Beamtenstellen eingespart werden.“⁶ Dadurch erhoffte man sich nicht zuletzt, die Eingliederung der neu erworbenen Gebiete gegenüber der zum Teil skeptischen Einwohnerschaft leichter durchsetzen zu können.⁶ Trotz dieses gedanklichen Hintergrundes einer kommunalen Selbstverwaltung beschränkte die Neugliederung von 1815 sich jedoch noch ausschließlich auf die staatliche Verwaltungsorganisation; jedes kommunale Element fehlte ihr. In der Realität diente die Provinz vielmehr als „eine rein staatliche Verwaltungsform zur unmittelbaren Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und zur Beaufsichtigung der Gemeinden.“⁷

Ein erster Ansatz zur Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse gegenüber den staatlichen Interessen fand sich dann jedoch bereits wenige Jahre später, 1823, mit Einführung der Provinzialstände, die dann in den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts in die Provinzialständischen Verbände in Preußen übergangen und die somit auch als Vorläufer der zwischen 1875 und 1889 begründeten Provinzial- und

¹ Vierhaus, Preußen (1991), S. 358.

² Teppe, Karl: Einleitung, in: ders., Selbstverwaltungsprinzip (1987), S. 1–8, hier S. 6.

³ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1815, S. 85 f., Verordnung (30.04.1815). – Die 10 Provinzen ab 1815 waren: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Niederrhein, Jülich-Kleve-Berg. Zu den preußischen Provinzen insgesamt siehe Tab. 1.

⁴ Vierhaus, Preußen (1991), S. 341.

⁵ Hartung, Studien (1961), S. 276 f.

⁶ Mecking, Kommunalverbände (1994), S. 34, u. a. mit Hinweis auf Hendl, Selbstverwaltung (1984), S. 8 ff.

⁷ Ebd. (Mecking), S. 33.

Bezirksverbände zu verstehen sind.⁸ Die Provinzialstände bildeten den Provinziallandtag; ihre Mitglieder wurden von den jeweiligen Standesangehörigen auf sechs Jahre gewählt, hatten jedoch im Grunde nur beratende und vermittelnde Funktionen und erzielten nach einhelliger Meinung nur eine geringe Wirksamkeit im Sinne einer Volksrepräsentation und regionalen Selbstverwaltung.⁹ Zumindest aus heutiger Sicht waren sie „in ihrer Zusammensetzung nach alt- und besitzständischem Prinzip von Anfang an ein Anachronismus“¹⁰, ihre Einführung gilt lediglich als Instrument, um „die Einlösung des Versprechens einer gesamtpreußischen Verfassung“ zu verhindern „und die konstitutionelle Bewegung [...] abzufangen“¹¹. Immerhin konzidiert Mecking, dass die Provinzialstände mit der Zeit „zum Ansprechpartner der kommunalen Ebene“ wurden und „einen Teil kommunaler Aufgaben mit überörtlicher Bedeutung“ übernahmen.¹²

Einen Innovationsschub aber erbrachte erst die Umgestaltung nach dem Deutschen Krieg von 1866. Preußen annektierte die meisten der unterlegenen Staaten nördlich des Mains und bildete daraus die neuen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.¹³ Besonders in Hannover hatte eine oppositionelle Bewegung das Königreich Preußen veranlasst, Konzessionen zugunsten einer gewissen Selbstverwaltung der einverleibten Gebiete zu machen, sodass nun sowohl in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein als auch in den neuen hessisch-nassauischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden (allerdings noch unter Ausklammerung Frankfurts) provinzialständische Verfassungen eingeführt wurden, die diesen Gebieten größere Selbstverwaltungsrechte einräumten, als es sie in den alten Provinzen bis zu diesem Zeitpunkt gab. Entscheidend war dabei auch die erstmals vom Staat zugestandene finanzielle Teilautonomie der Provinzialstände in Hannover und im Bezirk Kassel, die im Laufe des folgenden Jahrzehnts (bis 1875) auch in den anderen Provinzen eingeführt wurde. Den Provinzialständen standen von nun an Jahresrenten zur Verfügung, aus denen sie die Aufwendungen für den Provinziallandtag und die Ausgaben für Straßenbau, Sozialwesen und kulturelle Zwecke bestritten – all dies bisher alleinige Angelegenheiten des preußischen Staates.¹⁴ Im Zuge dieser Aufgabenübertragung wurden aus den bisherigen Provinzialständen nun reguläre Provinzialständische Verbände mit gesetzlicher Verankerung.¹⁵

Wenngleich die Provinzialständischen Verbände bereits als Organe der Selbstverwaltung auf Provinzebene zu betrachten sind, gilt doch erst die Gründung der Provinzial- und Bezirksverbände zwischen 1875 und 1889 – da erst sie flächendeckend ganz Preußen betraf – als Durchbruch und eigentlicher „Beginn ausgeprägter landschaftlicher Selbstverwaltung“ in Preußen. Begonnen hatte der Bruch mit dem ständischen Prinzip nach dem Krieg von 1870/71 zunächst nicht auf Provinzebene, sondern in einzelnen Provinzen auf Kreisebene. Dies aber gab den Anstoß für eine analoge Gestaltung für die Provinzen.¹⁶ Grundlage für die Einrichtung der Provinzialverbände war der gesetzliche Beschluss der „Provinzialordnungen“, zunächst nur für die östlichen Provinzen Preußens im Jahr 1875, wodurch nach Teppe „die Provinzen zum staatlichen Verwaltungsbezirk und zu kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften“ zugleich bestimmt wurden. Dies war eine Doppelstruktur, die in den folgenden einhalb

⁸ Teppe, Provinz (1977), S. 1.

⁹ Vgl. Jeserich, Provinzen (1931), S. 30; zur Bewertung vgl. auch Teppe, Provinz (1977), S. 1, u. die Literatur in den folgenden Anmerkungen.

¹⁰ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 13.

¹¹ Vierhaus, Preußen (1991), S. 346.

¹² Mecking, Kommunalverbände (1994), S. 34.

¹³ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1866, Nr. 47 (23.09.1866), S. 555 f., „Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie“ (20.09.1866); ebd., Nr. 68 (31.12.1866), S. 875, „Gesetz, betreffend die Vereinigung der Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie“ (24.12.1866); Vierhaus, Preußen (1991), S. 350; zur Annexion Nassaus durch Preußen siehe Kropat, Ende (1981). – Die 3 Provinzen wurden erst mit zeitlicher Verzögerung ggü. den Annexionen gebildet. Insgesamt bestanden dann 11 Provinzen, da die ursprüngliche Zahl von 10 durch Zusammenlegungen zuvor auf 8 zurückgegangen war. Zu den preußischen Provinzen insgesamt siehe Tab. 1.

¹⁴ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 13 f.; Mecking, Kommunalverbände (1994), S. 35.

¹⁵ Teppe, Provinz (1977), S. 1, für Westfalen unter Hinweis auf das Regulativ von 1871; siehe dazu Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1871, Nr. 32 (12.10.1871), S. 457–460, „Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westphalen“ (o. D. [genehmigt: 15.09.1871]).

¹⁶ Mecking, Kommunalverbände (1994), S. 34 (Zitat: „Beginn ausgeprägter [...]“); Jeserich, Provinzen (1931), S. 31 f.; Hessen (1960), S. 391.

Jahrzehnten nach und nach auch in allen anderen preußischen Landesteilen eingeführt wurde. Durch diese Provinzialordnungen wurde für jede Provinz ein Provinzialverband eingerichtet; in der Provinz Hessen-Nassau wurde darüber hinaus, um landschaftlichen Unterschieden Rechnung zu tragen, jeweils ein Bezirksverband für die Regierungsbezirke Wiesbaden bzw. Kassel gegründet.¹⁷

Die Provinzialordnungen der Jahre 1875 bis 1889 bestimmten, dass die geografischen Zuständigkeitsgebiete der nun errichteten Provinzialverbände mit den Territorien der jeweiligen Provinzen grundsätzlich deckungsgleich waren.¹⁸ Diese Kongruenz hat im allgemeinen Verständnis häufig dazu geführt, dass Provinz und Provinzialverband als Einheit wahrgenommen wurden (ähnlich wie heute der Landeswohlfahrtsverband Hessen oft fälschlich als Institution des Landes Hessen anstatt als kommunales Selbstverwaltungsorgan aufgefasst wird).¹⁹ Dabei bestand die eigentliche Innovation der preußischen Provinzialordnungen gerade darin, dass der preußische Staat einen kommunalen Selbstverwaltungsanspruch gesetzlich anerkannte und festschrieb, indem er den neuen Provinzial- und Bezirksverbänden eigene Zuständigkeitsbereiche übertrug, die diese „neben dem Staat (und unter seiner Aufsicht)“²⁰ durch ihre neu etablierten eigenständigen Verwaltungen bearbeiteten. Entscheidend für die Autonomie der jeweiligen kommunalen Selbstverwaltungsbehörde war, dass sie vom staatlichen Oberhaupt der Provinz, dem Oberpräsidenten, organisatorisch getrennt wurde – eine Abgrenzung, die bis zum Beginn des „Dritten Reiches“ aufrechterhalten blieb.²¹ Der eigenständige kommunale Charakter der Provinzialverbände war dadurch verwirklicht, dass als Verbandsmitglieder sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte (Stadtkreise) fungierten, die zur jeweiligen Provinz zählten, wengleich die Provinzialordnungen auch die Deutung zuließen, Verbandsmitglieder seien die Einwohner der Provinz.²² In jedem Falle handelte es sich bei den Provinzial- und Bezirksverbänden – anders als bei den Provinzen und Regierungsbezirken selbst – um Körperschaften öffentlichen Rechts, die aufgrund des geografisch definierten Geltungsbereichs gemeinhin auch als Gebietskörperschaften gedeutet werden.²³

Die Trägerschaft der Land- und Stadtkreise fand ihre Repräsentanz im Hauptorgan eines jeden Provinzialverbandes: dem Provinziallandtag. Die Kreistage – oder in den Städten die Magistrate und Stadtverordneten – wählten die Abgeordneten des Provinziallandtags. Dieses mittelbare Wahlverfahren blieb bis zum Ende des Ersten Weltkriegs bestehen, und das preußische Klassenwahlrecht erhielt auch bis zu diesem Zeitpunkt ein ständisches Element in der Zusammensetzung der Provinziallandtage aufrecht. Die Provinziallandtage tagten nicht ständig, sondern wurden bei Bedarf vom preußischen König – in der Weimarer Republik dann vom preußischen Staatsministerium – einberufen, was nach dem Gesetz spätestens alle zwei Jahre zu geschehen hatte. Der Oberpräsident der jeweiligen Provinz hatte dabei nur insoweit eine Funktion, als er die Ladungen an die Provinziallandtagsmitglieder im staatlichen Auftrag vornahm. Im Laufe der Zeit hatte sich eine meist jährliche Einberufung zwischen Januar und März eingespielt, damit der Provinziallandtag den jeweiligen Haushaltsvoranschlag für das

¹⁷ Teppe, Provinz (1977), S. 1 f.; Behr, Provinzialverbände (1987), S. 15; Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1875, Nr. 25 (13.07.1875), S. 335–362, „Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen“ (29.06.1875). – Zur Einrichtung der einzelnen Provinzialverbände und Einführung der Provinzialordnung in den anderen Provinzen siehe Tab. 1.

¹⁸ Jeserich, Provinzen (1931), S. 59–61; Behr, Provinzialverbände (1987), S. 18. – Ausnahmen betrafen lediglich den Landkreis Herzogtum Lauenburg, die Gemeinde Helgoland, die Hauptstadt Berlin sowie Hohenzollern. Zur Sonderregelung in Hessen-Nassau siehe unten.

¹⁹ Dazu trug historisch bei, dass bereits die Provinzialordnungen begrifflich nicht klar zwischen „Provinz“ und „Provinzialverband“ unterschieden, indem es dort unter der Überschrift „Von den Grundlagen [...] des Provinzialverbandes [...]“ hieß: „Die Provinz [...] bildet einen [...] Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.“ – so z. B. in Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 247–270, „Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ (08.06.1885), hier S. 247 (§ 1). – Irreführend ist auch die fast vollständige begriffliche Gleichsetzung von „Provinz“ und „Provinzialverband“ bei Jeserich, Provinzen (1931), der den staatlichen Charakter der Provinz bewusst in den Hintergrund treten lässt, eine Unklarheit, die sich aber auch bereits in älteren Gesetzestexten findet, z. B. in Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1906, Nr. 20 (07.05.1906), S. 159–169, „Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz“ (23.04.1906), wo in S. 166 (§ 21) die an sich unterschiedlichen Kategorien „Provinzen“ und „Bezirksverbände“ als gleichartig nebeneinandergestellt werden.

²⁰ Vierhaus, Preußen (1991), S. 358.

²¹ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 13.

²² Jeserich, Provinzen (1931), S. 64, postuliert den „Doppelcharakter“ des Provinzialverbandes als „Bürgerschaftsgebilde“ und „Verband der Kreise“.

²³ Ebd., S. 237; Mecking, Kommunalverbände (1994), S. 53. – Bei beiden findet sich die Deutung der Provinzialverbände als Gebietskörperschaften (in Abgrenzung zur Definition der Bundkörperschaft).

im April beginnende Etatjahr beschließen konnte. Dieses Etatrecht war die wichtigste Befugnis für den Provinziallandtag, der darüber hinaus aber auch die Verwaltungsgrundsätze des Provinzialverbandes festlegte, wichtige vermögensrechtliche Entscheidungen traf und die Oberbeamten des Verbandes wählte.²⁴

Als sein ständiges Verwaltungsorgan wählte der Provinziallandtag einen Provinzialausschuss, der im Gegensatz zu den Kreisausschüssen (die auch staatliche Funktionen ausübten) ein rein kommunales Organ war. Die – je nach Größe der Provinz – sieben bis 13 Mitglieder des Provinzialausschusses übernahmen also keine Aufgaben für die Provinz als staatliches Verwaltungsgebiet, hierfür war allein das Oberpräsidium zuständig. Der vom Provinziallandtag gewählte Vorsitzende des Provinzialausschusses bedurfte auch nicht der Bestätigung durch den König bzw. das Staatsministerium. Anders als der Provinziallandtag hatte der Provinzialausschuss das Recht, so oft es die Geschäfte erfordern selbst zusammenzutreten.²⁵

Zusätzlich zum Provinzialausschuss wählte der Provinziallandtag auch einen Landesdirektor (meist auf zwölf Jahre) als Geschäftsführer des Verbandes. Der Landesdirektor, dessen Amtsbezeichnung um 1900 in den meisten Provinzialverbänden in „Landeshauptmann“ abgeändert wurde, gehörte dem Provinzialausschuss zwar von Amts wegen an, durfte aber weder dessen Vorsitzender noch stellvertretender Vorsitzender sein. Als Wahlbeamter bedurfte er auch der Bestätigung durch den preußischen König bzw. die Regierung. Zwar unterlag der Landeshauptmann der Aufsicht des Landesausschusses, in der Praxis aber entwickelten die hauptamtlich tätigen Landeshauptleute der preußischen Provinzialverbände doch einen relativ großen eigenen Einfluss auf die Politik der Verbände. Gerade in der öffentlichen Wahrnehmung hatten die Landeshauptleute eine bedeutendere Stellung als die nebenberuflich bzw. ehrenamtlich tätigen und nur sporadisch öffentlich in Erscheinung tretenden Provinzialausschussmitglieder.²⁶

Die Provinzialverbände bearbeiteten von Anfang an verschiedene Aufgabenfelder, die ihnen teils gesetzlich zugewiesen wurden, die sie teils aber auch freiwillig zusätzlich übernahmen. Dabei bewegten die Tätigkeiten sich im Spektrum dreier Gebiete.²⁷ Der in den ersten Jahrzehnten umfangreichste Bereich war der volkswirtschaftliche: Durch Straßenbau und -unterhaltung, aber auch durch regionale Wirtschaftsförderung wirkten die Provinzialverbände an der Verbesserung der Infrastruktur des jeweiligen Provinzialgebiets mit. Der zweite Tätigkeitsbereich umfasste fürsorgerische Aufgaben, die von den einzelnen Gemeinden nicht geleistet werden konnten, wie etwa die Anstaltspflege oder die Nichtsesshaftenfürsorge. Schließlich kam als dritter, auf Dauer immer auch kleinster Bereich die regionale Kulturpflege hinzu.²⁸ Diese Tätigkeitsbereiche galten als eigene Arbeitsfelder der überörtlichen kommunalen Selbstverwaltung, für die den Provinzialverbänden auch Einnahmen im Etat zur Verfügung standen. Außerhalb ihres Etats führten die Provinzialverbände aber auch eine Reihe von Versicherungs- und Kreditinstituten, die rechtlich selbstständig waren und eigene Haushalte hatten. Dazu zählten die jeweiligen Landesbanken, Sparkassen und Brandkassen, für die die Provinzialverbände die Gewährsträgerschaft hatten und die von ihnen kontrolliert wurden.²⁹

In der Anfangszeit der Provinzial- und Bezirksverbände, ab den 1870er Jahren, bildeten jährliche staatliche Zuwendungen – so genannte „Dotationen“ oder „Staatsrenten“ – die primäre Finanzbasis der kommunalen Selbstverwaltung auf Provinzebene; seit der Weimarer Zeit wurden diese ursprünglich als Festbetrag gezahlten Staatsrenten durch die Beteiligung der Verbände an staatlichen und kommunalen Steuern ergänzt und damit dynamisiert; 1938 ersetzte der Staat die Dotationen und Steueranteile dann durch festgelegte Schlüsselzuweisungen. Eine zweite Finanzquelle erschloss sich durch die Provinzial-

²⁴ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 15; Jeserich, Provinzen (1931), S. 90 f.; Mecking, Kommunalverbände (1994), S. 34; Vierhaus, Preußen (1991), S. 358 f. – Zu den (durch die Provinzialordnungen vorgesehenen) „oberen Beamten“ siehe Kap. I. 2. a).

²⁵ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 15 f.; Jeserich, Provinzen (1931), S. 95 f., S. 98.

²⁶ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 15 f.; Jeserich, Provinzen (1931), S. 105 f.; Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 247–270, „Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ (08.06.1885), hier S. 259 f. (§ 63).

²⁷ Zu den drei Aufgabenfeldern siehe ausführlich Kap. I. 1. c).

²⁸ Jeserich, Provinzen (1931), S. 125; Behr, Provinzialverbände (1987), S. 30.

²⁹ Krabbe, Entwicklung (1987), S. 65 f.

ordnungen (ab 1875), die den Provinzial- und Bezirksverbänden das Recht einräumten, von ihren Mitgliedern (den Städten und Kreisen) Provinzialabgaben zu erheben. War dieses Recht zunächst prinzipiell unbeschränkt gewesen, so bestimmte der preußische Staat 1906, dass diese Provinzialabgabe nur noch subsidiären Charakter haben dürfe, also nur noch insoweit erhoben werden dürfe, als eigene Einnahmen und Steuerüberweisungen des Staates nicht ausreichten. Als Bemessungsgrundlage für die Aufteilung der Provinzialabgaben zwischen den einzelnen Stadt- und Landkreisen diene deren jeweilige Steuerkraft bei Einkommensteuer- und Realsteuereinnahmen.³⁰

Dass auf diese Weise die Kreise und Städte seitens des Staates vor ausufernden Finanzansprüchen der Provinzial- und Bezirksverbände in Schutz genommen werden sollten – Ansprüche, die jedoch im Grunde der Staat durch die Zuweisung von Pflichtaufgaben an die Verbände selbst hervorgerufen hatte³¹ –, offenbart ein Grunddilemma, das das Verhältnis zwischen den Verbänden und ihren Trägern während der gesamten ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts durchzieht. Während die Provinzial- und Bezirksverbände doch eigentlich die Interessen ihrer Mitglieder vertreten und stellvertretend für diese überörtliche kommunale Aufgaben übernehmen sollten, verblasste dieses Dienstverhältnis im Bewusstsein der Beteiligten stetig. Je mehr die Provinzial- und Bezirksverbände als eigene Behörden wuchsen, desto weniger wurden sie von der kommunalen Gemeinschaft als Repräsentanz der Basis wahrgenommen. Während sich das Selbstbewusstsein in den Verwaltungen der Provinzialverbände steigerte, mag bei den sie tragenden Kreisen und Städten mitunter der Eindruck entstanden sein, man müsse die eigenen Einnahmen für die Unterhaltung einer außenstehenden Behörde zweckentfremden. Dieses Urteil konnte auch durch die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kreise im Provinziallandtag nur bedingt eingedämmt werden, denn aufgrund des großen Anteils an gesetzlich zugewiesenen Aufgaben konnte das Etatrecht nur insoweit gestalterisch wahrgenommen werden, wie keine Pflichtaufgaben betroffen waren. Dies ist ein Grundkonflikt, der sich bei den Rechtsnachfolgern der preußischen Provinzial- und Bezirksverbände bis heute feststellen lässt, der seinen Beginn aber bereits um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert hat. Damit drohte das ursprüngliche Ziel der kommunalen Selbstverwaltung konterkariert zu werden, wie es durch Freiherr vom Stein und dessen reformerische Idee von Bürgerbeteiligung und Förderung des Gemeinsinns vorgezeichnet worden war.³² Während der 1920er Jahre versuchte Kurt Jeserich³³ als vehementer Verfechter des Prinzips der Selbstverwaltung (und während der NS-Herrschaft geschäftsführender Präsident des Deutschen Gemeindetages), mit einer soziologischen Sichtweise dem Provinzialverband und der Provinz den „Charakter eines Bürgerschaftsverbandes“³⁴ zuzuschreiben. Er postulierte die Existenz einer „Provinzialbürgerschaft, die auf der Tatsache unmittelbarer Zweckverbundenheit der Einwohner“³⁵ beruhe. Letztlich erscheint das offenkundige Bemühen Jeserichs um eine organisch verstandene Selbstverwaltung wie die Beschwörung einer verloren gegangenen Idee.

Indem in der Realität auf der einen Seite die Kluft zwischen den Provinzial- und Bezirksverbänden und ihren kommunalen Trägern wuchs, verwischte sich auf der anderen Seite nach und nach die klare Abgrenzung der kommunalen Selbstverwaltung von der Staatsverwaltung. Waren gerade in der Anfangszeit die staatlichen und die kommunalen Aufgabenfelder noch streng voneinander unterschieden worden, so nutzte der preußische Staat seit Ende des 19. Jahrhunderts die Provinzialverbände vermehrt auch, um einen Teil der eigentlich als staatlich definierten Aufgaben im Zuge einer Auftragsverwaltung durch die Provinzialverbände erledigen zu lassen. Erstmals geschah dies 1890, als das preußische Staatsministerium den Provinzialverbänden die Verwaltung der neu errichteten Landesversicherungs-

³⁰ Ebd., S. 66 f.; Behr, *Provinzialverbände* (1987), S. 14, S. 39–41; Jeserich, *Provinzen* (1931), S. 237–239; *Kommunalverband* (1948), S. 17; Preuß. *Gesetzsammlung*, Jg. 1875, Nr. 25 (13.07.1875), S. 335–362, „*Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen*“ (29.06.1875), hier S. 356 f. (§§ 105–113); ebd., Jg. 1906, Nr. 20 (07.05.1906), S. 159–169, „*Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz*“ (23.04.1906), hier insb. S. 166 (§ 22), S. 166 f. (§ 25).

³¹ Siehe Kap. I. 1. c).

³² Mecking, *Kommunalverbände* (1994), S. 34.

³³ Zu Kurt Gustav Adolf Jeserich (* 1904) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Hansen, *Wohlfahrtspolitik* (1991), S. 391; vgl.

auch Schoen, *Armenfürsorge* (1985), S. 89 f.

³⁴ Jeserich, *Provinzen* (1931), S. 64.

³⁵ Ebd., S. 9.

anstalten übertrug, die infolge der Sozialversicherungsgesetze der Vorjahre einzuführen waren.³⁶ Die Kosten solcher Auftragsangelegenheiten hatten die Provinzialverbände nicht durch ihre allgemeinen Einnahmen zu bestreiten, sondern sie wurden ihnen jeweils vom Staat zweckgebunden ersetzt.³⁷ Auch personelle Funktionsverschränkungen trugen dazu bei, die zunächst scharfen Grenzen zwischen Selbstverwaltungsbehörde und Staat aufzuweichen, wie eine Strukturentscheidung im Bereich der Kulturpflege zeigt: Die in ganz Preußen nach 1896 ernannten Provinzialkonservatoren waren einerseits bei den Provinzialverbänden für die Denkmalpflege zuständig, zugleich fungierten sie aber auch als „im Wege der Institutionsleihe beauftragtes Staatsorgan für die staatliche Denkmalpflege“.³⁸

Trotz aller Unzulänglichkeiten – unter anderem im Verhältnis zu staatlichen Organen – war durch die Schaffung der höheren Kommunalverbände „eine Form politisch-administrativer Partizipation auf mittlerer und regionaler Ebene gefunden“ worden, „die die Einheit der Staatsverwaltung nicht gefährdete, aber den Gefahren abstrakt-generalisierender staatlicher Administration entgegenwirkte und die besonderen Bedürfnisse und Interessen unterschiedlicher Landesteile zur Geltung kommen ließ.“³⁹ Entscheidend ist jedoch, die Rolle der Provinzialverbände nicht allein aus dem anfänglichen, im 19. Jahrhundert formulierten Partizipationsanspruch heraus zu interpretieren, sondern darüber hinaus auch die Weiterentwicklung in den folgenden Dekaden und die *wirkliche* Positionierung der Verbände im politischen Gefüge zu berücksichtigen. Diskussionen über die „Frage eines angemessenen Verhältnisses von Staat und Selbstverwaltung zueinander“ bestimmten die Diskussionen bis in die Weimarer Zeit. Zu Recht weist Behr auf das Konkurrenzverhältnis hin, in dem die Provinzialverbände sich gegenüber dem Staat sahen: „Mit den Reformen hatte man in Preußen einen Dualismus von Staatsbehörden und Selbstverwaltung geschaffen, der nicht wirklich überwunden werden konnte. Die daraus entstehenden Rivalitäten haben den Selbstbehauptungswillen der Provinzialverbände gestärkt [...]“ Fraglich erscheint jedoch, ob sich dadurch in der Tat – wie Behr meint – bei den Provinzialverbänden „ein ausgesprochenes kommunales Selbstbewußtsein entwickelte.“⁴⁰ Man darf annehmen, dass auch andere Gründe für das zweifellos stetig gewachsene Selbstbewusstsein der Provinzial- und Bezirksverbände zu berücksichtigen sind, so beispielsweise das Beharrungsvermögen einer Institution mit einem groß gewordenen Apparat und die Vorstellung der eigenen gesellschaftlichen Unentbehrlichkeit. Entsprechende Überlegungen werden auch dann in Betracht zu ziehen sein, wenn es darum geht, die Rolle der Provinzial- und Bezirksverbände während der Herrschaft des Nationalsozialismus zu erklären und zu bewerten, zu einer Zeit also, als sie beinahe sämtlicher kommunaler Mitwirkungsrechte entkleidet waren.

b) Entstehung und Verfassung des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Wiesbaden

Infolge des preußischen Sieges im Krieg über Österreich und dessen Verbündete im Jahr 1866 wurden die annektierten Gebiete in drei neu gebildete preußische Provinzen integriert: Neben Schleswig-Holstein und Hannover entstand auch die Provinz Hessen-Nassau. In dieser gingen komplett drei annektierte Staaten, nämlich das Kurfürstentum Hessen (Kurhessen), das Herzogtum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf. Außerdem kamen infolge der Friedensverträge von 1866 und 1867 mit dem Königreich Bayern bzw. dem Großherzogtum Hessen (Hessen-Darmstadt) weitere Bestandteile zum Provinzgebiet hinzu. 1867 bestimmte Preußen einen Oberpräsidenten in Kassel für diese zusammengefassten Gebiete, die ab 1868 offiziell zur „Provinz Hessen-Nassau“ wurden, nachdem anfangs auch die Bezeichnung „Fränkische Provinz“ im Gespräch gewesen war. Diese heterogene Provinz, deren Gebiet nach 1945 zu immerhin vier Fünfteln in dem neuen Bundesland Hessen aufgegangen ist, hatte bei ihrer

³⁶ Krabbe, *Entwicklung* (1987), S. 65.

³⁷ Zur Ausweitung der Auftragsverwaltung in den 1920er Jahren siehe Kap. I. 2. b).

³⁸ Knaut, *Geschichte* (1961), S. 89; vgl. BV Nassau, Haupt-Haushaltsplan (Rechnungsjahr 1933), Entwurf, S. 106 f. (danach erstattete der Staat dem BV etwa die Hälfte der Vergütung für den Bezirkskonservator).

³⁹ Vierhaus, *Preußen* (1991), S. 359.

⁴⁰ Behr, *Provinzialverbände* (1987), S. 19.

Bildung 1867/68 etwa 1,8 Millionen Einwohner, die zuvor in sechs verschiedenen deutschen Staaten gelebt hatten und die nun alle die preußische Staatsangehörigkeit erhielten. Hessen-Nassau bestand als Provinz bis Mitte 1944 und wurde dann entlang der NSDAP-Gaugrenzen in zwei Provinzen geteilt.⁴¹

Bereits vor der Gründung der Provinz Hessen-Nassau waren Anfang 1867 die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden mit Regierungspräsidenten an der Spitze geschaffen worden. Der Regierungsbezirk Kassel umfasste komplett das ehemalige Kurfürstentum Hessen sowie die Gebietsteile Vöhl, Gersfeld und Orb; der Regierungsbezirk Wiesbaden setzte sich zusammen aus dem bisherigen Herzogtum Nassau, der Stadt Frankfurt sowie weiteren kleineren Gebieten, darunter insbesondere dem Kreis Biedenkopf und dem Amt Homburg. Zunächst versah der Kasseler Regierungspräsident in Personalunion auch die Funktion des Oberpräsidenten für beide Regierungsbezirke bzw. die Provinz.⁴²

Regierungsbezirke gab es in Preußen in dieser Zeit auch schon andernorts zur Unterteilung der Mittelstufe der Verwaltung, wobei diese Regierungsbezirke jedoch ebenso wie die Provinzen rein staatliche Verwaltungsbezirke ohne Körperschaftscharakter darstellten. Daher war es durchaus ein Novum, als im September 1867 im Regierungsbezirk Wiesbaden (unter Ausschluss der Stadt Frankfurt) und im Dezember im Regierungsbezirk Kassel durch königliche Verordnung die Kommunalständischen Verbände gegründet wurden.⁴³ In der Geschichte Preußens blieben diese beiden Verbände in Hessen-Nassau – abgesehen von der Sondersituation im hohenzollernschen Bezirk Sigmaringen – auch auf Dauer die einzigen Beispiele für die Bildung von höheren Kommunalverbänden auf der Ebene der Regierungsbezirke. Anders als in Preußen wurden dagegen in Bayern die Bezirke im 19. Jahrhundert als höhere Kommunalverbände ausgestaltet (und sind dies bis heute geblieben).⁴⁴ Nach Jeserich bestand zwar auch in Preußen während der Verwaltungsreformerarbeiten der 1860er und 70er Jahre „der Plan, den Regierungsbezirken allgemeine Rechte und Pflichten eines Kommunalverbandes zu geben.“ Diese Bestrebungen seien jedoch „mit Recht“ von der ersten Kammer des preußischen Landtags, dem Herrenhaus, abgelehnt worden mit der Begründung, „daß es eine Bezirksgemeinschaft nicht gäbe und daß die Kommunalisierung der Regierungsbezirke unzweckmäßig sei.“⁴⁵

Gemeinhin wird die Schaffung dieser besonderen Situation in den Bezirken Wiesbaden und Kassel „als politisches Zugeständnis an die Bürger“⁴⁶ angesehen, das „mit Rücksicht auf landsmannschaftliche

⁴¹ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1866, Nr. 47 (23.09.1866), S. 555 f., „Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie“ (20.09.1866); ebd., Nr. 68 (31.12.1866), S. 876, „Gesetz, betreffend die Vereinigung bisher Bayerischer und Großherzoglich Hessischer Gebietsteile mit der Preußischen Monarchie“ (24.12.1866); ebd., Jg. 1867, Nr. 19 (09.03.1867), S. 273–278, „Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormaligen freien Stadt Frankfurt und in den bisher Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen“ (22.02.1867); ebd., Jg. 1868, Nr. 78 (17.12.1868), S. 1050, Allerh. Erl., „betreffend die Bildung der Provinz Hessen-Nassau“ (07.12.1868); Papen, Handbuch (1927), S. 1; Hessen (1960), S. 20–22; Grundriß (1979), S. 287 f.; Kropat, Ende (1981), S. 37, S. 47–52; Klein, Provinz (1986), S. 565–567, S. 572; Vierhaus, Preußen (1991), S. 350. – Zur Provinz zählten bei der Gründung auch u. a. die bis dahin bayrischen Gebietsteile Orb u. Gersfeld, die bislang zu Hessen-Darmstadt gehörenden Kreise Biedenkopf u. Vöhl und die zentralen Gebiete der ehem. Landgrafschaft Hessen-Homburg; Veränderungen ergaben sich nur noch einmal gegen Ende der Weimarer Zeit, als 1929 das Land Waldeck aufgelöst und sein Kerngebiet in die Provinz Hessen-Nassau integriert wurde und als man 1932 innerpreußische Grenzbegradigungen vornahm, wodurch der bis dahin rheinische Kreis Wetzlar zur Provinz Hessen-Nassau kam, während der Kreis Schaumburg, bis dahin eine Exklave Hessen-Nassaus im Norden, an die Provinz Hannover überging. – Angaben zu Fläche und Einwohnerzahl berechnet nach Hessen (1960), S. 20 f. – Zur Zusammensetzung der Provinz siehe auch Tab. 2.

⁴² Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1867, S. 273–278, „Verordnung [...] (s. o.)“ (22.02.1867); Papen, Handbuch (1927), S. 1 f.; Achtzig Jahre (1949), S. 7.

⁴³ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1867, Nr. 97 (23.12.1867), S. 1537–1545, „Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel“ (20.09.1867); ebd., Nr. 105 (30.09.1867), S. 1659–1663, „Verordnung, betreffend die Errichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M.“ (26.09.1867); Papen, Handbuch (1927), S. 2. – Da die Verordnungen mit Veröffentlichung in Kraft traten, ist die Entstehung des Wiesbadener Verbandes (im Gegensatz zu Papens Darstellung) früher als die des Kasseler zu datieren.

⁴⁴ Mecking, Kommunalverbände (1994), S. 25, S. 31–34, S. 36, S. 46 f., S. 82: In der seit 1816 bayerischen Pfalz geht diese Tradition bereits auf die französische Verwaltung Ende des 18. Jahrhunderts zurück, im übrigen Bayern wurden die Selbstverwaltungskörperschaften auf Bezirksebene ab 1852 ausgestaltet (zunächst „Kreisgemeinden“ genannt, seit der NS-Zeit als „Bezirksverbände“ bezeichnet). Sie haben heute soziale, kulturelle und wirtschafts- und umweltpolitische Aufgaben.

⁴⁵ Jeserich, Provinzen (1931), S. 34.

⁴⁶ Mecking, Kommunalverbände (1994), S. 35. – Allerdings geht Mecking fälschlich davon aus, es seien nach 1866 „die vormaligen kommunalen Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden neben der Provinz bestehen“ geblieben.

Interessen⁴⁴⁷ und wegen „der politischen Gegensätze der Bevölkerung [...] und der verschiedenen wirtschaftlichen Struktur“⁴⁴⁸ gemacht worden sei. Die Konstruktion zweier Kommunalverbände auf Bezirksebene innerhalb einer Provinz wird als Kompromiss verstanden: „Auf die überkommenen Einrichtungen, wie sie in den neuerworbenen Landesteilen vorgefunden wurden, mußte Rücksicht genommen werden; aber ebensowohl erschien es geboten, eine gewisse Einheitlichkeit im Verwaltungsaufbau des erweiterten Staates herbeizuführen.“⁴⁴⁹ Tatsächlich war die Situation in Hessen-Nassau schwieriger als in den beiden anderen nach 1866 neugebildeten Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Während die Provinz Hannover sogar homogen aus dem gleichnamigen Königreich hervorgegangen war, bildete Schleswig-Holstein (trotz seiner jahrhundertlangen staatlichen Zerrissenheit) immerhin seit dem Spätmittelalter im Bewusstsein der Bevölkerung eine landsmannschaftliche Einheit, die „ewich tosamende ungedelet“⁴⁵⁰ (ewig ungeteilt zusammen) bleiben sollte. Dagegen reichte die Zugehörigkeit von Nassau, Hessen und Frankfurt zu verschiedenen Herrschaftsgebieten bis in die Anfangszeit der deutschen Territorialstaaten im Spätmittelalter zurück.⁵¹ Abgesehen von den politischen kennzeichneten auch wirtschaftliche und rechtliche Unterschiede die Situation bis zur Gründung der Provinz Hessen-Nassau: Beispielsweise galt in Kurhessen die Währung des Talers, während in Nassau und in Frankfurt die süddeutsche Guldenwährung Anwendung fand; im Herzogtum Nassau wurden die Gemeindevertretungen nach einem Dreiklassenwahlrecht gewählt, während im Kurfürstentum Hessen bereits das gleiche Wahlrecht angewendet worden war.⁵² Unterschiedlich waren auch wesentliche Teile der Agrargesetzgebung; um den Differenzen auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen, wurden Teile der überkommenen Regelungen für die Landwirtschaft – getrennt für die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel – sogar in die preußische Gesetzgebung überführt.⁵³ Die Hauptkonzession an die Eigenständigkeit der beiden Provinzteile und das sichtbarste Zeichen für deren Anerkennung durch den preußischen Staat aber war die Einrichtung der getrennten Kommunalständischen Verbände für Kassel und Wiesbaden.

Die Gründung des „Kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden“ als eigenständige Körperschaft außerhalb der Staatsverwaltung, jedoch unter der Aufsicht des Oberpräsidenten, war vom preußischen König am 26. September 1867 verordnet worden. Diese Art der Mitbestimmung der Bevölkerung erschien zunächst ob ihres „sehr bescheidene[n] Umfang[s]“⁴⁵⁴ und der ständischen Verfasstheit als unbefriedigend. Als Repräsentanz und Entscheidungsorgan des Kommunalständischen Verbandes wirkten die Kommunalstände im Kommunallandtag. Zu dessen 28 Mitgliedern zählten vier Standesherrn (die Besitzer der Standesherrschaften Schaumburg-Holzappel, Runkel, Westerburg und Rödelheim), zwei gewählte Vertreter der Großgrundbesitzer und 22 Kreisabgeordnete (je zwei für die dem Verband angehörenden elf Landkreise). Der Kommunallandtag fasste die Beschlüsse über die Angelegenheiten der Verbandes, über die Verwaltung seiner Einrichtungen und die Verwendung der Finanzmittel. Außerdem erhielt er dieselben Rechte und Pflichten, die bereits die älteren Provinzialstände⁵⁵ in den bereits länger zu Preußen gehörenden Provinzen seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wahrnahmen. Zunächst wurden die Geschäfte des Kommunalständischen Verbandes in Wiesbaden vom durch den König ernannten Vorsitzenden des Kommunallandtages geführt. Vier Jahre nach Gründung des Verbandes wurde die Geschäftsführung auf die breitere Basis eines „ständischen Ver-

⁴⁷ Kommunalverband (1948), S. 9. – Klein, Provinz (1986), S. 571, vertritt die Auffassung, die Zweiteilung sei auf die unterschiedliche Vermögenssituation zurückzuführen, welche dadurch bedingt gewesen sei, dass dem Kasseler Verband bereits verschiedene Institute und der kurhessische Staatsschatz zur Verfügung standen.

⁴⁸ Jeserich, Provinzen (1931), S. 34. – Auch in Hessen (1960), S. 391, ist von „regionalen Sonderheiten“ die Rede, jedoch unter der falschen Annahme, die Kommunalständischen Verbände seien 1867 „nach dem Muster der damaligen preußischen Provinzialverbände geschaffen“ worden (die jedoch zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch nirgends bestanden).

⁴⁹ Achtzig Jahre (1949), S. 7.

⁵⁰ Ripener Freiheitsbrief zwischen den Herzogtümern Schleswig und Holstein (05.03.1460), zit. n. Scharff, Geschichte (1960), S. 29.

⁵¹ Siehe dazu die entsprechenden Aufsätze u. Kartendarstellungen in Heinemeyer, Werden (1986).

⁵² Hessen (1960), S. 20, S. 391.

⁵³ Grundriß (1979), S. 288 f.

⁵⁴ Klein, Provinz (1986), S. 570.

⁵⁵ Siehe dazu Kap. I. 1. a).

waltungsausschusses“ gestellt, dem außer dem ernannten Vorsitzenden des Kommunallandtags weitere sechs Mitglieder (davon höchstens fünf Kreisvertreter) angehörten, die der Kommunallandtag aus seiner Mitte wählte.⁵⁶

Bereits zu diesem Zeitpunkt, 1871, war die Schaffung der Position eines Landesdirektors vorgesehen worden, eines Beamten, der die Geschäftsführung des Verbandes übernehmen sollte. Im Wiesbadener Kommunalständischen Verband wurde der erste Landesdirektor, Christian Wirth, im November 1872 gewählt; zu Jahresbeginn 1873 trat der zuvor als Landesbankdirektionsrat Tätige sein Amt an, das er dann bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1881 ausübte; darüber hinaus wirkte Wirth auch als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses. Mit Wirths Amtszeit in Wiesbaden wurde – ebenso wie mit der seines ab 1868 in Kassel tätigen Kollegen – die Tradition eines Amtes begründet, das bis zum heutigen Tage in Hessen existiert und das nun vom Geschäftsführer des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit derselben Amtsbezeichnung ausgeübt wird.⁵⁷

In den ersten Jahren seines Bestehens übernahm der Kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden verschiedene Institute und Aufgaben im Kredit-, Fürsorge- und Verkehrswesen. Seit 1870 hatte er die Leitung der Nassauischen Landesbank und der zu dieser Zeit neu gegründeten Nassauischen Sparkasse inne, zwei Jahre später übernahm der Verband die 1806 gegründete Nassauische Brandversicherungsanstalt und eine kommunalständische Hilfskasse, die Darlehen an Gemeinden des Gebiets vergab. Im Bereich der öffentlichen Fürsorge wurden 1872/73 die ehemals herzoglich-nassauische „Irren-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg“ und das „Taubstummen-Institut“ in Camberg zu Einrichtungen des Kommunalständischen Verbandes. Als neue kommunale Aufgabe übernahm der Verband 1872 den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen, die bis dahin in Staatsbesitz gewesen waren und nun in das Eigentum des Verbandes übergingen. Finanzquellen für die übernommenen Aufgaben erschlossen sich aus der Übernahme ehemals nassauischer und homburgischer Fondsvermögen durch den Verband sowie aus der Zuweisung von Dotationen (jährlichen Staatsrenten) durch den preußischen Staat.⁵⁸

Obwohl die Territorien der Kommunalständischen Verbände sich an den Regierungsbezirken orientierten, war doch der zum Bezirk Wiesbaden gehörende Stadtkreis Frankfurt zunächst nicht Teil des Kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden geworden, sodass dieser 19 Jahre lang ohne Beteiligung der größten Stadt des Bezirks existierte. Dies war ebenfalls, wie die Bildung der Kommunalständischen Verbände überhaupt, ein Zugeständnis an politische und wirtschaftliche (möglicherweise auch Mentalitäts-) Unterschiede, wie sie auch zwischen der ehemals freien Reichsstadt und den überwiegend ländlichen Regionen des bisherigen Herzogtums Nassau bestanden. Die Aufgaben, die ansonsten in Hessen-Nassau die Kommunalständischen Verbände wahrnahmen, wurden in Frankfurt durch die Stadtverwaltung erledigt; als Pendant zum Kommunallandtag fungierten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die jedoch für diese überörtlichen Selbstverwaltungsaufgaben um je einen Abgeordneten für die seinerzeit noch nicht eingemeindeten, dem Stadtkreis angehörigen Vororte ergänzt wurde. Im Laufe der 1870er Jahre vergrößerte sich auch in Frankfurt – wie im Wiesbadener Verband – der Umfang der Tätigkeiten als höherer Selbstverwaltungsverband, sodass – analog zum ständischen Verwaltungsausschuss in Wiesbaden – in Frankfurt ein „kreisständi-

⁵⁶ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1867, Nr. 105 (30.09.1867), S. 1659–1663, Verordnung [... (s. o.)] (26.09.1867); ebd., Jg. 1871, Nr. 21 (02.08.1871), S. 299, Allerh. Erl., „betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des kommunalständischen Vermögens und der kommunalständischen Anstalten in dem kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden“ (17.07.1871); Papen, Handbuch (1927), S. 2 f.; Kommunalverband (1948), S. 9; Grundriß (1979), S. 350; zum Kommunalständischen Verband in Kassel vgl. Achtzig Jahre (1949), S. 7 f.; vgl. dazu auch 150 Jahre (1986), S. 17.

⁵⁷ Grundriß (1979), S. 317; Papen, Handbuch (1927), S. 3, S.7; vgl. Achtzig Jahre (1949), S. 8, S. 28.

⁵⁸ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1869, Nr. 72 (31.12.1869), S. 1288–1297, „Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden“ (25.12.1869); ebd., Jg. 1871, Nr. 42 (23.12.1871), S. 610, „Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt“ (21.12.1871); ebd., Jg. 1872, Nr. 15 (26.03.1872), S. 257 f., „Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden“ (11.03.1872); ebd., Jg. 1873, Nr. 13 (10.05.1873), S. 187 f., „Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände“ (30.04.1873); ebd., Jg. 1875, Nr. 33 (29.07.1875), S. 497–508, „Gesetz, betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873. wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände“ (08.07.1875); Papen, Handbuch (1927), S. 3; Kommunalverband (1948), S. 16, S. 38 f.; Achtzig Jahre (1949), S. 9 f.

scher Verwaltungsausschuss“ gebildet wurde, bestehend aus sechs Mitgliedern des Kreistags und zusätzlich einem Vorsitzenden. Zwar war Frankfurts Beitritt zum Wiesbadener Verband von Anfang an, seit 1867, in Aussicht genommen worden, realisiert wurde er aber erst nach Einführung der Provinzialordnung in Hessen-Nassau.⁵⁹

Hessen-Nassau erhielt seine Provinzialordnung per Gesetzesbeschluss 1885⁶⁰ und war damit die siebte preußische Provinz, die mit einem solchen Regelwerk, das man als „Provinzialverfassung“⁶¹ verstehen kann, versehen wurde. Nachdem Preußen die Provinzialordnung in einem ersten Schritt 1875 zunächst in den fünf östlichen Provinzen (außer Posen) eingeführt hatte, war also Hessen-Nassau die zweite unter den übrigen sechs (hauptsächlich westlichen) Provinzen, wo man die Provinzialordnungen zwischen 1884 bis 1889 ein ums andere Jahr in Kraft setzte.⁶² Im Großen und Ganzen handelte es sich überall um dasselbe Regelwerk vom 29. Juni 1875, das aber den jeweiligen Gegebenheiten der Provinzen im Einzelfall angepasst wurde. Der größte Unterschied der hessisch-nassauischen Provinzialordnung zu den übrigen war die Beibehaltung des Nebeneinanders von zwei überörtlichen kommunalen Verbänden: Gleich der erste Paragraph der Provinzialordnung bestimmte, dass innerhalb des neuen Provinzialverbandes „die kommunalständischen Verbände in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, unter Einverleibung des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. in den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden, als besondere Kommunalverbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten“ bestehen blieben.⁶³ Wenn die Bezirksverbände in Wiesbaden und Kassel in späteren Jahrzehnten auf ihre Geschichte zurückblickten,⁶⁴ führten sie also zu Recht das Jahr 1867 und nicht erst das Jahr 1885 als ihr Gründungsjahr an, denn tatsächlich bestimmte die Provinzialordnung nicht eine Aufhebung der bisherigen Kommunalständischen Verbände in Wiesbaden und Kassel und eine Neugründung der nun so genannten „Bezirksverbände“, sondern ging von der Identität zwischen Ersteren und Letzteren aus,⁶⁵ die nur insofern relativiert wurde, als der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden durch die nun erreichte, ab 1. April 1886 wirksame Einbeziehung Frankfurts⁶⁶ eine Vergrößerung zu verzeichnen hatte.

Die Provinzialordnung räumte den beiden Bezirksverbänden bezüglich der Aufgabenwahrnehmung eine weit gehende Priorität gegenüber dem erst mit Verzögerung installierten Provinzialverband Hessen-Nassau ein, dem die Bezirksverbände „einzelne Angelegenheiten [...] durch übereinstimmenden Beschluß“ ihrer Gremien überweisen konnten. Dementsprechend hatte der Provinzialverband in Hessen-Nassau, verglichen mit seinen Pendants in den anderen Provinzen, nur rudimentäre Aufgabenfelder.⁶⁷ Nachdem im Vorfeld einmal Frankfurt als Sitz des Provinzialverbandes im Gespräch gewesen

⁵⁹ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1867, Nr. 105 (30.09.1867), S. 1659–1663, „Verordnung [...] (s. o.)“ (26.09.1867), hier S. 1663 (§ 18); ebd., Jg. 1873, Nr. 13 (10.05.1873), S. 187 f., „Gesetz, betreffend die Dotation [...] (s. o.)“ (30.04.1873), hier S. 187 (§ 1), womit dem Stadtkreis Frankfurt eigene Staatsdotationen zugesprochen werden; dasselbe gilt für ebd., Jg. 1875, Nr. 33 (29.07.1875), S. 497–508, „Gesetz [...] (s. o.)“ (08.07.1875), hier S. 498 (§§ 2–3), S. 505 (§ 20), S. 508 (§ 26); ebd., Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 242–246, „Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau“ (08.06.1885); Papen, Handbuch (1927), S. 3 f.

⁶⁰ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 242–246, „Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau“ (08.06.1885); ebd., S. 246–272, „Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ (08.06.1885), darin S. 247–270: „Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ [08.06.1885].

⁶¹ Ausdruck benutzt von Vierhaus, Preußen (1991), S. 358.

⁶² Siehe Tab. 1.

⁶³ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 247–270, „Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ [08.06.1885], hier S. 247 (§ 1).

⁶⁴ Papen, Handbuch (1927), Vorwort („aus seinem 60jährigen Leben“ [= Wiesbaden 1867–1927]); Witte, O[tto]: Geleitwort, in: Kommunalverbände (1948), S. 5 („Im Jahre 1867 wurde der Bezirksverband Wiesbaden [...] gegründet.“); Achtzig Jahre (1949), S. 1, („das 80jährige Bestehen einer Verwaltung“ [= Kassel 1867–1947]).

⁶⁵ In der Provinzialordnung wurde auch festgelegt, dass die bisherigen kommunalständischen Verwaltungsausschüsse in Funktion bleiben, bis neue Kommunallandtage über die Zusammensetzung von deren Nachfolgegremien, den Landesauschüssen, entschieden haben: Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 247–270, „Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ [08.06.1885], hier S. 269 (§ 99). – Vgl. auch Hessen (1960), S. 391; vgl. auch Grundriß (1979), S. 288.

⁶⁶ Ebd. (Provinzialordnung), hier S. 269 f. (§ 101); Papen, Handbuch, S. 4; Behr, Provinzialverbände (1987), S. 18.

⁶⁷ Ebd. (Provinzialordnung), hier S. 255 (§ 42) (daraus das Zitat), S. 265 (§ 86), S. 269 (§ 97). – Zu den wenigen Aufgaben des Provinzialverbandes zählten die Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der Landesversicherungsanstalt: Handbuch (1912), hier zit. n. Grundriß (1979), S. 294; Hessen (1960), S. 391. – 1939 wurde der PV Hessen-Nassau

war,⁶⁸ wurde letztlich doch Kassel (also der Sitz des Oberpräsidenten) dessen Standort. Ein Landesdirektor für den Provinzialverband amtierte ab 1887; diese Funktion nahm seitdem (und bis zur Auflösung der Provinz 1944) in Personalunion der Landesdirektor (bzw. Landeshauptmann) des Kasseler Bezirksverbandes wahr.⁶⁹

Während der Name der Provinzialverbände in den Provinzialordnungen jeweils ausdrücklich genannt wurde („Provinzialverband der Provinz ...“), umging die Provinzialordnung für Hessen-Nassau eine entsprechende genaue Benennung der beiden Bezirksverbände: Im gesamten Regelwerk ist lediglich von dem „Bezirksverband“ bzw. den „Bezirksverbänden“ die Rede. Diese Unklarheit mag dazu beigetragen haben, dass die Namen der Verbände jahrzehntelang (bis zu ihrer Festschreibung Anfang 1934⁷⁰) variantenreich verwendet wurden. Als offizielle Bezeichnung setzte sich bis dahin in Wiesbaden der Name „Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden“⁷¹ als Analogiebildung zur Bezeichnung der Provinzialverbände durch, doch selbst in Gesetzestexten wurde auch die Kurzform „Bezirksverband Wiesbaden“⁷² verwandt. Durchaus üblich war daneben aber auch die Benennung der Verwaltung als „Landesdirektion“⁷³ und die – sowohl im Kaiserreich als auch zu Weimarer Zeiten – in Schreiben des Verbandes benutzte personale Behördenbezeichnung „Der Landeshauptmann in Nassau“⁷⁴.

Die Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau legte für die Organe des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden (analog auch für Kassel) eigene Bezeichnungen fest, die von ihren Äquivalenten in den Provinzialverbänden abwichen. Anstelle des beschlussfassenden Provinziallandtags blieb im Bezirksverband der Kommunallandtag, der bereits in ständischer Form existiert hatte, bestehen, und statt des Provinzialausschusses als Leitungsgremium auf Provinzebene fungierte im Bezirksverband ein Landesauschuss. Allein der Landesdirektor als geschäftsführender Beamter des Bezirksverbandes trug denselben Titel wie seine Amtskollegen in den Provinzialverbänden. In seinen Funktionen kam aber der Kommunallandtag einem Provinziallandtag gleich, und der Landesauschuss nahm dieselben Aufgaben und Befugnisse wahr, die auch ein Provinzialausschuss innehatte; der einzige Unterschied war die räumliche Geltung der Tätigkeit für das Gebiet des Regierungsbezirks anstatt der Provinz.⁷⁵

Die Funktionen von Kommunallandtag und Landesauschuss in Wiesbaden änderten sich durch die Einführung der Provinzialordnung nicht grundlegend, sondern stimmten mit denen der jeweiligen ständischen Vorgängerinstitutionen überein. Der Kommunallandtag kam spätestens alle drei Jahre (in der Realität jedoch fast jedes Jahr) zusammen, beschloss den Haushalt des Bezirksverbandes und traf die grundlegenden Entscheidungen über die Ausrichtung des Verbandes; der vom Kommunallandtag

zudem Träger der neu gegründeten „Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Provinz Hessen-Nassau“: IfStG Ffm, Mag.-A. 4.053, Bl. 89, BV Nassau, Wiesbaden, an RMDI, Provinzialaufsicht, 24-seitiger Bericht betr. „Durchführung des ‚Erlasses des Führers über die Bildung der Provinzen Kurhessen und Nassau‘ vom 1. 4. 1944 (RGBl. I, S. 109) durch die Verwaltung des Bezirksverbandes Nassau“ (22.06.1944), hier S. 6 f.

⁶⁸ Rebentisch, Politik (1978), S. 193, mit Hinweis auf Kasseler Tagespost (26.07.1879). – Die Provinzialverbände waren nicht überall am Sitz des Oberpräsidenten angesiedelt, z. B. nicht in der Rheinprovinz (OP in Koblenz, PV in Düsseldorf) und in der Provinz Sachsen (OP in Magdeburg, PV in Merseburg): Jeserich, Provinzen (1931), S. 58.

⁶⁹ Vgl. Grundriß (1979), S. 315–317, insb. S. 317.

⁷⁰ Der Verband in Wiesbaden firmierte ab dann als „Der Oberpräsident (Verwaltung des Bezirksverbandes Nassau)“: siehe dazu Kap. II. 1. b); siehe auch BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 2.

⁷¹ Z. B. LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Ur., Ma., Bd. I, Teil 2, Bl. 14, BV Wiesbaden, Antrag an den Landesauschuss (o. D. [wahrscheinlich 10.06.1927]); ebd., Zug. 1985, Gö., Wa., Bd. I, Bl. 176, BV Wiesbaden, Bestallungs-urkunde (02.03.1932); in Kommunalverbände (1948), S. 9, heißt es sogar, dass der Verband ab 1885/86 „die Bezeichnung ‚Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden‘ führte“; vgl. auch für Kassel: Achtzig Jahre (1949), S. 4 („Bezirksverband des Regierungsbezirks Kassel“).

⁷² Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1921, Nr. 1 (08.01.1921), S. 1–7, „Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen“ (03.12.1920), hier S. 5 (§ 13), wo von den „Bezirksverbände[n] Cassel und Wiesbaden“ die Rede ist.

⁷³ Z. B. LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Jo., Lu., Teil 2, Bl. 3, Schreiben an BV Wiesbaden (16.03.1916) mit Eingangsstempel „Landesdirection“; ebd., Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 4, Bl. 24, Verpflichtungserklärung eines Beamtenanwärters (23.11.1922).

⁷⁴ Ebd., Zug. 1981, Jo., Lu., Teil 3, Bl. 74, BV Wiesbaden an OLG-Präs. Ffm (31.01.1920); ebd., Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 4, Bl. 46, BV Wiesbaden, behördeninternes Schreiben (26.04.1926); BV Wiesbaden, Briefumschlag mit Absenderaufdruck (Poststempel 12.12.1914), abgedruckt in Sattler, Landeshaus (1993), S. 257.

⁷⁵ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 247–270, „Provinzialordnung [...] (s. o.)“ [08.06.1885], S. 249–255 (hier §§ 7–42, betr. Kommunallandtag), S. 256–259 (§§ 43–59, betr. Landesauschuss), S. 259 f. (§§ 60–65, betr. Landesdirektor).

gewählte Landesausschuss mit nun sieben bis 13 Mitgliedern (sowie dem Landesdirektor) bereitete die Beschlüsse des Kommunallandtags vor und setzte sie anschließend um. Außerdem verwaltete er das Vermögen und die Anstalten des Bezirksverbandes.⁷⁶

Grundlegend änderte sich durch die neue Provinzialordnung allerdings die Zusammensetzung des Repräsentationsorgans, des Kommunallandtags. Anders als die bisherige ständische Vertretung mit Beteiligung von Adel und Großgrundbesitz spiegelte dessen Zusammensetzung nun allein die Gemeinschaft der zum Bezirk zählenden Stadt- und Landkreise wider.⁷⁷ Im Kommunallandtag in Wiesbaden waren die Landkreise entsprechend ihrer Bevölkerungszahl mit einem oder mehreren auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten vertreten. Während die Vertreter der Landkreise vom jeweiligen Kreistag bestimmt wurden, trat für die Wahl der Abgeordneten des Stadtkreises Frankfurt eine besondere Wahlkommission zusammen, die aus Magistrat und Stadtverordnetenversammlung bestand.⁷⁸ Diese indirekte Wahl durch die nach preußischem Zensuswahlrecht bestimmten kommunalen Vertretungskörperschaften sicherte bis 1918 konservative Mehrheiten in den Provinzial- und Kommunallandtagen.⁷⁹

Die Beibehaltung der hessisch-nassauischen Sonderstellung mit den beiden Bezirksverbänden in Wiesbaden und Kassel im Jahr 1885 war wesentlich auf die massiven Bedenken von der Wiesbadener Seite gegen ein zu enges Zusammengehen mit den Kasseler Provinzteilen zurückzuführen, fürchtete man doch, von den „Kurhessen“ mit deren größerer Bevölkerungszahl und deren größerem Gebiet übervorteilt zu werden.⁸⁰ Dass ein Mittelweg zwischen den beiden Extrempositionen – Zweiteilung der Provinz versus Einheitsprovinz – gefunden wurde, mag auch daran gelegen haben, dass der konservative preußische Innenminister Botho Graf zu Eulenburg (Amtszeit 1878–1881), der die Einführung der Provinzialordnungen in den westlichen Provinzen und damit die Stärkung der Selbstverwaltung auf Provinzebene gemeinsam mit den Liberalen vorbereitete und vorantrieb, selbst ein Kenner der hessisch-nassauischen Verhältnisse war, denn in den Jahren 1869 bis 1872 hatte er als Regierungspräsident in Wiesbaden amtiert; später kehrte er dann für die Zeit ab 1881 als Oberpräsident in Kassel nach Hessen-Nassau zurück.⁸¹ War die Fortdauer der Provinzeinteilung zuallererst ein Zugeständnis an die Bezirke als regionale Einheiten, so hatte sie 1885 für den Oberpräsidenten von Eulenburg doch zudem den Nebeneffekt, sich zwei Landesdirektoren anstatt einem gegenüberzusehen – eine Situation, die das Gewicht des Oberpräsidenten gegenüber den Landesdirektoren erhöht haben mag. Generell führte die preußische Regelung mit zwei horizontal zueinander angeordneten Instanzen auf Provinzebene (der staatlichen des Oberpräsidenten und der kommunalen des Landesdirektors) zu einer Vielzahl von Problemen zwischen diesen beiden Trägern der öffentlichen Verwaltung.⁸²

Ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Oberpräsidenten in Kassel und dem Landesdirektor (bzw. Landeshauptmann) in Wiesbaden war bereits strukturell angelegt: Einerseits war der Bezirksverband zwar als Organ der Selbstverwaltung definiert, andererseits aber einer staatlichen Aufsicht unterstellt. Diese Staatsaufsicht wurde durch das Oberpräsidium als staatliche Behörde der inneren Verwaltung wahrgenommen (dasselbe gilt auch für den Bezirk Kassel und analog für die anderen Provinzen). Die Provinzialordnung gab dem Oberpräsidenten in Kassel protokollarische Befugnisse wie die Einberufung und Schließung des Kommunallandtags, aber auch Eingriffsrechte, wenn der Landesausschuss beschlussunfähig war oder der Kommunallandtag nicht einberufen werden konnte. Die innere Verwaltung insgesamt hatte Einflussmöglichkeiten, indem bestimmte Entscheidungen des Bezirksverbandes unter einem Genehmigungsvorbehalt standen, beispielsweise der Beschluss von Reglements für „Irrren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten“, soweit die Aufnahme, Behandlung und Entlas-

⁷⁶ Ebd., S. 254 f. (§§ 31–41), S. 258 f. (§§ 56–59); Jeserich, *Provinzen* (1931), S. 90 f., S. 95 f., S. 98. – Zur Funktion von Provinzial- (bzw. Kommunal-) Landtag, Provinzial- (bzw. Landes-) Ausschuss allgemein siehe auch Kap. I. 1. a).

⁷⁷ Pape, *Handbuch* (1927), S. 4; *Kommunalverband* (1948), S. 9 f.; *Hessen* (1960), S. 391.

⁷⁸ *Preuß. Gesetzsammlung*, Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 247–270, „Provinzialordnung [... (s. o.)]“ [08.06.1885], hier S. 249–251 (§§ 7–21); *Kommunalverband* (1948), S. 10.

⁷⁹ Vierhaus, *Preußen* (1991), S. 358.

⁸⁰ Klein, *Provinz* (1986), S. 585 f.

⁸¹ Zur forcierenden Haltung v. Eulenburgs bei den Provinzialordnungen siehe Vierhaus, *Preußen* (1991), S. 358; siehe auch Heffter, *Selbstverwaltung* (1950), S. 588 ff.; zu den Amtszeiten siehe Müller, *Adler* (1966), S. 415; dazu auch Klein, *Beamte* (1988), S. 118 f.; ders., *Provinz* (1986), S. 596.

⁸² Vierhaus, *Preußen* (1991), S. 358; Sandner, *Gründung* (2001), S. 58.

sung oder der Unterricht betroffen waren. Sein Amt konnte der vom Kommunallandtag gewählte Landesdirektor (bzw. Landeshauptmann) erst nach Bestätigung durch den König antreten, und im Falle einer nicht genehmen Wahl war der Innenminister befugt, eine kommissarische Verwaltung des Verbandes anzuordnen. Schließlich hatte das preußische Staatsministerium die Möglichkeit, den Kommunallandtag durch königliche Verordnung auflösen zu lassen.⁸³

Es lässt sich auf der einen Seite also eine latente Konkurrenzsituation und ein vorgegebenes Subordinationsverhältnis der Landesdirektoren gegenüber den Oberpräsidenten feststellen – eine Konstellation, die sich bis in die Zeit des Nationalsozialismus fortsetzte, als die Gauleiter größtenteils in Personalunion die Oberpräsidentenämter übernahmen und den Landeshauptleuten eine Reibungsfläche boten.⁸⁴ Auf der anderen Seite schufen die gesetzlichen Einflussrechte, die die Oberpräsidenten von Anfang an gegenüber den Provinzial- und Bezirksverbänden geltend machen konnten, auch die Basis für die 1933/34 ohne größere Probleme vollzogene komplette Unterstellung der Provinzial- und Bezirksverbände unter die Amtsgewalt der Oberpräsidenten im Zuge der nationalsozialistischen Gleichschaltung.⁸⁵

Doch trotz der genannten Einschränkungen für die höheren Kommunalverbände gegenüber der Staatsverwaltung waren die Landesdirektoren bzw. Landeshauptleute in gewisser Hinsicht gegenüber den Oberpräsidenten auch im Vorteil. Denn anders als die Provinz (mit dem Oberpräsidium), die selbst keine Körperschaft war, sondern in die Hierarchie der preußischen inneren Verwaltung zwischen Staatsministerium einerseits und Regierungsbezirken (Regierungspräsidenten) und Landkreisen (Landräten) andererseits eingegliedert blieb, konnten die Bezirks- und Provinzialverbände als Institutionen wirken, denen keine Behörde direkt vorgesetzt war und die dadurch mehr regionale Initiativen entwickeln konnten. In diesem Sinne kennzeichnete ein wachsendes Selbstbewusstsein die Verbände, das in persona der jeweilige Landesdirektor verkörperte. Dass im ersten halben Jahrhundert des Kommunalständischen Verbandes und des Bezirksverbandes in Wiesbaden, also in der Periode bis zum Ende des Kaiserreichs, nicht mehr als drei Landesdirektoren bzw. Landeshauptleute⁸⁶ amtierten, kann im Hinblick auf die jahrzehntelangen Amtszeiten als ein Anzeichen für das Eigengewicht gelten, das der jeweilige Landesdirektor (in Wiesbaden ab 1901 Landeshauptmann genannt⁸⁷) sich und seiner Verwaltung erarbeiten konnte. Um „die Stetigkeit der Verwaltung zu sichern“⁸⁸, setzte sich im Laufe der Zeit in fast allen Provinzial- und Bezirksverbänden eine zwölfjährige Wahlperiode durch.

Mit den Amtszeiten der beiden Wiesbadener Landeshauptleute Otto Sartorius (1881–1905) und August Krekel (1905–1920) verbindet sich die Errichtung des repräsentativen Dienstgebäudes des Bezirksverbandes in Wiesbaden, dessen Planung und Baubeginn in die Zeit des Ersteren und dessen Fertigstellung und Bezug in die des Letzteren fiel. Nachdem die in den vorangegangenen Jahrzehnten vom Bezirksverband genutzten Räumlichkeiten in der Wiesbadener Moritzstraße 5 und Rheinstraße 36 nicht mehr ausgereicht hatten, machte der 35. Kommunallandtag 1901 den Weg frei für die Errichtung eines neuen „Landshauses“ – so generell (auch in anderen Teilen Preußens) die Bezeichnung der Dienstgebäude der Provinzialverbände. Der folgende Kommunallandtag schrieb ein Jahr später, 1902, einen Wettbewerb aus, um die Bebauung des Grundstückes am Kaiser-Friedrich-Ring (westlich des Hauptbahnhofs) in einer architektonisch ansprechenden Form in die Wege zu leiten. Zur Ausführung, die von 1903 bis 1907 dauerte, kam der Entwurf der Wiesbadener Architekten Paul Huber und Friedrich Werz. Das voluminöse und repräsentative Gebäude aus rotem Sandstein (seit 1953 als Sitz des Hessischen Wirtschaftsministeriums genutzt), ist geprägt von einem zentralen Portikus, dessen Säulen mit 15 Me-

⁸³ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 247–270, „Provinzialordnung [... (s. o.)]“ [08.06.1885], hier S. 252 (§ 23), S. 258 (§ 53), S. 259 (§ 60), S. 266–268 (§§ 87–95); Grundriß (1979), S. 315.

⁸⁴ Zur Konkurrenz zwischen Landeshauptmann Traupel (Wiesbaden/Kassel, bis 1944 im Amt) und Gauleiter Sprenger (ab 1944 Oberpräsident in Wiesbaden) siehe Kap. IV. 1.; zu Westfalen siehe Rebentisch, Führerstaat (1989), S. 277, mit Hinweis auf Teppe, Provinz (1977), S. 249; zu Hannover siehe Sueße/Meyer, Abtransport (1988), S. 45.

⁸⁵ Siehe dazu Kap. II. 1. b).

⁸⁶ Zu den Landesdirektoren/Landeshauptleuten in Wiesbaden siehe Tab. 3; Papen, Handbuch (1927), S. 7; Grundriß (1979), S. 317 f.

⁸⁷ Ebd. (Papen), S. 4, S. 7; Kommunalverband (1948), S. 10. – So geändert auch in den meisten anderen Provinzen: Jeserich, Provinzen (1931), S. 105 (Anm. 3); vgl. auch Achtzig Jahre (1949), S. 4.

⁸⁸ Jeserich, Provinzen (1931), S. 105.

tern Höhe und 1,40 Meter Durchmesser als machtvolle Präsentation des Selbstbewusstseins des Bezirksverbandes verstanden werden können. Stilistisch ähnelt das Bauwerk in Partien dem Wallot'schen Reichstag in Berlin, obwohl Letzteres schon fast 20 Jahre früher konzipiert worden war. Die Raumaufteilung wies dem Kommunallandtag den aufwendig ausgestatteten zentralen Saal auf der Symmetrieachse des Landeshauses im Erdgeschoss zu, und der Landesausschuss fand, ebenfalls zentral, seinen Sitzungssaal im ersten Stockwerk. Der linke Seitenflügel beherbergte unter anderem die große Wohnung und die Amträume des Landeshauptmanns, während die Büroräume der Geschäftsabteilungen überwiegend in den verschiedenen Etagen des rechten Flügels untergebracht waren. Eine zeitgenössische Stimme charakterisierte das Landeshaus als einen „durchaus stilvoll[...] und ungemein vornehm wirkende[n] Bau“, der „seinen Erbauern und seiner Behörde zur Ehre“ gereiche. Das Bauwerk, das im Mai 1907 in einem Festakt an den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden übergeben wurde, diente fortan bis zum Ende der NS-Diktatur als Sitz dieser Institution und symbolisierte deren Stellung im Kräftefeld der regionalen wie überregionalen Politik und Verwaltung im Regierungsbezirk Wiesbaden, in der Provinz Hessen-Nassau, in Preußen und im Deutschen Reich.⁸⁹

Die ersten Jahrzehnte der Existenz des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden waren – wie auch die Anfangsphase der anderen Provinzial- und Bezirksverbände – gekennzeichnet von einem stetigen Bedeutungszuwachs, wie überhaupt die Zeit des Kaiserreichs in der Selbstwahrnehmung der Verbände als eine Zeit des „Ausbau[s] der provinziellen Selbstverwaltung in großzügigstem Maßstabe“⁹⁰ gewertet wurde. Mögen die Aktivitäten der Provinzial- und Bezirksverbände in der Selbstwahrnehmung auch zunächst – bis 1919 – noch mit der „stärkste[n] Abneigung gegen irgendwelche Beschäftigung mit politischen Dingen“⁹¹ behaftet gewesen sein, so beanspruchte der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden doch immer dann Mitsprache und Mitbestimmung, wenn auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik die regionalen Belange im Regierungsbezirk Wiesbaden von der staatlichen Politik berührt wurden. Diese Einflussnahme war in erster Linie der Wahrung und Durchsetzung regionaler Interessen innerhalb des großen preußischen Staatsverbandes und innerhalb des Deutschen Reiches verpflichtet. Die Partizipation wurde aber auch verstanden als eine Mitwirkung im Gemeinwesen zum Nutzen des großen Ganzen.

c) Die Fürsorge im Aufgabenspektrum des Wiesbadener Bezirksverbands

In der Provinzialordnung, die 1885 in der Provinz Hessen-Nassau eingeführt worden war, waren die Tätigkeitsfelder der höheren Kommunalverbände (des Provinzialverbandes und der beiden Bezirksverbände) nicht im Einzelnen definiert. Abgesehen von den Pflichtaufgaben, die etwa dem Verband in Wiesbaden durch die Dotationsgesetze der 1870er Jahre bereits übertragen waren (z. B. Straßenunterhaltung, „Irrenpflege“) war es ihm – wie den anderen Verbänden – selbst überlassen, welche Aufgaben er als wesentlich betrachtete und als Selbstverwaltungsaufgabe und in eigener Regie übernahm, soweit dies nicht im Widerspruch zur Gesetzeslage stand. Weder nach oben – zur staatlichen Verwaltung – noch nach unten – zur Selbstverwaltung der Gemeinden – hatte der Gesetzgeber eine Grenze gezogen. Jeserich sprach dementsprechend auch von der „Totalität des Wirkungskreises“⁹², der den Provinzial- und Bezirksverbänden zugestanden wurde.

⁸⁹ Verhandlungen 35. KLT Wi (10.–18.04.1901), S. 19, Sitzungsprotokoll (mit Beschluss zur Suche eines Bauplatzes u. zur Anfertigung von Bauplänen); Verhandlungen 36. KLT Wi (08.–19.04.1902), S. 13–16, Sitzungsprotokoll (mit Beschluss eines Architektenwettbewerbs); ebd., S. 444–447, Vorlage des Landesausschusses zur Bauplanung; Meyer-Elbing, Landeshaus (1907) (daraus das Zitat: „durchaus stilvoll [...]“); Sattler, Landeshaus (1984); ders., Landeshaus (1993), S. 240–255; 85 Jahre (1992), S. 10; vgl. auch Wiesbadener Kurier (01./02.12.1984), „Nassauischer Kunstverein. Ein umfangreiches Bauprogramm und ein schwieriger Bauplatz. ‚Neues Bauen in Wiesbaden 1900–1914‘: Das Landeshaus“; vgl. auch Wiesbadener Tagblatt (04.01.1985), S. 12 (Stadt-Nachrichten), „Architekten und ihre Bauten. Landeshaus von Werz und Huber – 51 Entwürfe“.

⁹⁰ Horion, Entwicklung (1925), S. 61; vgl. auch Behr, Provinzialverbände (1987), S. 12. – Johannes Horion war Landeshauptmann der Rheinprovinz.

⁹¹ Ebd. (Horion).

⁹² Jeserich, Provinzen (1931), S. 90 f., hier S. 91.

Dennoch kristallisierte sich für alle preußischen Provinzial- und Bezirksverbände mehr oder weniger einheitlich eine Trias von historisch gewachsenen Aufgabenfeldern heraus, nämlich die Bereiche Volkswirtschaft, Kultur und Fürsorge. Die Ausdifferenzierung dieser drei Arbeitsgebiete und die Intensität, mit der sie bearbeitet wurden, konnte von einem Provinzialverband zum anderen zunächst stark abweichen, jedoch vereinheitlichte sich die Aufgabenerfüllung im Lauf der Jahrzehnte zwischen 1875 und 1945 durch entsprechende gesetzliche Regelungen seitens des preußischen Staats und des Deutschen Reichs zunehmend. Die Feststellung dieser Dreiteilung ist allerdings eher dem ordnenden Blick der Wissenschaftler zu verdanken als einer zeitgenössischen Geschäftsverteilung in den Verbänden selbst.⁹³ In der Anfangszeit und teilweise bis in die 1920er oder 1930er Jahre hinein wandten die Verbände nicht eine systematische Abteilungsgliederung an, sondern ordneten ihren Oberbeamten personenbezogen einzelne Verantwortungsbereiche zu, die teilweise wenig miteinander gemein hatten. Erst spät setzte es sich durch, verwandte Aufgaben in inhaltlich abgegrenzten Geschäftsabteilungen zusammenzufassen. Der Bezirksverband Wiesbaden richtete infolge eines Beschlusses seines Landesausschusses Ende 1920 solche Geschäftsabteilungen mit thematischen Aufgabengebieten ein.⁹⁴

Gänzlich kontrovers war und ist die Auffassung darüber, ob sich die von den Provinzial- und Bezirksverbänden übernommenen Aufgaben – entsprechend Jeserichs Einschätzung von 1931 – ohne weiteres „aus den der Provinz wesenseigenen gesellschaftlichen Beziehungen wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Natur“ ergaben oder ob es sich vielmehr – wie Frie retrospektiv urteilt – um die Zusammenfassung von „heterogenen, unzusammenhängenden Funktionen“ handelte, die sich zwar als „zweckmäßig“ erwies, aber „keiner immanenten Logik“ folgte.⁹⁵ Die Betrachtung der Genese der Aufgabenübernahme durch die Verbände lässt freilich den Eindruck aufkommen, dass Jeserich in seiner unverbrüchlichen Parteinahme für die Provinzen und Provinzialverbände eine Kohärenz konstruierte, die in der Realität so nie bestand. Viel eher scheint der preußische Staat den Provinzial- und Bezirksverbänden immer dann eine Aufgabe übertragen zu haben, wenn deren Erfüllung zwar für notwendig erachtet, aber deren zentrale staatliche Wahrnehmung nicht für erforderlich gehalten wurde. Aufgrund dieses Prinzips wuchs der Umfang der Aufgaben, die die preußischen Provinzial- und Bezirksverbände wahrnahmen, seit ihrer Gründung und bis in die zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts hinein permanent.⁹⁶ Während des Nationalsozialismus kamen dann nur noch vereinzelt kleinere Aufgaben wie die Sportaufsicht neu hinzu.⁹⁷

Die volkswirtschaftlichen Bereiche waren gerade in der Anfangszeit im späten 19. Jahrhundert die tragenden Pfeiler der Provinzial- und Bezirksverbände. In diesem Aufgabenfeld fanden sich so unterschiedliche Teilgebiete wieder wie der Straßenbau, die regionale Wirtschaftsförderung sowie das Geld-, Kredit- und Versicherungswesen.⁹⁸

⁹³ Ebd., S. 125, ist die Rede von „1. Aufgaben volkswirtschaftlichen Charakters, 2. Maßnahmen zur Kulturpflege, 3. Aufgaben fürsorglichen Inhalts“; daran orientiert wählt auch Behr, *Provinzialverbände* (1987), S. 30, die Benennung „1. Fürsorgliche Aufgaben [...], 2. Volkswirtschaftliche Aufgaben [...] 3. Kulturelle Aufgaben“; auch der Wiesbadener Verband gliedert in seiner Selbstdarstellung seine Aufgaben- und Arbeitsgebiete in „Fürsorgewesen“, „Volkswirtschaftliche Aufgaben und wirtschaftliche Betätigung“ sowie „Kulturpflege“: Kommunalverband (1948), S. 3 f. (Inhaltsverzeichnis); Frie, *Wohlfahrtsstaat* (1993), S. 8, spricht von „den Bereichen der Kultur [...], der Infrastruktur [...] und des Sozialwesens [...]“.

⁹⁴ LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Übersicht über Geschäftsabteilungen und Dezernatsverteilung aufgrund Landesausschussbeschluss vom 11.11.1920 (Stand hier: Beschluss vom 30.04.1932). – Zur Verwaltungsgliederung des BV Nassau insb. im Nationalsozialismus siehe Tab. 6 – Der PV Westfalen führte ein „schematisches Ressortprinzip“ erst 1936 ein: Krabbe, *Entwicklung* (1987), S. 48 f., mit Hinweis auf Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Verwaltungsarchiv, C 10/11 Nr. 286–293a, Geschäftsverteilungsplan d. PV Westfalen (01.05.1936); damit hatte der PV Westfalen 15 Geschäftsabteilungen. – Dagegen kam der PV Pommern (um 1939) mit 7 Abteilungen aus: Beddies, *Heil- und Pflegeanstalt* (1998), S. 93.

⁹⁵ Jeserich, *Provinzen* (1931), S. 125; Frie, *Wohlfahrtsstaat* (1993), S. 9.

⁹⁶ Vgl. *Achtzig Jahre* (1948), S. 8–22, woraus am Beispiel des BV Kassel hervorgeht, dass eine heterogene Aufgabenzusammenstellung sukzessive aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustande kam. – Entsprechendes zeigt auch die Ressortübersicht (mit Angabe der relevanten Gesetze und Verordnungen) für den BV Wiesbaden: *Handbuch* (1912), S. 704–710, hier n. Grundriß (1979), S. 297–299.

⁹⁷ RGBl. I, Jg. 1940, Nr. 111 (24.06.1940), S. 900 f., „Verordnung über die staatliche Sportaufsicht und die öffentliche Sportpflege“ (20.06.1940); BV Nassau, *Verwaltungsbericht* (01.04.1940–31.03.1941), S. 10 f.; vgl. auch HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 4469, Bl. 29a/b, Entnazifizierungs-Fragebogen Willi Schlüter (10.10.1948), Abschr. – Der Finanzdezernent d. BV Nassau Schlüter wurde zusätzlich „Sportaufsichtsdezernent“.

⁹⁸ Zu den verschiedenen volkswirtschaftlichen Aufgaben siehe diverse Aufsätze in *Teppe, Selbstverwaltungsprinzip* (1987): Ambrosius, *Wirtschaftspflege* (1987); Behr, *Provinzialverbände* (1987), insb. S. 32–36; Krabbe, *Entwicklung* (1987), insb. S. 65 f.

Der Straßenbau, bis nach 1945 unter der Bezeichnung Wegebau, war die erste größere Aufgabe, die die Provinzialverbände insgesamt aufgrund von Dotationsgesetzen der Jahre 1873 und 1875 übernahmen. Dazu zählte im einzelnen die Verwaltung und Unterhaltung der bestehenden bisherigen Staatschausseen sowie der Neubau, außerdem die Unterstützung beim Gemeinde- und Kreiswegebau. Der Wiesbadener Bezirksverband unterhielt neben einer Wegebauzentralverwaltung als eigener Geschäftsabteilung auch sechs bis acht Landesbauämter in der Region, die ihrerseits jeweils sieben bis neun Wegemeistereien betreuten. Anders als in den meisten übrigen Provinzen übernahm der Bezirksverband 1923 auf gesetzlicher Grundlage zusätzlich auch die Unterhaltung der Kreisstraßen, bevor dies 1939 reichsweit so geregelt wurde; ausgegliedert wurden 1934 dagegen die Reichsstraßen. Hatte die Straßenbauverwaltung anfangs einen erheblichen Teil des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden ausgemacht, so sank ihre relative Bedeutung im Laufe der Jahrzehnte dadurch, dass der Verband immer mehr andere Aufgaben übernahm; da es sich aber um ein personalintensives Gebiet handelte, war 1936 immerhin noch beinahe jeder vierte Beschäftigte des Bezirksverbandes im Bereich der Wegebauverwaltung tätig.⁹⁹

Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung befassten die Provinzial- und Bezirksverbände sich mit der Förderung der Landwirtschaft, beispielsweise durch Flächenmeliorationen, mit der Verbesserung des Verkehrswesen, etwa indem sie Kleinbahnen unterstützten oder die Kanalisierung von Flüssen betrieben; sie unterstützten den Wohnungsbau oder den Ausbau der Energiewirtschaft. Dieses Aufgabenfeld war eines der wenigen, wo die Verbände tatsächlich die oft gepriesene Eigeninitiative ergreifen konnten, da hier meist projektorientiert gearbeitet wurde, sodass ein gezielter Einsatz der Fördermittel möglich war. Ambrosius hebt außerdem die damit verbundene Verwirklichung „konjunktur- und stabilitätspolitische[r] Ziele“ hervor: „Alle wirtschaftlichen Aktivitäten der Provinzialverbände beinhalten eine wachstumspolitische Komponente, die zwar in makroökonomischen Größen nicht gemessen werden kann, deren Bedeutung aber auf keinen Fall unterschätzt oder gar negiert werden sollte.“¹⁰⁰

Die Aufgaben der Wirtschaftsförderung koordinierte im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden seit 1920 eine neu eingerichtete, für Wirtschaft und Finanzen zuständige Geschäftsabteilung, deren Tätigkeitsfeld weit gefächert war. In den Jahrzehnten davor – bis zum Ende des Ersten Weltkriegs – bildete die Unterstützung von Handwerk, Landwirtschaft und Landeskultur den Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung des Bezirksverbandes, jedoch auch danach deckte der Bezirksverband weiterhin diesen Bereich ab. So wurde in einem mehrjährigen Projekt ab 1926 mit Hilfe des vom Verband verwalteten Meliorationsfonds die Umwandlung von Ödland im Westerwald in Weideland mitfinanziert. Die Landwirtschaftsförderung, etwa die Unterstützung bei der Viehzucht sowie beim Obst-, Garten- und Weinbau ging sogar zurück auf die Dotationsgesetzgebung aus den Anfangsjahren des Verbandes. Seit der Weimarer Zeit betrieb der Bezirksverband die Wohnungsbauförderung als Gesellschafter von Kleinsiedlungsgesellschaften wie der „Nassauischen Heimstätte“ und der „Nassauischen Siedlungsgesellschaft“, beides Institutionen, die bis in die heutigen Tage (unter veränderten Rahmenbedingungen) existieren. Seit einem Beschluss des Kommunallandtags im Jahre 1896 gründete der Bezirksverband – gemeinsam mit anderen öffentlichen Trägern – mehrere Kleinbahnen in seinem Verbandsgebiet. Ein Großprojekt, das der Bezirksverband auf dem Sektor des Verkehrs- und Transportwesens seit Mitte der 1920er Jahre gemeinsam mit den Landkreisen und Städten in Angriff nahm,

⁹⁹ Kommunalverband (1948), S. 17, S. 50–55; Handbuch (1912), hier zit. n. Grundriß (1979), S. 297; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 4, Bl. 15, Vfg. d. BV Nassau (30.05.1922); ebd., Zug. 1981, Mü., He., Bd. II, Teil 1, Bl. 62–70, hier Bl. 68, BV Nassau, Vorlage an den Landesauschuss (23.03.1926); ebd., Ur., Ma., Bd. II, Bl. 33 f., KV Wiesbaden an Mdl, Wiesbaden (18.11.1946), Abschr.; LWV, S1 Bezirksverbände Nr. 9, Geschäftsverteilungsplan d. BV Nassau (02.10.1934); BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1935–Anfang 1936), S. 6 f. (Beschäftigungsanteil aus dem dortigen Voranschlag für das Rechnungsjahr 1936 errechnet: 611 von 2.647 = 23,1%, vgl. hierzu auch Tab. 12, wo allerdings die für den Straßenbau zuständigen Mitarbeiter der Zentralverwaltung nicht gesondert ausgewiesen sind); Teppe, Provinz (1977), S. 199 (betr. Kreisstraßen 1939); vgl. allg. auch Behr, Provinzialverbände (1987), S. 32–34; zur Teilfinanzierung des Straßenbaus seit den 1920er Jahren durch die Kfz-Steuer-Anteile siehe Kap. I. 2. b). – Die Wegebauzentralverwaltung war durchgehend (z. B. 1922, 1926, 1934, 1946) die Abteilung V des Wiesbadener BV; Zahl der Landesbauämter: 8 (1913) bzw. 6 (1934) mit je 7–9 Wegemeistereien (1934).

¹⁰⁰ Ambrosius, Wirtschaftspflege (1987), S. 187.

war die Kanalisierung und Schiffbarmachung der Lahn, deren erster Abschnitt von der Mündung bis in den Kreis Limburg Mitte der 30er Jahre vollendet war. Durch seine Oberbeamten (meist den Finanzdezernenten) nahm der Bezirksverband seit der Jahrhundertwende, verstärkt dann während der Weimarer Republik und in der NS-Zeit, Aufsichtsrats- und Vorstandspositionen in den verschiedensten Infrastrukturunternehmen mit regionaler und überregionaler Geltung wahr, deren Gesellschafter oder Anteilseigner er war. Darunter befanden sich auf dem Verkehrssektor beispielsweise ab 1901 die Kleinbahn-AG Frankfurt-Königstein (heute Frankfurt-Königsteiner Eisenbahn), die 1926 gegründete Lufthansa oder die Südwestdeutsche Flugbetriebsaktiengesellschaft in Frankfurt (die heutige „Fraport“), zu deren Gründungskörperschaften der Bezirksverband 1924 zählte. Auf dem Energiesektor, wo das Engagement erst nach dem Ersten Weltkrieg aufgenommen wurde, waren dies insbesondere Gesellschaften, die Elektrizität durch Wasserkraft erzeugten, darunter die gemeinsam mit der Preußischen Elektrizitäts-AG Berlin geführte Nassauische Energie GmbH in Oberscheld (Dillkreis), aber auch die Lahnkraftwerke in Limburg oder die Mainkraftwerke in Frankfurt-Höchst. Als Anteilseigner verschaffte sich der Bezirksverband über die Jahre in diesen Bereichen einen Millionenbesitz, der nach dem Zweiten Weltkrieg überwiegend an das Bundesland Hessen überging. Wenn die regionale Infrastrukturförderung auch als ein Gestaltungsfeld für die Provinzial- und Bezirksverbände galt, so sollte dabei nicht die Relation aus dem Blick geraten: Wie begrenzt die Bedeutung dieses Arbeitsgebietes blieb, zeigt sich daran, dass der Wiesbadener Bezirksverband Mitte der 30er Jahre allein für Straßenbau und -unterhaltung mehr als dreimal soviel Geld ausgab wie für die Förderung von Landeskultur, Landwirtschaft, Wohnungsbau, öffentliches Verkehrswesen und Energiewirtschaft zusammen.¹⁰¹

Neben Straßenbau und Wirtschaftsförderung war das Bank- und Versicherungswesen die dritte Säule der volkswirtschaftlichen Tätigkeit der Provinzial- und Bezirksverbände. Anders als die ersten beiden Arbeitsfelder, die von den Verbänden unmittelbar erledigt wurden und im ordentlichen Haushalt verzeichnet waren, handelte es sich bei den Instituten des Versicherungs- und Kreditwesens um rechtlich selbstständige Anstalten, die zwar von den Provinzial- und Bezirksverbänden geführt und kontrolliert wurden und für die die Verbände auch die Gewährsträgerschaft innehatten, die aber in haushaltsrechtlicher Sicht autonom waren.¹⁰² Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurde das Sparkassen- und Bankgeschäft von der Nassauischen Landesbank und der Nassauischen Sparkasse betrieben, die beide ihren Ursprung in der 1840 gegründeten Herzoglich Nassauischen Landescredittkasse hatten. Nachdem dieses Bankinstitut 1866 in preußische Hände übergegangen war, wurde 1870 die Nassauische Sparkasse abgespalten, um eine Trennung in lang- und kurzfristige Geschäfte sowie in Großkunden und Kleinsparer zu erreichen; eine gemeinsame Verwaltung blieb jedoch erhalten. Der damalige Kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden übernahm 1870 die Gewährsträgerschaft und die Leitung der Institute, die beide – in mehr oder weniger veränderter Form – bis heute fortexistieren: Während aus der Nassauischen Sparkasse die Naspas wurde, fusionierte die Nassauische Landesbank mit ihren Pendanten in den Regierungsbezirken Kassel und Darmstadt zur Hessischen Landesbank (Helaba) und wurde im Zuge der deutschen Vereinigung, erweitert um das Geschäftsgebiet Thüringen, zur Landesbank Hessen-Thüringen. Seit 1911 nahm die Nassauische Landesbank die Aufgaben der Girozentrale für den Regierungsbezirk Wiesbaden wahr. Obwohl sich zusätzlich zu dem älteren Filialsystem der Nassauischen Sparkasse, die (1934) über 384 Zweigstellen verfügte, etwa seit der Jahrhundertwende die neugegründeten Kreissparkassen etablierten, konnten sich beide Sparkassenformen im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Wiesbaden bis in die heutigen Tage nebeneinander erhalten.

¹⁰¹ Kommunalverband (1948), S. 56–61; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 4, Bl. 15, Vfg. d. BV Nassau (30.05.1922); ebd., Zug. 1981, Ur., Ma., Bd. II, Bl. 33 f., KV Wiesbaden an MdL, Wiesbaden (18.11.1946), Abschr.; LWV, S1 Bezirksverbände Nr. 9, Geschäftsverteilungsplan d. BV Nassau (02.10.1934); BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1936–31.03.1937), S. 13 (Siedlungsgesellschaften); dto. (01.04.1937–31.03.1938), S. 13–15 (Lahnkanalisierung; Flugverkehr); dto. (01.04.1940–31.03.1941), S. 7 f. (Energie), S. 10 (Meliorationen); HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 4469, o. Bl.-Nr., Vorstands- u. Aufsichtsratspositionen d. Finanzdezernenten (1937–1943); BV Nassau, Haushalts-Satzung (Rechnungsjahr 1936), S. 8 f. (danach Brutto-Ausgaben für Straßenbau: ca. 4,8 Mio RM, für die übrigen genannten Zweige zusammen: ca. 1,5 Mio RM); vgl. allg. auch Behr, Provinzialverbände (1987), S. 34–38. – Die Wirtschafts- und Finanzabteilung war durchgehend (1922, 1934, 1946) die Abt. IV (bzw. 1932–1938 IVa) des Wiesbadener BV, siehe auch Tab. 6.

¹⁰² Krabbe, Entwicklung (1987), S. 65.

Auch die Landesbank war in der Fläche stark präsent, indem sie neben den beiden Zentralen in Wiesbaden und Frankfurt noch 36 Filialen und zehn Zweigstellen in den größeren Orten des Bezirksgebietes unterhielt. Abgesehen davon, dass der Landesdirektor bzw. Landeshauptmann den Verwaltungsratsvorsitz der Nassauischen Landesbank/Sparkasse innehatte und weitere Oberbeamte des Bezirksverbandes diesem Gremium angehörten, waren die Kreditinstitute auch verwaltungstechnisch mit dem Bezirksverband eng verzahnt. Bis 1926 war die Landesbank für Buchführung und Kassenangelegenheiten des Bezirksverbandes zuständig, umgekehrt übernahm der Bezirksverband die Personalverwaltung für die Nassauische Landesbank und Sparkasse, sodass deren Beschäftigte in den Verwaltungsberichten des Bezirksverbandes bei dessen Personal mit aufgeführt wurden, wobei sie an dieser Gesamtbelegschaft einen Anteil von zwei Fünfteln ausmachten.¹⁰³

Da Nassauische Landesbank und Sparkasse nicht aus dem Etat des Bezirksverbandes finanziert wurden und die Personal- und Verwaltungskosten für ihre Beamten als Erstattungsposten dem Verband unmittelbar ersetzt, wurden sie als „selbsttragende Institute“ oder „sich selbst tragende Verwaltungszweige“ bezeichnet. Gleiches galt auch für die anderen Institute, die im Bereich des Versicherungs- oder Fondswesens als eigene Körperschaften in der Verwaltung des Bezirksverbandes geführt wurden. Der größte dieser Verwaltungszweige war die Nassauische Brandversicherungsanstalt, eine gemeinnützige, auf eine nassauische Gründung aus dem Jahr 1806 zurückgehende Versicherung, die seit 1872 zum Aufgabenkreis des Kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden zählte. Die Brandversicherungsanstalt war noch enger mit dem Bezirksverband verzahnt als das Bank- und Sparkassenwesen. Der Landeshauptmann war qua Amt der Leiter der Anstalt, wobei die Geschäftsführung jedoch von einem Oberbeamten des Bezirksverbandes (seit Weimarer Zeiten mit dem Titel eines Landesrats) wahrgenommen wurde. Die Nassauische Brandversicherungsanstalt war – anders als Nassauische Landesbank und Sparkasse – sogar als Geschäftsabteilung in das Gefüge der Verbandsverwaltung eingefügt, und in ihrem Verwaltungsrat waren Vertreter des Bezirksverbandes stark repräsentiert. Als zentrales Geschäftsgebäude diente der Anstalt ab 1930 ein Gebäudetrakt, der in diesem Jahr als Seitenflügel rechts an das Landeshaus angebaut worden war. Die Zahl der Versicherungsverträge lag in den 1920er/30er Jahren in einer Größenordnung von 150.000 mit steigender Tendenz. Um ihre Tätigkeit bürgernäher und effizienter zu gestalten, richtete die Brandversicherungsanstalt im Jahr 1936 sechs Zweigstellen in ihrem Verbreitungsgebiet ein. Trotz der prominenten Stellung, die die Anstalt als traditionelle Geschäftsabteilung innerhalb des Bezirksverbandes einnahm, war Mitte der 30er Jahre gerade einmal jeder 36. Mitarbeiter des Verbandes (einschließlich Nassauische Landesbank und Sparkasse), also weniger als drei Prozent, bei der Brandversicherungsanstalt beschäftigt. 1953, bei Gründung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, wurde die Brandkasse selbstständig.¹⁰⁴

¹⁰³ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1869, Nr. 72 (31.12.1869), S. 1288–1297, „Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden“ (25.12.1869); ebd., Jg. 1883, Nr. 28 (29.09.1883), S. 331 f., „Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25. Dezember 1869“ (20.08.1883); ebd., Jg. 1899, Nr. 37 (14.11.1899), S. 507 f., „Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 20. August 1883“ (03.10.1899); ebd., Jg. 1902, Nr. 14 (06.05.1902), S. 90–93, „Gesetz zur Abänderung der Gesetze [...] (vom 25.12.1869, 20.08.1883 u. 03.10.1899)“ (16.04.1902); Papen, Handbuch (1927), S. 3; Traupel, Kredit- und Versicherungswesen (1938); Kommunalverband (1948), S. 19; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1990, Mü., Ot., Teil 1, Bl. 50, Schreiben d. BV Nassau (07.04.1938) (Beispiel für gem. Personalverwaltung); ebd., Zug. 1981, Ki., Ju., Teil 1, Bl. 5, Hinweis auf „Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und die Prüfungen der Büro-, Buchhalterei- und Kassenbeamten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden einschließlich der Nassauischen Landesbank“ (09.11.1904); div. weitere Pers.-Akten mit Prüfungs-Protokollen; LWV, S1 Bezirksverbände Nr. 9, Geschäftsverteilungsplan d. BV Nassau (02.10.1934) (mit Aufstellung der Landesbank-/Sparkassenfilialen); BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1935–Anfang 1936), S. 6 f. (Beschäftigungsanteil aus dem dortigen Voranschlag für das Rechnungsjahr 1936 errechnet: 1.111 von $2.647 = 41,9\%$, siehe hierzu auch Tab. 12); HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 4469, o. Bl.-Nr., Vorstands- u. Aufsichtsratspositionen d. Finanzdezernenten (1937–1943); BA, BDC-Unterlagen (PK) zu Bernotat, Fritz, Personalblatt (01.05.1944) (Verwaltungsratsmitglied der Nass. Landesbank/Sparkasse).

¹⁰⁴ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1871, Nr. 42 (23.12.1871), S. 610, „Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungsanstalt“ (21.12.1871); vgl. ebd., Jg. 1867, Nr. 97 (23.12.1867), S. 1551, „Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der [...] Nassauischen Brand-Assekuranstalt zu Wiesbaden [...]“ (14.09.1867); Papen, Handbuch (1927), S. 3; Traupel, Kredit- und Versicherungswesen (1938); Kommunalverband (1948), S. 65–68; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Mü., He., Bd. II, Teil 1, Bl. 62–70, hier Bl. 68, BV Nassau, Vorlage an den Landesausschuss (23.03.1926); vgl. ebd., Scha., Br., Bd. I, Teil 2, Bl. 96, BV Nassau, verwaltungswirtschaftliches Schreiben (10.10.1935); ebd., Ur., Ma., Bd. II, Bl. 33 f., KV Wiesbaden an MdI, Wiesbaden (18.11.1946); ebd., Bl. 98, Vm./Vfg. d. LWV Hessen, Zweigverw. Wiesbaden (11.02.1954); ebd., Zug. 1982, Ka., Ph., Bd. I, Teil 2, Bl. 33–35, hier Bl. 33, Prüfungsarbeit, Sekretärprüfung d. BV Nassau

Eine Reihe weiterer Versicherungen und Fonds ergänzten das Tableau des Kredit- und Assekuranzwesens im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden: Die Ständische Hilfskasse, 1872 aus ehemals nassauischem und homburgischem Fondsvermögen gegründet, vergab zinsgünstige Darlehen an Gemeinden und Körperschaften für Vorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur, beispielsweise zum Ausbau der Kanalisation. Aus der 1896 gegründeten Ruhegehaltskasse für die Kommunal- und Körperschaftsbeamten des Regierungsbezirks Wiesbadens sowie der entsprechenden Witwen- und Waisenkasse wurden die Pensionslasten und die Hinterbliebenenversorgung der Mitgliedskörperschaften (beispielsweise einer Vielzahl von Kreisen, Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet, aber auch einiger kirchlicher Einrichtungen) bestritten. Seit 1914 unterhielt der Bezirksverband eine eigene Betriebskrankenkasse, und 1938/39 wurde eine Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände eingerichtet. Schließlich führte der Bezirksverband seit 1929 auch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden (außer Frankfurt).¹⁰⁵

Die Kulturpflege zählt zu den ersten Aufgaben, die die preußischen Provinzialverbänden (teilweise noch ihre Vorläufer) im Jahre 1875 übernahmen. Die Verbände sollten laut Gesetz Vereine und öffentliche Sammlungen unterstützen, die der Kunst und Wissenschaft dienen, außerdem für die Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken und die Unterhaltung von Denkmälern sorgen.¹⁰⁶ In der Realität aber wurde die Kulturpflege von den Provinzial- und Bezirksverbänden, gerade wenn es um die Finanzausstattung ging, nur allzu stiefmütterlich behandelt. Nach Behr scheint gerade der Kulturretat häufig der umkämpfteste Abschnitt des Haushaltsvoranschlags bei den Etatberatungen der Provinzial- oder Kommunallandtage gewesen zu sein, da er sich auf ideelle Aufgaben bezog und da Streichungen dort am wenigsten „reale Dinge wie Straßenbau, Flußregulierungen und ähnliches“ trafen.¹⁰⁷ Insgesamt stellte die kulturpolitische Aufgabenerfüllung der Provinzial- und Bezirksverbände sich während des Kaiserreichs und auch noch in der Weimarer Republik als weitgehend konzeptionslos dar, was sich auch darin ausdrückte, dass bis in die 20er Jahre keiner der Verbände ein eigenes Kulturdezernat oder -referat unterhielt.¹⁰⁸ Erst im Nationalsozialismus erlebte die Kulturpflege der Provinzial- und Bezirksverbände – nun allerdings mit Betonung der Paradigmen „Rasse und Art, [...] Familie, Tradition und Geschichte, [...] Volkstum und [...] Heimat“¹⁰⁹ – einen gewissen Aufschwung, der ihr in den vorausgegangenen Perioden versagt geblieben war. Obgleich die Kulturpflege bei den Provinzial- und Bezirksverbänden stets an letzter Stelle rangierte, wurde mitunter versucht, aus dieser Not eine Tugend zu

(23.10.1937) (danach Zweigstellen Ffm, Wetzlar, Dillenburg, Weilburg, Limburg, Oberlahnstein); LWV, S1 Bezirksverbände Nr. 9, Geschäftsverteilungsplan d. BV Nassau (02.10.1934); vgl. HStA Wi, Abt. 403 Nr. 1202, Bl. 227, Bl. 236, Vm. bzw. Vfg. d. BV Nassau (06.01.1936 bzw. 30.12.1935); BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1935–Anfang 1936), S. 6 f. (Beschäftigungsanteil aus dem dortigen Voranschlag für das Rechnungsjahr 1936 errechnet: 73 von 2.647 = 2,8%); BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1936–31.03.1937), S. 61 (Dienstgebäude); dto. (01.04.1937–31.03.1938), S. 50 (Verwaltungsrat); BA, BDC-Unterlagen (PK) zu Bernotat, Fritz, Personalblatt (01.05.1944) (Verwaltungsratsmitglied). – Die Nass. Brandversicherungsanstalt war bis 1933 die Abt. VII, seitdem (auch noch 1946) die Abt. III des Wiesbadener Verbandes.

¹⁰⁵ Kommunalverband (1948), S. 62–65; Handbuch (1912), zit. n. Grundriß (1979), S. 298 f.; Traupel, Kredit- und Versicherungswesen (1938); BV Nassau, Haupt-Haushaltsplan (Rechnungsjahr 1933), Entwurf, S. 116–119; Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1872, Nr. 15 (26.03.1872), S. 257 f., „Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142.000 Thalern und eines Kapitals von 46.380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden“ (11.03.1872), hier S. 257 f. (§ 2) (betr. „kommunalständ. Hilfskasse“); IfStG Ffm, Mag.-A. 4.052, Bl. 39, „Statuten und Satzungen der Ruhegehaltskasse und der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunal- und Körperschaftsbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden“ (Ausgabe 03.09.1938); ebd., Bl. 23, „Satzung der Ständischen Hilfskasse zu Wiesbaden“, Entwurf (o. D., Anschreiben: 17.03.1939); ebd., Mag.-A. 4.053, Bl. 5 f., PV Hessen-Nassau an Provinzialrat d. Prov. Hessen-Nassau, betr. „Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände der Provinz Hessen-Nassau“ (12.02.1941); ebd., Bl. 89, BV Nassau, Bericht an RMdI (22.06.1944), hier S. 17 f. (Gemeindeunfallversicherungsverband); BV Nassau, Verwaltungsbericht (01.04.1938–31.03.1939), S. 47 (Ständische Hilfskasse/Kanalisation).

¹⁰⁶ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1875, Nr. 33 (29.07.1875), S. 497–508, „Gesetz, betreffend die Ausführung der §§. 5. und 6. des Gesetzes vom 30. April 1873. wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände“ (08.07.1875), hier S. 499 (§ 4, Punkt 6); Kommunalverband (1948), S. 77. – Die Aufträge aus genanntem Gesetz galten allerdings nicht für die Verbände in Wiesbaden, Kassel und (größtenteils) Hannover, da für sie noch die älteren Dotationsgesetze griffen, wohl aber für Frankfurt a. M.

¹⁰⁷ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 38, mit Hinweis auf Erinnerungen des brandenburg. Landesdirektors Joachim von Winterfeld-Menkin (von diesem auch das Zitat).

¹⁰⁸ Ditt, Kulturpolitik (1987), S. 255 f. – Erste Kulturreferate: Westfalen 1923, Rheinprovinz 1929. – Im BV Nassau wurde ein Kulturreferent erst 1938 benannt: BA, R1501/50507 [ehem. Sign.: Kommunalabteilung 507], o. Bl.-Nr., BV Nassau an RMdI (26.07.1938); siehe dazu Kap. II. 3. b).

¹⁰⁹ Kolbow, Kulturpflege (1937), S. 74.

machen und die Kultur als dasjenige Arbeitsgebiet zu definieren, das sich – gerade angesichts der vergleichsweise geringen finanziellen Ausstattung und des Mangels an Pflichtaufgaben – besonders gut für die Entwicklung identitätsstiftender Initiativen und für die Nutzung gestalterischer Spielräume durch den jeweiligen Landeshauptmann eigne.¹¹⁰

Die allgemeinen Aussagen treffen auch auf die Verhältnisse im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden zu. Die untergeordnete Bedeutung des Kulturbereichs spiegelt sich nicht zuletzt im Etatvolumen wider, das der Bereich in Relation zu den anderen Aufgaben beanspruchen konnte: Nicht einmal 0,3 Prozent der Verbandsausgaben im Haushaltsjahr 1933 waren für die Kulturpflege veranschlagt. Die Aufgabenwahrnehmung erschöpfte sich weitgehend darin, Fördergelder an Dritte weiterzuverteilen, dagegen entfaltete der Bezirksverband kaum eigene Aktivitäten. Größere Posten waren Aufwendungen für die Denkmalpflege und für die Unterhaltung des Landesmuseums und der Landesbibliothek in Wiesbaden. Den Bereich Heimatpflege deckte der Bezirksverband durch Zuschüsse zu einschlägigen Publikationen (beispielsweise einer Volksliedsammlung oder eines Dialekt-Wörterbuchs) ab, während er die Wissenschaft unter anderem durch Überweisungen an die 1897 gegründete Historische Kommission für Nassau¹¹¹ und an die Frankfurter Universitätsklinik unterstützte. Eine Vielzahl von Einzelposten diente der Förderung des Bildungswesens, teils in Form von Studien- oder Akademiestipendien, teils in Form von Zuschüssen an Einrichtungen wie das Dr. Hoch'sche Konservatorium in Frankfurt oder den Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung.¹¹² Durch diese Art von Projektförderung oder institutioneller Unterstützung Dritter unterschied sich der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden (ebenso wie der des Bezirks Kassel) von den Provinzialverbänden, die vielfach eigene kulturelle Einrichtungen unterhielten. Diese in Wiesbaden geübte Beschränkung der Betätigung „im wesentlichen auf ideelle und finanzielle Förderung durch Gewährung laufender Zuwendungen“ charakterisierte der westfälische Landeshauptmann Kolbow 1937 als „Eigenart“ Hessens-Nassaus, die er auf die geschichtliche Stellung der Provinz zurückführte, die nicht eine ähnlich „schnelle kulturelle Entwicklung“ habe nehmen können wie die Rheinprovinz, Westfalen oder Hannover.¹¹³ Der Bezirksverband selbst umriss sein reduziertes kulturelles Engagement bescheiden als „Förderung kultureller Bestrebungen (Museen, Heimatpflege, Wissenschaft, Bildungswesen)“¹¹⁴. Ein Mindestmaß an eigener Tätigkeit zeigte der Bezirksverband allein auf dem Gebiet der Denkmalpflege. Der Landesausschuss in Wiesbaden wählte etwa seit der Jahrhundertwende einen für die Denkmalpflege zuständigen Bezirkskonservator (einen der Vorgänger des heutigen Landeskonservators als Leiter des nun zur hessischen Landesverwaltung zählenden Landesamts für Denkmalpflege in Wiesbaden). Die Kosten für die Vergütung des Konservators teilte sich der Bezirksverband mit dem preußischen Staat.¹¹⁵ Bis zur Schaffung einer Beamtenstelle im Stellenplan des Bezirksverbandes im Jahr 1937 hinein wurde die Position nur nebenamtlich (beispielsweise von Ruhestandsbeamten der Bauverwaltung) wahrgenommen.¹¹⁶ Der Verband stellte dem Bezirkskonservator eine ehrenamtliche „Bezirkskommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden“ (später Bezirkskommission für Denkmalpflege) zur Seite, an deren Spitze der Landesausschussvorsitzende und (stellvertretend) der Landeshauptmann standen.¹¹⁷ Lange Zeit betrieb der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden die Kulturpflege nur nebenbei, und mitunter musste beinahe beschwörend darauf hingewiesen werden, das Volk lebe „nicht vom Brot allein“, sondern bedürfe „zu seinem Be-

¹¹⁰ Für Kolbow (ebd.), S. 118, trat in den Vordergrund „die Kunst der pflegerischen Leistung, der kulturpolitischen Initiative, der Fähigkeit, die Kräfte zu sammeln und auszurichten.“ – Siehe auch Kap. II. 3. b).

¹¹¹ Reuling, Atlaswerkstatt (1997), S. 1170.

¹¹² BV Nassau, Haupt-Haushaltsplan (Rechnungsjahr 1933), Entwurf, S. 5, S. 106–113 (Berechnung: 74.600 RM von 29.184.991 RM = 0,26 %, Gesamtausgaben mit Finanzverwaltung); Kommunalverband (1948), S. 77–79.

¹¹³ Kolbow, Kulturpflege (1937), S. 15.

¹¹⁴ LWV, S1 Bezirksverbände Nr. 9, Geschäftsverteilungsplan d. BV Nassau (02.10.1934), S. 4.

¹¹⁵ BV Nassau, Haupt-Haushaltsplan (Rechnungsjahr 1933), Entwurf, S. 106 f.

¹¹⁶ HStA Wi, Abt. 403 Nr. 1202, Bl. 1, Vfg. d. BV Nassau, gez. Traupel (10.08.1937); BV Nassau, Verwaltungsbericht (01.04.1937–31.03.1938), S. 73; dto. (01.04.1938–31.03.1939), S. 3, S. 17.

¹¹⁷ Handbuch (1912), hier zit. n. Grundriß (1979), S. 299; BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 63.

stand auch der kulturellen Güter¹¹⁸. Dennoch war es jederzeit unbestritten, dass die Kulturpflege neben den volkswirtschaftlichen Aufgaben und der Fürsorge den dritten Pfeiler der provinziellen (oder bezirklichen) Selbstverwaltung darstellte, da die Kultur „einen wesentlichen Faktor für das Selbstverständnis der Provinz“¹¹⁹ bedeutete.

Die Gewichtung der einzelnen Aufgaben, die die Provinzial- und Bezirksverbände erfüllten, verschob sich im Laufe der Jahrzehnte erheblich. Dominierte in der Gründungszeit die Straßenverwaltung in den Verbandsverwaltungen sowohl vom Ausgabenvolumen als auch von der Beschäftigtenzahl, so änderte sich dies sukzessive zugunsten des Fürsorgebereichs. So weisen Krabbe und Frie für die Provinz Westfalen darauf hin, dass im Etat 1886/87 noch beinahe drei Viertel der Gesamtausgaben des Provinzialverbandes in Münster für Straßenbau und -unterhaltung ausgegeben wurden, während die Ausgaben für das Fürsorgewesen erst gerade ein Sechstel ausmachten – bis Mitte der 1920er Jahre allerdings hatte das Verhältnis sich gänzlich umgekehrt, sodass für die Wohlfahrtspflege nun rund zwei Drittel des Etats veranschlagt wurden.¹²⁰ Dementsprechend charakterisierten zeitgenössischen Autoren wie Jeserich die „Aufgabengebiete, die unter dem Begriff ‚Volkswohlfahrt‘ zusammengefaßt werden, [...] für die Provinzen [sowohl] hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkung als auch unter Berücksichtigung des Umfangs der Verwaltungsgeschäfte [als] die wichtigsten.“¹²¹ Offen bleibt bei dieser Bewertung, ob das Gebiet der „Volksfürsorge“ allein aufgrund seines Umfangs und der Ausgaben aus Sicht der Provinzialverbände auch das „am meisten belastende Aufgabengebiet“¹²² darstellte, oder ob die zunehmende Aufgabenfülle in den Verbänden nicht vielmehr als willkommene Stärkung ihres gesellschaftlichen Geltungsanspruchs wahrgenommen wurde. Immerhin bemaß die Bedeutung der Provinzial- und Bezirksverbände sich nicht unwesentlich auch an dem Ausmaß der finanziellen Mittel, die sie verwalteten und verteilten. Als problematisch mag allenfalls empfunden worden sein, dass als größter Posten innerhalb der Fürsorgeausgaben die unpopuläre Anstaltsfürsorge für „Geistesranke, Idioten und Epileptische“ rangierte.¹²³

Die Fürsorgetätigkeit, die zunächst (seit seiner Gründung 1867) der Kommunalständische Verband und dann ab 1885 der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden entfaltete, bezog sich zunächst allein auf die nicht Frankfurter Gebiete und Einwohnerschaft des Regierungsbezirks; Frankfurt dagegen wurde noch nicht unmittelbar in das fürsorgerische Wirken des Bezirksverbands einbezogen, sondern konnte sich – als fürsorgerischer „Selbstversorger“ – jahrzehntelang zumindest einen Grundbestand an Eigenständigkeit und Eigenleben bewahren. Im ehemals nassauischen Gebietsteil musste die Fürsorgetätigkeit des Wiesbadener Verbandes nicht bei Null beginnen, sondern konnte auf das Fundament der nassauischen Armenpflege aufbauen, die sich im Herzogtum seit dessen Entstehung (1806 bzw. 1816) entwickelt hatte und die sich ihrerseits auf Vorläufer bezog. Das Herzogtum Nassau als souveräner Staat wurzelte in den Umbrüchen des frühen 19. Jahrhunderts in der napoleonischen Zeit, als das Heilige Römische Reich zusammenbrach und als geistliche Territorien säkularisiert und weltliche Herrschaftsgebiete mediatisiert wurden. 1806 zunächst Mitglied des Rheinbundes, erlangte das Herzogtum Nassau seine endgültige Gestalt nach dem Wiener Kongress von 1815, als es Mitglied des Deutschen Bundes wurde.¹²⁴ Von Anfang an war das Armenwesen im zentralistisch¹²⁵ verfassten

¹¹⁸ Kommunalverband (1948), S. 79.

¹¹⁹ Krabbe, Entwicklung (1987), S. 55; vgl. auch Ausführungen am Anfang von diesem Kap. I. 1. c).

¹²⁰ Ebd. (Krabbe), S. 55, S. 54 (Diagramm), S. 59 (Tab. 1). – Nach Berechnungen aufgrund der dortigen Daten betragen die Anteile für die Straßenverwaltung 71,8 % (1886/87), 30,5 % (1912), 19,4 % (1924), 14,7 % (1930), für die Fürsorge 16,5 % (1886/87), 63,4 % (1924), 71,2 % (1930), die Ausgaben für Kultur machten dagegen bis 1930 stets weniger als 1 % des Etats aus. – Vgl. dazu auch Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 15, der teilweise andere Quellen nutzte und so zu leicht abweichenden, insgesamt aber bestätigenden Ergebnissen kam. – Jeserich, Provinzen (1931), S. 198, beziffert den Ausgabenanteil für Fürsorge in den Provinzial- und Bezirksverbänden auf 54 % (Rechnungsjahr 1929).

¹²¹ Ebd. (Jeserich), S. 198.

¹²² So Beddies, Heil- und Pflegeanstalt (1998), S. 93, für den Provinzialverband Pommern.

¹²³ Z. B. BV Nassau, Haupt-Haushaltsplan (Rechnungsjahr 1933), Entwurf, S. 4; für Westfalen vgl. Walter, Psychiatrie (1996), S. 201–212 (Weimarer Zeit).

¹²⁴ Blum, Armenfürsorge (1987), S. 26, zur Entstehung Nassaus auch mit Hinweis auf HStA Wi, Abt. 211 Nr. 13633 u. auf ebd., Abt. 210 Nr. 2366; Struck, Gründung (1981); Kropat, Herzogtum (1986), S. 518; Eiler, Aktenbestand (1999), S. 294; Vanja, Irrenanstalt (1999), S. 16–18. – Zur älteren Geschichte des Fürsorgewesens im nassauischen Gebiet (17. bis beginnendes 19. Jh.) siehe Eisenbach, Zuchthäuser (1994), u. a. S. 109–114. – Zu Frankfurt siehe unten.

Herzogtum in staatlicher Hand organisiert worden, was den Gemeinden zunächst kaum Mitwirkungsmöglichkeiten einräumte. Dies änderte sich 1848, als das Herzogtum Nassau das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung auf Gemeindeebene einführte, eine Regelung, die auch in einem 1849 in Kraft getretenen neuen Armenpflegegesetz ihren Widerhall fand. Als Institution der Waisenpflege hatte das Herzogtum Nassau bereits aufgrund des Armenpflegeedikts von 1816 einen Zentralwaisenfonds ins Leben gerufen, der der Versorgung und Erziehung verwaister Kinder diente und der nach der Aufhebung des Herzogtums vom Kommunalständischen Verband bzw. später vom Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden weitergeführt wurde. Die 1820 als staatliche Sozialversicherung in Nassau begründete Witwen- und Waisenkasse führte der Wiesbadener Bezirksverband ebenfalls bis Mitte des 20. Jahrhunderts fort. Das Herzogtum Nassau hatte nicht zuletzt auch das Medizinalwesen staatlich organisiert und das Land flächendeckend mit einer beamteten Medizinerschaft ausgestattet, deren Besoldung allerdings zu zwei Dritteln die Gemeinden zu übernehmen hatten. Diese „Einführung eines staatlichen Gesundheitsdienstes“ charakterisiert Kropat als eine „für die damalige Zeit einzigartige Reform“, da hier erstmals in Deutschland der Versuch unternommen wurde, „die ärztliche Versorgung auch der ärmeren Bevölkerung sicherzustellen“. Der Ergänzung der ärztlichen Behandlung dienten die vom Staat in einigen nassauischen Städten unterhaltenen Hospitäler.¹²⁶

Dem Kurfürstentum Hessen (Kassel) und dem Großherzogtum Hessen (Darmstadt) standen mit den um 1530 in ehemaligen Klöstern eingerichteten Hohen Hospitälern Haina und Merxhausen bzw. mit dem in einer Pfarrei gegründeten Hohen Hospital Hofheim (Philippshospital bei Goddelau) auch im 19. Jahrhundert noch Einrichtungen zur Verfügung, die der Versorgung psychisch oder körperlich Kranker und Behinderter dienten.¹²⁷ Derart traditionsreiche spezifische Einrichtungen gab es dagegen im Herzogtum Nassau nicht. Menschen mit psychischen Krankheiten wurden entweder in Familien gepflegt, gelegentlich mit somatisch Kranken zusammen in Hospitälern aufgenommen oder aber – wenn sie sich aggressiv verhielten – als Gefangene in Zuchthäusern untergebracht. Da dies mittlerweile vielfach als unangemessen betrachtet wurde, hatte es auf Nassauer Gebiet bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts vereinzelt Anstöße zur Einrichtung eines „Toll- und Narrenhauses“ gegeben, die sich aber noch nicht realisieren ließen. Insgesamt, so ordnet Vanja es ein, „folgte Nassau verspätet dem Beispiel anderer deutscher Territorien, die zum Teil schon seit dem späten 17. Jahrhundert Institutionen ‚aufgeklärter Wohlfahrt‘ gegründet hatten, die [...] die Irrenpflege [...] zu ordnen trachteten.“ Ergebnis der Bemühungen war schließlich im Jahr 1815 die Einrichtung des „Irrenhauses“ in einem Teil des säkularisierten Zisterzienserklosters Eberbach im Rheingau, wo allerdings seit 1811 auch bereits ein Korrektionshaus bestand. Die Wahl dieses Ortes „bildete zweifellos einen Kompromiß zwischen dem Wunsch nach einer eigenen psychiatrischen Einrichtung und den begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Herzogtums.“ Beide Einrichtungen – Korrektionshaus und „Irrenhaus“ – wurden fortan zwar getrennt

¹²⁵ Kropat, Herzogtum (1986), S. 520.

¹²⁶ Blum, Armenfürsorge (1987), S. 91–93, S. 99, S. 111, S. 143; Kropat, Gesundheitsdienst (1981); Kropat, Herzogtum (1986), S. 521 (Zitat zum Medizinalwesen); Vanja, Irrenanstalt (1999), S. 16/18; Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, 8. Jg., Nr. 27 (26.10.1816), S. 241–252, Armenpflegeedikt (19.10.1816), hier S. 246 (§§ 12, 15); ebd., 10. Jg., Nr. 5 (21.03.1818), S. 55–64, Medizinaledikt (14.03.1818); ebd., 12. Jg., Nr. 15 (30.12.1820), S. 79–82, Pensionsedikt (23.12.1820); ebd., 12. Jg., Nr. 12 (23.09.1826), S. 73–75, Pensionsedikt (08.09.1826); ebd., 40. Jg., Nr. 34 (12.12.1848), S. 227–257, Gesetz „Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden [...] betreffend“ [Gemeindegesetz] (12.12.1848), insb. S. 228 (§§ 4–5); ebd., Nr. 37 (24.12.1848), S. 303–313, Gesetz „Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege betr.“ (18.12.1848), insb. S. 306–308 (§§ 10–13, 15), S. 310–312 (§§ 21–26); ebd., S. 313 f., Gesetz „Die Einführung des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege betr.“ (23.12.1848) (Inkrafttreten am 01.01.1849).

¹²⁷ StA Mr, Best. 6a Nr. 3195, Regierungsreferendar Theodor von Heppe, „Die Verfassung der Städte und der Dorfgemeinden und die Kommunalverfassung in Kurhessen“ (28.08.1826), hier n. d. Edition in Speitkamp, Kommunalverfassung (1987), S. 29–157, hier S. 80–82; Demandt, Hospitäler (1983); Friedrich, Samthospitäler (1983); Barkey, Entwicklung (1983); siehe auch insg. Heinemeyer/Pünder, 450 Jahre (1983). – Dagegen fehlten Einrichtungen zur *Heilung* psychisch Kranker sowohl im Kurfürstentum als auch im Großherzogtum Hessen verhältnismäßig lange: vgl. Vanja, Irren-Heilanstalt (2001), insb. S. 20, S. 35 f.; zur Gründung der Irrenheilanstalt Marburg des kommunalständischen Verbandes des Regierungsbezirks Kassel 1876 siehe Sandner, Gründung (2001); zur Eröffnung der ersten Heilanstalt des Großherzogtums Hessen in Heppenheim 1866 siehe Psychiatrie (1993).

betrieben, standen aber bis zur Errichtung einer eigenen nassauischen Heil- und Pflegeanstalt im Jahr 1849 unter einer gemeinsamen Leitung.¹²⁸

Nachdem die Eberbacher Anstalt schon bald zu klein geworden war, konnte der damalige Direktor, der Jurist Philipp Heinrich Lindpaintner, die Regierung für einen Neubau gewinnen; Ende 1841/42 bewilligten die Landstände in der Ständeversammlung die Bausumme. Die neue Anstalt wurde nur einen Kilometer von Eberbach entfernt nach den neuesten Erkenntnissen der – damals noch kaum als Wissenschaftszweig etablierten – Psychiatrie errichtet, musste aber wegen Geldknappheit bereits weniger großzügig ausgebaut werden als ursprünglich geplant. Die 1849 eröffnete neue Einrichtung, „Herzoglich Nassauische Heil- und Pflegeanstalt Eichberg“ genannt, wurde nun von einem ärztlichen Direktor (und nicht mehr einem Juristen) geleitet. Sie war – entsprechend einer Bedarfsberechnung von 1840 – für 220 Kranke ausgelegt, was aber bald schon nicht mehr genügte: Im Zeitraum von 1850 bis 1873 stieg die jährliche Gesamtkrankenzahl von 145 auf 300, was nur in geringem Maße auf die Vergrößerung des Versorgungsgebiets um die Kreise Homburg und Biedenkopf ab 1866/67 zurückgeführt werden konnte. Der Eichberger Direktor Heuser klagte 1873, es seien „sämtliche Räume der Anstalt überfüllt, die Magazine zu eng, alle Schlafräume enthalten mehr Betten als nach dem kubischen Inhalte zulässig ist.“ Da eine mögliche Erweiterung des Eichbergs ihm nicht ausreichend erschien, regte Heuser den Bau einer zweiten Heil- und Pflegeanstalt an; alternativ schlug er die Übernahme der gesamten Eberbacher Anstalt – zusätzlich zum Eichberg – vor. Tatsächlich wurde als Übergangslösung in Eberbach eine Filiale der Heil- und Pflegeanstalt eingerichtet, wo in den 1870er und 80er Jahren ca. 120 Kranke betreut wurden, aber auch die Anstalt Eichberg selbst wurde in den 1880er Jahren ausgebaut, und darüber hinaus bot ab 1886 das St. Valentinushaus, das auf Anregung des Eichberger Direktors in Kiedrich (nahe dem Eichberg) in kirchlicher Trägerschaft eröffnet wurde, eine zusätzliche Unterbringungsmöglichkeit für weibliche „Geisteskranke und Epileptische“.¹²⁹

Der preußische Staat hatte nach der Auflösung des Herzogtums Nassau 1866 dafür gesorgt, dass Weiterbestand und Finanzierung der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg gesichert blieben; durch das Dotationsgesetz von 1872 gab der Staat die Anstalt in das Eigentum und in die Verwaltung des Kommunalständischen Verbandes Wiesbaden.¹³⁰ Um sich einen Überblick über diese Neuerwerbung zu verschaffen, ließ der ständische Verwaltungsausschuss des Verbandes sich im folgenden Jahr durch den Landesdirektor eine „übersichtliche[...] Darstellung über Entstehung, Geschichte und Berechtigungen der Irrenanstalt zu Eichberg“¹³¹ anfertigen. Anders als in den übrigen Provinzen, wo die Versorgung der „Geisteskranken“ in Anstalten bis 1891 eine freiwillige Leistung blieb,¹³² war dieses Aufgabengebiet im Regierungsbezirk Wiesbaden somit im gesamtpreußischen Vergleich relativ früh auf gesetzlicher Basis dem überörtlichen Selbstverwaltungsverband übertragen worden. Als Beispiel mag die gleichartige Regelung im Regierungsbezirk Kassel gedient haben, wo der Kommunalständische

¹²⁸ Vanja, Irrenanstalt (1999), S. 13–24, insb. S. 15 (Zitat „folgte Nassau [...]“), S. 20 (Zitat „bildete zweifellos [...]“); Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau, 7. Jg., Nr. 11 (29.03.1815), S. 67–69, Edikt, „Die Eröffnung des Irrenhauses zu Eberbach betr.“ (10.03.1815); ebd., 12. Jg., Nr. 1 (05.02.1820), S. 1, Verordnung „Die Irrenhaus-Ordnung, betr.“ (23.11.1819), mit anchl. (ebd., S. 1–10) Bekanntmachung der „Hausordnung für die Irrenanstalt Eberbach“; Anstalt Eichberg, Dir. Dr. Heuser, an Landesdirektor, Wiesbaden, Bericht „Geschichte und Entwicklung des nassauischen Irrenwesens“ (18.04.1873), hier zit. n. d. Abdr. bei Wachsmuth II (1927), S. 1–7, hier insb. S. 1–4; zu den Therapien in der Anstalt Eberbach 1815–1849 siehe Kutzer, Intentionen (1999).

¹²⁹ Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau, 41. Jg., Nr. 34 (13.11.1849), S. 526, Verordnung, „Die Eröffnung der Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg im Rheingau betreffend“ (30.10.1849), mit anchl. (ebd., S. 527–533) Bekanntmachung der „Verwaltungs- und Hausordnung der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg im Rheingau“; Anstalt Eichberg an Landesdirektor, Wiesbaden, Bericht „Geschichte und Entwicklung des nassauischen Irrenwesens“ (18.04.1873), hier zit. n. d. Abdr. bei Wachsmuth II (1927), S. 1–7, hier insb. S. 4–7 (Zitat Heuser auf S. 6 f.); Wachsmuth, Akten III (1927), S. 13; Wachsmuth, Akten VII (1931), S. 5; Vanja, Irrenanstalt (1999), S. 24–30; Eiler, Aktenbestand (1999), S. 294; Bentmann, Architektur (1999), S. 308, S. 319. – Gesamtkrankenzahl = Bestand am 1. Januar + Zahl der Aufnahmen im Laufe des Jahres.

¹³⁰ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1872, Nr. 15 (26.03.1872), S. 257 f., „Gesetz [...] (s. o.)“ (11.03.1872), hier S. 257 (§ 1); Papen, Handbuch (1927), S. 3; vgl. Eiler, Aktenbestand (1999), S. 294.

¹³¹ Landesdirektor, Wiesbaden, an HPA Eichberg (20.03.1873), hier zit. n. d. Abdr. bei Wachsmuth II (1927), S. 1.

¹³² Jeserich, Provinzen (1931), S. 206 f.

Verband sogar schon ab 1867 die Unterhaltung der Landeshospitäler (der späteren Landesheilstätten) Haina und Merxhausen übernommen hatte.¹³³

Die psychiatrische Versorgung der Bevölkerung – und darüber hinaus die Anstaltsfürsorge insgesamt – wurde im Jahr 1891 durch den preußischen Gesetzgeber auf eine generelle Basis gestellt, die allerdings auf älteren, zwanzig Jahre zuvor verabschiedeten armenrechtlichen Regelungen aufbaute: 1870/71 war im Unterstützungswohnsitzgesetz des Norddeutschen Bundes (bzw. im preußischen Ausführungsgesetz dazu)¹³⁴ neu geregelt worden, wie die Personen, die im armenrechtlichen Sinne „hilfebedürftig“ waren, von der Öffentlichkeit zu unterhalten seien – ob als „Ortsarme“ von der jeweiligen Gemeinde oder als „Landarme“ von einem überregionalen Träger, was im Allgemeinen davon abhing, wie lange sie an einem Orte gelebt hatten. Infolge des Gesetzes wurden die Kommunalständischen Verbände auch zu Landarmenverbänden,¹³⁵ welche die Aufgabe hatten, die Kosten der Landarmenpflege zu übernehmen, welche aber auch Korrekptions- und Landarmenanstalten einrichten mussten, die zur Disziplinierung entlassener Strafgefangener („korrektionale Nachhaft“) dienten und in denen besonders so genannte „Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue die von den Polizeibehörden verfügte Haft zu verbüßen hatten“ – eine Maßnahme, die offiziell nicht als Strafe galt, sondern als „Besserungsmaßnahme“, durch die die Häftlinge „an eine geordnete Lebensführung und an regelmäßige Arbeit gewöhnt werden“¹³⁶ sollten. Eine solche Landarmen- und Korrigendenanstalt unterhielt der Kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden – gemeinsam mit dem Kreisständischen Verband Frankfurt – ab 1883 in den zum Teil eigens hierfür errichteten Gebäuden in Hadamar (Kreis Limburg, heute Kreis Limburg-Weilburg), welche später als Landesheilstätte Hadamar genutzt werden sollten.¹³⁷ Im Jahr 1906 begann der Wiesbadener Verband, die Korrigenden seines Bezirks gegen Kostenerstattung auswärts unterzubringen, und zwar in der Korrekptions- und Landarmenanstalt Breitenau (Arbeitshaus) des Kasseler Bezirksverbandes.¹³⁸ Während die Unterbringung in Korrigendenanstalten bis zum Beginn der 1930er Jahre fast unerheblich geworden war,¹³⁹ erlebte die Anstaltspsychiatrie zwischen den 1890er Jahren und dem Ersten Weltkrieg einen ungeahnten Aufschwung.

Den Beginn der außerordentlichen Expansion der Anstaltspsychiatrie im Deutschen Reich kennzeichnet für den preußischen Bereich die Gesetzesänderung des Jahres 1891, die eine Regelung für die

¹³³ Vgl. Achtzig Jahre (1949), S. 8. – Zwar waren auch in Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1875, Nr. 33 (29.07.1875), S. 497–508, „Gesetz [... (s. o.)]“ (08.07.1875), hier S. 499 (§ 4, Punkt 4), den meisten Provinzialverbänden Finanzmittel u. a. für die „Fürsorge beziehungsweise Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstumm- und Blindenwesen“ zugesprochen worden, womit jedoch nicht der Erhalt bestimmter Anstalten garantiert wurde.

¹³⁴ BGBl. [Norddeutscher Bund], Jg. 1870, S. 360, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (06.06.1870); Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1871, Nr. 7 (21.03.1871), S. 130–151, „Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz“ (08.03.1871); vgl. ebd., Jg. 1908, Nr. 35 (16.06.1908), S. 377–380, „Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen“ (30.05.1908); vgl. ebd., S. 380–396, „Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz“ (30.05.1908), darin, S. 381–396: „Gesetz über den Unterstützungswohnsitz“ (30.05.1908).

¹³⁵ Grundsätzlich wurde die Bildung von Landarmenverbänden in Preußen jedoch schon früher in die Wege geleitet: Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1843, Nr. 2 (31.01.1843), S. 8–14, „Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege“ (31.12.1842), hier S. 10 (§ 11): „Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden.“ – Im Gesetz von 1842 fehlten noch die später durch Definitionen abgrenzten Begriffe „ortsarm“ und „landarm“, sodass nach Jeserich, Provinzen (1931), S. 200, „die erstrebte Aufgabenabgrenzung zwischen Landarmenverbänden und den Gemeinden als Ortsarmenverbänden nicht eintrat.“

¹³⁶ Achtzig Jahre (1949), S. 86 f. – Allgemein zur Aufgabe des Korrigendenwesens siehe auch Jeserich, Provinzen (1931), S. 210–212.

¹³⁷ Verhandlungen 15. KLT Wi (10.–28.04.1883), S. 222–228, „Reglement für die Einrichtung und Verwaltung der Korrigendenanstalt zu Hadamar“; ebd., S. 232 f., „Bericht der Eingaben-Kommission, die Genehmigung des Reglements für die Einrichtung und Verwaltung der Korrigendenanstalt zu Hadamar betreffend“ (12.04.1883); Pöllmann, Landes-Heil- und Erziehungsanstalt (1930), S. 16; LWV, Best. 12/ehem. VA 225 (Kopie), Bl. 121, LHA Hadamar, „Meldebogen 2“ (o. D. [Mitte 1940]), Abschr.; Winter, Geschichte (1991), S. 29. – In den ersten Jahren wurde die Korrigendenanstalt vom Kommunalständ. Verband d. Reg.-Bez. Wiesbaden und vom Frankfurter Kommunalverband gemeinsam getragen.

¹³⁸ Achtzig Jahre (1949), S. 89 (Breitenau). – Die Anstalt Breitenau diente im Nationalsozialismus zunächst (1933–1934) als frühes Konzentrationslager, später (1939/40–1945) als Arbeitserziehungslager der Gestapo Kassel; vgl. dazu Richter, Breitenau (1993); vgl. auch Krause-Vilmar, Konzentrationslager (1997).

¹³⁹ BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 21 (danach waren am 31.12.1932 nur noch 20 Männer aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden in „korrektionaler Nachhaft“); einen entsprechenden Befund präsentiert Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 14, auch für Westfalen: zwischen den 1880er Jahren und dem Ersten Weltkrieg „büßte das [unter den Fürsorgeaufgaben] in den 1870er Jahren noch finanziell bedeutsamste Arbeitsfeld des Korrigendenwesens rapide an finanzpolitischer Relevanz ein.“

so genannte „außerordentliche Armenlast“¹⁴⁰, d. h. die Anstaltsfürsorge, traf. Der Staat übertrug nun den Provinzial- und Bezirksverbänden in ihrer Eigenschaft als Landarmenverbände die Aufgabe, „für Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.“¹⁴¹ Bei den Kosten der Anstaltspflege hatten die Landarmenverbände (d. h. die Provinzial- und Bezirksverbände) zunächst in Vorlage zu treten, um sich ihre Auslagen dann von einem Ortsarmenverband (d. h. einer Gemeinde) zurückerstatten zu lassen, sofern ein Unterstützungswohnsitz für die betreute Person feststellbar war. Dies galt allerdings nur für die Kosten, die die Behandlung und Versorgung des einzelnen Kranken oder Behinderten betrafen („Spezialpflegekosten“ oder „Individualkosten“), während die Generalkosten der Anstaltsunterhaltung und der Verwaltung vom Landarmenverband generell zu tragen waren.¹⁴²

Die Neuregelung ging einher mit einem rasanten Ausbau der Anstaltspflege. Am Beispiel der Provinz Westfalen belegt Frie, dass unter den verschiedenen Zweigen der Anstaltsfürsorge die Psychiatrie „zuerst ‚boomte‘“. Seit Anfang der 1890er Jahre ging „der langsame und stetige Zuwachs an Patienten in einen steilen Anstieg über.“ Danach hat sich die Zahl der in psychiatrischen Anstalten untergebrachten Patienten in Westfalen zwischen 1894 und 1914 mehr als verdreifacht.¹⁴³ Die eigentlichen Ursachen dieser „explosionsartige[n] Zunahme der Klientenzahlen“¹⁴⁴ sind umstritten. Frie geht davon aus, dass den „Anlaß für die rapide zunehmende Hospitalisierung von Behinderten und sich abweichend Verhaltenden“ die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen lieferten.¹⁴⁵ Die Schubkraft der geänderten gesetzlichen Regelung trifft gewiss zu, liefert aber keine vollständige Erklärung für das Gesamtphänomen, denn der Gesetzesänderung waren immerhin schon zwei Dekaden einer rapiden Zunahme der Zahl der in Anstalten untergebrachten psychisch Kranken vorausgegangen. Dies illustrieren auch die Platzprobleme und Expansionspläne der Anstalt Eichberg in den 1870er und 1880er Jahren. Insgesamt hatte die Zahl der psychisch Kranken in Anstaltsunterbringung sich in der Provinz Hessen-Nassau von weniger als 1.000 im Jahr 1871 auf über 3.000 im Jahr 1895 mehr als verdreifacht.¹⁴⁶ Selbst zeitgenössisch konnte über die Gründe für die Zunahme der Anstaltsunterbringung nur spekuliert werden; der Wiesbadener Bezirksverband führte 1904 die Steigerung zum einen auf gesellschaftliche Einstellungsänderungen zurück, so auf „die große Sorgfalt, die den Geisteskranken zugewandt wird“ und auf „das Abnehmen der Scheu vor dem Eintritt in die Irrenanstalten“. Zum anderen sah man aber auch Ursachen in den neuen gesetzlichen Bestimmungen und in den dadurch geschaffenen finanziellen Regelungen. So sei „die schnelle Belegung der Irrenanstalten zum Teil dadurch herbeigeführt, daß insbesondere auf dem flachen Landes geistesranke Personen, die früher der Ortsarmenpflege zur Last fielen, nunmehr

¹⁴⁰ Zu dem – im Gesetz nicht vorkommenden – Begriff „außerordentliche Armenlast“ als Bezeichnung für die Anstaltsfürsorge nach dem Gesetz von 1891 siehe Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 9; vgl. auch LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Jo., Lu., Teil 3, Bl. 69 f., Schreiben (15.05.1919), wo „die Geschäfte der Landarmenverwaltung einschliesslich der sogenannten ausserordentlichen Armenlast“ als Aufgabengebiet des Wiesbadener Bezirksverbandes genannt werden; vgl. auch ebd., Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 2, Bl. 25–28, Prüfungsarbeit d. Obersekretär-Anwärters W. (18.04.1923), hier S. 25, wo das Gesetz von 1891 als „Gesetz über die sogenannte außerordentliche Armenlast“ bezeichnet wird.

¹⁴¹ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1891, Nr. 25 (31.07.1891), S. 300–302, „Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871“ (11.07.1891), hier S. 300 (neuer § 31); vgl. Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 14. – Das Gesetz trat am 01.04.1893 in Kraft; Jeserich, Provinzen (1931), S. 201 (Anm. 2).

¹⁴² Ebd., S. 301 (Art. I, neuer § 31a); vgl. auch Jeserich, Provinzen (1931), S. 202. – Aufschlussreich ist auch die schriftl. Prüfungsarbeit eines Obersekretär-Anwärters in LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 2, Bl. 25–28, „Unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Anerkennung der Landarmeneigenschaft und woher erhält der Landarmenverband seine Geldmittel?“ (18.04.1923).

¹⁴³ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 29 f. – Zum Aufgabengebiet des „Irrenwesens“ insg. siehe auch Jeserich, Provinzen (1931), S. 206–209.

¹⁴⁴ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 31.

¹⁴⁵ Ebd., S. 30; auch Vanja, Lust (1997), S. 19, konstatiert, dass mit „diesem Anspruch auf Versorgung in einer Provinzialanstalt [...] der Bedarf an Krankenbetten enorm“ stieg.

¹⁴⁶ Psychiatrische Wochenschrift, 1. Jg. (1899/1900), S. 225, zit. n. Vanja, Lust (1997), S. 19. – Genaue Zahlen, die die Reg.-Bez. Kassel und Wiesbaden zusammen umfassten und auf die Volkszählungen zurückgehen: 967 (1871), 1.491 (1880), 3.238 (1895).

einfach der billigeren Pflegesätze halber der Irrenanstalt zugeführt werden.¹⁴⁷ Vanja diskutiert die Kontroverse über diese Zunahme: Ob sie „vor allem auf die gesellschaftlichen Verhältnisse im Zuge von Industrialisierung und Urbanisierung (Veränderung von Gemeinde- und Familienstrukturen) zurückging oder aber eher einer neuen Sichtweise menschlichen Verhaltens – der Etikettierung nicht normgerechter Lebensweise als ‚geisteskrank‘ – geschuldet war, ist auch in der wissenschaftlichen Diskussion bis heute nicht entschieden. Vermutlich wirkten beide Momente zusammen.“¹⁴⁸

Im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden wirkte sich der gestiegene Anspruch auf Anstaltsunterbringung nach dem Gesetz von 1891 in der Bereitstellung neuer Kapazitäten zur Unterbringung von psychisch kranken oder geistig behinderten Menschen aus. Ein erster Schritt hierzu war ein Vertrag zwischen dem Bezirksverband und der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern (einer Einrichtung der Inneren Mission in Nassau an der Lahn), wonach der Wiesbadener Verband ab 1893 dort „die Einweisung bezw. Unterbringung von schwachsinnigen und epileptischen Personen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891“¹⁴⁹ vornehmen konnte. Während die Unterbringung insbesondere geistig Behinderter (wie in Scheuern) vielfach auftragsweise in konfessionellen Anstalten und Heimen vorgenommen wurde, ging der Bezirksverband im psychiatrischen Bereich dazu über, eigene Anstalten zu errichten. In rascher Folge wurden die „Irrenanstalten“ Weilmünster (1897), Hadamar (1906) und Herborn (1911) eröffnet.

Die Anstalt Weilmünster im damaligen Kreis Oberlahn (heute Kreis Limburg-Weilburg) wurde in Absprache mit der Stadt Frankfurt ab 1895 erbaut und 1897 eröffnet. Frankfurt hatte zum damaligen Zeitpunkt zwar bereits eine eigene, von Heinrich Hoffmann gegründete „Irrenanstalt“ auf dem Affenstein (dem heutigen Gelände des IG-Farben-Hauses), diese Anstalt – Vorläuferin der Universitätsnervenklinik – reichte jedoch für den Bedarf der Stadt nicht mehr aus.¹⁵⁰ Dass Frankfurt nun überhaupt ein Mitspracherecht bei der Gründung der Anstalt Weilmünster in Anspruch nehmen konnte, ergab sich aus dem Gesetz von 1891, wonach die Anstaltsversorgung durch die Provinzial- und Bezirksverbände ausdrücklich subsidiär angelegt war, sodass Kreise oder Gemeinden, welche bereits ausreichend Anstalten bereithielten, „nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden [konnten], an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.“¹⁵¹ Hiervon machte Frankfurt Gebrauch und schloss 1895 einen Vertrag mit dem Bezirksverband ab, wonach die Stadt für die Bereithaltung der eigenen Anstalt finanziell entschädigt wurde.¹⁵² Nachdem der Frankfurter Anstaltsleiter Sioli mit seinen Plänen zur Errichtung einer zweiten städtischen Anstalt in oder bei Frankfurt gescheitert war, unterstützte die Stadt die Gründung der Anstalt Weilmünster, indem sie die dauerhafte Unterbringung von 150 bis 200 Hilfsbedürftigen vertraglich zusicherte, die sich in der Fürsorge des Frankfurter Ortsarmenverbandes befanden.¹⁵³ War die Anstalt Weilmünster zunächst für 450 Patienten und Patientinnen geplant, so beschloss man noch während der Bauphase eine Kapazitätserweiterung; nach mehreren Erweiterungsbauten lag die Durchschnittsbelegung 1909 dann bei 950 Kranken.¹⁵⁴

Bereits sieben Jahre nach Eröffnung der Anstalt Weilmünster war die psychiatrische Versorgungssituation erneut so prekär geworden, dass der Wiesbadener Kommunallandtag 1904 „die Errichtung

¹⁴⁷ Verhandlungen 38. KLT Wi (12.–21.04.1904), S. 417–420, Landesausschuss, Wiesbaden, Bericht an den Kommunallandtag über den Bedarf an „Irren-Anstalten“ im Bezirk (24.03.1904).

¹⁴⁸ Vanja, Lust (1997), S. 21. – Ebd., S. 52 (Anm. 19), finden sich weitere Literaturhinweise zu dieser Diskussion.

¹⁴⁹ AHS, 8-seitiges Typoskript der Anstalt Scheuern unter dem Titel „Vergleichszahlen 1893 und 1936 der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern“ (o. D. [ca. 1937]), hier S. 1.

¹⁵⁰ Vanja, Lust (1997), S. 21; Rieger, Gedanken (1997), S. 219. – Zur Frankfurter Anstalt insg. siehe Laehr (1929), S. 33 f.

¹⁵¹ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1891, Nr. 25 (31.07.1891), S. 300–302, „Gesetz [... (s. o.)“ (11.07.1891), hier S. 301 (neuer § 31d).

¹⁵² Der „Vertrag vom 08./30. April 1895 über die Unterbringung von Geisteskranken und Epileptischen in eigenen Anstalten der Stadt Frankfurt a. M.“ wird erwähnt in IfStG Ffm, Mag.-A. Az. 7.210, BV Nassau, LH Traupel, an Stadt Ffm (20.06.1934), als Abschr. auch in HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12806, o. Bl.-Nr. – Mit diesem Schreiben kündigte der BV den Vertrag; siehe dazu auch Kap. III. 3. b).

¹⁵³ Vanja, Lust (1997), S. 21 f.; Rieger, Gedanken (1997), S. 220 f.

¹⁵⁴ Roßbach, Baugeschichte (1997), S. 68 f.

einer dritten Bezirks-Irrenanstalt“ in die Wege leitete.¹⁵⁵ Diese Anstalt wurde im Jahr 1911 in Herborn im Dill-Kreis (heute Lahn-Dill-Kreis) eröffnet; 1913 war sie mit 315 Personen belegt, langfristig war eine Kapazität von 1.000 bis 1.200 Personen vorgesehen.¹⁵⁶ Dass Herborn tatsächlich aber nicht die Nummer drei, sondern erst die Nummer vier unter den Anstalten wurde, lag am akuten Bedarf an Psychiatrieplätzen um 1905. Um Zeit für die Errichtung der „dritten Irrenanstalt“ zu gewinnen, hatte man sich nämlich dafür entschieden, die Korrigendenanstalt Hadamar übergangsweise als „Irrenanstalt“ mitzubedenken. Was dort im Dezember 1906 als Provisorium begann, wurde zur Dauerlösung. Während nur wenige Korrigenden als Arbeitskolonne vor Ort blieben, dominierte bereits von Anfang an die psychiatrische Nutzung, wobei die zunächst „Landes-Pflegeanstalt Hadamar“ genannte Einrichtung allerdings stets die kleinste unter den Heil- und Pflegeanstalten des Wiesbadener Bezirksverbandes blieb (bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs hatte die Krankenzahl 150 erreicht).¹⁵⁷

Die Ablösung der Korrigendenanstalt in Hadamar durch eine psychiatrische Anstalt findet ihre Entsprechung in einer allgemeinen Entwicklung des Anstaltswesens, in dem sich zunehmend Aufgaben vom Korrigendenwesen zur Psychiatrie verschoben. Diese Akzentverschiebung spiegelt sich auch in der Begründung wider, die der Wiesbadener Bezirksverband 1905 – neben der rasanten Bevölkerungszunahme – als Argument für den Bedarf an weiteren Psychiatrieplätzen anführte: „[...] gesteigerte Anforderungen und Schwierigkeiten des Erwerbslebens, Alkoholmißbrauch, geschlechtliche Ausschweifungen werden in unserem dicht bevölkerten, wohlhabenden Bezirk mit 2 rasch anwachsenden, verkehrsreichen Großstädten und einer in lebhaftem Aufblühen begriffenen Industrie in der Bewegung der Geisteskranken in besonderem Maße sich fühlbar machen.“¹⁵⁸ Psychiatrische Anstalten dienten also in der wilhelminischen Ära in zunehmendem Maße nicht mehr ausschließlich ihrer ursprünglichen medizinischen Zweckbestimmung, sondern boten der Öffentlichkeit auch die Möglichkeit, Menschen, die mit dem Gesetz oder mit sittlich-moralischen Vorstellungen der Gesellschaft in Konflikt gekommen waren, zu disziplinieren und einzuweisen – ein Aspekt, den besonders Blasius¹⁵⁹ herausstellt. Insoweit unterschied sich die psychiatrische Anstalt dieser Zeit, wie Vanja formuliert, „fundamental von anderen Krankenhäusern und blieb, ähnlich dem alten Tollhaus, einem Gefängnis vergleichbar: ein Teil der Insassen hielt sich unfreiwillig in den Einrichtungen auf.“¹⁶⁰ Darüber hinaus weist Frie auf die „Entspezifizierung des Patientenbestandes“ hin: „Nicht mehr nur für heilbar gehaltene Personen, sondern auch Langfristpflegefälle und kriminelle Wiederholungstäter – die Staat und Kommunen so gewissermaßen ‚entsorgten‘ – hielten Einzug in die Anstalten.“¹⁶¹

Die beständige Ausweitung der Anstaltspsychiatrie bis zum Ersten Weltkrieg fand ihre Entsprechung im Ausbau auch anderer Zweige der Fürsorgetätigkeit der Provinzial- und Bezirksverbände, wenn auch kein anderer Aufgabenzweig an Umfang jemals das Ausmaß der Betreuung psychisch kranker oder geistig behinderter Menschen erreichte. Bedeutend war neben der Psychiatrie jedoch auch die öffentliche Erziehungsfürsorge, die in Preußen ab 1878 zunächst unter dem Titel „Zwangserziehung“ den

¹⁵⁵ Verhandlungen 38. KLT Wi (12.–21.04.1904), S. 24; ebd., S. 417–420, Landesauschuss, Antrag an den Kommunallandtag (24.03.1904); ebd., 429–431, „Bericht der Finanz-Kommission, dritte Irren-Anstalt betr.“ (15.04.1904).

¹⁵⁶ Verhandlungen 40. KLT Wi (24.04.–04.05.1906), S. 463–469, Landesauschuss an Kommunallandtag, „Bericht betreffend die Errichtung einer dritten Bezirks-Irrenanstalt“ (29.03.1906), hier S. 466–469; ebd., S. 470–474, Entwurf des Vertrag zwischen BV Wiesbaden u. Stadt Herborn (o. D.); ebd., S. 10; Snell, Landes-Heilanstalt (1930), S. 11; Laehr, Anstalten (1929), S. 51; Winter, Geschichte (1991), S. 30.

¹⁵⁷ Bericht (29.03.1906) (wie vorherige Anm.), hier S. 463, S. 469; Verhandlungen 38. KLT Wi (12.–21.04.1904), S. 429–431, „Bericht der Finanz-Kommission, dritte Irren-Anstalt betr.“, an den Kommunallandtag, Wiesbaden (15.04.1904) (danach hatte der Landesauschuss schon am 15.09.1903 die „Prüfung der ferneren Benutzung dieser Anstalt [= Hadamar] zur Unterbringung von Geisteskranken“ geplant); Verhandlungen 42. KLT Wi (04.–13.05.1908), S. 373 f., „Bericht der Landes-Pflegeanstalt Hadamar für die Monate Dezember 1906 bis 31. März 1907“ (24.10.1907) (erste Aufnahmen am 10.12.1906); siehe auch Winter, Geschichte (1991), S. 30, mit Hinweis u. a. auf die Jahresberichte der Anstalt in den Verhandlungen 40.–54. KLT Wi (1906–1920). – Erste Überlegungen zur Nutzung Hadamar datieren bereits aus dem Jahr 1903. Zu den Anstalten im Reg.-Bez. Wiesbaden ab 1911 insgesamt vgl. HStA Wi, Abt. 405 Nr. 8461 („Sonder-Akten der Königlichen Regierung zu Wiesbaden [...] betreffend: Statistik über die Kranken-Heil- und Pflege-Anstalten im Regierungsbezirk“ [1911–1937]).

¹⁵⁸ Verhandlungen 39. KLT Wi (05.–14.04.1905), S. 432; siehe auch Winter, Geschichte (1991), S. 30.

¹⁵⁹ Siehe insb. Blasius, Wahnsinn (1980), S. 90–110.

¹⁶⁰ Vanja, Lust (1997), S. 16; vgl. auch ebd., S. 51 (Anm. 6; dort auch die Formulierung einschränkender Überlegungen zu Blasius' These).

¹⁶¹ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 31.

Provinzial- und Bezirksverbänden als Aufgabe zugewiesen worden war und die ab 1900/01 dann als „Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ im Umfang deutlich ausgeweitet wurde.¹⁶² Während dieser Fürsorgezweig auf einer eigenen gesetzlichen Grundlage beruhte, war die Anstaltspflege für Blinde und Gehörlose mit demselben Gesetz von 1891 geregelt wie die Anstaltspflege für psychisch Kranke oder geistig Behinderte. Eigene Anstalten für die Unterbringung von Blinden oder Gehörlosen unterhielt der Bezirksverband wegen der relativ geringen Zahl dieser Behinderten nicht; im Bedarfsfall wurden die Betroffenen in den allgemeinen Behinderteneinrichtungen – gemeinsam mit körperlich oder geistig Behinderten untergebracht, was eine spezifische Förderung nur in den seltensten Fällen ermöglichte.

Im Gegensatz zur Anstaltspflege für gehörlose Erwachsene war die Unterrichtung von gehörlosen Kindern im Bezirk Wiesbaden ein Fürsorgezweig mit langer Tradition. In Camberg war bereits Anfang des 19. Jahrhunderts von dem selbst gehörlosen Freiherrn Hugo von Schütz eine Privatschule für Gehörlose eingerichtet worden, wo er auch als Lehrer wirkte. 1820 übernahm das Herzogtum Nassau das Institut als Staatsanstalt, sodass es 1866 in preußischen Besitz überging und ab 1873 dem Kommunalständischen Verband im Rahmen der Dotationsgesetze des Vorjahres als Pflichtaufgabe übertragen werden konnte. Der Verband ließ 1874/75 ein neues Schulgebäude errichten, in dem zeitweise mehr als 100 Schülerinnen und Schüler unterrichtet wurden.¹⁶³ Somit war die Beschulung Gehörloser, ebenso wie die psychiatrische Anstaltsversorgung (in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg), im Bereich des Regierungsbezirks Wiesbaden bereits früher als in den meisten anderen preußischen Provinzen dem Selbstverwaltungsverband als Aufgabe übertragen worden. Freilich lag dieser Zuweisung noch keine systematische sozialpolitische Planung zugrunde, denn anders als das Gesetz von 1891, das den Anspruch auf Anstaltsunterbringung für den einzelnen bedürftigen Menschen regelte, waren die Dotationsgesetze der frühen 1870er Jahre institutionsbezogen formuliert, also darauf ausgerichtet, den Erhalt und Weiterbetrieb der bereits bestehenden Fürsorgeeinrichtungen, die sich in der Vergangenheit bewährt hatten, auch für die Zukunft zu sichern.

Die massive Ausdehnung des Fürsorgebereichs unter den Aufgabenfeldern der preußischen Provinzial- und Bezirksverbände in den beiden Jahrzehnten vor und nach der Jahrhundertwende (1890–1910) brachte einige Gewichtsverlagerungen im Dreiecksverhältnis zwischen Staat, Provinzial-/Bezirksverbänden und Kommunen mit sich, was besonders an der sich verändernden Finanzierung der Verbände abzulesen ist. Hatten die vom Staat überwiesenen Dotationen für die Provinzial- und Bezirksverbände in den ersten Jahrzehnten die tragende Säule ihrer Finanzierung gebildet, so sank deren Bedeutung von Jahr zu Jahr, da sie auf bestimmte nominelle Beträge festgeschrieben waren, während sich die Aufgaben der Verbände – und damit dynamisch auch ihre Ausgaben – ständig vergrößerten.¹⁶⁴ Selbst mit dem grundlegenden Gesetz von 1891, das die Provinzial- und Bezirksverbände zur flächendeckenden Sicherstellung der Anstaltsfürsorge für psychisch Kranke, geistig Behinderte, Blinde und Gehörlose verpflichtete, war nicht die Überweisung zusätzlicher staatlicher Mittel verbunden; erst nachdem die finanzielle Situation zu ungleichgewichtig geworden war, beschloss Preußen, die Dotationen an die Provinzialverbände ab 1903 anzuheben.¹⁶⁵

Allerdings waren es nicht die Provinzial- und Bezirksverbände selbst, die in finanzieller Hinsicht unter der Ausdehnung der Sozialaufgaben zu leiden hatten, sondern deren Träger, die Stadt- und Landkreise, die über die Umlage der Provinzial- bzw. Bezirksabgabe zur Kasse gebeten wurden, „die einzige bewegliche Einnahmequelle der Provinzialverbände“¹⁶⁶, deren Höhe die Verbände zudem selbst festsetzen konnten. Wie unmittelbar die Übertragung der Anstaltsfürsorge als Pflichtaufgabe im Jahr

¹⁶² Siehe hierzu Kap. I. 2. b).

¹⁶³ Zur Taubstummschule Camberg insg: Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1872, Nr. 15 (26.03.1872), S. 257 f., „Gesetz [... (s. o.)]“ (11.03.1872), hier S. 257 (§ 1); Kommunalverband (1948), S. 38–40 (im Jahr 1913: 106 Schüler/innen u. 12 Lehrkräfte).

¹⁶⁴ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 10 (in der Provinz Westfalen sank der Anteil der Dotationen am Gesamtetat von 82 % im Jahr 1877 auf 38 % im Jahr 1902).

¹⁶⁵ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1891, Nr. 25 (31.07.1891), S. 300–302, „Gesetz [... (s. o.)]“ (11.07.1891); ebd., Jg. 1902, Nr. 26 (21.06.1902), S. 167–171, „Gesetz, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände“ (02.06.1902); vgl. Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 30; vgl. auch Jeserich, Provinzen (1931), S. 202.

¹⁶⁶ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 11.

1891 sich – abgesehen vom Bau der Anstalten – im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbadens auswirkte, veranschaulicht die Tatsache, dass der Verband im Jahr 1893 (also zwei Jahre nach dem Gesetz) überhaupt zum ersten Mal die Bezirksumlage bei den Stadt- und Landkreisen erhob, während er in den vorausgegangenen Jahren auf diese durch die Provinzialordnung von 1885 gebotene Möglichkeit verzichtet und sich mit den jährlichen Dotationen und den Erträgen aus dem einst nassauischen und homburgischen Vermögen begnügt hatte.¹⁶⁷ Formal wurde die Möglichkeit zur Umlageerhebung in Preußen im Jahr 1906 zwar eingeschränkt – die Abgabe sollte von den Verbänden nur noch insoweit erhoben werden, als „die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Provinzial-(Bezirksverbands-) Vermögen, aus Gebühren, Beiträgen und aus den ihnen vom Staate überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen“.¹⁶⁸ Tatsächlich hatte diese Bestimmung von 1906 aber nur deklamatorischen Charakter, denn real stieg der Anteil der Umlage an den Etats der Verbände weiter und hatte bis zum Ersten Weltkrieg in fast allen Provinzen einen Wert um 30 Prozent der Gesamtausgaben erreicht.¹⁶⁹

Die preußischen Provinzial- und Bezirksverbände füllten, je nach Blickwinkel, unterschiedliche Rollen aus. Für den preußischen Staat waren sie Institutionen, mittels derer diverse personalintensive und verwaltungsaufwendige Aufgabenbereiche an die regionale Ebene delegiert werden konnten. Zugleich tat der Staat durch die Beteiligung der Verbände dem Prinzip der „kommunalen Selbstverwaltung“ Genüge. Für die Kreise und kreisfreien Städte, die die Trägerschaft der Provinzialverbände innehatten, boten diese zunächst die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Erledigung überörtlicher Aufgaben wie der Anstaltsfürsorge, die einen einzelnen Kreis überfordert hätten. Jedoch schränkte die sich entwickelnde Finanzkonstellation die realen Partizipationsmöglichkeiten der Kreise und Städte als Träger der Verbände zunehmend ein. Durch die Übertragung von Pflichtaufgaben an die Provinzial- und Bezirksverbände, besonders durch die nun an erster Stelle stehenden Aufgaben im Fürsorgebereich, rief der preußische Staat Kosten hervor, die die Verbände ihrerseits an die Kreise und Städte weitergaben. Der Ansprechpartner für die Kommunen, die die Finanzierung zu übernehmen hatten, wurde so der jeweilige Provinzial- oder Bezirksverband – und nicht der preußische Staat selbst. Insofern übernahmen die Verbände für den Staat auch eine „Pufferfunktion“¹⁷⁰. Aus dieser Mittelstellung der Provinzial- und Bezirksverbände erwuchs diesen letztlich eine Machtposition, die nicht in erster Linie auf eine gezielte Expansion der Verbände selbst zurückzuführen ist, sondern die sich aus der gesetzlich vorgegebenen Konstellation mehr oder weniger zwingend ableitete. Ohne ihr aktives Zutun erhielten die Provinzial- und Bezirksverbände den größten Teil ihrer Aufgabenfelder vom Staat zugewiesen, und ohne weiteres konnten sie die jeweils erforderlichen Finanzmittel von der kommunalen Ebene erschließen. Letztlich war im System der Staats- und Kommunalverwaltungen kein sich selbst steuerndes Korrektiv eingebaut, das Expansion und Machtkonzentration bei den Provinzial- und Bezirksverbänden hätte beschränken können. Die sich hieraus entwickelnde Machtstellung der Provinzial- und Bezirksverbände, die bereits in den letzten Dekaden des Kaiserreichs angelegt war, verstärkte sich noch in der Zeit der Weimarer Republik und setzte sich bis in die Zeit des Dritten Reiches fort, als die Verbände in einen gleichgeschalteten Staatsapparat eingeordnet wurden.

¹⁶⁷ Kommunalverband (1948), S. 16.

¹⁶⁸ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1906, Nr. 20 (07.05.1906), S. 159–169, „Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz“ (23.04.1906); siehe auch Kap. I. 1. a).

¹⁶⁹ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 41; vgl. auch Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 10 f.

¹⁷⁰ Ebd. (Frie), S. 9, mit Hinweis auf Ditt, Raum (1988), S. 17.

2. Weimarer Zeit

a) Zwischen Demokratisierung und Beharrung

Als aus den revolutionären Auseinandersetzungen bei Ende des Kaiserreichs die erste deutsche Demokratie hervorging, wurden die Provinzial- und Bezirksverbände, wie Preußen insgesamt, in diese neue Ordnung integriert, da – nach Vierhaus – die „provinziale Organisation [...] so sehr ein Element des preußischen Staates“ geworden war, „daß sie beim Untergang der Monarchie 1918 nicht beseitigt wurde.“¹ Trotz der Übernahme der Grundstrukturen machte die verfassungsrechtliche und politische Umgestaltung vor den Provinzialverbänden nicht halt. Ansätze zu einer dezidierten Föderalisierung des Reichs anstelle einer allzu dominanten Position Preußens schlugen sich in jenem Passus der Weimarer Reichsverfassung nieder, der die Hälfte der preußischen Sitze in der Länderkammer (dem Reichsrat) den preußischen Provinzialverbänden zusprach, die ihre Abgeordneten durch die Provinzialausschüsse wählten. Erstmals in ihrer Geschichte waren die Provinzialverbände somit an der gesamtstaatlichen Legislative – auf Reichsebene – beteiligt, nachdem sie bis dahin als bloße Selbstverwaltungsorgane in den preußischen Provinzen fungiert hatten. Der gleiche Aufgabenzuwachs wurde auch im innerpreußischen Verhältnis wirksam, indem die preußische Verfassung von 1920 die Provinzen aufwertete, sie als Glieder des Staates mit dem Recht zur Selbstverwaltung anerkannte und den Provinziallandtagen die neue Aufgabe zuwies, den preußischen Staatsrat als Vertretungsgremium der Provinzen zu wählen. Diese Neuausrichtung verlieh den Provinzen und Provinzialverbänden eine gewichtigere Rolle und ließ sie „mehr und anders als zuvor [zu] politische[n] Größen“ werden, zu „Bestandteile[n] ebenso des Deutschen Reichs wie des preußischen Staates“.²

Mit der Neustrukturierung zu Beginn der Weimarer Zeit war die künftige Rolle der Provinzial- und Bezirksverbände allerdings keineswegs abschließend definiert; im Gegenteil sind die zwanziger Jahre als eine Phase der „ungemein lebhaften Auseinandersetzungen über die demokratisch-parlamentarische Fortentwicklung der provinziellen Selbstverwaltung“³ und über die künftige Funktion der Verbände zu verstehen. Diese Auseinandersetzungen und Diskussionen fügten sich in den Rahmen einer allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsreformdebatte ein, in der die Provinzial- und Bezirksverbände zwar häufig selbst das Thema waren, sich aber nicht selten auch selbst in den Meinungsbildungsprozess einschalteten. Dies spiegelt sich in einer Vielzahl von kleineren oder größeren Verbandsveröffentlichungen wider, wobei „Jubiläumsfeiern in einigen Provinzen Anlaß für zumeist recht materialreiche Selbstdarstellungen“⁴ boten. Neben solchen Publikationen der Verbände hebt Karl Teppe zu Recht die 1931 erschienene und „noch immer uneingeschränkt lesenswerte“ staatswissenschaftliche Dissertation von Kurt Jeserich über „Die preußischen Provinzen“ hervor, eine Arbeit, die Jeserich selbst als einen „Beitrag zur Verwaltungs- und Verfassungsreform“ verstand.⁵

Eine entscheidende „Leitfrage“ zur Rollenübernahme der Provinzial- und Bezirksverbände „in den fundamentalen Wandlungsprozessen“ seit Ende des 19. Jahrhunderts umriss Teppe 1987 folgendermaßen: „In welcher Weise und mit welchem Erfolg haben die Provinzialverbände Einfluß genommen auf den Prozeß der Parlamentarisierung und Demokratisierung der Selbstverwaltung, von Staat und Gesellschaft schlechthin?“⁶ Damit steht zugleich die Frage zur Debatte, in welchem Maße die Demokratisierung und Parlamentarisierung, die sich innerhalb der Verbände während der Weimarer Republik vollzogenen, lediglich von außen vorgegeben waren oder inwieweit sie von den jeweiligen Institutionen

¹ Vierhaus, Preußen (1991), S. 359.

² Ebd., S. 359 f. (Zitat „mehr und anders [...]“ auf S. 360); Behr, Provinzialverbände (1987), S. 21 f.; Krabbe, Entwicklung (1987), S. 50; RGBl., Jg. 1919, Nr. 152, S. 1383–1418, „Die Verfassung des Deutschen Reiches“ (11.08.1919), hier S. 1395 (Art. 63, Abs. 1); Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1920, Nr. 54 (30.12.1920), S. 543–558, „Verfassung des Freistaats Preußen“ (30.11.1920), hier S. 548 f. (Art. 31–33), S. 556 (Art. 70–72).

³ Teppe, Karl: Einleitung, in: ders., Selbstverwaltungsprinzip (1987), S. 1–8, hier S. 3.

⁴ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 11 (dort in Anm. 1 auch eine Auflistung der Publikationen); hervorzuheben ist die Publikation Horion, Provinzial-Verwaltung (1925), ein voluminöser, reich bebildeter Sammelband, den der Düsseldorfer Landeshauptmann „zur Jahrtausendfeier der Rheinprovinz“ herausgab.

⁵ Teppe, Karl: Einleitung, in: ders., Selbstverwaltungsprinzip (1987), S. 1–8, hier S. 3; Jeserich, Provinzen (1931).

⁶ Ebd. (Teppe), hier S. 5.

und der Mitarbeiterschaft eines Verbandes innerlich gefördert und mitgetragen wurden. Auf dieser Basis fokussiert sich der Diskurs darauf, ob die preußischen Provinzial- und Bezirksverbände und die kommunale Selbstverwaltung tatsächlich „einer der Grundpfeiler des demokratischen Staatsaufbaues der Weimarer Republik“ waren, wie es der Wiesbadener Kommunalverband aus der Rückschau des Jahres 1948 interpretierte.⁷ Allein dadurch, dass die Beamten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden – wie in den anderen Verwaltungen auch – einen Treueid⁸ auf die Reichsverfassung und auf die preußische Verfassung leisteten, lässt sich eine demokratische Grundhaltung gewiss noch nicht ableiten. In einer vergleichenden Untersuchung konnte Ruck darstellen, dass das Ausmaß an demokratischem Ausbau unter der Beamtenschaft beispielsweise in den inneren Verwaltungen der Länder während der Weimarer Republik stark differieren konnte und von landesspezifischen Bedingungen und vom Umfang demokratischer Traditionen abhing.⁹

Ein wichtiger Motor für eine Demokratisierung der Provinzial- und Bezirksverbände war ohne Zweifel das neue Wahlverfahren für die Provinzial- bzw. Kommunallandtage, die ab 1920/21 in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl durch das Wahlvolk der Provinz oder des Bezirks bestimmt wurden, und nicht mehr indirekt durch die Kreistage oder Magistrate.¹⁰ In den vorausgegangenen Jahrzehnten der Monarchie waren Provinzial- und Kommunallandtage nach Einschätzung von Vierhaus durch „das indirekte Zensuswahlrecht [...], das bis 1918 konservative Mehrheiten gewährleistete“, zu Organen geworden, die „immer weniger der politischen Einstellung der Bevölkerung“ entsprachen¹¹ – ein Missverhältnis, dem durch das neue Wahlrecht abgeholfen werden sollte. Eine Einschränkung fand das Bestreben zur Adaptation an die Zeiterfordernisse in Preußen jedoch dadurch, dass zwar die demokratischen Wahlprinzipien, welche die Reichsverfassung 1920 auch für Gemeindewahlen als verbindlich erklärt hatte, übernommen wurden, dass man es ansonsten aber bei den überkommenen Gemeindeverfassungen und Provinzialordnungen aus dem vorigen Jahrhundert beließ.¹²

Dennoch war allein schon die Einführung des neuen Wahlrechts eine Zäsur, die sowohl aus dem Blickwinkel des Zeitgenossen als auch aus dem des Historikers Anlass zu staatsrechtlichen Überlegungen bot. Jeserich sah sich durch die Direktwahlen in seiner Interpretation bestätigt, in der Provinz und dem Provinzialverband *auch* das soziologisch definierte Bürgerschaftsgebilde und nicht nur den Zusammenschluss der Stadt- und Landkreise zu sehen. Nach seinem Verständnis entsprach „die jetzige Zusammensetzung des Beschlussorganes dem gesellschaftlichen Gefüge des Verbandes“. Wie brüchig diese demokratische Verfasstheit der Provinzial- und Bezirksverbände während der Weimarer Republik – und besonders zu deren Ende – war, mag man daraus ersehen, dass Jeserich diese ihn bestätigenden Aussagen über die Direktwahl im Jahr 1931 mit den demokratieskeptischen Worten enden lässt, dass damit „jedoch über die Zweckmäßigkeit des Wahlrechts kein Urteil gefällt werden soll.“¹³ Für Tepe steht zweifelsfrei fest, dass die Provinzialverbände „durch das direkte Wahlrecht in eine problematische Lage gebracht worden“ seien, weil sie „eine Art Provinzialparlamente“ wurden.¹⁴ Die Direktwahl weckte also möglicherweise Erwartungen, die aufgrund des Aufgabenzuschnitts der Provinzi-

⁷ Kommunalverband (1948), S. 10.

⁸ Eidesformeln zur preuß. Verfassung u. als Bezirksbeamter: „Ich [Name] schwöre, dass ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten, die Verfassung gewissenhaft beobachten sowie das Wohl des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden nach Kräften fördern will.“ – Eidesformel Reichsverfassung: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung“, beides zit. n. LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Le., Fr., Teil 1, Bl. 37, Vereidigungsnachweis (09.05.1930).

⁹ Ruck, Kontinuität (1998), S. 122–124, dort heißt es z. B. (auf S. 122): „Politisch [...] ließ das Profil der badischen Innenverwaltung ein Jahrzehnt nach der Revolution bereits deutliche Spuren einer Demokratisierung erkennen, während ihr württembergisches Gegenstück noch in mancherlei Beziehung an die Ara des monarchischen Obrigkeitsstaates erinnerte.“

¹⁰ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1921, Nr. 1 (08.01.1921), S. 1–7, „Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen“ (03.12.1920), hier S. 1 (§§ 1–2), S. 5 (§ 13); vgl. Behr, Provinzialverbände (1987), S. 21. – Nach § 13 des Gesetzes waren die Kommunallandtage in Wiesbaden und Kassel im selben Verfahren zu wählen wie ansonsten die Provinziallandtage, während der Provinziallandtag für Hessen-Nassau nicht direkt gewählt, sondern aus den Wiesbadener und Kasseler Kommunallandtagsmitgliedern zusammengesetzt wurde.

¹¹ Vierhaus, Preußen (1991), S. 358 f.

¹² Vgl. Borchmann, Geschichte (1986), S. 331.

¹³ Jeserich, Provinzen (1931), S. 6, S. 9 (Zitate), S. 64.

¹⁴ Tepe, Provinz (1977), S. 13 (u. a. Anm. 30). – Tepe weist aber auch darauf hin, dass die „Frage nach der parlamentarischen Qualität der Provinziallandtage bis heute umstritten“ sei.

al- und Bezirksverbände nicht voll erfüllt werden konnten. Es existierte mithin in der einen oder anderen Frage ein gewisser Schwebezustand, wohl weil man – bei der Suche nach einem Ausgleich zwischen Altem und Neuem – manchen allzu radikal erscheinenden Schnitt und manche Konkretisierung vermieden hatte, um den absehbaren Konflikten aus dem Weg zu gehen. Diese Konflikte aber waren dadurch nicht ausgeräumt, sondern trugen letztlich zum Scheitern der Weimarer Republik bei.

Das neue Verfahren zur Wahl des Kommunallandtags in Wiesbaden wurde im Bezirksverband selbst ebenfalls als bemerkenswerte Neuerung wahrgenommen: die „Staatsumwälzung von 1918“ habe „entscheidende Änderungen in der Zusammensetzung des Kommunallandtages“ gebracht, hieß es Mitte der 20er Jahre.¹⁵ Der Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden wurde in seiner ganzen Geschichte dreimal direkt vom Volk unter demokratischen Bedingungen gewählt, nämlich 1921, 1925 und 1929 – die Wahl im März 1933 stand bereits unter den Vorzeichen des nationalsozialistischen Terrors. In Wiesbaden fand sich bis dahin jeweils eine Mehrheit der „Weimarer Koalition“ aus Sozialdemokraten (SPD), Zentrum und Deutscher Demokratischer Partei (DDP) zusammen, die die Politik des Bezirksverbandes bis 1933 bestimmten,¹⁶ ebenso wie auch in Preußen insgesamt, das gerade wegen dieser stabilen Koalition bis 1932 als „festes Bollwerk der Republik“¹⁷ galt. Unter den (je nach aktueller Einwohnerzahl schwankend) rund 50 Abgeordneten im Wiesbadener Kommunallandtag bildete die SPD sowohl 1925 als auch 1929 die stärkste Fraktion, die zwischen einem Drittel und einem Viertel der Sitze für sich in Anspruch nehmen konnte, mit jeweils nur geringem Abstand und etwa einem Viertel bis einem Fünftel der Sitze folgte die katholische Zentrumsparterie, während die dritte der „Weimarer Parteien“, die linksliberale DDP, wie auch andernorts schon bald aufgrund abnehmender Wahlergebnisse nur noch eine untergeordnete Rolle spielen konnte.¹⁸ Die NSDAP tauchte erst im dritten und letzten frei gewählten Kommunallandtag auf, der erstmals 1930 zusammentrat; ihre vierköpfige Fraktion führte der Frankfurter Gauleiter Jakob Sprenger an.¹⁹

Die „Politisierung“ der Provinzial- und Bezirksverbände, die mit der Wahlrechtsänderung unweigerlich einherging, stieß in den Verwaltungen der Verbände selbst offenbar – soweit bisherige Untersuchungen dies erkennen lassen – auf wenig Zustimmung. Man hatte die eigene Aufgabe während der Kaiserzeit im „großzügigen Ausbau[...] der provinziellen Selbstverwaltung bei gleichzeitiger weitgehender Zurückhaltung in politischen Fragen“²⁰ gesehen, wie es der Düsseldorfer Landeshauptmann Horion 1925 rückschauend einstuft. In der Debatte um die „Politisierung“ wird dieser Begriff gemeinhin mit der Weimarer Republik assoziiert, obwohl die politischen Parteien sich schon etwa zwanzig Jahre früher – seit der Jahrhundertwende – im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung etabliert hatten,²¹ allerdings mehr in den Großstädten als in den Provinzial- und Bezirksverbänden. Für diese Verbände und ihre Beamenschaft war es ab 1920 ein Novum, dass die Abgeordneten der Provinzial- und Kommunallandtage „ihren parteipolitischen Standort in der Debatte auch geltend machten, während in den parlamentarischen Gremien der Provinzialverbände Aufgaben anstanden, die als Gegenstand parteipolitischer Kontroversen ungeeignet erschienen“, wie Teppe es zusammenfasst. Zu den daraus erwachsenden Konflikten führt er weiter aus: Seinen „unpolitischen Charakter betonte insbesondere das Fachbeamtenum der Provinzialverwaltungen. Dieses verstand sich als Sachwalter des provinziellen Aufgabenkreises und wollte ihn möglichst aus dem Widerstreit der politischen Meinungsbildung heraushalten. Insofern bestand zwischen einem Großteil der Provinziallandtage und der Provinzialbürokratie ein

¹⁵ Papen, Handbuch (1927), S. 5.

¹⁶ Eine rechnerische Mehrheit der Weimarer Parteien führte in den Provinzial- und Kommunallandtagen Preußens nicht automatisch zu Koalitionen: z. B. wählte der Kommunallandtag in Kassel 1930 mit Gottfried Rabe von Pappenheim ein DNVP-Mitglied zum Landeshauptmann, obwohl die Weimarer Parteien die absolute Mehrheit (23 von 43 Sitzen) hatten: vgl. Klein, Beamte (1988), S. 191; vgl. auch Schön, Entwicklung (1972), S. 159.

¹⁷ Runge, Politik (1965), S. 257. – Dagegen verloren die drei „Weimarer Parteien“ im Reichstag bereits 1920 ihre absolute Mehrheit und mussten mit Minderheitsregierungen oder in großen Koalitionen regieren; vgl. auch Fragen (1989), S. 249, S. 463.

¹⁸ Siehe Tab. 5. – Zur Sitzverteilung: Papen, Handbuch (1927), S. 6 f.; Schön, Entwicklung (1972), S. 159; Frankfurter Zeitung, Jg. 1929, Nr. 862 (18.11.1929).

¹⁹ Ebd.; Zibell, Sprenger (1998), S. 149 f.; siehe insb. Kap. I. 2. c).

²⁰ Horion, Provinzialverwaltung (1925), S. 61, zit. n. Behr, Provinzialverbände (1987), S. 12.

²¹ Croon, Vordringen (1970); Rolling, Problem (1980) (Beispiel der Stadt Frankfurt a. M.).

vorgegebener Spannungszustand, den eine unverkennbare Zunahme politischer Debatten und Anträge noch verstärkte und der das Unverständnis der Beamten gegenüber der Aufgabe der politischen Parteien generell sichtbar werden ließ.²² Dass dem Vorwurf der „Politisierung“ in den zwanziger Jahren (aber auch schon zuvor) nicht unbedingt eine reale Qualitätsverschlechterung entsprechen musste, sondern dass dieser Begriff den alten Eliten auch dazu diente, die Leistungen der „Neuen“, hier auch der so genannten Linken, in Frage zu stellen, zeigt Rolling am Beispiel der Stadt Frankfurt.²³ Teppe schließlich weist darauf hin, dass in den Verwaltungen der Provinzial- und Bezirksverbände der Unwillen über den „Parteienparlamentarismus“ offenbar so weit ging, dass Vertreter der Verbände gegen Ende der Weimarer Republik zwecks „Ausschaltung des parlamentarischen Elements“ eine enge Verbindung von Staats- und Kommunalverwaltung in Kauf nahmen, letztlich also ihre Selbstverwaltungsrechte an den Staat abtraten: „Es ist nicht zu verkennen, daß das von maßgeblichen Repräsentanten der provinziellen Selbstverwaltung verfolgte antiparlamentarisch ausgerichtete Selbstverwaltungskonzept während der Zeit der Präsidialkabinette sich gegen die provinzielle Selbstverwaltung selbst kehrte und erst die Basis für die sie beschneidenden Eingriffe seitens der zentralen Stellen bildete.“ Teppe spricht in diesem Zusammenhang von einem „mentalitätsmäßigen Adaptionsprozeß für autoritäre Regierungs- und Verwaltungspraxis“, der durch die Schwäche des parlamentarischen Systems gegen Ende der Weimarer Republik hervorgerufen worden sei.²⁴

Die politische Haltung der einzelnen Provinzial- und Bezirksverbände in den hier angesprochenen Fragen war *auch* abhängig vom jeweiligen Führungspersonal. Die Wahlbeamten des Verbandes, also der Landeshauptmann, aber auch seine oberen Beamten, bestimmten sowohl die politische als auch die verwaltungsmäßige Ausrichtung des Verbandes; im Idealfall spiegelten sie den Willen des Wahlvolks wider, das ihnen – mittels gewähltem Provinzial- oder Kommunallandtag – ins Amt verholfen hatte. In Wiesbaden amtierten während der Weimarer Zeit die Landeshauptleute Woell (1920–1926) und Lutsch (1927–1933), nachdem der langjährige Amtsinhaber Krekel (1905–1920) aus dem Amt geschieden war.²⁵ In den Personen von Woell und Lutsch, beide Rechtsanwälte von Beruf, manifestiert sich die dominierende Stellung Frankfurts und seiner Abgeordneten im Kommunallandtag, waren doch die beiden Juristen vor ihrem Amtsantritt Stadträte in Frankfurt gewesen²⁶ und so dazu prädestiniert, die Interessen der Großstadt, die zugleich größter kommunaler Kostenträger des Bezirksverbandes war, auch im neuen Amt gebührend zu berücksichtigen.

Der promovierte (Dr. iur. utr.) Wilhelm Woell, dem die junge Frankfurter Universität, an deren Gründung er mitgewirkt hatte, 1916 zusätzlich ehrenhalber auch einen medizinischen Dokortitel verlieh, stammte aus Weilburg an der Lahn. Im Jahre 1901 war Woell im Alter von 30 Jahren als Mitarbeiter von Oberbürgermeister Franz Adickes Stadtrat in Frankfurt geworden, sodass er rund zwanzig Jahre lang für die Stadt tätig sein konnte, bevor er 1920 das Amt des Landeshauptmannes antrat. Seine Bestallung in Wiesbaden fand zu einer Zeit statt, als der Kommunallandtag aus der Kaiserzeit zwar nicht mehr in Funktion war, die Volkswahl zum Kommunallandtag aber noch nicht eingeführt und vollzogen war. Dem Landeshauptmann Woell, der Ende 1926 im Amte verstarb, werden besondere Verdienste um die Lahnkanalisierung und um die Meliorationen im Westerwaldgebiet zugeschrieben.²⁷

Mit Dr. Wilhelm Lutsch kam 1927 in Wiesbaden erstmals ein Parteipolitiker in das Amt des Landeshauptmanns. Der katholische Lutsch, dessen Familie aus dem Saarland stammte, der selbst aber in Frankfurt aufgewachsen war, engagierte sich als Zentrumspolitiker und gehörte seit 1919 für seine Partei dem Kommunallandtag des Regierungsbezirks Wiesbaden an. Lutsch fungierte dort zeitweise als Fraktionsvorsitzender der Zentrumspartei und übernahm später den Vorsitz des Landesausschusses.

²² Teppe, *Provinz* (1977), S. 13; vgl. auch Reulecke, *Wohlfahrtsstaat* (1987), S. 86.

²³ Rolling, *Problem* (1980), insb. S. 185.

²⁴ Teppe, *Provinz* (1977), S. 15–17, insb. S. 15 (Zitat „Ausschaltung [...]“), S. 17 (Zitat „Es ist [...]“).

²⁵ Papen, *Handbuch* (1927), S. 7; Grundriß (1979), S. 317 f.

²⁶ Grundriß (1979), S. 317. – Zu den Landeshauptleuten in Wiesbaden siehe auch Tab. 3.

²⁷ Zu Dr. Wilhelm Woell (1871–1926) siehe biogr. Anhang. – Quellen zur Biografie: Renkhoff, *Biographie* (1992), S. 884; Grundriß (1979), S. 317; Papen, *Handbuch* (1927), S. 7; Wiesbadener Tageblatt (06.11.1926), „Zum Ableben des Landeshauptmanns Dr. Woell“, als Zeitungsausschnitt auch vorhanden in LWV, Best. 19/60, Bl. 60 (dort falsche Datumsangabe „06.1.26“); IfStG Ffm, Pers.-Akte 19.764. – Zur Situation 1920: Papen, *Handbuch* (1920), S. 5 f.

Parallel dazu war er ab 1921 Stadtrat in Frankfurt, bevor er 1927 hauptamtlich ins Landeshaus nach Wiesbaden wechselte, um als Landeshauptmann die Geschicke des Bezirksverbandes zu lenken. Die Wahl Lutschs zum Landeshauptmann kam zustande mit den Stimmen der „Weimarer Parteien“ im Wiesbadener Kommunallandtag, der Koalition aus SPD, Zentrum und DDP. Seine unfreiwillige Entfernung aus dem Amt geschah 1933 im Rahmen der nationalsozialistischen „Machtübernahme“.²⁸

Das Zusammenwirken der Weimarer Parteien im Kommunallandtag spiegelte sich auch in der Besetzung der übrigen Wahlbeamtenstellen des Bezirksverbandes in der Weimarer Zeit, den Landesratsstellen, wider. Bereits die Provinzialordnungen der 1870er und 1880er Jahre hatten den Provinzial- und Bezirksverbänden die Möglichkeit zur Wahl „anderer oberer Beamter“ außer dem Landesdirektor eingeräumt: Beamte, denen die Verantwortung entweder für einzelne Zweige der Verwaltung oder für die Gesamtverwaltung eingeräumt werden konnte. Außerdem stellten die Provinzialordnungen es frei, ob der Landesdirektor zusammen mit den oberen Beamten ein Kollegium bilden sollte, in dem alle ein beschließendes Stimmrecht hätten, oder ob die anderen Beamten den Landesdirektor lediglich zu beraten hätten. In fast allen Provinzial- und Bezirksverbänden setzte sich die hierarchische Variante durch – lediglich die Provinzialverbände Sachsen und Hannover bildeten mit jeweils unterschiedlichen kollegialen Konstruktionen eine Ausnahme. Die „oberen Beamten“, die im Allgemeinen die Amtsbezeichnung Landesrat trugen und die mit den Beigeordneten in verschiedenen Gemeindeordnungen vergleichbar waren, wurden in den Anfangsjahrzehnten besonders dann berufen, wenn Spezialkompetenzen erforderlich waren, etwa die Befähigung zum Richteramt oder die technische Ausbildung zur Leitung der Wegebauverwaltung. Ihre Wahl erfolgte teilweise auf Lebenszeit, teilweise auf Zeit. Spätestens in den 1920er Jahren wurde es Usus, jeder Geschäftsabteilung eines Provinzial- oder Bezirksverbandes einen Landesrat als Leiter zuzuordnen. Einer der Landesräte, im Allgemeinen der dienstälteste im Verband, fungierte zugleich als ständiger Vertreter des Landeshauptmanns. Bei der Anzahl der Landesräte unterschieden sich die Provinzial- und Bezirksverbände erheblich voneinander: so begnügte der kleine Kommunalverband Hohenzollern sich mit zwei Landesräten, während der Provinzialverband der Rheinprovinz Mitte der 20er Jahre mit 20 Landesräten eine Spitzenstellung einnahm.²⁹

Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden hatte gegen Ende der 20er Jahre acht Stellen von Landesräten oder gleichgestellten oberen Beamten, die jeweils einer Geschäftsabteilung des Verbandes vorstanden. Die Verteilung dieser Stellen und ihre jeweilige Besetzung in den 20er Jahren ist im Hinblick auf die Beschäftigung mit der Geschichte des Wiesbadener Bezirksverbandes im Nationalsozialismus besonders deshalb von Belang, weil wichtige Schlüsselpositionen innerhalb der Verbandsverwaltung während des Nationalsozialismus von denselben Landesräten bekleidet wurden wie schon zur Zeit der Weimarer Republik: Dies war erstens der Fall bei der Stelle des stellvertretenden Landeshauptmanns, der zugleich Dezernent für allgemeine Verwaltung und für Personalangelegenheiten war; übernommen wurde 1933 zweitens der Fürsorgedezernent und schließlich als dritter Landesrat auch der Finanzdezernent (Kämmerer). Andere Wiesbadener Landesräte, die während der Weimarer Zeit ins Amt kamen, mussten während oder kurz nach der nationalsozialistischen „Machtübernahme“ aus ihren Ämtern ausscheiden.³⁰

Die (bis 1933) acht Abteilungen des Bezirksverbandes waren nach Sachzusammenhängen und Arbeitsgebieten aufgeteilt: Die Abteilung I umfasste hauptsächlich die zentralen Bereiche der allgemei-

²⁸ Zu Dr. h. c. Wilhelm Lutsch (* 1879) siehe biogr. Anhang. – Quellen zur Biografie: Renkhoff, Biographie (1992), S. 485; Grundriß (1979), S. 317 f.; Papen (1927), S. 7; HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 2461, Bl. 84–98, Ma. Kr., Wiesbaden, an Spruchkammer Wiesbaden (27.07.1947), hier Bl. 85; IfStG Ffm, Pers.-Akte 17.813; LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., Übersicht über die zu entlassenden oder zu versetzenden Beamten des BV Wiesbaden, erstellt von der NS-Beamtenabteilung, Fachschaft Landeshaus (o. D. [Anschreiben: 12.06.1933]); ebd./131 (Wahl zum Landeshauptmann am 20.01.1927 durch SPD, Zentrum u. DDP). – Zur Entlassung (Inruhestandversetzung nach § 4 BBG): ebd./129, div. Dok. (1933); ebd., Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Traupel, Wilhelm, Bl. 105, KV Wiesbaden an KV Kassel (01.07.1952); siehe dazu auch Kap. II. 1. a).

²⁹ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1875, Nr. 25 (13.07.1875), S. 335–362, „Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen“ (29.06.1875), hier S. 352 f. (§ 93, betr. „Andere obere Beamte“); ebd., Jg. 1885, Nr. 25 (01.07.1885), S. 247–270, „Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau“ [08.06.1885], hier S. 260 (§ 66, betr. „Andere obere Beamte“); Behr, Provinzialverbände (1987), S. 15; Jeserich, Provinzen (1931), S. 108 f.; Horion, Provinzialverwaltung (1925), S. 79.

³⁰ Siehe dazu Kap. II. 1. a).

nen Verwaltung und der Personalverwaltung. Eine weitere zentrale Abteilung mit Bündlungsfunktionen stellte die Wirtschafts- und Finanzabteilung (Abt. IV) dar. Die beiden Landesräte, die diesen zwei Geschäftsabteilungen vorstanden, waren gegenüber ihren Amtskollegen hervorgehoben: Sie galten als „Landesräte in qualifizierten Stellen“ und gehörten daher (spätestens ab 1931) als einzige einer höheren Besoldungsgruppe an als die übrigen Landesräte. Der umfangreiche Fürsorgebereich des Bezirksverbandes verteilte sich zunächst noch auf drei Geschäftsabteilungen: Die Abteilung II, ebenfalls von einem Landesrat geleitet, hieß zunächst „Landarmenabteilung“ und erhielt nach den Gesetzesnovellen der Weimarer Zeit die Zuständigkeit für den Landesfürsorgeverband. Der Leiter der zweiten Abteilung im Fürsorgebereich, der Abteilung III, betreute als „Landeserziehungsrat“ (einem Landesrat gleichgestellt) die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und das Landesjugendamt. Schließlich war die Geschäftsabteilung VIII mit einem Landesrat an der Spitze mit der Verwaltung des Landeswohlfahrtsamtes und der Hauptfürsorgestelle betraut. Zwei der acht Geschäftsabteilungen wurden von Landesoberbauuräten geführt, die für die Wegebauverwaltung (Abteilung V) und die Hochbauverwaltung (Abteilung VI) verantwortlich zeichneten und deren Dienstgrad dem der Landesräte entsprach. Der achte in der Riege der oberen Beamten des Bezirksverbandes war der Leiter der Nassauischen Brandversicherungsanstalt, der ebenfalls den Landesräten gleichgestellt war und dem dieser Titel als Leiter der Abteilung VII des Verbandes im Laufe der Weimarer Zeit zuerkannt wurde.³¹

In der Parteizugehörigkeit oder -nähe der Landesräte des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden, die während der Weimarer Republik ins Amt gewählt wurden, bildet sich die zu dieser Zeit maßgebliche „Weimarer Koalition“ durchgängig ab. Sieht man von den technischen Landesoberbauuräten³² einmal ab, so waren (Anfang der 30er Jahre) alle anderen sechs oberen Beamten des Bezirksverbandes einer der „Weimarer Parteien“ zuzurechnen: Die SPD stellte drei Landesräte, das Zentrum zwei und die DDP einen. Der Sozialdemokratischen Partei gehörte Landesrat Otto Witte³³ an, der seit 1921 das Landeswohlfahrtsamt und die Hauptfürsorgestelle (Abteilung VIII) leitete; SPD-Mitglied war auch der seit 1928 als Landesrat amtierende Karl Plewe³⁴ als Leiter der Nassauischen Brandversicherungsanstalt (Abteilung VII). Landesrat Ludwig Johlen, Vorstand der Abteilung II (Landesfürsorgeverband), galt zumindest bei seiner Wahl 1920 als SPD-Mitglied und wurde mit den Stimmen der drei „Weimarer Parteien“ gewählt;³⁵ der Jurist blieb bis 1943 im Amt. Neben dem Zentrumsolitiker Lutsch, der ab 1927 als Landeshauptmann amtierte, nahm ein weiterer Exponent der Zentrumsparterie bereits seit 1920 ein herausgehobenes Amt im Bezirksverband wahr: der (nach eigenen Angaben) mit den Stimmen aus

³¹ Zur Abteilungsgliederung des BV Wiesbaden/Nassau: LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Übersicht über Geschäftsabteilungen und Dezernatsverteilung (Stand: Landesaussschussbeschluss vom 30.04.1932); siehe auch Tab. 6. – Zu den Abteilungen im Fürsorgebereich (Abt. II, III, VIII) siehe außerdem Kap. I. 2. b). – Die „Landesräte in qualifizierten Stellen“ (von denen es 2–4 pro Verband je nach Größe geben durfte), waren zunächst in die sog. „Sondergruppe“ (ab 1933 A 1 a genannt) eingruppiert, während die übrigen Landesräte zur Gruppe A 1 c zählten: siehe dazu Tab. 4, siehe auch LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Jo., Lu., Teil 2, Bl. 41, BV Nassau, Beschluss des Landesaussschusses (17.10.1931), zit. n. ebd., Bl. 41 f., Schreiben d. OP, Kassel (16.07.1942), hier als Abschr. an BV Nassau.

³² In LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., Entwurf „Vorschläge über Neubesetzung von Stellen im Landeshaus Wiesbaden“, vermutlich erstellt von Bernotat (28.03.1933), wurden die beiden Landesoberbauuräten – anders als die Vertreter von SPD oder Zentrum – keiner Partei zugeordnet, sondern mit dem Vermerk „kann bleiben“ versehen.

³³ Zu Otto Witte (1884–1963) siehe biogr. Anhang. – Quellen: LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., Übersicht über die zu entlassenden oder zu versetzenden Beamten des BV Wiesbaden, erstellt von der NS-Beamtenabteilung, Fachschaft Landeshaus (o. D. [Anschreiben: 12.06.1933]); Bembek/Ulrich, Widerstand (1990), S. 27; Faber/Ulrich, Kampf (1996), S. 227–229; vgl. auch ebd., S. 163; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Ap., Pa., Bd. I, o. Bl.-Nr., Personalbogen Ap. (26.02.1938); ebd., Schn., Gu., Bd. I, Teil 1, Bl. 14 (02.07.1926) bis Bl. 78 (25.02.1933), div. Dok.; ebd., Ur., Ma., Bd. II, Bl. 11–15, Geschäftsverteilungsplan d. RP, Wiesbaden (o. D. [ca. Mitte 1945]).

³⁴ Zu Karl Plewe (* 1876) siehe biogr. Anhang. – Quellen: LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., Übersicht über die zu entlassenden oder zu versetzenden Beamten des BV Wiesbaden, erstellt von der NS-Beamtenabteilung, Fachschaft Landeshaus (o. D. [Anschreiben: 12.06.1933]); HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 4469, Bl. 14–17, LdsR a. D. Willi Schlüter, wahrscheinlich an Spruchkammer Wiesbaden (25.09.1946), hier Bl. 14; BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 4; vgl. auch LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Le., Fr., Teil 1, Bl. 27 f., BV Nassau, Vfg. d. Abt. Ia (27.01.1930), sowie andere Dok. in der Akte.

³⁵ Zu Ludwig Johlen (1885–1960) siehe biogr. Anhang; zur Biografie u. seiner angeblichen SPD-Mitgliedschaft siehe auch Kap. I. 2. c). – Wahl auf Lebenszeit am 27.09.1920, Amtseinführung am 09.11.1920: LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Johlen, Ludwig, Teil 3, Bl. 10, 12, 15. – Wahl mit den Stimmen von SPD, DDP u. Zentrum: HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 24451, Bl. 12–16, Ludwig Johlen, Darmstadt [= Internierungslager], Lebenslauf für Spruchkammer (15.04.1947), hier Bl. 12 f.

allen Parteien des Kommunallandtags zum Landesrat und Kämmerer gewählte Jurist Willi Schlüter, der seit demselben Jahr in der Stadt Wiesbaden Parteivorsitzender des Zentrums war und der dort im Laufe der 20er Jahre zeitweise auch das Amt eines unbesoldeten Magistratsmitglieds sowie die Funktion des Vorsitzenden der Stadtverordnetenfraktion seiner Partei ausübte. Im Bezirksverband übernahm er 1920 hauptamtlich die Leitung der Abteilung IV (Wirtschaft und Finanzen), die er bis 1945 innehatte.³⁶ Ebenfalls dem Zentrum gehörte der katholische Landeserziehungsrat Dr. Friedrich Stöffler, Vorstand der Abteilung III (Fürsorgeerziehung Minderjähriger und Landesjugendamt), an, der der Partei jedoch erst einige Jahre nach seinem Dienstantritt beitrug.³⁷ Die Deutsche Demokratische Partei (DDP) schließlich war durch ein Parteimitglied, den 1920 gewählten Landesrat Max Kranzbühler (Leiter der Abteilung I, Allgemeine Verwaltung und Personal) im Kollegium der oberen Beamten des Bezirksverbandes Nassau repräsentiert.

Max Kranzbühler war 1920 in der Riege der „neuen“ Landesräte, die während der Weimarer Zeit ihr Amt antraten, derjenige mit dem höchsten Besoldungsdienstalter. Dadurch wurde er 1926, als der letzte noch zu Kaiserzeiten gewählte Landesrat abgetreten war, zum ersten Stellvertreter des Landeshauptmanns. Diese Funktion sollte insbesondere ab 1936 bedeutsam werden, als das Amt des Wiesbadener Landeshauptmanns in Personalunion von Kassel aus versehen wurde, sodass der Wiesbadener Stellvertreter der ranghöchste Beamte war, der ständig vor Ort im Landeshaus anwesend war. Kranzbühler, der (wie seine Landesratskollegen Johlen und Schlüter) sein Amt 1933 behielt, füllte diese Position bis 1945 aus; als Inhaber dieser Schlüsselstelle verdient er an dieser Stelle eine besondere Beachtung. Max Kranzbühler, der 1878 geboren wurde, stammte aus dem rheinhessischen Worms, wo der Vater Zeitungsverleger war und er selbst das Gymnasium besuchte. Kranzbühler studierte Rechts- und Politikwissenschaften und absolvierte seine Zeit als Justizreferendar und Assessor an verschiedenen Orten, bevor er 1909 – mit 31 Jahren – zum besoldeten Beigeordneten und zweiten Bürgermeister der damals noch selbstständigen (1926 zu Wiesbaden eingemeindeten) Stadt Biebrich am Rhein berufen wurde. Unterbrochen durch die vierjährige Militärzeit im Ersten Weltkrieg, die er als Major beendete, übte Kranzbühler das Amt des Beigeordneten aus, bis der Kommunallandtag ihn 1920 mit den Stimmen von SPD, Zentrum und DDP zum Landesrat des Bezirksverbandes wählte.³⁸

Als Dezernent für die Allgemeine Verwaltung und Personalverwaltung profilierte Kranzbühler sich trotz seiner DDP-Mitgliedschaft, die er im März 1933 gegen ein NSDAP-Parteibuch austauschte, niemals als Parteipolitiker, sondern immer als Verwaltungsfachmann, der Grundsätze einer korrekten Administration über andere, „sachfremde“ Erwägungen stellte. Im Nachhinein – nach seiner unfreiwill-

³⁶ HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 4469, div. Dok.; ebd., Bl. 14–17, LdsR a. D. Willi Schlüter, wahrscheinlich an Spruchkammer Wiesbaden (25.09.1946), hier Bl. 14 (Funktionen Zentrumsparterie); ebd., o. Bl.-Nr., S. VI–VIII, Willi Schlüter, Wiesbaden, an RP Wiesbaden (14.06.1945), hier S. VII (Wahl 1920 danach mit 51 Ja- gegen 3 Neinstimmen). – Zu Willi Schlüter (* 1884) siehe biogr. Anhang; siehe auch Kap. II. 1. a).

³⁷ Stöffler war seit 1923 Landeserziehungsrat und gehörte dem Zentrum von 1927–33 an: LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, Stöffler, Friedrich, Dr., Bd. I, Teil 1, Bl. 45, Vfg. zum Schreiben BV Nassau, gez. Kranzbühler, an Reichsverwaltung des Nationalsozialistischen Lehrerbundes, Bayreuth (14.02.1942, ab: 16.02.1942); ebd., Teil 2, Bl. 1, Personalbogen des KV Wiesbaden, ausgefüllt von Stöffler (18.01.1948); ebd., Bl. 1a–1b, Fragebogen des Military Government of Germany, ausgefüllt von Stöffler (15.02.1946), hier Bl. 1b. – Ebd., Bl. 32, BV Nassau, Vfg. (13.05.1941), heißt es, die „tieferen Gründe zu seiner Inruhestandversetzung [1934 nach BBG, P. S.] sind in seiner starken Bindung zur früheren Zentrumsparterie zu suchen“, während ebd., Bl. 23, Vfg. zum Schreiben BV Nassau an OP, Kassel (19.12.1940) gewertet wird, von seiner „Gesamthaltung und Einstellung“ könne Stöffler „nur als der typische Vertreter der Systemparteien des Zentrums und der SPD. bezeichnet werden“. – Zu Dr. Friedrich Stöffler siehe biogr. Anhang; siehe auch Kap. I. 2. b).

³⁸ Zu Max Kranzbühler (1878–1964) siehe biogr. Anhang. – Quellen: BA, BDC-Unterlagen (PK) zu Kranzbühler, Max, Personalblatt [von BV Nassau für RMDI-Personalakte Kranzbühler] (01.05.1944); HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 2461, Bl. 1, Meldebogen zur Entnazifizierung, ausgefüllt von Max Kranzbühler (24.04.1946); ebd., Bl. 6–14, Kranzbühler, Anlage zum Meldebogen für die Spruchkammer Wiesbaden (o. D. [24.04.1946]) sowie weitere Dok. in der Spruchkammerakte; ebd., Nr. DZ 519563, Hauptakten Bd. II, Bl. 143 f., Zeugenaussage Kranzbühler b. d. Spruchkammer Darmstadt-Lager im Verfahren gegen Philipp Prinz von Hessen (o. D. [zw. 15. u. 17.12.1947]); LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Ur., Ma., Bd. II, Bl. 28 f., Vm./Vfg. d. KV Wiesbaden (07.08.1946), Abschr.; Renkhoff, Biographie (1992), S. 422; Wiesbadener Kurier (03.05.1958, 03.05.1963); Wiesbadener Tagblatt (04.05.1963). – Obwohl Kranzbühler sein Amt als Landesrat am 08.11.1920 gleichzeitig mit Landesrat Schlüter (und einen Tag vor Landesrat Johlen) angetreten hatte, galt er als der Dienstälteste, da das „Besoldungsdienstalter“ maßgeblich war, bei dem neben der Beschäftigungszeit beim BV selbst auch frühere Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, Militärdienstzeiten und z. T. auch private Anstellungen mitgerechnet wurden: vgl. dazu LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Ki., Ju., Teil 1, Bl. 1–9, (zwischen Bl. 77 u. 78), Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden, Az. I/1 – 554/54 – (22.11.1956), hier Bl. 7 („der nach dem BDA dienstälteste Oberbeamte“).

ligen Entlassung aus politischen Gründen 1945 – berief er sich auf eine „30jährige einwandfreie, gerechte und objektive Amtsführung“ und hielt sich zugute, sowohl während der Weimarer Zeit die nationalsozialistischen Beamten im Bezirksverband gegen die „Weimarer“ Politiker im Kommunallandtag in Schutz genommen zu haben, als auch sich während der Zeit der NS-Herrschaft vor einzelne Mitarbeiter des Bezirksverbandes gestellt zu haben, deren Stellen in Gefahr waren. Als Beispiel für seine „Unparteilichkeit“ während der Weimarer Zeit schilderte Kranzbühler eine Kontroverse mit Landeshauptmann Lutsch, in der es um den Verwaltungsbeamten Fritz Bernotat ging, der bereits 1928 der NSDAP angehörte und der unter Kranzbühler in der Registratur der Personalabteilung des Bezirksverbandes beschäftigt wurde (und der später, im „Dritten Reich“, eine dominierende Rolle im Bezirksverband und bei den „Euthanasie“-Verbrechen spielen sollte). Aus den Reihen des Kommunallandtages sei Ende der 20er/Anfang der 30er Jahre an den Landeshauptmann die Anregung herangetragen worden, Bernotat gegen einen anderen Beamten auszutauschen, woraufhin Kranzbühler eigenen Angaben zufolge gegenüber dem Landeshauptmann den Standpunkt bezog, „daß 1.) es in meiner Abteilung keine Geheimnisse gäbe, die nicht jeder hören oder sehen könne, 2.) wenn gegen einen Beamten kein anderer Vorwurf als der einer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei erhoben werden könne, so müßte ich mich gegen einen Austausch aussprechen, da ich in diesem einen Verstoß gegen Artikel 130 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 erblicken müsse (dieser Artikel, Absatz 2 lautet: ‚Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet‘). Persönlich sei es mir einerlei, welcher Beamte die Registratur der Personalabteilung führe. Er – Landeshauptmann Lutsch – könne aus eigener Machtbefugnis die Versetzung verfügen, ich könne aber hierbei durch Gegenzeichnung dieser Verfügung nicht mitwirken.“ Auf diese Stellungnahme hin habe Lutsch von einer Versetzung Bernotats abgesehen. Umgekehrt scheint Kranzbühler auch noch 1944 die geplante Entlassung eines Beamten wegen dessen ehemaliger Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge aus dem Dienst des Verbandes mit der Begründung verhindert zu haben, der Betreffende sei ein „sachkundiger und tüchtiger Beamter“ und seine Entlassung werde „mit Recht auf die schärfste Kritik in der Beamtenschaft stossen“. Letztlich ist Kranzbühler wohl als Beamter anzusehen, der zwar im Innenverhältnis – wenn es um die Verteidigung der Rechte seiner Mitarbeiter ging – im Einzelfall Rückgrat beweisen konnte, der aber ansonsten das Postulat eines Fachbeamtentums hochhielt mit der Folge, dass er sich in allen im weitesten Sinne politischen Fragen auf die Position des korrekten und unparteiischen Verwaltungsprofis zurückzog. Kranzbühler entfaltete in den 25 Jahren seiner Amtszeit als Landesrat weder eine Wirkung, die dem Bezirksverband nach außen hin Kontur hätte verleihen können, noch ist irgendeine Initiative zu erkennen, mit der er die Politik des Verbandes im Innern maßgeblich gelenkt hätte. Kranzbühler erscheint als sicher und korrekt arbeitender, etwas farbloser, nie energisch auftretender Fachbeamter, der dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden in seinen Funktionen als stellvertretender Landeshauptmanns und als Leiter von Allgemeiner Verwaltung und von Personaldezernat jenes für den reibungslosen Geschäftsgang unverzichtbare Gerüst verschaffte, das für die verschiedensten Formen von Verwaltungshandeln nutzbar zu machen war; dies sollte schließlich auch für solche Aktivitäten gelten wie die „Euthanasie“-Verbrechen im Nationalsozialismus.³⁹

Während Landesrat Kranzbühler sich die unparteiische Haltung auf die Fahnen geschrieben hatte, schritt die Politisierung der Belegschaft des Bezirksverbandes insgesamt während der Weimarer Zeit voran. Ein Ansatzpunkt hierfür war die Wahl von Betriebsräten⁴⁰ innerhalb der Einrichtungen des Bezirksverbandes oder das Engagement in berufsständischen Organisationen wie dem „Verband der preu-

³⁹ HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 2461, Bl. 84–98, Kranzbühler, Wiesbaden, an Spruchkammer Wiesbaden, (27.07.1947), hier Bl. 85; in LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden an Landesausschuss, Antrag auf „Entfernung des Landeshauptmanns Lutsch aus dem Amte“ (10.07.1933), S. 5, heißt es, „L[utsch] hat [...], wenn auch ohne Erfolg, versucht, L. O. S. Bernotat aus der Personalabteilung in ein anderes Amt zu versetzen“; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Wa., Jo., Bd. II, Teil 1, Bl. 60, Kranzbühler, Wiesbaden, Eidesstattl. Erklärung für Landesamtman Wa. (18.07.1950). – In das Bild passt z. B. auch, dass Kranzbühler als Korreferent bei einer verwaltungsinternen Prüfung mit einem ausführlichen Gutachten zu Gunsten des Kandidaten von der Bewertung durch den Erstgutachter abwich: LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 2, Bl. 25–28, Prüfungsarbeit d. Obersekretär-Anwärters W. (18.04.1923), hier S. 28, Gutachten Kranzbühler (25.05.1923). – Zum Zitat aus der Verfassung siehe auch RGBl., Jg. 1919, Nr. 152, S. 1383–1418, „Die Verfassung des Deutschen Reiches“ (11.08.1919), hier S. 1408 (Art. 130).

⁴⁰ Z. B. in der LHA Eichberg: HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12446; vgl. auch Walter, Psychiatrie (1996), S. 238 f.

ßischen Provinzialbeamten und -angestellten“, als dessen Landesverbandsvorsitzender für Nassau bis zur Auflösung 1934 ein Verwaltungsbeamter des Bezirksverbandes⁴¹ amtierte. Wenn es später – gewiss tendenziös – hieß, es sei „die gesamte Belegschaft des Landeshauses bis 1933 fast restlos bei den im Kommunallandtag vertretenen Parteien organisiert“⁴² gewesen oder man sei im Bezirksverband einer „überwiegend schwarz-rot eingestellten Beamenschaft“⁴³ begegnet, so darf man dies vielleicht als Übertreibung werten, doch ist davon auszugehen, dass ein Entwicklungsprozess von einer unpolitischen Beamenschaft der Kaiserzeit zu einem zumindest teilweise politisierten Berufsstand in der Weimarer Zeit auch vor dem Wiesbadener Bezirksverband nicht halt machte. Ein exponiertes parteipolitisches Engagement, wie es sich etwa in der Veröffentlichung von Aufsätzen in Parteizeitungen oder in politischen Vorträgen niederschlug, blieb dabei allerdings naturgemäß auf einzelne Mitarbeiter des Verbandes beschränkt.⁴⁴

Schon bald erhoben im gesamten Deutschen Reich Gegner der Republik den Vorwurf der „Partei-buchwirtschaft“, der sich gegen eine bevorzugte Besetzung wichtiger Stellen in den öffentlichen Verwaltungen mit Mitgliedern oder Anhängern der „Weimarer Parteien“ wandte. In diesem Vorwurf, den das „Dritte Reich“ während der 30er Jahre in seiner Propaganda zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aufgriff, schwang immer auch mehr oder weniger offen ausgesprochen die – wie Hans Mommsen zeigen konnte⁴⁵ – falsche Unterstellung mit, es seien unqualifizierte Beamte und Angestellte nur aufgrund ihres Parteibuches eingestellt worden. Zusätzliche Nahrung mögen solche Anwürfe auch durch jenen Passus der preußischen Verfassung erhalten haben, der auch Angehörigen der Arbeiterschicht den Eintritt in den Beamtenstand ermöglichen sollte und der daher bestimmte, dass zu Staatsbeamten „alle Reichsangehörigen ohne Rücksicht auf [...] [ihren] bisherigen Beruf bestellt werden“⁴⁶ konnten. Ein greifbares Beispiel für derartige Vorwürfe im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden bietet die Besetzung des Direktorenpostens der Landesheilanstalt Herborn im Jahre 1932. Hierbei sah der langjährige Oberarzt und stellvertretende Anstaltsleiter Dr. Ernst Schneider, der die Stelle nicht bekam, sich allein aus politischen Gründen zurückgesetzt: Er hatte sich 1930 für das von DNVP und NSDAP unterstützten Volksbegehren gegen den Young-Plan und im August 1931 (gemeinsam mit einer Gruppe von Mitarbeitern der Anstalt) für den vom Stahlhelm propagierten Volksentscheid zur Auflösung des preußischen Landtags engagiert. Außerdem hatte er in einem Vortrag über „Die Geschichte der geistigen Epidemien“ die politischen Richtungen des Internationalismus, Pazifismus und Kommunismus als „Massenpsychose“ gegeißelt – und mit alledem öffentliches Aufsehen in Gestalt mehrerer kleiner, gegen ihn gerichteter Artikel und Notizen in der sozialdemokratischen „Volksstimme“ erregt. Statt Schneiders, der seiner Einschätzung nach „in den Augen aller Unbefangener der gegebene Nachfolger“ für das Direktorenamt an der Landesheilanstalt Herborn gewesen sei, wählte – mit seinen Worten – „die Linke [...] einen Herren, der zwar vor 8 Jahren abgebaut worden war und sich seitdem nur als Kinder- und Tuberkulosearzt betätigt hatte, der sich aber zur ‚Eisernen Front‘ bekannte und die Protektion des sozialdemokratischen Landesrats Witte und anderer führender Marxisten genoß.“⁴⁷ Die Unterstellung der „Partei-buchwirtschaft“ und der mangelnden Qualifikation des

⁴¹ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Me., Wi., Bd. II, o. Bl.-Nr. (vor Bl. 1), ausgefüllter Fragebogen d. Military Government of Germany (10.10.1946).

⁴² HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 24451, Bl. 12–18, Ludwig Johlen, Darmstadt [= Internierungslager], Lebenslauf für Spruchkammer (15.04.1947), hier Bl. 13.

⁴³ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. II, Teil 3, Bl. 15–17, Bericht LBD Fritz Bernotat, Wiesbaden (30.08.1935), hier Bl. 15.

⁴⁴ So z. B. die kultur- u. sozialpolitischen Aufsätze in SPD-Parteizeitungen sowie die entsprechenden Reden, hauptsächlich im Rahmen der Esperanto-Bewegung, die der Blindenoberlehrer Ur. (nach 1945 LdsR des Verbandes) für die Weimarer Zeit angab: LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Ur., Ma., Bd. I, Teil 2, o. Bl.-Nr., ausgefüllter Fragebogen d. Military Government of Germany (11.09.1945).

⁴⁵ Mommsen, *Beamtentum* (1966), S. 27.

⁴⁶ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1920, Nr. 54 (30.12.1920), S. 543–558, „Verfassung des Freistaats Preußen“ (30.11.1920), hier S. 557 (Art. 77 Abs. 1). – Allerdings war dort auch ausdrücklich die „Befähigung für das Amt“ zur Voraussetzung gemacht worden.

⁴⁷ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Schneider, Ernst, Dr., Bd. II, o. Bl.-Nr., Dr. E. Schneider, Herborn, an Landesausschuss, Wiesbaden (01.04.1933); ebd., o. Bl.-Nr., Zeitungsausschnitt aus der „Volksstimme“ (o. D. [ca. 1930/1931]) (betr. Vortrag); ebd., weitere Dokumente in der Akte; *Volksstimme*, 42. Jg., Nr. 190 (17.08.1931), Ausgabe „für das Lahn-, Dill-, Westerwaldgebiet“, Rubrik „Aus der Stadt Herborn“, Artikel „Undankbare Menschen“; vgl. Broszat/Frei, *Reich* (1990),

Mitbewerbers exemplifiziert sich an diesem Fall, in dem der Landesausschuss die Frage der Stellenbesetzung zum Nachteil des antidemokratischen Arztes entschied, sie relativiert sich aber zumindest teilweise, wenn man in Betracht zieht, dass auch der erfolgreiche Konkurrent, Dr. Paul Schiese⁴⁸, als DVP-Mitglied keineswegs – wie von Schneider suggeriert – als „Linker“ zu betrachten war.

Im Deutschen Reich weitete die Kampagne gegen die „Parteibuchbeamten“ sich schließlich auch auf vermeintliche Korruption im öffentlichen Dienst aus. Generell wurde noch während der Weimarer Zeit von Republikfeinden im Innern, aber auch von prinzipiellen Befürwortern der Demokratisierung beklagt, dass Politisierung und sachliche Verwaltungsarbeit sich gegenseitig ausschlossen. Auch noch nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft galt es unter Beobachtern wie Heffter als ausgemacht, dass in den Selbstverwaltungsbereichen „Leidenschaften des Parteikampfs [...] weithin die bisher ruhigere und sachlichere Verwaltungsarbeit“ verdrängt hätten und dass in diesem Zusammenhang auch „bald üble Korruption zutage“⁴⁹ getreten sei. Herzfeld bringt die aufkommenden Probleme mit der Plötzlichkeit des Prozesses der Demokratisierung in Verbindung und führt aus: „Das scheinbare Vorkriegsidyll der nur von sachlichen Gegebenheiten bestimmten Kommunalarbeit machte einem von den politischen Parteien beherrschten, besonders in Notzeiten stürmisch erregten Klima der Kommunalpolitik Platz, in dem das nüchterne Bild sachlich erheblicher Leistungen oft durch den Lärm des Agitationskampfes verdeckt wurde.“⁵⁰ Zu wenig scheint aber überprüft worden zu sein, inwieweit die Behauptungen einer Protektion republiktreuer Beamter und einer sich ausweitenden Korruption tatsächlich der Realität entsprachen oder inwieweit hier das Gedankengut der Gegenpropaganda – mehr oder weniger unbewusst – als historische Erkenntnis perpetuiert worden ist.

Blickt man über den Bezirksverband hinaus auf die staatliche Verwaltungsebene der Provinz Hessen-Nassau, so offenbart sich, dass die Vorwürfe der „Parteibuchwirtschaft“ bereits während der Weimarer Zeit durchaus Gehör fanden und dass sie im Einzelfall auch schon vor der nationalsozialistischen „Machtübernahme“ zu personellen Konsequenzen führten: Unmittelbar nach dem so genannten „Papen-Streich“, dem Staatsstreich in Preußen am 20. Juli 1932, mit dem generell die „Beseitigung des sozialdemokratischen Einflusses in Verwaltung und Polizei“⁵¹ einherging, musste sich der sozialdemokratische Kasseler Oberpräsident August Haas⁵², ein ehemaliger Gewerkschaftssekretär, in den einstweiligen Ruhestand versetzen lassen; er wurde ersetzt durch den führenden Vertreter der rechtsliberalen Deutschen Volkspartei (DVP) im Kommunallandtag, den Marburger Universitätskurator Ernst von Hülsen⁵³. Anders als der Oberpräsident in Kassel wurde der sozialdemokratische Wiesbadener Regierungspräsident zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht zu einem Opfer der Kampagne gegen die „Parteibuchbeamten“, er konnte aber nur noch wenige Monate länger amtieren: Regierungspräsident Fritz Ehrler⁵⁴ (SPD), einst Gewerkschaftsfunktionär und von 1919 bis 1925 Frankfurter Polizeipräsident, der

S. 187–189 (Einträge 09.07.1930, 22.12.1930, 09.08.1931). – Dr. Ernst Schneider, der sich im April 1933 bei seinem Dienstherrn beschwert hatte, da er wegen seiner „nationalen Gesinnung Nachteile erlitten“ habe, wurde im Oktober 1933 mit der Leitung der wiedereröffneten Landesheilanstalt Weilmünster „entschädigt“. Zur Wiedereröffnung der LHA Weilmünster u. zur Biografie von Dr. Ernst Schneider (1880–1960) siehe Kap. III. 3. b); zu Schneider siehe auch biogr. Anhang.

⁴⁸ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Schiese, Paul, Dr., Bd. I, Teil 1, Bl. 67, Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Landesausschusses vom 30.04.1932 (o. D.); ebd., o. Bl.-Nr., Personalbogen (o. D. [ca. 1934–1936]). – Dr. med. Paul Schiese (1877–1957) war seit 01.05.1932 Direktor der LHA Herborn; der DVP gehörte er nach eigenen Angaben bis 1932 an; zu weiteren biografischen Angaben siehe Kap. III. 3. b) u. biogr. Anhang. – Die rechtsliberale DVP zählte zwar zu den staatstragenden Parteien, nicht jedoch zu den „Weimarer Parteien“ im engeren Sinne.

⁴⁹ Heffter, Selbstverwaltung (1950), S. 777, vgl. auch Rolling, Problem (1980), S. 167 f. (Anm. 1).

⁵⁰ Herzfeld, Demokratie (1957), S. 20 f., vgl. auch Rolling, Problem (1980), S. 168 (Anm. 1).

⁵¹ Broszat/Frei, Reich (1990), S. 192.

⁵² Zu August Haas (1881–1945) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Volksstimme, Nr. 167 (21.07.1931), „Oberpräsident Haas begeht heute seinen 50. Geburtstag“; IfStG Ffm, Mag.-A. 4.054; Klein, Beamte (1988), S. 134; Dülfer, Regierung (1960), S. 444; Recker, Hessen (1997), S. 263.

⁵³ Zu Dr. Ernst von Hülsen (1875–1950) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Grundriß (1979), S. 314; Klein, Beamte (1988), S. 146 f., hier S. 146; Recker, Hessen (1997), S. 264; Frankfurter Nachrichten, Jg. 1932, Nr. 280 (08.10.1932), „Der neue Oberpräsident von Hessen-Nassau“; ebd., Nr. 310 (07.11.1932), „Endgültig Oberpräsident von Hessen-Nassau“; IfStG Ffm, Mag.-A. 4.054.

⁵⁴ Zu Friedrich (Fritz) Ehrler (1871–1944) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Klein, Beamte (1988), S. 27, S. 116 f.; HStA Wi, Abt. 405 Nr. 5450.

seinem im Amt verstorbenen Parteifreund Konrad Haenisch⁵⁵ 1925 auf den Posten des Regierungspräsidenten gefolgt war, übte sein Amt noch bis Februar 1933 aus und musste im Zuge der nationalsozialistischen „Machtübernahme“ ausscheiden.

Für eine Gesamtschau der Geschichte der Provinzial- und Bezirksverbände in der Weimarer Zeit stellt sich die Frage, inwieweit die von den Weimarer Parteien geförderte demokratische Überzeugung tatsächlich in den Verbänden Wurzeln schlagen konnte. So sehr diese drei Parteien in den parlamentarischen Gremien der preußischen Provinzialverbände – und ebenso im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden – auch den Ton angaben, so ist doch unübersehbar, dass in den Verbänden selbst eine Aufbruchstimmung und ein tiefer greifender Wandel nur schwerlich in Gang gesetzt werden konnten, soweit es Ansätze dazu gab. In einzelnen Arbeitsfeldern der Verbände herrschte bereits eine „fortgeschrittene Verfestigung von Verwaltungsstrukturen“ aus der Vorkriegszeit, die mit anderen Faktoren zusammen „ein erhebliches Beharrungspotential entfalteten“⁵⁶ und damit reformerischen Ansätzen zumindest zuwiderliefen. Ähnliches galt für gestaltungsoffene Bereiche wie die Kulturpolitik, die den Provinzial- und Bezirksverbänden theoretisch die Möglichkeit zu demokratiefördernden und kulturpolitisch zeitgemäßen Konzeptionen gegeben hätte, welche jedoch kaum verfolgt wurden, da sie „dem konservativen Kulturverständnis mit seiner Zivilisationskritik“ in den Verbänden widersprachen und „auch parlamentarisch kaum durchsetzbar gewesen“⁵⁷ wären. Kaum untersucht ist bislang die Frage, wie sich die Personalstruktur der Verbände politisch auswirkte, in denen – wie in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes – durch die damals geltenden Stellenvorbehalte die freiwerdenden Stellen bevorzugt mit Versorgungsanwärtern, also mit „vertriebenen Beamten“ aus den nach 1918 abgetretenen ehemals deutschen Ostgebieten und Elsass-Lothringen sowie mit ausgeschiedenen Soldaten (Militäranwärtern), zu besetzen waren.⁵⁸ Es muss zumindest bezweifelt werden, dass dadurch die Verankerung demokratischer Prinzipien vorangetrieben worden ist.⁵⁹ Letztlich gelang es in der Weimarer Republik – so Czerwick Einschätzung – „nicht, die öffentliche Verwaltung mit dem demokratischen System zu versöhnen“⁶⁰. Nach Hans Mommsen verharrte die „überwiegend national und gemäßigt konservativ eingestellte Beamtenschaft [...] nach 1919 in einem unpolitischen Staatsdienertum“, das sich „der mit innerer Distanz betrachteten Republik zunächst loyal zur Verfügung“ stellte. „Dazu trugen ohne Frage die verfassungsrechtlichen Garantien [...] bei, die die Stellung des Berufsbeamtentums sicherten, andererseits die Bestrebungen zu einer Republikanisierung der Verwaltung nachhaltig behinderten.“⁶¹ Letztlich wird man – wie in vielen anderen öffentlichen Bereichen in der Weimarer Zeit auch – im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden eine Dichotomie zwischen einer relativ traditionsverhafteten und teilweise demokratiekritischen Basis einerseits und einem demokratisch ausgerichteten, jedoch zahlenmäßig noch recht dünnen Überbau andererseits festzustellen haben. Diejenigen im Bezirksverband, die das demokratische System der Weimarer Republik bewusst befürworteten, hätten wohl noch eine längere Wirkungsperiode und bessere Rahmenbedingungen benötigt,⁶² um eine tief greifende gedankliche Verwurzelung der pluralistisch-demokratischen Idee im gesamten Apparat des Verbandes realisieren zu können.

⁵⁵ Zu Dr. h. c. Konrad Haenisch (1874 oder 1876–1925) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Klein, Beamte (1988), S. 27, S. 134 f.; Müller, Adler (1966), S. 200, S. 416 f.; HStA Wi, Abt. 405 Nr. 5441.

⁵⁶ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 88, hier im Hinblick auf die Psychiatrie. – Zu den im Sozialbereich gleichwohl vorhandenen und teils auch tragfähigen Reformansätzen siehe Kap. I. 2. b).

⁵⁷ Ditt, Kulturpolitik (1987), S. 261 f., hier S. 262.

⁵⁸ Siehe dazu auch Kap. II. 2. b).

⁵⁹ An dieser Stelle können pars pro toto nur Einzelbeobachtungen stehen. So war Fritz Bernotat, später Protagonist der Nationalsozialisten im Landeshaus, 1922 als Militäranwärter bei BV eingestellt worden: BA, BDC-Unterlagen (RS) zu Bernotat, Fritz, „R. u. S.-Fragebogen“ Fritz Bernotat (20.12.1938) [für SS-Rasse- u. Siedlungshauptamt]. – Der Verwaltungsbeamte Scha., als Militäranwärter seit 1928 beim BV, und seit 1931 oder 1932 NSDAP-Mitglied, hatte als Freiwilliger an Kämpfen des „Hessisch-Thüringisch-Waldeck’schen Freikorps“ teilgenommen: LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Scha., Br., Bd. I, o. Bl.-Nr. (23.04.1936/11.10.1938).

⁶⁰ Czerwick, Demokratisierung (2002), S. 188.

⁶¹ Mommsen, Beamtentum (1966), S. 20.

⁶² Vgl. zu diesen Begründungen allgemein auch Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 192: „Die wenigen Jahre relativer Stabilisierung reichten – folgt man Autoren wie Langewiesche oder Tenfelde – nicht aus, um die durch tiefgreifende, ungleichzeitige und viel zu schnelle Modernisierungsschübe tief zerklüftete Gesellschaft an den demokratischen Wohlfahrtsstaat zu gewöhnen.“ – Frie verweist auf: Tenfelde, Einheit (1991), S. 84; Langewiesche, Liberalismus (1988), S. 235.

b) Neue Aufgaben im Sozialwesen – veränderter Status der Selbstverwaltung

Der Begriff des „Wohlfahrtsstaats“ verbindet sich mit keinem Zeitabschnitt so deutlich wie mit der Weimarer Republik, die sich „die Gewährung des ‚notwendigen Lebensbedarfes‘ im Sinne eines soziokulturellen Existenzminimums“ anstatt der bisherigen „Gewährung des ‚notdürftigen Bedarfs‘ im Sinne der Sicherung des physischen Existenzminimums“⁶³ zum Ziel setzte. Aus der Perspektive der preußischen Provinzial- und Bezirksverbände war diese Akzentverschiebung verbunden

- erstens mit der Übernahme einer Reihe neuer Aufgaben im Sozialbereich,
- zweitens – auch im Hinblick auf die bereits älteren Aufgaben im Fürsorgebereich – mit der Einführung neuer gesetzlicher Bestimmungen, die mit neuen finanztechnischen und staatsrechtlichen Implikationen einhergingen, und
- drittens mit einer ins Extreme gesteigerten Dominanz des Fürsorgebereichs im Spektrum der Aufgabenbereiche der Verbände.

Von Bedeutung für das Selbstverständnis und die gesamtstaatliche Rolle der Provinzial- und Bezirksverbände war in den 1920er Jahren die Kontroverse um die Frage, welcher Art und welchen Umfangs die Selbstverwaltungsaufgaben⁶⁴ der Verbände sein sollten und in welchem Maße die Verbände Auftragsverwaltungen für den preußischen Staat oder das Reich übernehmen sollten; schließlich war der Inhalt des Begriffs „kommunale Selbstverwaltung“ (bzw. Selbstverwaltung auf Provinzebene) ja nirgends trennscharf definiert worden. In manchem Fall war es so durchaus umstritten, ob eine von den Verbänden neu übernommene Aufgabe nun tatsächlich als originäres Feld der Selbstverwaltung zu verstehen sei oder ob der Staat die Aufgabe den Verbänden nur deshalb übertragen habe, weil dadurch eine bereits existierende Behörde eine reibungslose Aufgabenerfüllung im Rahmen eines eingespielten Verwaltungsablaufs zu garantieren versprach.

Die Übertragung neuer Aufgaben an die Provinzial- und Bezirksverbände begann bereits während des Ersten Weltkriegs und war auch sachlich größtenteils auf den Krieg zurückzuführen, wie es beispielsweise bei der Kriegsbeschädigten- und -hinterbliebenenfürsorge oder auch bei der Flüchtlingshilfe der Fall war.⁶⁵ Unter den während der 20er Jahre durchgeführten Novellierungen für von den Provinzial- und Bezirksverbänden bereits seit längerer Zeit wahrgenommene Aufgaben treten besonders die gesetzliche Neuregelung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger und darüber hinaus der Jugendwohlfahrtspflege insgesamt im Jahr 1922 („Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“⁶⁶) und die Neuregelung der Fürsorge für anstaltspflegebedürftige psychisch Kranke und geistig oder körperlich Behinderte im Jahr 1924 („Fürsorgepflichtverordnung“⁶⁷) hervor. Diese beiden Rechtsvorschriften markierten innerhalb einer verglichen mit 1914 „völlig veränderte[n] fürsorgepolitische[n] Landschaft“ – nach Frie – „das Ende der durch Kriegsfürsorge und Kriegswohlfahrtspflege eingeleiteten Periode“.⁶⁸ In Relation zu den beiden anderen Aufgabengruppen der Provinzial- und Bezirksverbände – den volkswirtschaftlichen Aufgaben (einschließlich Straßenbau) und den kulturellen Aufgaben – erreichte der Bereich der Fürsorgeaufgaben im Laufe der Weimarer Republik etatmäßig seine maximale Ausdehnung, bevor der Anteil dann – nicht zuletzt durch die „rassenhygienische“ NS-Fürsorgekonzeption zu Lasten der Kranken und Schwachen und durch die „Euthanasie“-Morde – bis Mitte der 40er Jahre wieder zurückging.⁶⁹

⁶³ Lampert, Sozialpolitik (1980), S. 410; vgl. Walter, Psychiatrie (1996), S. 199.

⁶⁴ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 38, spricht in diesem Zusammenhang für die Zeit ab dem Ersten Weltkrieg von der „schier unerschöpflich gewordene[n] Fülle an Selbstverwaltungsaufgaben, teils als Pflicht von Reich oder Land zugeteilt, teils freiwillig übernommen.“

⁶⁵ Zu einem Überblick über die neuen Aufgaben siehe ebd., S. 31 f. – Zu Details siehe unten.

⁶⁶ RGBl. I, Jg. 1922, Nr. 54 (29.07.1922), S. 633–647, „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“ (09.07.1922); Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1924, Nr. 24 (31.03.1924), S. 180–188, „Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922“ (29.03.1924).

⁶⁷ RGBl. I, Jg. 1924, Nr. 12 (15.02.1924), S. 100–107, „Verordnung über die Fürsorgepflicht“ (13.02.1924).

⁶⁸ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 81, S. 82.

⁶⁹ Zum Anteil der Aufgabenbereiche an den Etats siehe insb. Kap. I. 1. c). – Jeserich, Provinzen (1931), S. 198. – Belege für Westfalen liefern Krabbe, Walter u. Frie: Krabbe, Entwicklung (1987), S. 55, S. 54 (Diagramm), S. 59 (Tab. 1); Walter, Psychiatrie (1996), S. 202 (Diagramm 27); Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 15.

Der Erste Weltkrieg, der mehr als die vorausgegangenen Kriege im 19. Jahrhundert eine Massenwirkung sowohl im Hinblick auf Opfer bei den Truppen als auch auf Elend der Zivilbevölkerung hatte, machte eine fürsorgepolitische Reaktion unabdingbar. Eine der Aufgaben, die die preußischen Provinzial- und Bezirksverbände in diesem Kontext übernahmen, war die Fürsorge für Auslandsflüchtlinge, ein Aufgabengebiet, das allerdings im Vergleich zu anderen Zweigen der Fürsorge vergleichsweise klein blieb. Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, der diese Arbeit im November 1917 aufnahm und bis etwa 1923 fortführte, gab dafür (1919) monatliche Beträge in einer Größenordnung von 25.000 bis 30.000 Reichsmark aus.⁷⁰

Obwohl bei den Provinzial- und Bezirksverbänden offenbar wegen der ungeklärten Bedingungen anfangs große Vorbehalte bestanden, übertrug der Staat den Verbänden die Aufgabe der Kriegsbeschädigtenfürsorge, beginnend mit vorläufigen Konstruktionen 1915, aus denen 1919 allgemein die Hauptfürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene als Abteilungen der Provinzial- und Bezirksverbände hervorgingen, die mit finanziellen Mitteln des Reichs unter anderem für Heilfürsorge, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung der Betroffenen sorgten. Wie umfangreich dieses neue Aufgabengebiet war, lässt sich allein daran ablesen, dass noch Mitte der 20er Jahre im Deutschen Reich annähernd 700.000 Menschen als Kriegsbeschädigte versorgungsberechtigt waren, während die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegshinterbliebenen sogar rund 1,6 Millionen erreichte. Schließlich wurden die Hauptfürsorgestellen auch mit der Arbeitsfürsorge für Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte beauftragt. Während dieser große Bereich in Preußen von den Provinzial- und Bezirksverbänden wahrgenommen wurde, übernahmen in den anderen Teilen des Deutschen Reichs die Länder diese Aufgaben und siedelten sie beispielsweise bei den Arbeits- und Wohlfahrtsministerien an.⁷¹

Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden integrierte die bei ihm eingerichtete „Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene“ in die Geschäftsabteilung VIII im Landeshaus, die ab 1921 der sozialdemokratische Landesrat Otto Witte leitete und zu der außerdem auch die Führung des Landeswohlfahrtsamts gehörte.⁷² Während die Hauptfürsorgestelle hauptsächlich gesetzlich vorgegebene Aufgaben mit sich brachte, diente das Landeswohlfahrtsamt in erster Linie der so genannten „Gehobenen Fürsorge“ (oder freiwilligen Wohlfahrtspflege), also jenen Fürsorgezweigen, die zu den klassischen Bereichen des Weimarer Wohlfahrtsstaats zu zählen sind und die sich häufig durch ihren präventiven Charakter auszeichneten. Derartige Intentionen verfolgte das Landeswohlfahrtsamt beispielsweise durch die Bezuschussung von Maßnahmen der Säuglingsfürsorge oder

⁷⁰ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 31; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Johlen, Ludwig, Teil 3, Bl. 69 f., L. Johlen, Wiesbaden, an LG-Präs. Limburg (15.05.1919) (betr. Beginn d. Tätigkeit u. Ausgabenvolumen); HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 24451, Bl. 12–16, L. Johlen, Darmstadt [= Internierungslager], Lebenslauf für Spruchkammer (15.04.1947), hier Bl. 12 f. (betr. Ende der Tätigkeit).

⁷¹ RGBl., Jg. 1919, Nr. 6 (14.01.1919), S. 28–30, „Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter“ (09.01.1919); ebd., Nr. 26 (03.02.1919), S. 132 f., „Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919“ (01.02.1919); ebd., Nr. 37 (14.02.1919), S. 187–190, „Verordnung, über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ (08.02.1919); ebd., Jg. 1920, Nr. 112 (04.06.1920), S. 989–1019, „Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz)“ (12.05.1920); RGBl. I, Jg. 1923, Nr. 5 (19.01.1923), S. 58–62, „Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter“ (Fassung 12.01.1923, Stand 01.01.1923); ebd., Jg. 1926, S. 398, Nr. 46 (27.07.1926), „Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Personal-Abbau-Verordnung“ (08.07.1926); Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1924, Nr. 29 (23.04.1924), S. 210–218, „Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924“ (17.04.1924), hier S. 212 (§ 10); Jeserich, Provinzen (1931), S. 202 f.; Behr, Provinzialverbände (1987), S. 31 f.; Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 128 (Zahl der Versorgungsberechtigten 1924), S. 152 f. (Hauptfürsorgestellen als Abteilungen der PV u. BV), S. 197 (Ansiedlung b. Arbeits- u. Wohlfahrtsmin. in Sachsen); Kommunalverband (1948), S. 48; Hessen (1960), S. 364.

⁷² LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Übersicht über Geschäftsabteilungen und Dezernatsverteilung aufgrund Landesausschussbeschluss vom 11.11.1920 (Stand hier: Beschluss vom 30.04.1932), S. 4 (dort auch Aufzählung der im Folgenden genannten Aufgaben der Abt. VIII/des Landeswohlfahrtsamts); ebd., o. Bl.-Nr., Übersicht über die zu entlassenden oder zu versetzenden Beamten des BV Wiesbaden, erstellt von der NS-Beamtenabteilung, Fachschaft Landeshaus (o. D. [Anschreiben: 12.06.1933]); LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1986, Br., He., Dokument (11.03.1924) (Stempelabdruck: „Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte u. Kriegshinterbliebene im Regierungsbezirk Wiesbaden [–] Wiesbaden, Landeshaus“); ebd., Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 4, Bl. 15, Vfg. d. BV Nassau (30.05.1922), Abschr.; ebd., Teil 4, Bl. 46, BV Nassau, Abt. VIII an Abt. Ia (26.04.1926); ebd., Pers.-Akten Zug. 1981, Schn., Gu., Bd. I, Teil 1, Bl. 14 (02.07.1926) bis Bl. 78 (25.02.1933), div. Dokumente. – Zu Otto Witte (1884–1963) siehe biogr. Anhang. – Zu den Landeswohlfahrtsämtern siehe auch Jeserich, Provinzen (1931), S. 205 f.

der Kinderspeisung,⁷³ nicht zuletzt aber durch Heil- und Erholungskuren für Kinder, die überwiegend im Nassauischen Kindersanatorium Weilmünster durchgeführt wurden, das der Bezirksverband 1921 (zunächst unter dem Namen „Volkssanatorium“) in der bisherigen Heil- und Pflegeanstalt Weilmünster eingerichtet hatte: Dort verbrachten bis zu 1.400 Kinder gleichzeitig (auch aus anderen Teilen des Reiches und mit anderen Kostenträgern) einen Kuraufenthalt.⁷⁴ Das Landeswohlfahrtsamt des Bezirksverbandes förderte desweiteren private Einrichtungen wie die staatlich anerkannte „Wohlfahrtsschule für Hessen und Nassau“⁷⁵ in Frankfurt, welche Ausbildungen im Bereich der Gesundheits- und Familienfürsorge sowie der Jugendwohlfahrtspflege durchführte, und widmete sich im weiteren Verlauf der Weimarer Republik auch zusätzlichen Fürsorgezweigen wie der Tuberkulosefürsorge. Zu diesem Zweck richtete der Bezirksverband 1927 die Landeskindersanatorium Mammolshöhe (bei Königstein im Taunus) mit 132 Betten ein, die unter der Ägide des Landeswohlfahrtsamtes betrieben wurde.⁷⁶ Insgesamt bewegte sich der Bezirksverband mit seiner gehobenen Fürsorge im Strome der Zeit, leistete Beiträge zur – nicht nur individuellen, sondern auch strukturellen – Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung und damit zu einer allgemeinen Hebung der Lebensqualität auch der weniger Bemittelten. Ebenso wie viele andere Maßnahmen der Weimarer Republik war auch die Erfüllung dieses Anliegens gegen Ende sukzessive den Sparmaßnahmen ausgesetzt, die aufgrund der Mittelknappheit überall Platz griffen – und zwar besonders dort, wo nicht gesetzliche Pflichtaufgaben eine Rolle spielten.⁷⁷

Während Hauptfürsorgestellen und Landeswohlfahrtsämter neue Tätigkeitsfelder darstellten, arbeiteten die Provinzial- und Bezirksverbände im Bereich der Anstaltsfürsorge (der so genannten „außerordentlichen Armenlast“) bis Mitte der 20er Jahre weitgehend auf der Grundlage des preußischen Gesetzes von 1891, das ihnen in ihrer Eigenschaft als Landarmenverbände die Aufgabe zugewiesen hatte, die Anstaltsfürsorge (einschließlich Heilbehandlung und Pflege) für hilfsbedürftige psychisch Kranke, geistig Behinderte, Gehörlose und Blinde bereitzustellen.⁷⁸ Eine Veränderung brachte lediglich 1920 die Regelung, wonach Menschen mit körperlichen Behinderungen (über die bereits seit 1891 anspruchsberechtigten Blinden und Gehörlosen hinaus) nunmehr unter der Bezeichnung „Krüppel“ ebenfalls in das Gesetz einbezogen wurden. Die davon Betroffenen, die in der Vergangenheit vielfach in Heimen privater Träger untergebracht gewesen waren, hatten nun im Bedarfsfall zum Beispiel Anspruch auf einen Heimplatz und auf Heilbehandlung in orthopädischen Kliniken und – sofern sie unter 18 Jahre alt waren – auch auf Maßnahmen zur Erwerbsbefähigung. Analog zur Regelung bei den anderen Gruppen von Betroffenen („Geisteskranke“ usw.) hatten die Provinzial- und Bezirksverbände als

⁷³ Zu den Aufgaben, die auch während der NS-Zeit fortgeführt wurden, vgl. z. B. BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 28; vgl. auch dto. (Anfang 1935–Anfang 1936), S. 28.

⁷⁴ Vgl. ebd., (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 28; Nolte, Licht (1997), S. 99: das „Nassauische Volkssanatorium“ wurden im Frühjahr 1921 eingerichtet und 1926 in „Nassauisches Kindersanatorium“ umbenannt; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Pr., Jo., Bl. 14, LAM P., Schloss Dehm, an BV Nassau (12.06.1934); ebd., Bl. 52 f., BV Nassau an OP, Kassel (16.07.1936).

⁷⁵ Ebd. (LWV), MÜ., Pa., Bd. I, Broschüre „Staatlich anerkannte Wohlfahrtsschule für Hessen und Nassau (Früher Frauenseminar für soziale Berufsarbeit)“. – Die Schule wurde von einem privaten Trägerverein betrieben, dem die BV Wiesbaden u. Kassel, der Volksstaat Hessen sowie Land- u. Stadtkreise angehörten. – Entsprechende, von den Landeswohlfahrtsämtern eingerichtete „soziale Frauenschulen“ gab es auch in anderen Provinzen: Jeserich (1931), S. 205. – In der NS-Zeit firmierte die Frankfurter Schule als „Frauensschule für Volkspflege“: BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1935–Anfang 1936), S. 28.

⁷⁶ HStA Wi, Abt. 403 Nr. 1498, o. Bl.-Nr., Widerspruch des BV Nassau gegen den Besoldungsplan im Erlass des OP – I A 10545 vom 28.11.1933 (o. D. [wahrsch. Dezember 1933]); LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1985, Gö., Wa., Dr., Bd. I, Bl. 176, BV Nassau, Bestallungsurkunde für Dr. G. als Chefarzt der „Nassauischen Kinderheilstätte Mammolshöhe i. Ts.“ (02.03.1932), Kopie. – Bei Faber/Ulrich, Kampf (1996), S. 228, wird Landesrat Otto Witte als „Initiator der Landeskindersanatorium Mammolshöhe“ bezeichnet. – Zur Freiwilligkeit der Tuberkulosefürsorge durch die PV u. BV siehe auch Behr, Provinzialverbände (1987), S. 32; zu diesem Engagement der PV insg. siehe Jeserich, Provinzen (1931), S. 205.

⁷⁷ Z. B. wurde das Kindersanatorium im letzten Jahr seines Bestehens, 1932–1933, nicht mehr von einem Arzt geleitet, sondern lediglich von dem ersten Verwaltungsbeamten vor Ort: LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Pr., Jo., Bl. 14, LAM P., Schloss Dehm, an BV Nassau (12.06.1934).

⁷⁸ „Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden [...] in geeigneten Anstalten“: Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1891, Nr. 25 (31.07.1891), S. 300–302, „Gesetz, betreffend Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871“ (11.07.1891); vgl. dazu Kap. I. 1. c). – Zur Handhabung der Funktion des BV Nassau als Landarmenverband seit 1891 insg. siehe auch LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 2, Bl. 25–28, Prüfungsarbeit d. Obersekretär-Anwärters W. mit der Fragestellung „Unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Anerkennung der Landarmeneigenschaft, und woher erhält der Landarmenverband seine Geldmittel?“ (18.04.1923).

Landarmenverbände für die Generalunkosten (Anstaltsunterhaltung, Verwaltung usw.) aufzukommen, während normalerweise die Ortsarmenverbände (Städte und Gemeinden, unterstützt durch die Kreise) die Individualkosten (Verpflegung, individuelle ärztliche Behandlung usw.) übernehmen mussten.⁷⁹

Die öffentliche Fürsorge wurde 1924 durch die so genannte Fürsorgepflicht-Verordnung des Reichs einer grundlegenden Reorganisation unterzogen. Abgesehen von Vereinheitlichungen des bislang recht zersplitterten Systems von Fürsorgegebieten und -trägern führte das Verordnungswerk dazu, dass anstelle der hergebrachten Orts- und Landarmenverbände (d. h. Gemeinden bzw. Ländern/Provinzen) als Kostenträger (beispielsweise der Anstaltsunterbringung) nun die neu geschaffenen Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände zu Kostenträgern wurden. Unter „Bezirksfürsorgeverband“ und „Landesfürsorgeverband“ ist zunächst nicht eigentlich eine Institution zu verstehen, sondern vielmehr eine Funktion, die Wahrnehmung eines Aufgabenkreises, die durchaus einer bisher schon existierenden Institution übertragen werden konnte. Ähnlich wie bisher schon in Preußen sollte die Kostenträgerschaft möglichst von der untergeordneten Ebene (nun als Bezirksfürsorgeverband) übernommen werden, während die übergeordnete Ebene (nun als Landesfürsorgeverband) nur ersatzweise eintrat. Die Länder selbst konnten festlegen, welche Behörde oder Institution jeweils diese Funktionen als Bezirksfürsorgeverband bzw. als Landesfürsorgeverband übernehmen sollte. Preußen übertrug die Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände den Land- und Stadtkreisen. Damit wurden die bislang als Ortsarmenverbände fungierenden Gemeinden und kreisangehörigen Städte von Verantwortlichkeiten und Kosten entlastet, indem man die entsprechenden Aufgaben auf die nächsthöhere Ebene, die der Kreise, verlagerte (wenn auch die Kreise sich einen gewissen, kleineren Teil ihrer Aufwendungen von den Gemeinden erstatten lassen konnten). Kaum Veränderungen ergaben sich dagegen in Preußen auf der höheren Kostenträgerebene. Denn ebenso wie die Provinzial- und Bezirksverbände bislang schon die Aufgaben der Landarmenverbände wahrgenommen hatten, so wurde ihnen nun auch die analoge Funktion der Landesfürsorgeverbände übertragen. Zwar handelte es sich bei der Fürsorgepflicht-Verordnung in vielen Punkten – gerade im Bereich der Anstaltsfürsorge für bedürftige Behinderte oder psychisch Kranke – um eine Übertragung der bisher schon in Preußen geltenden Prinzipien auf alle Teile des Reiches, doch in einem wichtigen Aspekt kam es zu einer Änderung: Anstelle des bisherigen „Unterstützungswohnsitzes“ (dessen Erwerb seit 1870 an umfangreiche Bedingungen geknüpft war und der eine längere Ansässigkeit in einer Gemeinde erforderte) war nun lediglich der „gewöhnliche Aufenthalt“ maßgeblich, um den kostenpflichtigen Bezirksfürsorgeverband zu bestimmen. Das hatte zur Folge, dass nun häufiger als zuvor eine örtliche Körperschaft für die Kosten der Anstaltsunterbringung aufzukommen hatte, da bei weit mehr Menschen ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ festzustellen war als ein „Unterstützungswohnsitz“. Insgesamt stellte die Situation nach den Neuregelungen von 1924 jenen status quo dar, der – abgesehen von kleineren Anpassungen – auch für die Zeit des Nationalsozialismus und darüber hinaus im westlichen Deutschland bis zum Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) im Jahr 1962 Geltung behielt. Die 1924 getroffenen Regelungen bildeten somit auch den finanztechnischen Rahmen für die Unterbringung von kranken und behinderten Menschen in den Anstalten des Bezirksverbandes während der „Euthanasie“-Verbrechen. Vor diesem Hintergrund wird sich die Frage stellen, inwieweit die geschilderte Konstellation von Kostenträgern Auswirkungen auf Entwicklung und Fortgang der Mordpolitik in den Anstalten hatte.⁸⁰

Konkret organisierte der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden seine Tätigkeit als Landesfürsorgeverband in seiner Geschäftsabteilung II,⁸¹ die bis 1924 als „Landarmenabteilung“ bezeichnet

⁷⁹ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1920, Nr. 23 (03.05.1920), S. 280–282, „Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge“ (06.05.1920); Jeserich, Provinzen (1931), S. 232–234; Behr, Provinzialverbände (1987), S. 32.

⁸⁰ RGBI. I, Jg. 1924, Nr. 12 (15.02.1924), S. 100–107, „Verordnung über die Fürsorgepflicht“ (13.02.1924); Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1924, Nr. 29 (23.04.1924), S. 210–218, „Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924“ (17.04.1924); ebd., Jg. 1932, Nr. 32 (11.06.1932), S. 207–217, „Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht“ (neue Fassung 30.05.1932); Jeserich, Provinzen (1931), S. 204 f.; Behr, Provinzialverbände (1987), S. 32; Walter, Psychiatrie (1996), S. 196–201; vgl. a. Schoen, Armenfürsorge (1985), S. 20–23. – Vgl. BGBI., Jg. 1961, Bundessozialhilfegesetz (BSHG) (auch in das BSHG wurden wesentliche Elemente der Fürsorgepflichtverordnung von 1924 übernommen).

⁸¹ LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Übersicht über Geschäftsabteilungen und Dezernatsverteilung aufgrund Landesausschussbeschluss vom 11.11.1920 (Stand hier: Beschluss vom 30.04.1932), S. 1 f.

wurde und die seit 1920 von dem seinerzeit neu gewählten Landesrat Ludwig Johlen⁸², einem Juristen, geleitet wurde. In einem bürokratischen Verfahren stellten die Beamten der Abteilung fest, ob die in Anstalten untergebrachten Menschen als „ortshilfsbedürftig“ oder als „landeshilfsbedürftig“ einzustufen waren, ob also – wie in rund vier Fünftel der Fälle – ein Bezirksfürsorgeverband festgestellt werden konnte oder ob der Landesfürsorgeverband als Kostenträger einzutreten hatte. Wenn es sich um Ortshilfsbedürftige handelte, stellte der Landesfürsorgeverband den kostenpflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden (also den Stadt- und Landkreisen) monatliche Rechnungen und forderte die Spezialpflegekosten (oder Individualkosten), die beispielsweise seit 1929 einen täglichen Betrag von 1,85 RM für jeden „Geisteskranken“ ausmachten, zur Erstattung an. Während der Landesfürsorgeverband mit den Spezialpflegekosten also Einnahmen erzielte, standen auf der anderen Seite die Ausgaben, die er in Form der „Pflugesätze“ an die Landesheilanstalten des Bezirksverbandes zahlte. Diese Pflugesätze, die sich ebenfalls pro Kopf und Unterbringungstag der betreuten psychisch kranken Menschen bemaßen, lagen höher als die eingenommenen Spezialpflegekosten: so erhielten (z. B. 1932) die Landesheilanstalten Eichberg, Herborn und Hadamar pro Kopf und Tag Pflugesätze, die zwischen RM 2,55 und 3,00 lagen. Der Unterschied zwischen den niedrigeren Spezialpflegekosten und den höheren Pflugesätzen erklärt sich dadurch, dass die Spezialpflegekosten nur die Individualkosten der Kranken (Ernährung, Kleidung, ein Teil der Personalkosten) umfassten, während die Pflugesätze zusätzlich auch die Generalunkosten der Anstalten (Verwaltung, Gebäudeunterhaltung, übrige Personalkosten) enthielten. Der Landesfürsorgeverband fungierte also zum einen als Durchlaufstelle für die Gelder, die die Stadt- und Landkreise für die Unterbringung ihrer Ortshilfsbedürftigen in Anstalten zu zahlen hatten, zum anderen war der Landesfürsorgeverband aber auch dafür zuständig, den Anstalten die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben zu erstatten, jene Differenz, die zum einen durch die Generalunkosten entstand, zum anderen aber auch dadurch, dass in den Anstalten auch Landeshilfsbedürftige untergebracht waren (d. h. Menschen, für die kein kostenpflichtiger Stadt- oder Landkreis festgestellt werden konnte). Die Abrechnung und Buchung der Gelder wurde beim Landesfürsorgeverband seit 1929 mit dem als neuartig geltenden Hilfsmittel einer Kartei abgewickelt, während bis dahin ein umständlicheres Listensystem angewandt worden waren. Neben der reinen Abrechnung der Gelder war für den Landesfürsorgeverband eine besonders arbeits- und zeitintensive Tätigkeit die Feststellung des zuständigen Kostenträgers – ein Unterfangen, das wegen der komplizierten Materie und wegen der Kosten, die jeder potenzielle Kostenträger gern von sich abwälzen wollte, immer wieder auch vor Gericht – in einem so genannten „Fürsorgestreitverfahren“ – endete.⁸³

Der Erste Weltkrieg hatte für die Landes-Heil- und Pflegeanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden – wie für die Psychiatrie im Deutschen Reich überhaupt – eine tief greifende Zäsur bedeutet. Weit mehr noch als die übrige Bevölkerung im Deutschen Reich hatten die Anstaltspatienten und -patientinnen unter der desolaten Ernährungslage zu leiden, sodass nach Berechnungen von Faulstich über 70.000 Menschen in den deutschen Heil- und Pflegeanstalten infolge von kriegsbedingtem Hunger und Kälte im Ersten Weltkrieg verstorben sind.⁸⁴ Aus dem Kreis der vier Heil- und Pflegeanstalten des Wiesbadener Bezirksverbandes wird von der Anstalt Eichberg – die in dieser Hinsicht am besten erforscht ist – berichtet, dass dort sowohl während des Krieges als auch kurz darauf viele Men-

⁸² Zu Ludwig Johlen (1885–1960) siehe biogr. Anhang. – Zur Wahl 1920 siehe Kap. I. 2. a).

⁸³ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Sa., He., Teil 1, Bl. 67–69, Schriftliche Arbeit des LVAss S. bei der LS-Prüfung d. BV Nassau zum Thema „Wie erfolgt die halbjährliche Abrechnung der Pflegegelder der Bezirksfürsorgeverbände und welche Kontrollen werden hierbei geführt“ (27.09.1932); ebd., Scha., Br., Bd. I, Teil 1, Bl. 34 f., Schriftliche Arbeit des LVAss Sch. bei der LS-Prüfung des BV Nassau zur Frage „Welchem Zweck dient die Kartei der Geschäftsabteilung II und was ist bei ihrer Führung zu beachten?“ (o. D. [13.02.1932]); ebd., Mü., He., Bd. II, Teil 1, Bl. 58–60, BV Nassau, Antrag an den Landesausschuss (05.09.1927), hier Bl. 59; ebd., Pers.-Akten Zug. 1988, Kü., Fr., Teil 1, Bl. 85–91, Schriftliche Arbeit des LS K. bei der LI-Prüfung des BV Nassau zum Thema „Welche Rückeinnahme hat der Bezirksverband für seine Leistungen auf dem Gebiete des Landes-Fürsorgewesens?“ (15.05.1935). – Zur Aufteilung der Pflugesätze in Individualkosten (Spezialpflegekosten) und Generalunkosten vgl. z. B. LWV, Best. 12/ehem. VA 225 (Kopie), Bl. 67 f., Statistik d. LHA Hadamar, „Berechnung über die je Kopf und Tag in den Landesheilanstalten entstehenden Selbstkosten nach dem Stande vom 31. März 1936“ (o. D. [ca. 1936]); siehe zur Kostenaufteilung auch die ausführliche Darstellung der Rechtsgrundlagen in Kap. III. 3. b).

⁸⁴ Faulstich, Hungersterben (1998), S. 25–68, insb. S. 63; vgl. Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 84.

schen „infolge Unterernährung, Furunkulosen und eingetretener Sepsis“⁸⁵ verstorben sind; in der Tat sank die Zahl der auf dem Eichberg Untergebrachten drastisch: von rund 700 im Frühjahr 1914 auf etwas über 400 im Frühjahr 1919.⁸⁶ Neben der menschlichen Tragödie hatte das Hungersterben im Ersten Weltkrieg auch zur Folge, dass viele „Irren- und Nervenheilanstalten“ nach dem Krieg geschlossen werden mussten, sodass ihre Zahl sich zwischen 1913 und 1924 um ein Drittel verringerte.⁸⁷ Auch der Wiesbadener Bezirksverband musste sich wegen mangelnder Nutzung zur Schließung einer seiner vier Heil- und Pflgeanstalten entschließen. Die Wahl fiel auf die Anstalt Weilmünster, wo die Folgen des Hungersterbens besonders schwerwiegend gewesen sein müssen: Anstatt einer Belegung von über 900 im Frühjahr 1914 waren fünf Jahre später (auch durch Todesfälle infolge einer schweren Grippeepidemie im Herbst 1918) nicht einmal mehr 300 Menschen in der Anstalt Weilmünster untergebracht.⁸⁸ Dies war der eigentliche Hintergrund für den Beschluss des Kommunallandtages zur „Einrichtung Weilmünsters zu einem modernen, großzügigen Kindersanatorium, dessen Eröffnung im Frühjahr 1921 erfolgte“, wenngleich man in der Werbung für das Sanatorium nicht diese praktischen Motive darstellte, sondern vielmehr die wohlfahrtsstaatlichen und gesundheitspolitischen Intentionen herausstellte und auf „das herrschende Kinderelend“ verwies, das „den Nachwuchs des deutschen Volkes auf das ernsteste“ gefährde.⁸⁹

Die Psychiatrie in Deutschland insgesamt benötigte ein halbes Jahrzehnt, um den status quo ante wieder zu erreichen. Erst 1924/25 konnte man – wie Frie für Westfalen zeigt – wieder niedrigere Sterberaten und höhere Belegungszahlen in den Anstalten feststellen als in der Vorkriegszeit.⁹⁰ Die Zahl der auf Kosten der preußischen Provinzial- und Bezirksverbände (Landesfürsorgeverbände) in Anstalten untergebrachten „Geisteskranken“ steigerte sich in einem kontinuierlichen Anwachsen von 1924 bis 1930 um mehr als die Hälfte,⁹¹ ein Phänomen, das auch im Gebiet des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden anzutreffen ist. Vermehrt musste der Landesfürsorgeverband ab 1925, da die eigenen Anstalten inzwischen „überfüllt“ waren, auf Heime freier Träger zurückgreifen, beispielsweise auf die evangelische Heilerziehungs- und Pflgeanstalt Scheuern in Nassau an der Lahn, wo in jenem Jahr erstmals – zusätzlich zu den geistig Behinderten – auch Menschen mit leichten psychischen Erkrankungen untergebracht wurden.⁹² Die Einbeziehung freier Träger bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesfürsorgeverbandes entsprang aber nicht allein der Not, sondern setzte auch den Anspruch der Subsidiarität im Fürsorgewesen um, den sowohl das Reich als auch der preußische Staat 1924 in ihren Verordnungen zur Fürsorgepflicht festgeschrieben hatten und in denen sich die Handschrift der Zentrumsmitglieder in der Regierung und von kirchlichen Vertretern generell wiederfindet. Es hieß dort, die „Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege“ seien „in möglichst weitem Umfange bei der Fürsorge zu beteiligen“,⁹³ und die öffentlichen Fürsorgeverbände sollten „eigene Einrich-

⁸⁵ HStA Wi, Abt. 461 Nr. 32442 Bd. 4, Bl. 118, Zeugenaussage Dr. Otto Henkel im Eichberg-Prozess, 6. Hv-Tag (10.12.1946). – Bestätigendes dazu enthält auch ebd., Bl. 129, Zeugenaussage Dr. Ernst Schneider im Eichberg-Prozess, 6. Hv-Tag (10.12.1946).

⁸⁶ Faulstich, Eichberg (1999a), S. 138 (Tab. 1) u. S. 139: dort Angaben zur Belegung von 708 (1914) u. 412 (1919); ebd., S. 140: Die Zahl der Eichberger „Kriegsopfer“ beziffert Faulstich statistisch auf 352 für die Zeit 01.04.1914–31.03.1919, dabei legt er die Abweichung von einer durchschnittlichen „normalen“ Sterblichkeit von 5 % jährlich zugrunde; Sterberaten sind berechnet nach dem Anteil der Sterbefälle an der „Gesamtpatientenzahl“ („Anfangsbestand“ + Zugänge).

⁸⁷ Faulstich, Hungersterben (1998), S. 79 (Anm. 15): die Zahlen betragen 367 (1913), 303 (1919), 247 (1924).

⁸⁸ Faulstich, Eichberg (1999a), S. 139, mit Hinweis auf Statistiken in den Verhandlungen 50.–54. KLT Wi (1916–1920).

⁸⁹ Kinder-Sanatorium (o. J. [1926 oder später]), S. 2, hier zit. n. Nolte, Licht (1997), S. 102. – Zum Sanatorium in Weilmünster siehe auch weiter oben in diesem Kap. I. 2. b).

⁹⁰ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 205. – Diese „Erholung“ beschränkte sich nicht auf die Psychiatrie, sondern auch hinsichtlich der Tuberkulose verbesserte sich die Situation in „den Jahren der relativen wirtschaftlichen Konsolidierung (1924 bis 1928) [...] nicht zuletzt auf Grund der sich verbessernden Ernährungslage“: Wert (1989), S. 86.

⁹¹ Jeserich, Provinzen (1931), S. 208 (Tab. 22): Anstieg von 54.029 (1924) auf 83.282 (1930).

⁹² AHS, 14-seitiges Typoskript zur Geschichte der Heime Scheuern unter dem Titel „Rettungsanstalt“ (o. D. [ca. 1962]), hier S. 8; Skizzen (1990), S. 21.

⁹³ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1924, Nr. 29 (23.04.1924), S. 210–218, „Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924“ (17.04.1924), hier S. 213 (§ 19); ebd., Jg. 1932, Nr. 32 (11.06.1932), S. 207–217, „Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht“ (neue Fassung 30.05.1932), hier S. 211 (§ 19).

tungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden“ seien.⁹⁴

Im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden war die Berücksichtigung der freien Anstalts-träger üblich: Wenn die Unterbringung von „Geisteskranken“ während der Weimarer Zeit auch „vor-zugsweise in den drei Bezirksanstalten Eichberg, Herborn und Hadamar“ erfolgte, so bediente sich der Landesfürsorgeverband doch außerdem „noch einer Anzahl größerer Privatanstalten und Heime der freien Wohlfahrtspflege“,⁹⁵ von denen es traditionell im Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden eine – verglichen mit anderen Gebieten des Deutschen Reiches – relativ große Zahl gab.⁹⁶ Ähnlich wie der Wiesbadener Bezirksverband handelten auch andere Provinzialverbände wie z. B. der der Rhein-provinz, welcher ebenfalls eine Vielzahl von Anstalten freier Träger für die Unterbringung der unter seiner Fürsorge stehenden psychisch Kranken nutzte,⁹⁷ der aber auch – aus Mangel an Plätzen im Rheinland selbst – spätestens ab 1926 regelmäßig Kranke in Anstalten im Regierungsbezirk Wies-baden unterbrachte.⁹⁸

Obwohl die Fürsorge für psychisch Kranke und geistig Behinderte in Preußen inzwischen seit Jahr-zehnten den Provinzialverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen war, blieben die Gestal-tungsspielräume für die einzelnen Provinzialverbände (und damit Landesfürsorgeverbände) doch nur sehr gering, da der preußische Staat die Rahmenbedingungen für die Fürsorgepflicht eng gesteckt hatte. „Die provinziellen L[andes-]F[ürsorge-]V[er]bände waren daher nicht in der Lage, mit Hilfe obrigkeit-licher Befugnisse der Wohlfahrtspflege in den Regionen programmatisch und inhaltlich ihren Stempel aufzuprägen“,⁹⁹ wie Frie feststellt. Nach seinen Erkenntnissen kam es zu Konflikten mit anderen kom-munalen Körperschaften, weil die Landesfürsorgeverbände versuchten, mit subtileren Mitteln eine eigene Politik zu entwickeln, die beispielsweise aus Sicht des Preußischen Städtetages deren „starke Expansionsneigung“¹⁰⁰ demonstrierte. Die Landesfürsorgeverbände in Preußen betrieben nach Frie mithilfe gezielter Subventionen eine „Anreizpolitik“, „um B[ezirks-]F[ürsorge-]V[er]bände und private Wohlfahrtspflege zu Handlungen zu veranlassen, die im Interesse der L[andes-]F[ürsorge-]V[er]bände lagen.“¹⁰¹ Obwohl Frie sich in seinen Ausführungen besonders auf die freiwilligen Aufgaben der Lan-desfürsorgeverbände außerhalb des Anstaltswesens bezieht, finden sich seine Ergebnisse doch für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden gerade im Bereich des Anstaltswesens bestätigt,¹⁰² wo der Landesfürsorgeverband die Erfüllung seines Bedarfs an Anstaltsraum durch Beihilfen und Kredite an freie Träger steuerte. Zu den Aufgaben der Abteilung II des Bezirksverbandes, die auch für den Landesfürsorgeverband zuständig war, zählte laut Geschäftsverteilungsplan ausdrücklich auch die „Zinsverbilligung von Darlehen an private Anstalten“¹⁰³.

Diese mit finanziellen Anreizen und Fördermaßnahmen betriebene Anstaltspolitik des Bezirksver-bandes, die der Wiesbadener Landesfürsorgeverband unter Leitung von Landesrat Johlen in der zwei-ten Hälfte der 20er Jahre betrieb, bildete die Grundlage für die zehn Jahre später verfolgte, spezifisch

⁹⁴ RGBl. I, Jg. 1924, Nr. 12 (15.02.1924), S. 100–107, „Verordnung über die Fürsorgepflicht“ (13.02.1924), hier S. 101 (§ 5); vgl. Schoen, Armenfürsorge (1985), S. 107.

⁹⁵ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Sa., He., Teil 1, Bl. 67–69, Schriftliche Arbeit des LVAss S. bei der LS-Prüfung d. BV Nassau zum Thema „Wie erfolgt die halbjährliche Abrechnung der Pflegegelder der Bezirksfürsorgeverbände und welche Kontrollen werden hierbei geführt“ (27.09.1932), hier Bl. 67.

⁹⁶ In einem Sammelband – Heil- und Pflegeanstalten (1930) – sind außer den 3 Landesheilanstalten des BV Nassau – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – allein 19 Heime und Anstalten im Reg.-Bez. Wiesbaden aufgeführt, die der Unterbringung von Behinderten oder psychisch Kranken dienten.

⁹⁷ Wiehl, Fürsorge (1925): In diesem Aufsatz werden sämtliche vom PV der Rheinprovinz genutzten Anstalten mit ihren Trägern aufgeführt.

⁹⁸ HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12510, Bl. 9, „Verzeichnis der in der Landesheilanstalt Eichberg untergebrachten bezirkshilfsbe-dürftigen Kranken des Rhein. Landesfürsorgeverbandes“ (o. D. [ca. 1933 oder später]).

⁹⁹ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 200.

¹⁰⁰ BA, R 36/886, Vorbericht für die Vorstandssitzung des Preußischen Städtetages am 23.06.1925, zit. n. Frie, Wohlfahrts-staat (1993), S. 200.

¹⁰¹ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 200.

¹⁰² Nach ebd., S. 201, einigten sich die preußischen Landesfürsorgeverbände nach anfänglichen Konflikten mit den Bezirks-fürsorgeverbänden (d. h. den Stadt- u. Landkreisen) dahingehend, dass die Landesfürsorgeverbände sich auf die „außerordent-liche Fürsorge“ (also in erster Linie das Anstaltswesen) konzentrieren sollten.

¹⁰³ LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Übersicht über Geschäftsabteilungen und Dezernatsverteilung aufgrund Landesausschussbeschluss vom 11.11.1920 (Stand hier: Beschluss vom 30.04.1932), S. 2.

„nassauische“ Anstaltspolitik im Nationalsozialismus – daher soll die Politik der 20er Jahre an dieser Stelle an einem Beispiel ausführlicher dargestellt werden. Sie lässt sich exemplarisch anhand des St.-Anna-Hauses in Hadamar zeigen, eines bis auf das Jahr 1829 zurückgehenden mildtätigen Stiftes (nicht zu verwechseln mit der Heilanstalt des Bezirksverbandes in derselben Stadt), das durch das Stiftungskuratorium eng sowohl mit der katholischen Kirchengemeinde Hadamar als auch mit der Stadt Hadamar verbunden war. Nach dem Willen des Stifters Franz Gensler sollten in dem Haus sechs bedürftige Frauen „von katholischer Religion und gänzlich unbescholtenen Sitten“ als Pfründnerinnen sowohl Unterkunft als auch Verpflegung finden,¹⁰⁴ eine Vorgabe, der man fast ein Jahrhundert lang auch ohne weiteres hatte nachkommen können; die Betreuung übernahmen die katholischen „Dernbacher Schwestern“¹⁰⁵, die das St.-Anna-Haus seit Mitte des 19. Jahrhunderts zudem als Stützpunkt für ihre Krankenpflege am Ort nutzten.¹⁰⁶

Durch die Inflation in den Jahren 1923/24 aber geriet die „Gensler’sche Stiftung“ derart in finanzielle Bedrängnis, dass die Erfüllung des Stiftungsauftrages in Gefahr war. In dieser Situation bot der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden sich einerseits als „Retter“ an, stellte andererseits aber auch Bedingungen, die seinen Bedarf an der Bereitstellung von Anstaltsplätzen zu decken halfen. Bereits 1923 sahen sich die Dernbacher Schwestern im St.-Anna-Haus, wie es in der Hauschronik heißt, „gezwungen, Kranke des Bezirksverbandes aufzunehmen, da die Gensler’sche Stiftung durch die Entwertung nichts mehr einbrachte.“ Auch die weitere Einlassung mit dem Wiesbadener Bezirksverband, der in seiner Eigenschaft als Landesfürsorgeverband Pflegekosten für seine nun im St.-Anna-Haus untergebrachten Pfleglinge zahlte, erschien in dieser Notsituation wie die Wahl eines notwendigen Übels, aber auch wie das Ergreifen der rettenden Hand: „Im Okt. [1924] besuchte der Landesrat Johlen v. Wiesbaden die Anstalt. Er veranlaßte eine allgemeine Erhöhung der Pflegegelder auf 1,50 M pro Tag. Bei Besichtigung der zusammenbrechenden Ökonomiegebäude fragte er die Schw. Oberin: ‚Was wollen Sie von mir?‘ ‚4 000 M!‘ ‚Wozu?‘ ‚Zum Aufbau der Wirtschaftsgebäude.‘ Es wurde sofort ein Darlehen v. 4 000 M zu mäßigen Zinsen zur Verfügung gestellt [...].“ Im folgenden Jahr – 1925 – ließ Johlen als Dezernent des Landesfürsorgeverbandes die Pflegesätze für die auf dessen Kosten untergebrachten Kranken noch einmal auf schließlich 2,30 RM anheben, forderte im Gegenzug aber, dass das St.-Anna-Haus denselben Betrag auch von den Gemeinden zu kassieren habe, die ihre Kranken direkt dort untergebracht hatten. Der Bezirksverband wollte damit verhindern, dass die gemeindlichen Kranken auf Kosten des Bezirksverbandes und seiner höheren Pflegesätze mitversorgt würden; die Erhöhung gegenüber den Gemeinden hatte aber zur Folge, dass diese ihre Kranken aus dem St.-Anna-Haus herausnahmen und in anderen, billigeren Häusern unterbrachten. Insgesamt wurden dadurch weitere Heimplätze für den Bezirksverband frei, aber zugleich steigerte sich auch die Abhängigkeit des St.-Anna-Hauses vom Bezirksverband.¹⁰⁷

Diese Abhängigkeit aber sollte in den folgenden Jahren nochmals erheblich anwachsen. Ende 1926 forderte der Bezirksverband vom Stiftungskuratorium den Bau neuer Krankengebäude. „Landesrat Johlen erklärte, daß das jetzige Haus von einer öffentlichen Körperschaft nicht mehr belegt werden dürfe.“¹⁰⁸ Zur Finanzierung sagte Johlen einen Kredit über RM 60.000 zu günstigen Konditionen und ohne Bürgschaft zu, Bedingung sei jedoch, dass das St.-Anna-Haus dem Bezirksverband auf Dauer 40 Heimplätze für „Geisteskranke“ aus der Anstalt Hadamar zur Verfügung stelle und die eingehenden Pflegekosten für Zins und Tilgung verwende.¹⁰⁹ Der Stiftungsvorstand ging auf diesen Vorschlag ein

¹⁰⁴ Pfarrarchiv Hadamar, Abt. A/Sti Nr. 3, Letzter Wille d. Johann Franz Gensler, Hadamar (15.05.1829), hier: Abschr.; zur Errichtung der Stiftung siehe auch HStA Wi, Abt. 225 Nr. 82, hier n. Hecker, NS-Anstaltspolitik (1997), S. 61, S. 64 (Anm. 2).

¹⁰⁵ „Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi“, Hauptsitz: Dernbach/Westerwald.

¹⁰⁶ Zur Geschichte der Einrichtung insgesamt siehe Stahl, 150 Jahre (1979).

¹⁰⁷ Pfarrarchiv Hadamar, Abt. A/Sti Nr. 9, Kopie d. Hauschronik d. Dernbacher Schwestern in Hadamar (Eintragungen für 1923, 1924 u. 1925).

¹⁰⁸ Ebd. (Eintragung für 1926).

¹⁰⁹ Ebd. (Eintragungen für 1926 u. 1927). – Ursprünglich (1926) war nur von 30 Plätzen und einer Kreditsumme von RM 50.000 die Rede gewesen. – Zu den konkreten Verhandlungen zwischen Stiftung und Bezirksverband siehe ebd., Abt. A/Sti Nr. 24, Korrespondenz zwischen BV Wiesbaden – Franz Gensler’sche Stiftung, Hadamar – kath. Kirchengem. Hadamar (26.04./01.06./12.06.1927).

und änderte dazu sogar die Stiftungsurkunde.¹¹⁰ Mit Skepsis wurde dieses Vorgehen von den Dernbacher Schwestern betrachtet, die in ihrer Hauschronik festhielten: „[...] der Vorstand sagte zu, weil es ihm sonst nicht möglich gewesen wäre, den Neubau zu beginnen. Mit Vertrauen auf den allmächtigen Gott, den Vater der Armen, hofft er das Werk zu vollenden u. nach Abtrag der vom Kommunalverband geliehenen Summe das Haus seiner eigentlichen Bestimmung übergeben zu können.“¹¹¹ Zusätzlich zur vom Bezirksverband bereitgestellten Summe mussten jedoch noch weitere Kredite aufgenommen werden, darunter RM 75.000 bei der Kreissparkasse Limburg sowie geringere Summen beim Caritasverband, der Kirchen- und der Zivilgemeinde Hadamar.¹¹²

Offenbar wurde die Schuldenlast für das St.-Anna-Haus aber schon bald so drückend, dass der Stiftungsvorstand 1928 nochmals RM 30.000 beim Bezirksverband leihen musste – gegen die Zusage der Übernahme weiterer 20 Kranker. Darüber hinaus wurden „trotz des Protestes der Schw. Oberin Amelburga 13 000 M Vorschuß auf die Pflegekosten v. Herrn Landeshauptmann erbeten“; außer den Kranken der Anstalt Hadamar übernahm das St.-Anna-Haus ab Mitte 1928 nun auch Patientinnen der Landesheilanstalt Eichberg.¹¹³ Nach einer Reihe weiterer Kredite, die die Stiftung während der Wirtschaftskrise 1929/30 annehmen musste, belief sich die Gesamtschuld allein gegenüber dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden auf RM 109.000,¹¹⁴ eine Summe, die ohne jede hypothekarische Sicherheit, allein in Erwartung der Pflegegeldeinnahmen, überlassen wurde. Damit hatte die Gensler'sche Stiftung als Träger des St.-Anna-Hauses sich in eine Abhängigkeit vom Wiesbadener Bezirksverbandes begeben, denn die Rückzahlung der Verbindlichkeiten konnte überhaupt nur gelingen, wenn der Verband über seinen Landesfürsorgeverband auf lange Sicht die entsprechende Zahl Kranker im St.-Anna-Haus unterbrachte und so den Fluss der Pflegegelder gewährleistete. Während die Stiftung sich in den Kreditvereinbarungen mit dem Bezirksverband zur Übernahme der Kranken verpflichtet hatte, hatte der Verband umgekehrt keinerlei Garantie dafür gegeben, dass er die entsprechende Zahl von Kranken auch tatsächlich im St.-Anna-Haus unterbringen würde. Eine solche schien in der zweiten Hälfte der 20er Jahre unter den Vorzeichen mangelnden Anstaltsraumes auch überhaupt nicht notwendig. Dies aber sollte sich in den 30er Jahren im Rahmen der nationalsozialistischen Fürsorgekonzeption grundlegend ändern und damit dem Bezirksverband einen Hebel in die Hand geben, den dieser – nach wie vor mit Landesrat Johlen als Dezernenten des Landesfürsorgeverbandes – machtbewusst einsetzte.¹¹⁵

Bei aller Schaffung und Nutzung von Anstaltsraum bei freien Trägern lag der Schwerpunkt der psychiatrischen Versorgung im Bezirk Wiesbaden aber in den 20er Jahren weiterhin bei den nunmehr drei dafür vorgesehenen Anstalten des Bezirksverbandes auf dem Eichberg, in Hadamar und in Herborn.¹¹⁶ Um die therapeutische Absicht – in Abgrenzung zu reinen „Pflege-“ und „Verwahranstalten“ früherer Jahre – herauszustellen, benannte der Verband seine beiden Anstalten in Eichberg und Herborn, die seit der Zeit kurz vor dem Ersten Weltkrieg nicht mehr als „Irrenanstalten“, sondern als „Landes-Heil-

¹¹⁰ Ebd., Abt. A/Sti Nr. 8, Protokollbuch d. Stiftungsvorstands d. Franz Gensler'schen Stiftung Hadamar, Sitzungsprotokoll (20.06.1927), wonach der neue Passus lautete: „Die Stiftung lautet auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung von 6 Pfründnerinnen. Um dieser Bestimmung wieder nachkommen zu können, soll an Stelle des baufälligen [!] alten Hauses ein Neubau errichtet werden, der so viele Kranke des Bezirksverbandes zu einem Tagespflegesatz von M 2,30 (zwei Mark 30 Pfg) aufnehmen kann, dass aus den Erträgen den Bestimmungen des Testamentes, sechs Pfründnerinnen unentgeltlich aufzunehmen [!], entsprochen werden kann.“ – Grundlage für die Änderung war Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1924, Nr. 42 (18.07.1924), S. 575, „Gesetz über Änderungen von Stiftungen“ (10.07.1924), worin es – mit Rücksicht auf inflationsbedingte Probleme – u. a. heißt: „Stiftungen können durch Beschluß ihrer Vorstände [...] in ihren Zwecken geändert werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Die Absicht des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen.“

¹¹¹ Pfarrarchiv Hadamar, Abt. A/Sti Nr. 9, Kopie d. Hauschronik d. Dernbacher Schwestern in Hadamar (Eintragung für 1927).

¹¹² Ebd. (Eintragungen für 1927 u. 1928); ebd., Abt. A/Sti Nr. 8, Protokollbuch d. Stiftungsvorstands, Sitzungsprotokolle (20.06.1927 u. 25.01.1928).

¹¹³ Ebd., Abt. A/Sti Nr. 9, Kopie d. Hauschronik d. Dernbacher Schwestern in Hadamar (Eintragung für 1928) (daraus das Zitat); ebd., Abt. A/Sti Nr. 8, Protokollbuch d. Stiftungsvorstands, Sitzungsprotokoll (12.04.1928).

¹¹⁴ Vgl. ebd., Abt. A/Sti Nr. 24, Provisorischer Vorstand d. Gensler'schen Stiftung Hadamar, durch Landrat, Limburg, an LH, Wiesbaden (02.10.1946), Durchschr. – Zu den weiteren Krediten siehe z. B. ebd., Abt. A/Sti Nr. 8, Protokollbuch d. Stiftungsvorstands, Sitzungsprotokolle (10.10.1929, 18.11.1929, 25.02.1930, 29.08.1930).

¹¹⁵ Siehe dazu Kap. III. 1. a).

¹¹⁶ Siehe z. B. HStA Wi, Abt. 405 Nr. 8461, Bl. 1–6, Bericht über die Besichtigung der drei Bezirksanstalten im März/September 1929 durch die Regierung in Wiesbaden (o. D. [1929]).

und Pflegeanstalten“ bezeichnet worden waren, im Jahr 1928 erneut um und gab ihnen die Namen „Landes-Heilanstalt Eichberg“¹¹⁷ bzw. „... Herborn“¹¹⁸. Dagegen trug die Einrichtung in Hadamar, der 1920 ein „Psychopathinnenheim“ angegliedert worden war, deshalb seitdem den Namen „Landes-Heil- und Erziehungsanstalt Hadamar“¹¹⁹.

Mehr denn je richteten die Ärzte in den Anstalten sich angesichts neuer medikamentöser Möglichkeiten darauf ein, „die klinische Aufgabe der Anstalt“ wahrzunehmen und „mit Hilfe der modernen Behandlungsarten [...] die Krankheit selbst an der Wurzel zu packen und nach Möglichkeit Heilungen durch Bakterientoxine und chemische Mittel zu erreichen“,¹²⁰ wie im Jahr 1930 der Eichberger Direktor Dr. Hans Wachsmuth schrieb, dessen Anstalt unter den Einrichtungen des Bezirksverbandes hinsichtlich der medikamentösen Therapien offenbar eine Vorreiterrolle einnahm. Die Bereitschaft zur Anwendung der modernen Methoden führte auf dem Eichberg sogar dazu, dass man die Erprobung von – im Handel noch nicht zugelassenen – Medikamenten im Auftrag der IG Farbenindustrie (Werk Frankfurt-Höchst) durchführte. Allerdings sprachen der Wiesbadener Landesausschuss und Landeshauptmann Lutsch diesbezüglich die Bedingung aus, dass ein derartiger Medikamententest „nur im Einverständnis mit den Kranken oder ihren Angehörigen erfolgen darf“.¹²¹

Außer durch den Einsatz von Vorläufern der modernen Psychopharmaka ist die Anstaltspsychiatrie der Weimarer Zeit besonders gekennzeichnet durch eine Öffnung gegenüber der Außenwelt, durch aktivierende Therapiemethoden wie Arbeitstherapie und Beschäftigungsbehandlung im Sinne des Gütersloher Reformpsychiaters Hermann Simon sowie durch den Ausbau des Systems der Familienpflege.¹²² Um modernste Erkenntnisse der Psychiatrie auch im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden umsetzen zu können, unternahm eine Kommission des Landesausschusses Informationsreisen zu mehreren „als besonders modern bekannten Anstalten in West- und Süddeutschland, sowie der Schweiz und führte das dort als vorbildlich Erkannte auch in den eigenen Anstalten durch“, wie ein Mitglied des Landesausschusses es später darstellte. „Um die für die Heilung der Kranken als besonders wirksam erkannte Arbeitstherapie richtig durchführen zu können, wurden für den Eichberg die Nonnenmühle, für Hadamar das Gut Schnepfenhausen erworben, das Hofgut Waldmannshausen als Übergangsheim mustergültig ausgestattet, um durch planmäßige Gewöhnung den Übergang der Genesenen aus der Anstaltspflege ins freie Leben vorzubereiten.“¹²³

Das erwähnte „Übergangsheim Waldmannshausen“ im damaligen Kreis Limburg, ein von einigen Pflegern und Schwestern betreutes landwirtschaftliches Anwesen, betrieb der Wiesbadener Bezirksverband in den Jahren 1929 bis 1933 als regelrechte Reformeinrichtung,¹²⁴ denn es war bis dahin konzeptionell kaum vorgesehen gewesen, dass die Anstalten oder Anstaltsträger für die Zeit nach der An-

¹¹⁷ Vanja u. a., Wissen (1999), S. 330–336 (Chronik), hier S. 333 (betr. 1928); vgl. Wachsmuth, Landes-Heilanstalt (1930); zur Anstalt Eichberg in den 1920er Jahren siehe auch die Erinnerungen, die der Sohn des damaligen Eichberger Direktors abfasste: LWV, S1 Eichberg 099, Schreiben des Sohnes an Ärtzl. Dir. d. PKH Eichberg (08.04.1996), Kopie.

¹¹⁸ Vgl. Snell, Landes-Heilanstalt (1930). – Zum langjährigen (1906–1932) Dir. der Anstalt Herborn, Dr. Richard Snell (* 18.03.1867 in Hildesheim, + 20.11.1934 in Wiesbaden) siehe Renkhoff, Biographie (1992), S. 759.

¹¹⁹ Vgl. Pollmann, Landes-Heil- und Erziehungsanstalt (1930); zur LHEA Hadamar u. ihrem „Psychopathinnenheim“ siehe weiter unten in diesem Kap. I. 2. b).

¹²⁰ Wachsmuth, Landes-Heilanstalt (1930), S. 9/11.

¹²¹ HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12769, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, gez. LH Lutsch, an IG Farbenindustrie AG, Ffm-Höchst (22.10.1929), hier als Abschr. von BV Wiesbaden an LHA Eichberg (22.10.1929). – Zu den Medikamentenversuchen insgesamt siehe ebd., Korresp. BV Wiesbaden – IG Farbenindustrie AG, Ffm-Höchst – LHA Eichberg (22.10.1929–01.02.1932); siehe auch Klee, Auschwitz (1997), S. 300–305, u. Hamann/Groß, Eichberg (1999), S. 152 f., die (mit unterschiedlicher Tendenz) darauf hinweisen, dass der an den Eichberger Versuchen beteiligte Direktor Dr. Weber (IG Farben) später an Menschenversuchen in Auschwitz beteiligt war.

¹²² Jeserich, Provinzen (1931), S. 208 f.; Walter, Psychiatrie (1996), S. 242–324; Hamann/Groß, Eichberg (1999), S. 147–149, S. 153–157.

¹²³ HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 24451, Bl. 92, Fritz K. (Seminaroberlehrer a. D., Bürgermeister i. R., Mitglied des Kommunal- landtags 1921–33, Mitglied des Landesausschusses 1929–33), Eidesstattl. Erklärung für Ludwig Johlen im Spruchkammerverfahren (15.02.1947), Abschr.

¹²⁴ LWV, Best. 12/K4775; vgl. auch HStA Wi, Abt. 461 Nr. 32061 Bd. 7, Bl. 70, Aussage Benedikt Härtle als Angeklagter im Hadamar-Prozess Ffm, 2. Hv-Tag (25.02.1947); vgl. auch ebd., Bl. 219, Zeugenaussage Jakob J. im Hadamar-Prozess Ffm, 6. Hv-Tag (06.03.1947); vgl. auch LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1988, Pi., Ro., Bd. I, II u. III; vgl. auch ebd., Pers.-Akten Zug. 1991, Jö., Ja., Bl. 34, BV Nassau, Abt. II, gez. Johlen, an Abt. Ia (05.09.1930); vgl. auch BV Nassau, Verwaltungsbereich (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 30.

staltsunterbringung Vorsorge trafen. Diesem Zwecke diene außerdem auch die Einrichtung eines Netzes von „Beratungsstellen für Nerven- und Gemütskranke“, die der Bezirksverband in den letzten Jahren der Weimarer Zeit in den größeren Städten (meist den Kreisstädten) seines Gebietes einrichtete und wo die Ärzte der Landesheilanstalten teils wöchentlich (wie in Wiesbaden), teils in einem viertel- bis halbjährlichen Rhythmus Sprechstunden für die Bevölkerung, auch für ehemalige Patientinnen und Patienten der Anstalten oder deren Angehörige, abhielten.¹²⁵ Maßnahmen wie das Übergangsheim und die Beratungsstellen, die dem Konzept der „offenen Fürsorge“¹²⁶ zuzurechnen sind, intendierten neben der Nachsorge eine Entgettoisierung der Psychiatrie und zugleich eine Prävention gegen eine – durch Schwellenängste hervorgerufene – unzureichende Behandlung.

Außer um den Ausbau der Arbeitstherapie und der offenen Fürsorge bemühte sich der Wiesbadener Bezirksverband besonders um die Förderung der Familienpflege, deren Geschichte allerdings bereits bis ins 19. Jahrhundert zurückreicht. Patientinnen und Patienten, die formal bei einzelnen Landesheilanstalten geführt wurden, brachte man tatsächlich bei Familien in meist nahe gelegenen, teils aber auch weiter entfernten Ortschaften unter und ließ sie dort betreuen. Die Anstalt war für die medizinische Versorgung und die Bekleidung der Kranken zuständig, während die Familienpflegestellen für Unterkunft und Beköstigung sorgten und dafür einen Teil des Pflegesatzes erhielten, der ansonsten der Anstalt zustand. Vom Grundgedanken her sollte die Familienpflege den psychisch kranken Menschen ein familiäres Umfeld und – soweit sie in den meist bäuerlichen Familien an der Landarbeit beteiligt waren – das Gefühl einer sinnvollen Beschäftigung bieten. Tatsächlich wurde die Familienpflege aber gerade in der zweiten Hälfte der 20er Jahre zugleich zu einer Methode, um kostengünstige Ausweichplätze für eine Anzahl von Patientinnen und Patienten zu finden, die mangels Anstaltsraum nicht mehr adäquat in den Landesheilanstalten unterzubringen waren. Formal zur Familienpflege gezählt wurde allerdings vielfach auch die Unterbringung in kleineren (meist kirchlichen) Heimen, was den öffnenden Charakter der Familienpflege im Grunde konterkarierte und was auch mitunter zu Konflikten zwischen verschiedenen öffentlichen Instanzen führen konnte. Auch die Unterbringung von Patientinnen der Anstalten Hadamar und Eichberg im oben beschriebenen St.-Anna-Haus in Hadamar wurde formal der „Familienpflege“ zugerechnet.¹²⁷

Generell wurde es zur Crux der Anstaltspsychiatrie der Weimarer Zeit, dass sozialreformerische Ansätze sich vermischten mit Überlegungen zur Kostensenkung und Effizienzsteigerung. Wie Frie ausführte, stieß beispielsweise das Simon'sche arbeitstherapeutische Konzept der „aktiveren Krankenbehandlung“ bei der vorgesetzten westfälischen Provinzialverwaltung auf Wohlwollen, da deren Entscheidungen unter „den Zwängen der finanziellen Misere“ von einem „Kosten-Nutzen-Kalkül“ beherrscht wurden und da „die Arbeitstherapie [...] ökonomisch positive Ergebnisse zu liefern versprach“.¹²⁸ Siemen kommt entsprechend zu dem Schluss: „Die Sparpolitik und der ökonomische Druck auf die Psychiatrie wurden zum Vehikel der Reformen.“¹²⁹

¹²⁵ Der BV Wiesbaden unterhielt gegen Ende der Weimarer Zeit und in den ersten Jahren der NS-Zeit solche Beratungsstellen bzw. hielt entsprechende Sprechstunden ab in Wiesbaden, Bad Schwalbach, Dillenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Rüdeshaus, St. Goarshausen, Weilburg, Wetzlar: HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12828 [= VA d. LHA Eichberg betr. Beratungsstellen 1929–1939]; ebd. Nr. 12792 [= VA d. LHA Eichberg betr. Fürsorge- und Beratungsstelle Wiesbaden 1929–1947]; ebd., o. Bl.-Nr., Zeitungsartikel von [Adolf] Wahlmann ohne Quellenangabe, „Die offene Fürsorge in der Psychiatrie“ [13.03.1930]; BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1935–Anfang 1936), S. 20; dto. (Anfang 1936–31.03.1937), S. 27; dto. (01.04.1937–31.03.1938), S. 27; dto. (01.04.1938–31.03.1939), S. 25; Sandner, Eichberg (1999), S. 167.

¹²⁶ Wie Hamann/Groß, Eichberg (1999), S. 154, verdeutlichen, wurde anfangs streng zwischen „offener Fürsorge“ im engeren Sinn und „Familienpflege“ unterschieden, während sich „später in der Praxis diese Grenzen“ verwischten.

¹²⁷ HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12831 [= VA der LHA Eichberg, betr. Familienpflege 1926–51]; Wahlmann, Familienpflege (1929); HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12792, o. Bl.-Nr., Zeitungsartikel von [Adolf] Wahlmann ohne Quellenangabe, „Die offene Fürsorge in der Psychiatrie“ [13.03.1930]; Hamann/Groß, Eichberg (1999), S. 153–157; Sandner, Eichberg (1999), S. 167–169. – Zur „Familienpflege“ in Heimen siehe z. B. LWV, Best. 12/K886, Bl. 67, Landesmedizinalrat Dr. Wiehl, PV Rheinprovinz, Düsseldorf, an LdsR Johlen, BV Nassau, Wiesbaden (25.04.1929), hier als Abschr. von Dr. Wiehl an LHA Eichberg (o. D. [Eingang: 28.08.1929]), worin der Vertreter d. PV der Rheinprovinz seine Absicht bekundet, „beim Wohlfahrtsministerium darauf hinzuwirken, dass die Belegung dieser kleinen ländlichen Anstalten mit Kranken, die weiter dem Bestande der zugehörigen Heil- und Pflegeanstalt zugehören, nicht unter die Genehmigungspflicht der Reichsversicherungsordnung fallen, sondern als eine Abart der Familienpflege angesehen würden.“

¹²⁸ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 86.

¹²⁹ Siemen, Menschen (1987), S. 48; vgl. Walter, Psychiatrie (1996), S. 244, S. 278.

Außer mit der Psychiatrie, die der bei weitem umfangreichste Bereich der Provinzial- und Bezirksverbände unter den fürsorglichen Aufgaben war, waren die Verbände auch mit Pflichten im Bereich der Jugendfürsorge gesetzlich beauftragt, einem Bereich, der ebenfalls in der Mitte der 20er Jahre grundlegend reorganisiert wurde. Die öffentliche Erziehungsfürsorge hatten die preußischen Provinzial- und Bezirksverbände 1878 unter dem Titel „Zwangserziehung“ als Aufgabe übernommen; ab 1900/01 weitete der Gesetzgeber dieses Aufgabenfeld als „Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ erheblich aus.¹³⁰ Die Fürsorgeerziehung (FE) den Zweck, Kinder bzw. Jugendliche, deren Erziehung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet war, auf Beschluss des Vormundschaftsgerichts in einer Pflegefamilie oder einem Erziehungsheim unterzubringen. Während die Anordnung der Zwangserziehung nur im Falle einer Straftat des Kindes möglich war, konnte ab 1901 die Fürsorgeerziehung auch bereits dann angewandt werden, „wenn die Erziehungsberechtigten die Erziehung vernachlässigten oder selbst einen ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel führten“, außerdem auch, „wenn die Eltern infolge wirtschaftlicher Not nicht in der Lage waren, für das Kind zu sorgen.“¹³¹ Die Kosten für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger trug zu zwei Dritteln der preußische Staat und zu einem Drittel der Provinzial- oder Bezirksverband.¹³² An den Kosten waren also die Gemeinden oder Stadt- und Landkreise – anders als bei der Anstaltsunterbringung von „ortsarmen“ bzw. „ortshilfsbedürftigen“ psychisch Kranken oder Behinderten – nicht direkt beteiligt, weswegen die Fürsorgeerziehung aus Sicht der Kommunen „eine kostengünstige Alternative zur Armenpflege“ darstellte.¹³³ Die „Fürsorgezöglinge“ – im Bereich des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden betrug ihre Zahl (im Jahr 1930) rund 2.000¹³⁴ – wurden überwiegend in privaten Heimen oder in Familienpflegestellen untergebracht. Um den jeweils geeigneten Unterbringungsort ausfindig zu machen und um eine vorübergehende Einweisung in ein Polizeigefängnis zu verhindern, unterhielt der Wiesbadener Bezirksverband seit 1912 an verschiedenen Standorten im Verbandsgebiet Landesaufnahmeheime, in denen die Jugendlichen eine erste Beobachtungszeit verbrachten.¹³⁵

Die Regularien des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger wurden in den 20er Jahren überführt in das 1922 verabschiedete und 1924 in Kraft getretene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG),¹³⁶ das „im wesentlichen die Bestimmungen des preußischen Gesetzes von 1900 für das ganze Reichsgebiet“¹³⁷ übernahm. Neben der bisherigen „Jugendfürsorge“, d. h. der Befassung mit einzelnen, als „gefährdet“ oder „verwahrlost“ eingestuften Jugendlichen, sah das neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz als zweites Standbein der Jugendhilfe die sozialpräventive „Jugendpflege“ vor, die mit „zahlreichen Angeboten und Leistungen im Bereich von Erziehung, Ausbildung und Freizeit, die heute unter

¹³⁰ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1878, Nr. 15 (28.03.1878), S. 132–136, „Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder“ (13.03.1878) (sog. „Zwangserziehungsgesetz“); ebd., Jg. 1900, Nr. 29 (26.07.1900), S. 264–269, „Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger“ (02.07.1900) (trat in Kraft am 01.04.1901); Jeserich, Provinzen (1931), S. 224–232; Behr, Provinzialverbände (1987), S. 31; Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 14; Handbuch (1912), hier n. Grundriß (1979), S. 298.

¹³¹ Jeserich, Provinzen (1931), S. 225.

¹³² Ebd., S. 225 f.; vgl. auch LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 2, Bl. 21–24, Prüfungsarbeit d. Obersekretär-Anwärters W. mit der Fragestellung „Von wem und in welcher Höhe kann der Bezirks-Verband Ersatz der ihm durch die Fürsorge-Erziehung entstandenen Kosten verlangen, und in welcher Weise erfolgt die Erstattung?“ (19.04.1923).

¹³³ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 35.

¹³⁴ BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 25 (danach betrug die Zahl am 31.03.1930: 2.103).

¹³⁵ Aufnahmeheime des BV d. Reg.-Bez. Wiesbaden befanden sich in Idstein für vorschul- und schulpflichtige Jungen und Mädchen (seit 1912 und dann ohne Unterbrechung bis nach 1945, ab 1933 auch für schulentlassene Mädchen), in Weilmünster (bis 31.10.1922 und dann wieder Okt. 1933 bis ca. Juni 1937, nun für schulentlassene Jungen), in Obererlenbach (Steinmühle) für schulentlassene Mädchen (01.10.1922 bis 30.09.1933), in Schloss Dehm für schulentlassene Jungen (mind. ab 1926, Schließung 30.09.1933). – Quellen sind div. Pers.-Akten in LWV, Best. 100, Dez. 11: Li., Ka. (Zug. 1981), Bd. I, Bl. 27c; Wr., Go. (Zug. 1981); Se., Ja. (Zug. 1982), Teil 1, Bl. 115; Ha., El. (Zug. 1986), Bl. 22 f.; Me., Al. (Zug. 1982), Bd. II, Bl. 58; Schn., Wi. (Zug. 1990), Bd. I, o. Bl.-Nr. (15.06.1937). – Siehe auch folgende Literatur u. Quellen: Stöffler, Erziehungsheime (ca. 1929), S. 19–25; HStA Wi, Abt. 403 Nr. 1498, o. Bl.-Nr., „Bericht der Spar- und Überwachungskommission“ Wiesbaden für den Landesausschuss (31.10.1933); ebd., Niederschrift über die Sitzung des Landesausschusses im Landeshaus Wiesbaden (o. D. [Sitzungsdatum: 03.11.1933]), Tagesordnungspunkt 26; ebd., Nr. 1266, Akte d. BV Nassau, „Kreisärztliche und sonstige Besichtigungen von Erziehungs-Anstalten“ (Laufzeit 1924–1937); BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 22–24.

¹³⁶ RGBl. I, Jg. 1922, Nr. 54 (29.07.1922), S. 633–647, „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“ (09.07.1922); ebd., S. 647 f., „Einführungsgesetz zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt“ (09.07.1922).

¹³⁷ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 31; vgl. auch Jeserich, Provinzen (1931), S. 226.

dem Begriff Jugendarbeit zusammengefaßt werden“, „in die Lebenswelten breiter Bevölkerungsschichten“ hineinreichte.¹³⁸ Zur Koordination und Umsetzung der Jugendpflege sah der Gesetzgeber im RJWG die Einrichtung von Landesjugendämtern vor, die – ab 1924 gegründet – in Preußen den Provinzial- und Bezirksverbänden angegliedert wurden.¹³⁹ Ursprünglich war im Bezirksverband Wiesbaden eine Integration der entsprechenden Aufgaben in das schon bestehende Landeswohlfahrtsamt erwogen worden, doch aufgrund des sich abzeichnenden Aufgabenumfanges ließ man diesen Plan wieder fallen.¹⁴⁰ Statt dessen beschloss der Kommunallandtag Ende 1924 die Einrichtung eines eigenständigen Landesjugendamts,¹⁴¹ das man schließlich organisatorisch mit der Fürsorgeerziehung Minderjähriger und mit der Fürsorge und Beschulung Blinder und Taubstummer¹⁴² in einer Abteilung – der Geschäftsabteilung III¹⁴³ – zusammenfasste, die von Landeserziehungsrat Dr. Friedrich Stöffler geleitet wurde.

Wie kaum ein anderer – abgesehen vielleicht von seinem Kollegen Otto Witte – verkörperte der promovierte Philologe und Historiker Friedrich Stöffler den Brückenschlag vom Bezirksverband Wiesbaden der Weimarer Zeit – über eine Unterbrechung in der nationalsozialistischen Ära hinweg – zur Nachfolgeorganisation des Bezirksverbandes in der Bundesrepublik. Stöffler kam 1921, erst 27-jährig, zunächst als Studienassessor zum Bezirksverband und übernahm sogleich das Dezernat der Fürsorgeerziehung Minderjähriger; zwei Jahre später wurde er als „Landeserziehungsrat“ den anderen oberen Beamten des Verbandes, den Landesräten, gleichgestellt. Aus politischen Gründen entließ der Bezirksverband Stöffler 1934, da dieser dem Zentrum und dem Reichsbanner angehört hatte. Nach schwierigen Arbeitssituationen während der NS-Zeit konnte Stöffler 1947 wieder in den Dienst seiner früheren Behörde treten und dort als Landesrat wirken; 1953 bis 1959 fungierte er als stellvertretender Leiter des zusammengeschlossenen Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.¹⁴⁴

Im Wiesbadener Kollegium war die „tiefe Religiosität des Katholiken Dr. Stöffler“ bekannt, „die wohl noch stärker Leitstern seines Handelns“ gewesen sei als „die Ausübung von Macht im Interesse seiner großen Aufgaben“¹⁴⁵, umgekehrt galt er den Nationalsozialisten in der Verwaltung als „ein verbohrt Systemmann“¹⁴⁶. Mit Engagement setzte er sich während der Weimarer Zeit für sein Arbeitsgebiet ein und vertrat reformpädagogische Ansätze der Zeit, die den Persönlichkeitsrechten der betreuten Kinder und Jugendlichen mehr Gewicht einräumten als in der Vergangenheit, aber auch auf die Persönlichkeit des Erziehers Wert legten. In einem Sammelband über die „Nassauischen Erziehungsheime“, den Stöffler um 1930 für das Landesjugendamt publizierte, tat er die verbesserten Ansätze, aber auch die Hindernisse auf dem Weg zu einer kind- und jugendgemäßen Erziehung kund. Während man vor dem Krieg im „verwahrlosten Kinde und Jugendlichen [...] viel zu sehr den kommenden Verbrecher“ erblickt habe, seien in der Nachkriegszeit der 20er Jahre große Fortschritte erzielt worden: „An die

¹³⁸ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 168.

¹³⁹ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1924, Nr. 24 (31.03.1924), S. 180–188, „Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922“ (29.03.1924), hier S. 183 (§ 12).

¹⁴⁰ LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Nassau, Konzept „Zusammenfassung der Arbeitsgebiete des Landeswohlfahrtsamts und des Landesjugendamts“ (o. D. [ca. März/April 1933]). – Mit diesem Konzept wurden die Überlegungen aus dem Jahr 1924 wieder aufgegriffen.

¹⁴¹ Ebd.

¹⁴² Der Geschäftsbereich „Beschulung blinder und taubstummer Kinder“ (in Abt. IIIb) war zuständig für die „Taubstummenanstalt“ in Camberg (siehe Kap. I. 1. c) sowie für die 1926 vom BV Wiesbaden übernommene Landesblindenschule in Wiesbaden. – Zur Blindenschule siehe LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Ur., Ma., Bd. I, Teil 2, o. Bl.-Nr. (hinter Bl. 6), Protokoll der Sitzung des Landesausschusses (09.04.1927), Abschr.; vgl. auch ebd., Bl. 10, BV Wiesbaden, Abt. IIIb, gez. Abteilungsvorstand Stöffler, an Abt. Ia, im Hause (o. D., z. d. A.-Vfg. vom 28.05.1927), Abschr.

¹⁴³ LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Übersicht über Geschäftsabteilungen und Dezernatsverteilung aufgrund Landesausschussbeschluss vom 11.11.1920 (Stand hier: Beschluss vom 30.04.1932), S. 2; zur Abteilungsgliederung des BV Wiesbaden siehe auch Tab. 6.

¹⁴⁴ Zu Dr. Friedrich Stöffler (1894–1982) siehe biogr. Anhang. – Quellen: LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, Stöffler, Friedrich, Dr., Bd. I u. II; Renkhoff, Biographie (1992), S. 789; BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 4. – Zu Stöffler siehe auch Kap. I. 2. a), II. 1. a) u. Schluss.

¹⁴⁵ Ebd. (LWV), Bd. II, Bl. 167, Verwaltungsoberrat F., LWV-Zweigverwaltung Wiesbaden, an LWV Hessen, Landesdirektor Dr. Pünder, Kassel (o. D., Posteingang: 05.01.1982). – Hier im Kontext der Abfassung des Nachrufs auf Stöffler.

¹⁴⁶ Ebd., Bd. I, Teil 1, Bl. 29, Vfg. zum Schreiben BV Nassau, gez. LH Traupel, an OP, Kassel, Abt. f. höheres Schulwesen (19.12.1940, ab: 19.12.1940). – Traupel schreibt: „Ich persönlich habe Dr. Stöffler nicht kennen gelernt, konnte aber immer nur hören, daß er ein verbohrt Systemmann war.“ – In LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., Übersicht über die zu entlassenden oder zu versetzenden Beamten des BV Wiesbaden, erstellt von der NS-Beamtenabteilung, Fachschaft Landeshaus (o. D. [Anschreiben: 12.06.1933]), wird Stöffler aus NS-Sicht als „Parteiuchbeamter“ und „politisch unzuverlässig“ bezeichnet.

Stelle reiner Autorität ist als Erziehungsmittel in den meisten Heimen Liebe und Vertrauen getreten, und die Erfolge sind wahrhaftig nicht geringer als früher.¹⁴⁷ Konsequenterweise verbot die von Stöffler geleitete Fürsorgeerziehungsbehörde im Jahr 1927 die körperliche Züchtigung; seit demselben Jahr wurde auch die Arreststrafe nicht mehr verhängt.¹⁴⁸ Vielleicht auch vor dem Hintergrund seines christlichen Weltbildes erkannte Stöffler die prinzipielle Mangelhaftigkeit jeder Heimerziehung an, weswegen man versuche, „Kinder und Jugendliche soweit wie möglich in Familien unterzubringen“, und zur „Unterbringung in Heimen [...] nur noch in unbedingt notwendigen Fällen“ greife.¹⁴⁹ Bei aller Anerkennung, die Stöffler in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Sammelband dennoch der zeitgenössischen Heimerziehung zollte, machte er doch zwischen den Zeilen deutlich, dass er bei der personellen Ausstattung der Kinder- und Jugendheime noch manches Desiderat sah. Nachdem erst ein Teil des Erziehungspersonals in den Heimen für seinen Beruf ausgebildet war, resümierte Stöffler: „Manches ist bereits geschehen; viel, sehr viel ist noch in der Frage der Erzieherausbildung zu tun [...]“.¹⁵⁰ Den partizipatorischen Grundsätzen der Weimarer Demokratie verpflichtet, wies er ausdrücklich auf das Recht der Öffentlichkeit hin, „darüber zu wachen, daß den Kindern und Jugendlichen die Rechte gewahrt werden, die ihnen der Gesetzgeber durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zugesichert hat.“¹⁵¹

Dass Anspruch und Wirklichkeit zumindest teilweise auseinander klafften, zeigen Untersuchungen von Kremer zur Situation der weiblichen Jugendlichen im so genannten „Psychopathinnenheim“, das ab 1920 in die Landes-Heil- und Erziehungsanstalt Hadamar integriert war. An der Schnittstelle zwischen Psychiatrie und Pädagogik wurden dort Mädchen und junge Frauen zwischen etwa 14 und 24 Jahren untergebracht, die als „psychopathisch“ diagnostiziert worden waren. Etwa zur Hälfte handelte es sich um „Fürsorgezöglinge“ aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, für deren Unterbringung Stöfflers Abteilung verantwortlich zeichnete, obwohl die Betroffenen zugleich als „geisteskrank“ eingestuft wurden, was eine Unterbringung in der Hadamar Anstalt überhaupt erst ermöglichte. In Kremers Detailuntersuchung, die den Alltag der meist aus Frankfurt kommenden Mädchen und Frauen mit einbezieht, wird deutlich, dass sämtliche reformpädagogischen und am Persönlichkeitsrecht des einzelnen Menschen orientierten Ansätze tagtäglich bedroht waren durch Unzulänglichkeiten beim Personal, durch Behördenformalismus, möglicherweise aber auch durch die Konzeption des Heims, dessen „Betriebszweck“ zuerst in der „Fernhaltung“ der „Psychopathinnen“ aus der Öffentlichkeit und erst in zweiter Linie in einer individuellen Hilfe für die Unterbrachten bestand.¹⁵²

Die Jugendhilfe – und insbesondere die Heimunterbringung Jugendlicher – war von jeher ein Gebiet, das die Gesellschaft – weit mehr als die Anstaltsunterbringung der psychisch Kranken und der Behinderten – tangierte und das auch öffentlich kontrovers diskutiert wurde.¹⁵³ Doch Kontroversen dazu blieben nicht allein auf die inhaltliche Seite beschränkt, sondern richteten sich auch auf Kompetenzfragen zwischen den verschiedenen Politik- und Verwaltungsebenen. So führte das Arbeitsfeld der Jugendhilfe Mitte der 20er Jahre in Preußen zu Auseinandersetzungen zwischen dem Staat und den Verbänden der kommunalen Selbstverwaltung, „als der Preußische Minister für Volkswohlfahrt 1924 den Regierungspräsidenten Aufgaben übertrug, die gesetzlich den Landesjugendämtern zugeordnet waren, und gleichzeitig durch Ausführungserlaß eine bisherige Selbstverwaltungsaufgabe in eine staatliche Auftragsangelegenheit umwandelte.“¹⁵⁴ Dies widersprach zumindest dem Geist der preußischen Ver-

¹⁴⁷ Stöffler, Erziehungsheime (ca. 1929), S. 4.

¹⁴⁸ Ebd., S. 6.

¹⁴⁹ Ebd., S. 4.

¹⁵⁰ Ebd., S. 7.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Kremer, „Psychopathinnenheim“ (2002). – Zu dem Heim siehe auch folgende Literatur u. Quellen: Frankfurter Wohlfahrtsblätter, Jg. 1920, Nr. 5 (August 1920), S. 54 f., „Das Bewahrungs- und Erziehungsheim in Hadamar“; Henkel, Heim (1922); HStA Wi, Abt. 403 Nr. 1266; Stöffler, Erziehungsheime (ca. 1929), S. 62–64; Pöllmann, Landes-Heil- und Erziehungsanstalt (1930), S. 16, S. 19.

¹⁵³ Vgl. Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 168: „Die Jugendfürsorge [...] sah [...] sich [...] steter Beobachtung einer kritischen Öffentlichkeit ausgesetzt.“

¹⁵⁴ Teppe, Provinz (1977), S. 10. – Auch im Reg.-Bez. Wiesbaden schwelte in dieser Zeit ein Streit um die Frage, welche Behörde für die Beaufsichtigung der Fürsorgeerziehungsanstalten zuständig sei: HStA Wi, Abt. 403 Nr. 1266.

fassung von 1920, die eine Stärkung der Position der Provinzial- und Bezirksverbände vorsah und ausdrücklich eine Ausweitung der Selbstverwaltungsaufgaben der Verbände in Aussicht stellte.¹⁵⁵ Das Aufgabenfeld des Sozialwesens war prädestiniert dafür, in dieser Zeit zum Zankapfel zwischen den verschiedenen Politik- und Verwaltungsebenen zu werden, da es durch die Folgen des Krieges und durch die dezidierte Wohlfahrtsstaatskonzeption der Weimarer Republik hier zu einer rasanten Aufgabenausdehnung kam – oder, wie es Jeserich formulierte, da „seitdem durch die Vermehrung kommunaler Aufgaben und die Ausweitung der gesellschaftlichen Beziehungen eine stürmische Entwicklung in den allmählichen Gang der Dinge getragen wurde.“¹⁵⁶ Ein Indiz dafür, dass der Staat im Sozialwesen in Bereiche vorzudringen bereit war, die bislang als Selbstverwaltungsangelegenheiten verstanden worden waren, ist beispielsweise in der Bildung eines Wohlfahrtsministeriums im Jahr 1919 zu erblicken.¹⁵⁷ Wie Teppe ausführt, wurde das „preußische Vorgehen in der Fürsorgeerziehung [...] für die Provinzen zu einem ‚Fall‘. Sie sahen darin nicht nur eine Verletzung der Verfassung, es wurden ihnen auch schlagartig die Gefahren dieser zentralistischen Politik für die Selbstverwaltung bewußt [...]“.¹⁵⁸

Von jeher standen die Provinzial- und Bezirksverbände in einem Spannungsfeld zwischen der Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben und der Übernahme von Auftragsangelegenheiten für den Staat. Zum einen waren erstere nicht trennscharf von letzteren zu scheiden – die „Grenzen der Aufgabenkreise“ von Staat und Kommunalverbänden waren „dauernd im Fluß“.¹⁵⁹ Zum anderen war gerade während der Weimarer Zeit auch umstritten, ob die Ausdehnung der Auftragsverwaltung letztlich zu einer Stärkung oder einer Schwächung der Position der Provinzial- und Bezirksverbände führen würde. Offenbar zogen die Vorgänger der Provinzialverbände bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts noch eine klare Trennungslinie zwischen ihren originären Aufgaben (den Selbstverwaltungsangelegenheiten) und den fremden Aufgaben (denen des Staates); so konstatiert der rheinische Landeshauptmann Johannes Horion, die Zeit von 1820 bis 1850 sei „durch eine grundsätzliche Abneigung der Organe der Selbstverwaltung gegen die Übertragung von Staatsverwaltungsaufgaben“¹⁶⁰ gekennzeichnet gewesen. Zum Erstaunen der Beobachter waren es dann in den ersten Jahren der Weimarer Republik gerade die Provinzialverbände selbst, die sich gegen die zugesagte Erweiterung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben wandten – unter anderem, weil die Finanzierung neuer Aufgaben unzureichend geklärt schien.¹⁶¹ Einzelne radikale Positionen, die sogar so weit gingen, die Abschaffung der Ämter des Oberpräsidenten und der Regierungspräsidenten (also der staatlichen Mittelinstanzen) zugunsten eines gestärkten Landeshauptmanns (als Vertreter der Selbstverwaltung) zu fordern,¹⁶² hatten somit erst recht keinerlei Chance auf Realisierung. In den folgenden Jahren war die Frage der Kompetenz- und der Kostenverteilung beständig präsent und lieferte hinreichenden Konfliktstoff. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Dezentralisierungsabsichten schlug nach Behr Mitte der zwanziger Jahre „die Auffassung über den Aufgabenkreis allgemein völlig um, welchen man den Provinzen zuweisen sollte. Einflußreiche Staatsrechtler und Politiker vom konservativen Lager bis zur linken Sozialdemokratie vereinigten sich in der Forderung des unbedingten Vorrangs der zentralen staatlichen Willensbildung vor allen Teilinteressen.“¹⁶³

Nun – in der zweiten Hälfte der 20er Jahre – pochten die Landeshauptleute vehement auf die Anerkennung ihrer Rolle durch den Staat¹⁶⁴ und bemühten sich auch, neben den Selbstverwaltungsangelegenheiten zusätzliche staatliche Auftragsangelegenheiten zu übernehmen, deren komplette Finanzie-

¹⁵⁵ Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1920, Nr. 54 (30.12.1920), S. 543–558, „Verfassung des Freistaats Preußen“ (30.11.1920), hier S. 556 (Art. 72, Abs. 2): „Das Gesetz wird den Kreis der den Provinzen überwiesenen Selbstverwaltungsangelegenheiten erweitern und ihnen Auftragsangelegenheiten übertragen“; vgl. Behr, Provinzialverbände (1987), S. 22.

¹⁵⁶ Jeserich, Provinzen (1931), S. 15.

¹⁵⁷ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 26.

¹⁵⁸ Teppe, Provinz (1977), S. 10 f.

¹⁵⁹ Jeserich, Provinzen (1931), S. 13.

¹⁶⁰ Horion, Provinzialverwaltung (1925), S. 61, vgl. Behr, Provinzialverbände (1987), S. 12.

¹⁶¹ Ebd. (Behr), S. 23 f.

¹⁶² Ebd., S. 27.

¹⁶³ Ebd., S. 25.

¹⁶⁴ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 12.

rung durch den Staat inzwischen sichergestellt war.¹⁶⁵ Teppe favorisiert als Erklärungsansatz für dieses Umschwenken: „Die Provinzialverbände fühlten sich zusehends in die Defensive gedrängt. Die Sorge, wichtige Teile ihrer Zuständigkeiten könnten langfristig durch staatliche Behörden und Sonderverwaltungen aufgesogen werden, erklärt ihre Forderung, ihren Aufgabenkreis zu erweitern wie den massiven Vorwurf von Horion, die preußische Regierung betreibe ‚ein systematisches Aushöhlen der provinziellen Selbstverwaltung.‘“¹⁶⁶

Letztlich bleibt der Befund in der Debatte, ob die Weimarer Zeit als Einschränkung oder als Ausbau der Selbstverwaltungsfunktion der Provinzial- und Bezirksverbände einzuschätzen ist, ambivalent. Teppe konzediert für diese Zeit zwar eine Gefährdung der Selbstverwaltungsrechte, weist aber zugleich auf im Einzelfall möglicherweise überzogene Proteste der Verbände hin und plädiert insgesamt dafür, „die provinzielle Selbstverwaltung in der Weimarer Zeit stärker unter dem Aspekt der politischen und administrativen Leistungsentfaltung“ zu betrachten. Es spreche Vieles dafür, „daß die preußischen Provinzialverbände in der Weimarer Republik ihre Blütezeit hatten.“¹⁶⁷ Andererseits ist nicht zu verkennen, dass zunehmend eine „Verreichlichung“ von provinziellen Aufgaben¹⁶⁸ stattfand, was zwar die Provinzial- und Bezirksverbände weiterhin in die Aufgabenerfüllung einbezog, ihnen ihre frühere Autonomie aber zusehends nahm und bei ihnen den Eindruck aufkommen ließ, „als bloß ausführende Organe in der verwaltungstechnischen Expansion des Wohlfahrtsstaates ausgenutzt“¹⁶⁹ zu werden. Insgesamt hat die Weimarer Zeit zu einer immer stärkeren Vermischung der einst getrennten Aufgabenfelder der Selbstverwaltung und der Staatsverwaltung geführt, zu einem Zustand, der dem Zeitgenossen Jeserich als „Durcheinander besonders in wirtschaftlichen Fragen“¹⁷⁰ erschien.

Wirtschaftliche Fragen waren es denn auch, die während der 20er Jahre – neben den Kompetenzstreitigkeiten mit dem Staat – bei den Provinzial- und Bezirksverbänden ganz oben auf der Tagesordnung standen. Überhaupt war eine eigenständige, aktive Finanz- und Wirtschaftspolitik der Verbände, die sich zuvor mehr als Distributionsstelle für Finanzmittel verstanden hatten, erst mit dem Ende des Ersten Weltkrieges aufgekommen. Dementsprechend hatte der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden 1920 erstmals eine eigenständige finanz- und volkswirtschaftliche Abteilung eingerichtet, nachdem zuvor lediglich die Nassauische Landesbank die Kassenangelegenheiten des Verbandes miterledigt hatte.¹⁷¹ Da angesichts der Fülle neuer Aufgaben im Sozialbereich die bisherige Finanzbasis der Provinzial- und Bezirksverbände nicht mehr ausreichte, erweiterte die so genannte Erzberger'sche Steuerreform Anfang der 20er Jahre die Einnahmequellen der Provinzial- und Bezirksverbände: Es wurden sowohl die traditionellen Staatsdotationen erhöht als auch neue Mittel aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer zur Verfügung gestellt; schließlich erhielten die Verbände – zweckgebunden für Straßenbau und -unterhaltung – Mittel aus der Reichskraftfahrzeugsteuer.¹⁷²

Trotz der Finanzreform und der damit erschlossenen neuen Finanzquellen machte die Provinzial- bzw. Bezirksabgabe, also die Umlage, die von den Stadt- und Landkreisen an die Provinzial- und Bezirksverbände zu zahlen war, nach wie vor einen erheblichen Betrag aus. Zum Problem wurde in Zei-

¹⁶⁵ Nach Jeserich, *Provinzen* (1931), S. 15, „entstand wegen der Zuteilung gesetzlich obliegender Angelegenheiten ein Wettrennen zum Gesetzgeber“. – In *Preuß. Gesetzsammlung*, Jg. 1923, Nr. 67 (06.11.1923), S. 487–498, „Preußisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz“ (30.10.1923), hier S. 488 (§ 5, Abs. 1), ist bestimmt: „Der Staat darf den Gemeinden und Gemeindeverbänden neue Aufgaben nur zuweisen, wenn er gleichzeitig für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel Sorge trägt.“

¹⁶⁶ Teppe, *Provinz* (1977), S. 11.

¹⁶⁷ Teppe, Karl: Einleitung, in: ders., *Selbstverwaltungsprinzip* (1987), S. 1–8, hier S. 3.

¹⁶⁸ Teppe, *Provinz* (1977), S. 140. – Jeserich, *Provinzen* (1931), S. 13, formuliert: „Mit der heute herrschenden Tendenz zur Ausweitung gesellschaftlicher Beziehungen engt sich der Wirkungskreis der unteren Verbände allmählich ein.“

¹⁶⁹ Reulecke, *Wohlfahrtsstaat* (1987), S. 86.

¹⁷⁰ Jeserich, *Provinzen* (1931), S. 15. – Angesichts dieser Situation erhob Jeserich die Forderung nach einer „Kompetenz-Kompetenz“ für die Provinzial- und Bezirksverbände: ebd., S. 14.

¹⁷¹ *Kommunalverband* (1948), S. 19; LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Übersicht über Geschäftsabteilungen und Dezernatsverteilung aufgrund Landesausschussbeschluss vom 11.11.1920 (Stand hier: Beschluss vom 30.04.1932), S. 2 f.

¹⁷² *RGBl. I*, Jg. 1923, Nr. 49 (05.07.1923), S. 494–506, „Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz)“ (23.06.1923), hier S. 502 (§ 45); *Preuß. Gesetzsammlung*, Jg. 1923, Nr. 67 (06.11.1923), S. 487–498, „Preußisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz“ (30.10.1923); Jeserich, *Provinzen* (1931), S. 256 f.; *Kommunalverband* (1948), S. 17; Krabbe, *Entwicklung* (1987), S. 66 f.; Behr, *Provinzialverbände* (1987), S. 41. – Zu den Einkommensquellen und -arten der PV u. BV siehe auch Tab. 7.

ten der Wirtschaftskrise gegen Ende der 20er Jahre/Anfang der 30er Jahre, dass ein großer Teil der übrigen Einnahmequellen der Verbände (nämlich die Einkommen- und Körperschaftssteueranteile) konjunkturabhängig waren und nun wegbrachen, weshalb über die an sich komplementäre und subsidiäre Umlage ein Ausgleich geschaffen werden musste, der allerdings auch nicht gelingen konnte, da auch die umlagepflichtigen Kreise und Städte unter den knappen Finanzen litten. Der westfälische Provinzialverband gelangte nach Darstellung von Krabbe 1933 „an den Rand des kassenmäßigen Zusammenbruchs“, da von den 19 Stadtkreisen nur noch zwei ihre Umlage entrichteten.¹⁷³ Ähnlich verlautete aus dem Wiesbadener Bezirksverband, die Rückstände der Städte und Kreise habe zu Ende des Rechnungsjahres 1932 fast 3 Millionen RM betragen; die Einnahmen seien „vor allem bei der Bezirksabgabe hinter dem Voranschlagsoll sehr erheblich zurückgeblieben“. Daher sei „die Aufrechterhaltung der Verwaltung und die Sicherung der Kassenbereitschaft nur unter äußersten Anstrengungen durch weitestgehende Drosselung der Ausgaben, Durchführung weiterer Sparmaßnahmen und schärfste Zusammenfassung aller Finanz- und Kassendispositionen in der Finanzverwaltung möglich“ gewesen.¹⁷⁴

Im Einzelnen bedeuteten die Sparmaßnahmen im Bereich des Landesfürsorgeverbandes und der Anstaltsverwaltung eine Verknappung der Ressourcen in verschiedener Hinsicht. In Besprechungen mit Vertretern der Stadt- und Landkreise (der Hauptkostenträger der Anstaltsfürsorge für psychisch kranke Menschen) verdeutlichte der Bezirksverband die Einsparungen des Landesfürsorgeverband bei der „Geisteskrankenfürsorge“: Eine drastische Senkung der Pflegesätze, die an die Anstalten und Heime gezahlt wurden, führte ab 1930 zu einer eminenten Verschlechterung der Personalsituation in Anstalten des Bezirksverbandes und der freien Träger; reduziert wurden sowohl die Zahl der Pfleger und Schwestern als auch deren Löhne, dagegen verlängerte sich die Arbeitszeit. Offenbar hatte man mancherorts darüber hinaus Anlass zu prüfen, ob die Sparmaßnahmen noch nicht zu einer Unterernährung und Gewichtsabnahme bei den Patientinnen und Patienten geführt habe. Der Frankfurter KPD-Abgeordnete Konrad Lang im Wiesbadener Kommunallandtag sprach bei den Etatberatungen 1932 wegen der Versorgungseinschnitte von einem „Verbrechen an den Anstaltsinsassen“; die Herabsetzung der Tagessätze für die reine Ernährung der Kranken und Schwachen von 85 Pfennig im Vorjahr auf nun 56 Pfennig könne man „direkt als gemeinen Mord bezeichnen“, und er zog Vergleiche zum Hungersterben im Ersten Weltkrieg, als man „die Anstaltsinsassen ganz offensichtlich hat verhungern lassen, weil man sie nicht ernähren konnte [...], und nun geht man im Wirtschaftskrieg mit denselben Methoden vor, man läßt die Anstaltsinsassen ebenfalls zugrunde gehen.“ Aus ihrer Oppositionsrolle im Wiesbadener Kommunallandtag heraus kritisierten zu diesem Zeitpunkt auch noch die Nationalsozialisten die Herabsetzung der Pflegesätze – offensichtlich völlig ohne dabei ein Anzeichen für ihre spätere, auch „rassenhygienisch“ begründete Sparpolitik im Anstaltswesen erkennen zu lassen.¹⁷⁵

Obwohl der Bezirksverband versuchte, sich bei den Stadt- und Landkreisen durch die offensive Präsentation der Sparmaßnahmen des Landesfürsorgeverbandes zu empfehlen, suchten diese vermehrt einen Ausweg aus ihrer Finanzmisere dadurch, dass sie die auf ihre Kosten untergebrachten Kranken aus den Anstalten herausnahmen und in noch billigeren, privaten Pflegestellen unterbrachten. Das unterminierte die auch schon Anfang der 20er Jahre von den Provinzial- und Bezirksverbänden verfolgten Bemühungen, „den Anstalten einen ausreichenden Klientenstamm zu sichern, um ihr Überleben zu gewährleisten.“¹⁷⁶ Da die Zahl der Verpflegungstage in den Anstalten des Bezirksverbandes rückläufig war, während die Generalunkosten nur unwesentlich zurückgingen, suchte der amtierende

¹⁷³ Krabbe, *Entwicklung* (1987), S. 67.

¹⁷⁴ BV Nassau, *Verwaltungsbericht* (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 10.

¹⁷⁵ Zu diesem Abschnitt: HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12514; AHS, 14-seitiges Typoskript zur Geschichte der Heime Scheuern unter dem Titel „Rettungsanstalt“ (o. D. [ca. 1962]), hier S. 10; Skizzen (1990), S. 23 (Pflegegeldsenkung für die Anstalt Scheuern 1931 von RM 2,95 auf RM 1,90), S. 25 (weitere Senkung 1932 auf RM 1,70); LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1987, Fr., Ja., Bl. 1, LHEA Hadamar an BV Wiesbaden (09.07.1931); ebd., Pers.-Akten Zug. 1981, Ja., Er., Teil 2, Bl. 34, LHA Eichberg an KV Wiesbaden (23.11.1949), Abschr. (6%-ige Gehaltskürzung im öffentlichen Dienst von 1930 bis 1949); Winter, *Geschichte* (1991), S. 32; Verhandlungen 69. KLT Wi (14.–19.03.1932), S. 124 f. (Zitate des KPD-Abgeordneten Lang; Kritik des NSDAP-Abgeordneten Lommel); vgl. auch Faulstich, *Hungersterben* (1998), S. 88–97.

¹⁷⁶ Frie, *Wohlfahrtsstaat* (1993), S. 206 (Zitat hier bezogen auf den PV Westfalen in der ersten Hälfte der 1920er Jahre).

Fürsorgedezernent 1932 nach Auswegen, um „die höchstmögliche Belegungsziffer“ zu erreichen. Er forderte dazu von den Anstalten, die Familienpflegequote zu senken und „nötigenfalls“ Kranke „aus den Heimen und Stiftungen herauszunehmen und nach der Anstalt zu verlegen“.¹⁷⁷ Stärker als zuvor zeigte sich in Zeiten des Mangels, dass die therapeutischen Errungenschaften der Psychiatrie der Weimarer Zeit in hohem Maße auch dem Wirtschaftlichkeitsgedanken unterworfen waren.

Um dem Wirtschaftlichkeitsaspekt noch deutlicher zur Geltung zu verhelfen, traf der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden im April 1932 eine Organisationsentscheidung, die dazu beitrug, einer Sparpolitik im Bereich der „Geisteskrankenfürsorge“ den Weg zu ebnen: Es wurden nämlich die bislang in der Geschäftsabteilung II zusammen bearbeiteten Dezernate für den Landesfürsorgeverband und das Anstaltswesen aufgeteilt;¹⁷⁸ das Anstaltswesen gliederte man nun unter der Bezeichnung „Wirtschaftliche Anstaltsverwaltung“ als Abteilung IVb der Finanzabteilung an.¹⁷⁹ Damit waren nun die Positionen des Pflegesatzzahlers (Landesfürsorgeverband) und des Pflegesatzempfängers (Anstalten) separiert worden, was – zumindest vom Ansatz her – auf beiden Seiten die Sparanstrengungen beflügelte, während man zuvor das Geld lediglich umgeschichtet hatte.

Die Finanzkrise, die gegen Ende der Weimarer Republik bei den Provinzial- und Bezirksverbänden sowie bei deren Kostenträgern, den Stadt- und Landkreisen, herrschte, ließ in zweierlei Hinsicht Ansatzpunkte einer Politik erkennen, die die Ausrichtung der Verbände im Nationalsozialismus bestimmen sollte. Zum einen waren die Sparanstrengungen im Fürsorgebereich so ausgestaltet worden, dass negative Konsequenzen für das Wohlergehen der Patientinnen und Patienten nicht mehr ausgeschlossen werden konnten. Der an den Entscheidungen des Bezirksverbandes in der Weimarer Zeit als Landeserziehungsrat selbst beteiligte Friedrich Stöffler räumte in den 1950er Jahren ein, dass die Ursprünge der Vertrauenskrise der Psychiatrie nicht erst in der NS-Zeit zu suchen seien. Es müsse „um der Gerechtigkeit willen gesagt werden, daß die Anfänge, den Aufwand für die damaligen Heilanstalten und ihre Insassen zu beschneiden, vor dem Jahre 1933 liegen. Der Not der Zeit entsprechend wurden bereits vor dem Dritten Reich Gehälter und Löhne des Pflegepersonals gekürzt, die Krankenbeköstigung geschmälert und vor allem Mittel für Gebäudeunterhaltung der Krankenanstalten in einem nicht vertretbaren Ausmaße gestrichen.“¹⁸⁰ Doch erst als nach 1933 die „rassenhygienische“ Komponente als Teil der Staatsdoktrin die Sparpolitik der Verbände – und besonders die des Bezirksverbandes Nassau – im Anstaltswesen bestimmte, verband sich die Ressourcenkürzung nach und nach mit der expliziten Intention der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“.¹⁸¹ Wie Faulstich zusammenfasst, war nach Beginn der NS-Herrschaft die Versorgung der psychisch Kranken „nicht nur, wie zuletzt in der Weimarer Republik, eine lästige, weil kostspielige Pflicht – bereits die Existenz der Geisteskranken wurde zur ‚Gefahr für die rassische und biologische Entwicklung des Volkes‘ erklärt.“¹⁸²

Zum anderen beschleunigte die Finanzkrise der späten Weimarer Zeit aber auch den Prozess der Anbindung der Selbstverwaltungsverbände an die Staatsverwaltung, indem das Reich und die preußische Regierung die schwierige Situation der kommunalen Ebene – mit den Worten Teppes – „zu massiven Eingriffen ausnutzten. Dabei erwiesen sich insbesondere die Kommunalaufsicht und das Gemeindefinanzrecht, das aufgrund der Finanzhoheit des Reiches durch die Erzberger'sche Finanzreform ohnehin zur Achillesferse der kommunalen Selbstverwaltung in der Weimarer Republik gemacht worden war,

¹⁷⁷ HStA Wi, Abt. 430/1 Nr. 12514, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Abt. IIa, gez. i. A. Plewe, an LHA Eichberg (07.01.1932). – LdsR Plewe vertrat hier den vorübergehend suspendierten Dezernenten, LdsR Johlen; zur Suspendierung siehe Kap. I. 2. c).

¹⁷⁸ HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 24451, Bl. 12–16, Ludwig Johlen, Darmstadt [= Internierungslager], Lebenslauf für Spruchkammer (15.04.1947), hier Bl. 12: „Mein Arbeitsgebiet umfasste von 1920 ab [...] die Geschäfte des Landesfürsorgeverbandes [...]. Daneben hatte ich als weiteres selbständiges Dezernat die Verwaltung der Landes-Heil- und Pflegeanstalten des Bezirksverbandes (sogenanntes Anstaltsdezernat). Dieses Anstaltsdezernat gab ich 1932 ab.“

¹⁷⁹ Verhandlungen 70. KLT Wi (04.04.1933), S. 17–112, Verwaltungsbericht (Anfang 1932–Anfang 1933), hier S. 51; LWV, Best. 3/129, o. Bl.-Nr., BV Wiesbaden, Übersicht über Geschäftsabteilungen und Dezernatsverteilung aufgrund Landesausschussbeschluss vom 11.11.1920 (Stand hier: Beschluss vom 30.04.1932), S. 3. – Zur Abteilungsgliederung des BV Nassau siehe Tab. 6.

¹⁸⁰ Stöffler, Krankenhäuser (1957), S. 18. – Hervorhebung (kursiv) im Original.

¹⁸¹ Siehe dazu Kap. III. 3. b).

¹⁸² Faulstich, Hungersterben (1998), S. 101.

als geeignete Einbruchstellen.¹⁸³ Aus der heutigen Perspektive lässt sich erkennen, dass die von Teppe skizzierten Tendenzen, die zur Weimarer Zeit Platz griffen, die nationalsozialistische Gleichschaltung der Provinzial- und Bezirksverbände und ihrer Quasi-Eingliederung in die Staatsverwaltung zu einer relativ reibungslosen Aktion werden ließen. Wie es sich bereits gegen Ende der Weimarer Zeit andeutete, erfüllten die Verbände ihre bisherigen Aufgaben weiter, auch wenn der Etikettierung bestimmter Aufgaben als „Selbstverwaltungsaufgaben“ nur noch ein mehr oder minder deklamatorischer Charakter zukam. Zugleich aber konnten die Verwaltungen der Provinzial- und Bezirksverbände, zumal sie ohnehin schon zuvor umfangreich an Staatsaufgaben beteiligt worden waren, sich als Institutionen relativ unbeschadet im gleichgeschalteten Machtgefüge des „Dritten Reiches“ wiederfinden.

c) Rheinlandbesetzung, Separatismus und Nationalsozialismus in der Weimarer Zeit

Während die Weimarer Republik sich als Parteienstaat etablierte, gewann gleichzeitig das Phänomen der politischen „Bewegungen“ an Bedeutung, und zwar durchaus in Abgrenzung zu den Parteien, deren Aktivitäten noch vielfach auf Skepsis oder Ablehnung stießen. Als eine – wenn auch nicht als einzige – Erklärung für das Aufkommen der Bewegungen gilt die „materielle und psychische Entwurzelung großer Teile der jüngeren Generation als Folge des Weltkrieges“¹⁸⁴. Das „neue Prinzip der Bewegung, in der Form der politischen Kampforganisation“, nahm auch „Tendenzen wieder auf, die sich bereits seit der Jahrhundertwende in der sogenannten Jugendbewegung niedergeschlagen hatten.“¹⁸⁵ Das Wirken zweier in ihrer Ausrichtung grundverschiedener politischer Bewegungen wurde für die Mitarbeiter des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden während der Weimarer Zeit – und darüber hinaus – zu einer prägenden generationellen Erfahrung: Es war dies zum einen die Separatistenbewegung der frühen 20er Jahre und zum anderen die nationalsozialistische Bewegung gegen Ende der 20er und Anfang der 30er Jahre. Die Wirkung beider Bewegungen interferierte im Westteil des Deutschen Reiches unweigerlich mit dem Faktum der bis 1930 dauernden alliierten Besetzung des Rheinlandes, die in den betreffenden Gebieten zu einer mindestens ebenso prägenden Kollektiverfahrung wurde.

Besonders in der Anfangszeit der Weimarer Republik war die Einheit des Deutschen Reiches und Preußens keineswegs unangefochten, denn mancherorts, so in Oberschlesien und Hannover, besonders aber im Westen des Reiches, machten sich zentrifugale Tendenzen in der Gestalt von separatistischen Bewegungen bemerkbar. Der preußische Staat reagierte darauf unter anderem mit der Kompetenzerweiterung für die Provinzial- und Bezirksverbände in der Verfassung von 1920,¹⁸⁶ um so „der ‚Los-von-Preußen-Bewegung‘ die Kraft zu nehmen“¹⁸⁷. Gerade im Westen des Reiches, besonders in der Rheinprovinz, aber auch in anderen Gebieten am Rhein wie der Provinz Hessen-Nassau und dem Volksstaat Hessen, ist die Separatistenbewegung, die dort für einen von Preußen losgelösten Rheinstaat stritt, stets vor dem Hintergrund der Rheinlandbesetzung zu sehen. Der Regierungsbezirk Wiesbaden – und damit auch das Verbandsgebiet des Bezirksverbandes – zählte infolge der Versailler Verträge teilweise zum besetzten Gebiet innerhalb der Brückenköpfe Koblenz und Mainz: Im Nordwesten, im 30-Kilometer-Umkreis um Koblenz, waren davon die Städte Montabaur, Diez, Nassau und Bad Ems sowie ihr Umland betroffen, während im Süden der Mainzer Brückenkopf beispielsweise die Stadt Wiesbaden, den Rheingau und die bis 1928 noch selbstständige Stadt Höchst am Main umfasste.¹⁸⁸ Zwischen beiden Brückenköpfen lag ein schmales, unbesetztes, aber ohne Überschreitung der Besatzungsgrenzen nur schwer zugängliches Gebiet im Hinterland der Rheingemeinde Lorch, das aufgrund seiner Umriss auf der Landkarte den Spitznamen „Freistaat Flaschenhals“¹⁸⁹ erhielt. Für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden erbrachte die Zerschneidung seines Verbandsgebietes durch

¹⁸³ Teppe, Provinz (1977), S. 16.

¹⁸⁴ Fragen (1989), S. 269.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ Siehe dazu Kap. I. 2. a).

¹⁸⁷ Frie, Wohlfahrtsstaat (1993), S. 12.

¹⁸⁸ Müller, Adler (1966), S. 8; Demandt, Geschichte (1980), S. 588.

¹⁸⁹ Pnischek, Freistaat (1930).

Besatzungsgrenzen zunächst logistische Probleme, mussten doch sowohl die fürsorgliche Betreuung der Bevölkerung sichergestellt als auch der Straßenbau im besetzten und unbesetzten Gebiet koordiniert werden. Für die Landes-Heil- und Pflegeanstalt Eichberg beispielsweise, die zum besetzten Gebiet zählte, führte „die eingetretene Verkehrssperre [...] zu einer Verringerung der Aufnahmen und Entlassungen“, und die „Aufnahmen aus dem unbesetzten Gebiet fielen ganz aus“¹⁹⁰. Für das Staatswesen bedeutsamer aber waren diverse politische Einschränkungen, die die besetzten Gebiete aufgrund des Versailler Vertrages anfangs in Kauf zu nehmen hatten; so mussten die Wahlen zu einigen Provinziallandtagen – etwa zu dem der Rheinprovinz – bis zum Dezember 1920 ausgesetzt werden.¹⁹¹ Die Besatzung, die in Wiesbaden zunächst durch französische Truppen, dann von Ende 1925 bis 1929 durch die britische Armee und abschließend noch einmal kurz durch französische Soldaten ausgeübt wurde, endete dann am 30. Juni 1930.¹⁹² Diese so genannte „Rheinlandbefreiung“ war ein unter großer Anteilnahme der Bevölkerung gefeiertes nationales Ereignis, das beispielsweise vom Personal der Landesheilanstalt Eichberg mit einem kollektiven Rundfunkempfang in der Eingangshalle der Anstaltsdirektion begangen wurde.¹⁹³

Besonders aufgrund der Duldung oder passiven Unterstützung durch die französischen Besatzungsbehörden in den Anfangsjahren konnten rheinische Separatisten, angeführt von dem in Wiesbaden ansässigen ehemaligen Staatsanwalt Dr. Adam Dorten¹⁹⁴, mehrfach Teilerfolge bei ihrem Bestreben zur Errichtung einer „Rheinischen Republik“ erzielen, bei der es sich um einen möglichst vom Deutschen Reich, zumindest aber von Preußen abgetrennten Pufferstaat zwischen Deutschland und Frankreich hätte handeln sollen. Zweimal – im Jahr 1919 und erneut 1923 – startete Dorten einen Putschversuch und rief die „Rheinische Republik“ aus, wobei der zweite Anlauf eine wesentlich tiefgreifendere Wirkung erzielte als der erste, der relativ schnell zusammenbrach.¹⁹⁵

Der erste „Dortenputsch“, den die Separatisten am 1. Juni 1919 von Mainz und Wiesbaden ins Werk setzten, hatte unmittelbar die Amtsniederlegung des Wiesbadener Regierungspräsidenten von Meister¹⁹⁶ zur Folge, der damit die Aufforderung des französischen Administrateurs unterließ, sich der neuen, separatistischen Regierung zu unterstellen. Die Putschisten fanden in Wiesbaden wenig öffentliche Unterstützung; ein gegen sie gerichteter befristeter Generalstreik und ein entsprechender Aufruf der Parteien – mit Ausnahme des Zentrums – an die französischen Besatzungsbehörden machte ihnen deutlich, dass sie nicht mit einer Massenerhebung gegen die „preußische Hegemonie am Rhein“ rechnen konnten. Dem stellvertretenden Regierungspräsidenten gelang es schließlich, den Putsch am vierten Tage zum Erliegen zu bringen – ein Handeln, das kurz darauf zu seiner Ausschaltung durch die französische Besatzung führen sollte.¹⁹⁷

Für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden war diese erste Episode der Separatismusbewegung an seinem Amtssitz von besonderer Relevanz, da die Separatisten sich das Landeshaus, das repräsentative Dienstgebäude des Verbandes, als den Regierungssitz ihrer Rheinischen Republik ausersehen hatten. Am ersten Putschtag, einem Sonntag, erschienen zwei Separatistenvertreter in Begleitung zweier französischer Offiziere bei dem im Landeshaus wohnenden Landeshauptmann Kregel,

¹⁹⁰ HStA Wi, Abt. 403 Nr. 559, Verwaltungsbericht der LHPA Eichberg (03.05.1923), zit. n. Hamann/Groß, Eichberg (1999), S. 145; vgl. auch LWV, S1 Eichberg 044, Typoskript „Entstehung und Entwicklung der Landesheilanstalt Eichberg/Rhg.“, erstellt von der LHA Eichberg (o. D. [Anschreiben: 11.12.1956]), S. 38; vgl. allg. auch Demandt, Geschichte (1980), S. 589: „Erschwerung des Verkehrs mit den nichtbesetzten Gebieten, die teilweise die Formen einer Abschnürung annahm.“

¹⁹¹ Behr, Provinzialverbände (1987), S. 20.

¹⁹² Müller, Adler (1966), S. 254, S. 268; HStA Wi, Abt. 405 Nr. 5322, Bl. 171 ff., RP Ehrler an preuß. MdI (12.12.1929), mit Ansprachen d. brit. Generals Thwaites u. d. RP Ehrler (12.12.1929), alles zit. b. Müller, Adler (1966), S. 264–267; HStA Wi, Abt. 405 Nr. 5322, Bl. 184, Reichskommissar f. die besetzten rheinischen Gebiete an Reichsmin. f. die besetzten Gebiete u. Ausw. Amt, nachrichtlich an RP Wiesbaden (12.12.1929), zit. b. Müller, Adler (1966), S. 267 f.

¹⁹³ LWV, S1 Eichberg 099, Schreiben des Sohns des damaligen Dir. d. LHA Eichberg, an Dir. Dr. S. Haas, PKH Eichberg (08.04.1996).

¹⁹⁴ Zu Dr. Adam Dorten (1880–1963) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Franz/Köhler, Parlament (1991), S. 628; Müller, Adler (1966), S. 207.

¹⁹⁵ Ebd. (Franz/Köhler), S. 18; Demandt, Geschichte (1980), S. 589; Müller-Werth, Separatistenputsche (1968).

¹⁹⁶ Zu Dr. Wilhelm von Meister (1863–1935) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Müller, Adler (1966), S. 416; Klein, Beamte (1988), S. 172.

¹⁹⁷ Ebd. (Müller), S. 199, S. 207; ebd. (Klein), S. 27; Müller-Werth, Separatistenputsche (1968), S. 263.

um die Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen. Der Landeshauptmann konnte die Ansprüche der ungebetenen Besucher offenbar mit Hinweis auf die Zuständigkeit von Kommunallandtag und Landesausschuss zunächst zurückweisen, musste aber am nächsten Tag beim französischen Oberst Pineau erscheinen, der mündlich die Überlassung des Gebäudes an die Separatisten forderte und im Weigerungsfall die Ausweisung des Landeshauptmannes androhte, sich aber einer schriftlichen Befehlerteilung enthielt, da er als Vertreter der Besatzungsmacht sich angeblich „um die Rheinische Republik als solche nicht kümmere, das sei eine innere Angelegenheit der Deutschen.“ Unterdessen hatte Putschistenführer Dorten selbst das Landeshaus besichtigt und dort die Beschlagnahme von Räumen angeordnet. Da die französische Besatzungsbehörde sich letztlich nicht dazu bereit finden konnte, offen für Dorten Partei zu ergreifen, gelang es dem Landeshauptmann, die Separatisten mit der Androhung, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen, zum Abzug zu bewegen. Die Abgewiesenen verfolgten daraufhin den geänderten Plan, ihren Sitz ab 4. Juni 1919 im Gebäude des Regierungspräsidiums Wiesbaden zu nehmen, eine Absicht, die jedoch durch den Zusammenbruch des Putsches noch am selben Tage obsolet wurde.¹⁹⁸

Das Zusammenbrechen des Putsches beendete die Differenzen zwischen französischen und deutschen Behörden über den Umgang mit der Separatistenbewegung keineswegs. Im Gegenteil entzündeten sich daran immer wieder Konflikte, so auch, als Frankfurter Polizeibeamte den Putschisten Dorten im Juli 1920 in Wiesbaden verhafteten und nach Leipzig überführten. Dieser Vorfall hatte zur Folge, dass der neue Wiesbadener Regierungspräsident Dr. Willy Momm¹⁹⁹ zwischen August und November 1920 aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen wurde – und damit auch von seinem Regierungssitz Wiesbaden ferngehalten; im August 1922 schließlich veranlasste die Interalliierte Rheinlandkommission sogar seine Amtsenthebung.²⁰⁰

Die Lage verschärfte sich noch einmal mit Beginn der Ruhrkrise 1923, als französische und belgische Truppen infolge eines Konflikts um deutsche Reparationszahlungen nicht nur das außerhalb der Besatzungszone liegende Ruhrgebiet besetzten, sondern darüber hinaus auch im Regierungsbezirk Wiesbaden das Gebiet des so genannten Lorcher „Flaschenhalses“ und die Stadt Limburg an der Lahn.²⁰¹ Als die Besatzungsbehörde im Rahmen des „Ruhrkampfes“ außer dem Regierungspräsidenten auch etwa die Hälfte der mittleren und einen großen Teil der höheren Beamten des Wiesbadener Regierungspräsidiums auswies, wurde die Arbeitssituation für die Behörde prekär. Um seine Aufgaben weiter erfüllen zu können, richtete das Regierungspräsidium 1923 eine Verwaltungsstelle im unbesetzten Frankfurt a. M. ein. Da man aber aus politischen Gründen nicht den Eindruck eines Zurückweichens erwecken wollte, war die Behörde bemüht, den Schwerpunkt des Dienstbetriebs in Wiesbaden selbst aufrechtzuerhalten. Aus demselben Grunde amtierte der neue Amtsinhaber Haenisch²⁰² vorerst nur als „stellvertretender Regierungspräsident“, bevor er sein Amt in Wiesbaden im Juli 1924 – nach Beendigung des „Ruhrkampfes“ – offiziell aufnehmen konnte.²⁰³

Von den Auswirkungen der Ruhrkrise und den Auseinandersetzungen der Jahre 1923 und 1924 blieb auch der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden nicht unberührt. So wurde das Nassauische Volkssanatorium Weilmünster zwischen Juni 1923 und August 1924 zum Flüchtlingsdurchgangslager für aus den besetzten Gebieten ausgewiesene Eisenbahner mit ihren Familien. Die Flüchtlinge trafen, von Westen kommend, in Weilmünster ein, verblieben dort für ein bis zwei Tage und wurden von da

¹⁹⁸ Ebd. (Müller-Werth), S. 264, S. 265 (dort das Zitat), S. 269, mit Hinweis auf HStA Wi, Abt. 405 Nr. 7254.

¹⁹⁹ Zu Dr. Willy Momm (1865–1934) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Müller, Adler (1966), S. 416; Klein, Beamte (1988), S. 175 f.

²⁰⁰ Ebd. (Müller), S. 8, S. 199 f., S. 222; HStA Wi, Abt. 405 Nr. 5253, Bl. 18, Schreiben des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete (02.11.1920), Abdr. b. Müller, Adler (1966), S. 222 f.; Interalliierte Rheinlandkommission an Reichskommissar f. die besetzten Gebiete, Koblenz (14.08.1922), zit. b. Gorrenz, Franzosenzeit (1930), S. 73, u. b. Müller, Adler (1966), S. 225.

²⁰¹ Ebd. (Müller), S. 228.

²⁰² Zu Dr. h. c. Konrad Haenisch (1874 oder 1876–1925) siehe biogr. Anhang.

²⁰³ Müller, Adler (1966), S. 200, S. 228, S. 237, S. 416; RP Wiesbaden, Pers.-A. Heinrich Bieser, Bericht d. Regierungsrats Bieser (o. D.), zit. ebd. (Müller), S. 236 f.; StA Mr, Best. 150/1929, Bl. 364 ff., Mdl Severing an preuß. MP u. die Staats-Min. (24.03.1924), zit. b. Müller, Adler (1966), S. 239 f.

aus weiter verteilt. Allein im März 1924 passierten annähernd 18.000 Personen das Durchgangslager.²⁰⁴ Weitaus folgenreicher für die Verwaltung des Bezirksverbandes war die Tatsache, dass Landeshauptmann Woell²⁰⁵ und eine Reihe seiner Beamten ebenfalls zur Gruppe der Ausgewiesenen zählte – für Woell galt dies für mehr als eineinhalb Jahre –, sodass der Bezirksverband sich für seine Zentralverwaltung eine Ausweichstelle suchen musste. Die Wahl fiel auf Gebäude der Landesheilanstalt Herborn, die durch ihre Lage im Nordosten des Regierungsbezirks unter allen größeren Liegenschaften des Verbandes die größte Entfernung zum besetzten Gebiet aufbot. Neben dem Landeshauptmann war auch der Finanzdezernent ausgewiesen und in die Anstalt Herborn ausquartiert, während die Personalabteilung mit ihrem Leiter zunächst im Landeshaus in Wiesbaden verblieb. Um die Arbeitsfähigkeit des Bezirksverbandes aufrechtzuerhalten, griff der preußische Staat sogar in die Befugnisse des Kommunallandtages ein und übertrug dessen Aufgaben für die Dauer von etwa einem Jahr auf den Landesausschuss – ein Verfahren, das sich – allerdings unter den vollkommen veränderten Vorzeichen der nationalsozialistischen Gleichschaltung – zehn Jahre später wiederholen sollte.²⁰⁶

Als Anfang Oktober 1923 die Gefahr eines neuen Separatistenputsches greifbar nahe schien, erbat Landeshauptmann Woell von Herborn aus beim Reichsinnenminister Maßregeln darüber, wie die im besetzten Gebiet verbliebenen Beamten sich im Falle der Errichtung einer Rheinischen Republik verhalten sollten. Es sei Gefahr im Verzug, und die Regierung müsse unverzüglich Richtlinien erteilen, besonders hinsichtlich der Frage, ob man sich gegebenenfalls mit Separatisten als neuen Vorgesetzten abfinden solle. Vom Landesausschuss war dazu „die Erwägung angestellt worden, ob es nicht der politischen Klugheit entspricht, daß die Beamten sich mit der geschaffenen Tatsache abfinden, um dem Deutschtum möglichst seine Stützpunkte zu erhalten, da die Losreiung der Rheinlande ja doch nur eine vorübergehende sein kann.“ Man wollte dadurch verhindern, dass auch noch die bislang verbliebenen Beamten ausgewiesen würden. Wie sehr für die Beamten (die sich mit Blick auf ihre Treueverpflichtung gegenüber dem Staat in einer Zwickmühle sahen) politische Grundsatzentscheidungen von persönlichen Nöten überlagert wurden, zeigt die aus ihren Reihen gestellte Frage, ob ihre Versorgungsansprüche gegenüber der deutschen Verwaltung im Falle ihrer Vertreibung ungeschmälert bleiben würden.²⁰⁷

Bevor die Direktiven aus Berlin bei den Beamten eintrafen, war der zweite Dorten-Putsch am 23. Oktober 1923 bereits im Gange. Dieses Mal erzielten die Separatisten größere Erfolge als bei ihrer ersten Aktion viereinhalb Jahre zuvor, sie wurden aber auch deutlicher von der französischen Besatzungsbehörde unterstützt, die während des Putsches anstelle der deutschen Polizei die Ausübung der Polizeigewalt übernahm. Auf diese Weise konnte die separatistische Bewegung sich mehrere Monate, bis Anfang 1924, an der Macht halten. Nachdem die Erhebung am 21. Oktober 1923 in Köln begonnen hatte, besetzten die Separatisten am 23. Oktober 1923 in Wiesbaden die zentralen Gebäude. Außer dem Polizeipräsidium, dem Rathaus und dem Regierungspräsidium zählte dazu auch das Landeshaus, in das etwa 20 bewaffnete Männer durch die Fenster eindrangten, ohne dass es zu Auseinandersetzungen mit den Beamten des Bezirksverbandes gekommen wäre.²⁰⁸

Angesichts der prekären Lage trat der Kommunallandtag am folgenden Tag zu einer Sondersitzung in Frankfurt zusammen, um eine Entschließung zur Rheinlandfrage zu verabschieden. Man beschwor

²⁰⁴ Nolte, Licht (1997), S. 103, mit Hinweis auf Verhandlung 58. KLT Wi (1924), S. 144. – Danach 17.950 Personen.

²⁰⁵ Zu Dr. Wilhelm Woell (1871–1926) siehe biogr. Anhang; siehe auch Kap. I. 2. a).

²⁰⁶ Papan, Handbuch (1927), S. 6 (Ausweisung Woell 21.02.1923–06.10.1924; Aufgabenübertragung auf Landesausschuss 05.07.1923–18.07.1924); Rechtsgrundlage für die Übertragung war: Preuß. Gesetzsammlung, Jg. 1923, Nr. 37 (07.07.1923), S. 293, „Gesetz zur Sicherung der Verwaltung der Provinzialverbände“ (29.06.1923); Sattler, Landeshaus (1993), S. 256; LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Ke., He., Teil 1, Bl. 15–18, Korrespondenz Anstalt Herborn – BV Wiesbaden, Zentralverwaltung Herborn – BV Wiesbaden, Abt. Ia, Wiesbaden (02.05.–30.06.1924); HStA Wi, Abt. 461 Nr. 32442 Bd. 2, Bl. 184, Aussage Willi Schlüter ggü. d. OStAnw b. d. LG Ffm in Wiesbaden (23.08.1946).

²⁰⁷ Müller-Werth, Separatistenputsche (1968), S. 288 f., unter Hinweis auf HStA Wi, Abt. 408 Nr. 73, Bl. 27, Bericht LH Woell, Herborn, an RMdI (09.10.1923) (daraus das Zitat).

²⁰⁸ Franz/Köhler, Parlament (1991), S. 18; Müller, Adler (1966), S. 236; BA, R43 I/1838, Bl. 503 f., Reichsbanknebenstelle Wiesbaden an Reichsbankdirektorium, Berlin (24.10.1923), zit. b. Müller, Adler (1966), S. 237 f.; Gorrenz, Franzosenzeit (1930), S. 100; Müller-Werth, Separatistenputsche (1968), S. 289–294; Mordacq, Mentalité (1926), S. 194 f.; Papan, Handbuch (1927), S. 6.

die Reichseinheit als Voraussetzung für das Wohl des deutschen Volkes und lehnte „daher einmütig die Bestrebungen der Sonderbündler ab und [bekannte] sich in unerschütterlicher Treue zur Verfassung der Deutschen Republik und ihrer Länder“. Zugleich verlangten die Abgeordneten von der Reichsregierung, die Bevölkerung der besetzten Gebiete vor Hunger und Verzweiflung zu bewahren.²⁰⁹ Die Reichsregierung ihrerseits gab die Parole an die leitenden Verwaltungsstellen in den vom Separatismus betroffenen Gebieten aus, es sollten alle Separatisten aus den öffentlichen Gebäuden entfernt werden, soweit dies ohne Konflikt mit den Besatzungsbehörden möglich sei. Jegliche Anerkennung der Separatisten oder gar ein sachlicher Verkehr mit ihnen habe zu unterbleiben. Den Beamten wurde ansonsten die Fortsetzung ihrer Tätigkeit bei möglicher Vermeidung von Provokationen nahe gelegt.²¹⁰

Bis zum 31. Januar 1924 – also insgesamt mehr als drei Monate – harrten die Separatisten in Wiesbaden und im Landeshaus aus und machten dem Bezirksverband solange jegliche Nutzung des Gebäudes unmöglich. Die Verwaltungsbeamten und -angestellten wichen zunächst in Räumlichkeiten der Nassauischen Landesbank aus und zogen später in das Gebäude der Wiesbadener Augenheilanstalt um.²¹¹ Einen Eindruck von der Situation, in die sich die Wiesbadener Belegschaft des Bezirksverbandes versetzt sah, gibt die Schilderung des in der Personalabteilung tätigen Beamten Sch. in der Korrespondenz mit einem auswärts lebenden Pensionär wieder: „Ihr Galgenhumor hat mich trotz des Ernstes der Zeit sehr belustigt. Aber trösten Sie sich; uns geht es allen so. Wir sind hier seit 23. Oktober ebenfalls an die frische Luft gesetzt. Unser Landeshaus ist von den Separatisten besetzt, und wir mühen uns, so gut es geht, in uns zur Verfügung gestellten Lokalen in der Stadt ab. Wir haben nun keinerlei Unterlagen und arbeiten nach dem Gedächtnis, da auch die Zahlungsanweisungen, die sich bei der Landesbank in Reinschrift befinden in abgekürzter Form uns keinerlei Anhaltspunkte bieten. Den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen weisen wir in etwaiger Höhe der ihnen zustehenden Beträge runde Vorschußsummen an.“²¹²

Nach Anfangserfolgen brach die Separatistenbewegung mehr und mehr zusammen, wofür verschiedene Umstände verantwortlich waren. Der damalige Leiter der französischen Besatzungsbehörde in Wiesbaden, Henri Mordacq, der versucht hatte, „ohne offiziell das Separatistenpanier zu ergreifen (was wir natürlich nicht tun konnten), die separatistische Erhebung trotzdem zu begünstigen“²¹³, schilderte die Vorgänge aus seiner Sicht folgendermaßen: „Weiterhin erfuhr ich, daß Dr. Dorten ziemlich ungeschickte Reden führte, die geeignet waren, einerseits seiner Sache den größten Schaden zu bringen, andererseits die Franzosen in eine heikle Lage zu versetzen. Man fühlte sehr deutlich, daß er in allen Stücken darauf hinarbeitete, uns zu kompromittieren und uns in immer größerem Umfange zu verpflichten, ihn offen zu unterstützen. [...] Vom 15. November ab machen die Separatisten keine Fortschritte mehr. Es erweckt den Anschein, als ob bei ihnen selbst das Vertrauen in ihre Sache geschwunden sei und als ob sie nur noch daran dächten, in würdiger Weise in den Schatten zu treten. Dorten erkennt allmählich, daß die Separatisten durch Mangel an Vorbereitung, durch ihre verrückten Illusionen und insbesondere durch ihre Zerrissenheit die Bewegung im Keime erstickt haben. [...] Im größten Teil des Rheinlandes [...] hielten die Separatisten die öffentlichen Gebäude besetzt, und die separatistische Fahne, das Symbol der Macht, wehte im Winde, während die alten Behörden in Verbindung mit den Delegierten der Rheinlandkommission das Land weiter verwalteten, der klarste Beweis des separatistischen Bankrotts.“²¹⁴ Ende Januar 1924 schließlich zogen die Separatisten sich zurück. Als der „Separatistenspuk“²¹⁵, wie es der Direktor der Landesheilanstalt Eichberg bezeichnete, vorüber war, ging man im Bezirksverband nach dem Wiedereinzug ins Landeshaus daran, „die angerichteten Zerstörun-

²⁰⁹ Müller-Werth, Separatistenputsche (1968), S. 326 f., mit Hinweis auf HStA Wi, Abt. 405 Nr. 5362 (daraus das Zitat).

²¹⁰ Ebd. (Müller-Werth), S. 288 f., mit Hinweis auf HStA Wi, Abt. 405 Nr. 5442, Anordnung d. Reichsregierung (Ende Oktober 1923).

²¹¹ Sattler, Landeshaus (1993), S. 256.

²¹² LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1990, La., Au., Bl. 29, Schreiben Sch., Wiesbaden, an L., Aachen (o. D. [1923/24]).

²¹³ Mordacq, Mentalité (1926), S. 197, hier in dt. Übersetzung: ders., Mentalität (1927), S. 254 ff., zit. n. Müller, Adler (1966), S. 235.

²¹⁴ Mordacq, Mentalité (1926), S. 200, S. 206, 208 f., hier in dt. Übersetzung: ders., Mentalität (1927), S. 254 ff., zit. n. Müller, Adler (1966), S. 235 f.

²¹⁵ Wachsmuth, Akten III (1927), S. 13.

gen zu beseitigen und die vernichteten Akten wieder herzustellen²¹⁶, ein Unterfangen, das offensichtlich jedoch nicht vollständig gelingen konnte, da bestimmte (zurückliegende) Informationen unwiederbringlich verloren blieben.²¹⁷

Mit dem Ende der Putschistenzeit begann das Separatistenthema erst, seine fortdauernde Wirkungsmacht zu entfalten. Mehr und mehr wurde der Separatismus zur negativen Projektionsfläche eines nationalen Gesellschaftsbildes, in dem sich undifferenziert der rheinische Separatismus, die französische Besatzung und zunehmend auch der Katholizismus als Feindbilder eines nationalen „Deutschtums“ wiederfanden. Ein Büchlein, das anlässlich des Abzugs der Besatzungstruppen 1930 die „Franzosenzeit in Nassau und Frankfurt 1918–1930“ Revue passieren lässt, nennt sich im Untertitel denn auch mit nationalem Pathos „Eine Chronik, in der von Not und Schande, von Narretei und Verrat, aber auch von Heimatliebe und deutscher Treue erzählt wird“²¹⁸ – Begriffe, die sich kaum auf die französischen Besatzer beziehen, sondern vielmehr auf den Umgang der deutschen Seite mit der vorgegebenen Situation.

Besonders der aufkommenden völkischen und nationalsozialistischen Bewegung galten französische Besatzer und Separatisten als Widerpart, zum einen, da letztere eine entgegengesetzte, „undeutsche“ Ideologie vertraten, zum anderen auch ganz pragmatisch, da es in den besetzten Gebieten zunächst nicht möglich war, nationalsozialistische Ortsgruppen zu gründen, wie sie in anderen Teilen Hessen-Nassaus oder Hessens, beispielsweise in Frankfurt a. M. oder im Bezirk Kassel, seit 1924 bestanden.²¹⁹ Das Eintreten gegen die „Rheinische Republik“ und für ein völkisches Deutschtum galten als Ausweis für eine einwandfreie nationalsozialistische Biografie. Einer der ersten NSDAP-Aktivistinnen unter den Beamten des Bezirksverbandes rühmte sich später, er habe sich „aktiv an den Abwehrkämpfen gegen den Separatismus“ beteiligt, bevor er 1926/27 der NSDAP habe beitreten und sich an der Gründung einer Ortsgruppe in Wiesbaden habe beteiligen können.²²⁰ Und selbst im Lebenslauf so prominenter Nationalsozialisten wie des aus Wiesbaden stammenden späteren Innenstaatssekretärs Wilhelm Stuckart wirkt es wie ein nationales Gütesiegel, dass dieser ab 1923 „wegen passiven Widerstands zweimal von der französischen Besatzungsmacht verhaftet“ wurde.²²¹

Auf der anderen Seite des politischen Spektrums waren Vertreter der Arbeiterbewegung und ihrer Parteien nicht bereit zu akzeptieren, dass allein die Nationalsozialisten sich den Kampf gegen Besatzung und Separatismus auf die Fahnen schrieben. Landesrat Otto Witte, der im Bezirksverband während der Weimarer Zeit als Abteilungsvorstand die Leitung von Landeswohlfahrtsamt und Hauptfürsorgestelle innehatte, der aber zugleich auch dem SPD-Bezirksverband Hessen-Nassau angehörte,²²² verwarnte seine Partei im Reichstagswahlkampf Mitte 1932 gegen den Vorwurf mangelnder nationaler Gesinnung, habe er selbst sich doch 1923 als Vorsitzender eines deutschen „Abwehrkommandos“ gegen den Separatismus engagiert. Gerade der Arbeiterschaft – so Witte – sei es zu verdanken, dass dem Separatismus im Rheinland der Boden entzogen worden sei. Noch kurz vor Ausschaltung der SPD im „Dritten Reich“ wies Witte 1933 im Reichsrat darauf hin, dass die Besatzungsbehörden ihn wegen seines antiseparatistischen Engagements monatelang aus dem besetzten Gebiet ausgewiesen hatten.²²³

Einem dauernden Separatismusverdacht war die katholische Kirche und mit ihr der politische Katholizismus in der Zentrumsparterie ausgesetzt, deren rheinischen Vertretern – teilweise auch zu Recht –

²¹⁶ Papen, Handbuch (1927), S. 6.

²¹⁷ Als 1928 die preußenweite Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, bezogen auf den Entlassjahrgang 1922, erstellt wurde, musste der Bezirksverband in Wiesbaden wegen „Vernichtung der Akten durch die Separatisten“ Fehlanzeige melden: Jeserich, Provinzen (1931), S. 231.

²¹⁸ Gorrenz, Franzosenzeit (1930).

²¹⁹ Schön, Entstehung (1972), S. 65 f.

²²⁰ HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 5406, Bl. 13, Aufstellung d. Wiesbaden-Document-Section zu Hans K. (02.06.1947); ebd., Bl. 102, Hans K., Lebenslauf aus den Unterlagen d. Wehrmacht (o. D. [ca. 1936–1941]), hier als Abschr. d. Wiesbaden-Document-Section (20.06.1949).

²²¹ Zu Dr. Wilhelm Stuckart (1902–1953) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Killy/Vierhaus, Enzyklopädie (1995–2000), hier Bd. 9 (1998), S. 603; Wistrich, Reich (1987), S. 349 f. (dort abweichend Dezember 1953 als Sterbemonat); Renkhoff, Biographie (1992), S. 796 (dort auch das Zitat, dort abweichend Wiesbaden als Sterbeort).

²²² Faber/Ulrich, Kampf (1996), S. 163, S. 228 (SPD-Vorstand). – Zu Otto Witte (1884–1963) siehe biogr. Anhang.

²²³ Faber/Ulrich, Kampf (1996), S. 226 f.

eine tief verwurzelte Skepsis gegen das protestantisch dominierte Preußen unterstellt wurde. So hatte der katholische Bischof von Limburg, Antonius Hilfrich, sich seinerzeit in Wiesbaden für eine Loslösung von Preußen ausgesprochen,²²⁴ und ähnlich äußerten sich auch andere Katholiken, darunter auch Mitarbeiter des Wiesbadener Bezirksverbandes. Ein Arzt der Anstalt Hadamar, der dem Zentrum nahe stehende Dr. Ernst P., verfasste im Jahr 1919 beispielsweise einen Artikel in der Zeitung „Nassauer Bote“ und sprach sich darin „gegen das Preussentum in Berlin“ aus, eine Initiative, die noch fünfzehn Jahre später, nach der nationalsozialistischen „Machtübernahme“, mit dazu führen sollte, dass P. als Befürworter des Separatismus und Anhänger einer der „Systemparteien“ nach dem „Berufsbeamtengesetz“ aus dem Dienst entlassen wurde.²²⁵ Insgesamt wurde der Separatismusvorwurf mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft zur Schablone für mancherlei Anfeindung gegen Katholiken und ehemalige Zentrumsanhänger, was bis zu Terror und Entlassung führen konnte, wie sich auch an anderer Stelle bei Beamten des Bezirksverbandes zeigte.²²⁶

Der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden war von den separatistischen Bestrebungen, die stets in Zusammenhang mit der Rheinlandbesetzung zu sehen waren, in besonderer Weise betroffen. Die dezentrale Struktur des Verbandes brachte unter diesen außergewöhnlichen Bedingungen einige Erschwernisse mit sich, die sich besonders in den schwierigen Arbeitsbedingungen infolge der Besetzung des Landeshauses und in der Verlagerung der Zentralverwaltung nach Herborn 1923/24 bemerkbar machten, die sich aber auch in einer insgesamt verunsicherten Situation ausdrückten, in der für die Belegschaft die Sorge um den Diensteid und um die Versorgungsansprüche gleichermaßen Bedeutung erlangten. Die Separatistenzeit brachte den Beamten und Angestellten des Bezirksverbandes zweifellos eine Kollektiverfahrung, die eine lang andauernde Nachwirkung haben und das politische Bewusstsein der Belegschaft entscheidend prägen sollte. Betrachtet man die Implikationen dieses Bewusstseins näher, so offenbart sich die Doppelrolle, die die Beamten und Angestellten zu spielen hatten, da sie als Bewahrer und als Erneuerer zugleich wirken sollten: Einerseits traten sie als Garanten der Einheit Preußens und des Deutschen Reiches auf und konnten sich somit – in Abgrenzung zu Separatisten und alliierter Besatzung – als Erfüller einer traditionellen nationalen Aufgabe verstehen, andererseits aber wurden sie auch zu Exponenten der neuen Verfassungen Preußens und des Reichs und damit auch der neuen demokratischen Ordnung – eine Sichtweise, wie sie auch durch das antiseparatistische Engagement des sozialdemokratischen Landesrats Witte nahe gelegt wird. Die Nutzbarmachung des Themas Separatismus durch die Nationalsozialisten – besonders nach 1933 – brachte es dann frei-lich mit sich, dass nur noch der erste – der nationale – Aspekt eine Rolle spielen sollte.

Die Entwicklung der zweiten hier anzusprechenden Bewegung, der nationalsozialistischen Bewegung, muss aus dem heutigen Blickwinkel als eine gänzlich andere verstanden werden als die des Separatismus – eine Erkenntnis, die sich zwar auch aus der unterschiedlichen ideologischen Zielrichtung speist, mehr noch aber aus der Tatsache, dass der Nationalsozialismus nicht (wie der Separatismus) im Status einer Bewegung verharrte, sondern sich von der Bewegung zur Partei und von dieser zur Staatsideologie des „Dritten Reiches“ auswuchs. Obwohl schon früh in den 20er Jahren die Form einer nationalsozialistischen Partei bestand, waren die Anfänge – gerade durch zeitweilige Verbote – noch stark geprägt von Pioniergeist und Vorreiterbewusstsein der Beteiligten, Elemente also, die einer Bewegung innewohnen. Beflügelt wurde der Bewegungskarakter auch durch das anfängliche Nebeneinander von Nationalsozialisten und den durchaus noch eigenständigen völkischen Kräften, was dazu führte, dass mehrere Strömungen sich erst noch zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfinden mussten. Dennoch ist nicht zu verkennen, dass mit fortschreitender Etablierung der Partei eine Bezeichnung wie „die Bewegung“, welche die NSDAP besonders später, im Rückblick auf die so genannte „Kampfzeit“, auf sich selbst und ihre Mitstreiter anwandte, mehr und mehr zu einer bloßen Etikettierung verkam, die der

²²⁴ Schatz, Geschichte (1983), S. 270.

²²⁵ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Pö., Er., Dr., Bl. 69, Bericht des Oberarztes a. D. Dr. P. (o. D. [wahrscheinlich 1945]); RGBl. I, Jg. 1933, Nr. 34 (07.04.1933), S. 175–177, „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (07.04.1933). – Zu den Entlassungen nach diesem Gesetz (kurz: „Berufsbeamtengesetz“) im BV Nassau siehe Kap. II. 1. a).

²²⁶ Siehe dazu die Darstellung zum Fall W. in Kap. II. 3. c).

Realität einer streng hierarchisch, nach dem Führerprinzip aufgebauten Partei nicht (mehr) wirklich entsprach. Doch selbst noch 1933, bei den letzten Wahlen im März, firmierte die NSDAP auf den Stimmzetteln mit dem Beinamen „Hitlerbewegung“, und auch im letzten Wiesbadener Kommunallandtag vom April 1933 wurde der Bewegungscharakter beschworen, als der Oberpräsident v. Hülsen in seiner Eröffnungsrede vom Nationalsozialismus als der „jungen deutschen Freiheitsbewegung“ sprach.²²⁷

Im Wirkungsbereich des Wiesbadener Bezirksverbandes, im Regierungsbezirk Wiesbaden, reichen die Anfänge des Nationalsozialismus bis ins Jahr 1922 zurück, als die – für die Provinz Hessen-Nassau und den Volksstaat Hessen erste – NSDAP-Ortsgruppe in Frankfurt a. M. gegründet wurde, welcher im Bezirk Wiesbaden ein Jahr später nationalsozialistische Gruppen oder Vereine in Herborn (dem Standort einer der Landesheilanstalten des Bezirksverbandes im Dillkreis) und in Weilburg (Oberlahnkreis) folgten.²²⁸ Gerade die Gruppe in Herborn, „eine der ältesten und aktivsten Ortsgruppen“ in Hessen und Hessen-Nassau, konnte durch ihr Engagement dazu beitragen, dass der Dillkreis Mitte der 20er Jahre „vom Völkischen Beobachter wiederholt als ‚Kristallisationspunkt der Bewegung‘ gefeiert“ wurde.²²⁹ An der Frankfurter Universität gründete sich 1922/23 – und damit früher als an den benachbarten Hochschulen in Gießen und Marburg – unter nationalsozialistischer Beteiligung eine völkische Studentengruppe, die allerdings wegen ihrer esoterisch-völkischen Ideologie in den folgenden Jahren bei der örtlichen nationalsozialistischen Führung wenig gelitten war. 1925/26 wurde sie „auf Linie gebracht“, die Mitglieder ließen sich auf die nationalsozialistische Ideologie im engeren Sinne verpflichten und integrierten sich in den neu gegründeten Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund (NSDStB).²³⁰ Die nationalsozialistische Partei selbst war während des Verbotes nach dem gescheiterten Hitlerputsch von 1923 durch eine Reihe von Splittergruppen und Ersatzorganisationen abgelöst worden; die sich jedoch vielfach schon bald wieder zu neuen Koalitionen und Parteineugründungen zusammenfanden, so auch in Frankfurt, wo Mitglieder verschiedener nationalsozialistischer und völkischer Gruppierungen im Juni 1924 eine Ortsgruppe der Nationalsozialistischen Freiheitspartei gründeten, zu deren Vorstand auch der spätere Frankfurter Gauleiter Jakob Sprenger zählte, der seinerzeit als Stadtverordneter der dann aufgelösten Deutschen Partei im Frankfurter Römer saß.²³¹ Und als im folgenden Jahr, 1925, auch noch die vier verbliebenen völkischen Abgeordneten im Frankfurter Stadtparlament geschlossen zur nunmehr so genannten NSDAP übergetreten waren,²³² hatte diese in Frankfurt bereits eine gewisse Abrundung im extremen rechten Spektrum erreicht.

Der eigentliche Aufstieg der NSDAP begann jedoch erst im letzten Drittel der 20er Jahre und vollzog sich mittels öffentlichkeitswirksamer antisemitischer Agitation, durch Saalschlachten und mit provozierenden Veranstaltungen (bei einer solchen in Nastätten im Kreis St. Goarshausen konnte die NS-Bewegung 1927 ihren ersten „Martyrer“ im Regierungsbezirk Wiesbaden verzeichnen).²³³ In den Jahren darauf organisierte die lokale Parteiorganisation in ihrem Gau verschiedene Auftritte von überregional bekannten NS-Repräsentanten wie Heinz Haake (dem langjährigen preußischen Landtagsabgeordneten und späteren Landeshauptmann in Düsseldorf) und Joseph Goebbels im Jahr 1928 und schließlich 1930 von Hitler, der in der Frankfurter Festhalle vor – nach Parteiangaben – 20.000 Menschen redete.²³⁴ Der beginnende Aufstieg der Nationalsozialisten in der Zeit von 1928 bis 1930 spiegelt sich im südhessischen Raum auch darin wieder, dass die Zahl der NSDAP-Ortsgruppen sich in dieser zweijährigen Zeitspanne etwa vervierfachte.²³⁵

²²⁷ Verhandlungen 70. KLT Wi (04.04.1933), S. VII–IX (Parteibezeichnung bei der KLT-Wahl vom 12.03.1933); ebd., S. 3 (Sitzungsprotokoll mit Rede v. Hülsen).

²²⁸ Schön, Entstehung (1972), S. 28 f., S. 31–33, S. 46; Gautag (1935), S. 4.

²²⁹ Ebd. (Schön), S. 88 (Zitat zu Völk. Beobachter), S. 96 f. (Zitat zu Gruppe Herborn).

²³⁰ Ebd., S. 107–109.

²³¹ Ebd., S. 65.

²³² Ebd., S. 76, unter Hinweis auf Völkischer Beobachter, Jg. 1925, Nr. 43 (17./18.05.1925).

²³³ Ebd. (Schön), S. 89 f., S. 96 f.; der Vorfall in Nastätten wird aus NS-Sicht auch beschrieben b. Gimbel, Schilderungen (1941), S. 57 f.

²³⁴ Ebd. (Gimbel), S. 62, S. 66, S. 105–109.

²³⁵ Schön, Entstehung (1972), S. 99. – Die Zahl ist bezogen auf die Gaue Ffm u. Darmstadt.

Mit Macht setzte der Aufstieg sich nun auch in einer wachsenden Zahl von Wählerstimmen um. Bei der Reichstagswahl im Mai 1924 hatte die völkische Ersatzorganisation der verbotenen NSDAP noch eine recht große Niederlage erlitten und dabei in Hessen-Nassau und Hessen sogar noch unter ihrem reichsweiten Ergebnis abgeschnitten; besonders der Regierungsbezirk Wiesbaden zeichnete sich (von einigen Ausnahmen abgesehen) durch äußerst magere Ergebnisse für die Völkischen aus.²³⁶ Selbst dieses schlechte Ergebnis konnte die NSDAP im Wahlkreis 19 (Hessen-Nassau) erst sechseinhalb Jahre später übertreffen, nun aber mit um so größerer Vehemenz: Bei der Reichstagswahl im November 1930 erreichte sie dort bereits einen Stimmenanteil von über 20 Prozent, um diesen – ganz im reichsweiten Trend – bei der Wahl vom Juli 1932 nochmals mehr als zu verdoppeln.²³⁷ Schon die Wahl von 1930 wurde von der regionalen NSDAP-Führung mit dem Slogan „Hessen-Nassau in ganz Deutschland voran“²³⁸ als Triumph gefeiert, war doch der NSDAP-Stimmenanteil im Gau Hessen-Nassau-Nord (Kassel) reichsweit nur noch von dem Ergebnis in Schleswig-Holstein übertroffen worden. Die politische Inhomogenität der Provinz Hessen-Nassau zeigte sich nunmehr allerdings überdeutlich, denn während die NSDAP 1930 in den ländlichen Gegenden Nordhessens vereinzelt – wie im Landkreis Ziegenhain – über 40 Prozent errang, blieb sie in Süd- und Osthessen sowohl in katholischen Kreisen (Limburg, Fulda) als auch in Industriearbeitergebieten (Kreis Hanau-Land) mit 10 Prozent oder weniger zum Teil deutlich unter dem Durchschnitt. In den Großstädten dagegen entsprach der Stimmenanteil für die Nationalsozialisten dem Durchschnitt (Frankfurt mit 20,8 Prozent) oder lag sogar deutlich darüber (Wiesbaden mit 27,4 Prozent).²³⁹

Die Dominanz der NSDAP in vielen nordhessischen Gebieten, überwiegend im Regierungsbezirk Kassel, verfestigte sich mit beiden Reichstagswahlen des Jahres 1932 noch weiter, als die Partei dort in verschiedenen Kreisen jeweils Ergebnisse über der 60-Prozent-Marke erzielen konnte.²⁴⁰ Doch auch die nördlichen Kreise des Regierungsbezirks Wiesbaden, der Kreis Biedenkopf und der Dillkreis, lieferten bei der Juliwahl von 1932 NSDAP-Resultate von über 65 Prozent.²⁴¹ Die Ergebnisse dieser Wahl im Bezirk Wiesbaden machten aber erneut deutlich, wo die NSDAP die vergleichsweise größten Schwierigkeiten hatte, sich durchzusetzen: nämlich in dezidiert katholisch geprägten Gebieten wie den Kreisen Limburg, Westerburg, Unterwesterwaldkreis (Montabaur) und Rheingaukreis (Rüdesheim). So lässt sich die deutliche Korrelation ausmachen, dass ausgerechnet in diesen vier Landkreisen, in denen das Zentrum seine besten Ergebnisse im Bezirk Wiesbaden (zwischen 44 und 54 Prozent) erzielen konnte, die NSDAP mit Werten zwischen 22 und 29 Prozent am schlechtesten abschnitt.²⁴² Dass zwei der Landesheilanstalten des Bezirksverbandes, die später an vorderster Stelle für die „Euthanasie“-Verbrechen Verwendung fanden – nämlich Hadamar (Kreis Limburg) und Eichberg (Rheingaukreis) – genau in diesen Gebieten lagen, mag besonders zu den Schwierigkeiten mit der Geheimhaltung beigetragen haben, zu denen es 1941 kam.²⁴³

Insgesamt zeigte der Regierungsbezirk Wiesbaden sich in den letzten Jahren vor der nationalsozialistischen „Machtübernahme“ im Hinblick auf seine Haltung zur NSDAP als eine im Reichsvergleich durchschnittliche Region, die – abgesehen von örtlichen Ausnahmen – weder als ausgesprochene

²³⁶ Ebd., S. 61 f. – Insgesamt kam die Vereinigung im Wahlkreis 19 (Hessen-Nassau) auf 5,6 % der abgegebenen gültigen Stimmen und auf 1 von 17 Sitzen: Demandt, *Geschichte* (1980), S. 595. – Siehe auch Tab. 9.

²³⁷ Ebd. (Demandt), S. 595: am 14.11.1930 = 20,8 % (5 von 21 Abgeordneten), am 31.07.1932 = 43,6 % (10 von 22 Abgeordneten). – Siehe auch Tab. 9.

²³⁸ Gautag (1935), S. 6. – Die Kreierung des ähnlichen Slogans „Hessen vorn“ durch die hess. Landesregierung in bundesrepublikanischer Zeit zeigt, dass das Bedürfnis nach einer Vorreiterrolle der eigenen Region unabhängig von Zeiten und Systemen war.

²³⁹ Zahlenangaben nach Schön, *Entstehung* (1972), S. 178 f. – Zu Wiesbaden siehe auch Tab. 9.

²⁴⁰ Schön, *Entstehung* (1972), S. 201: Sowohl am 31.07.1932 als auch am 06.11.1932 erreichte die NSDAP über 60 % (z. T. über 70 %) in den Landkreisen Bad Wildungen, Korbach, Frankenberg, Rotenburg, Arolsen, Ziegenhain (alle Reg.-Bez. Kassel), aber auch im Landkreis Dillenburg (Reg.-Bez. Wiesbaden); dasselbe gilt auch für die osthessischen Landkreise Alsfeld, Büdingen, Lauterbach u. Schotten (alle im Volksstaat Hessen).

²⁴¹ Kropat, *Machtergreifung* (1983b), S. 266: Kreis Biedenkopf = 65,8 %, Dillkreis = 66,8 %.

²⁴² Zahlen zum 31.07.1932 nach ebd., S. 266: Kreis Limburg = Zentrum 48,8 % u. NSDAP 24,2 %, Kreis Westerburg = Zentrum 53,7 % u. NSDAP 29,1 %, Unterwesterwaldkreis = Zentrum 46,0 % u. NSDAP 22,4 %, Rheingaukreis = Zentrum 44,7 % u. NSDAP 25,1 %.

²⁴³ Siehe dazu Kap. IV. 3. c).

Hochburg der NSDAP noch als eine nationalsozialistische Diaspora anzusehen war. Daher scheint es ebenso wenig angebracht, die augenfällige Konzentration der „Euthanasie“-Verbrechen im Regierungsbezirk Wiesbaden von einer besonderen politischen oder ideologischen Prädisposition der gesamten Region ableiten zu wollen. Ein Augenmerk wird sich vielmehr darauf richten, wie es mächtigen Entscheidungsträgern – eingebettet in ein System von Machtstrukturen – gelang, ihre negativen Utopien Realität werden zu lassen.

Zu den führenden Männern der NS-Bewegung in der hessisch-nassauischen Region zählte bereits früh der spätere Frankfurter Gauleiter Jakob Sprenger²⁴⁴, der mit Beginn der NS-Herrschaft zum mächtigsten Mann im Rhein-Main-Gebiet wurde und der so auch unweigerlich zu einer bestimmenden Größe für die Geschicke des Wiesbadener Bezirksverbandes avancierte. Sprenger stammte aus der Pfalz, war aber durch die Beamtenlaufbahn bei der Reichspost schon früh nach Frankfurt gekommen und tat dort als Postoberinspektor im Bockenheimer Postamt am Rohmerplatz Dienst. Der 1884 Geborene, der vor seiner Postkarriere und während des Ersten Weltkrieges als Offizier gedient hatte, war seit 1922 – und nach der Verbotszeit dann wieder ab 1925 – als NSDAP-Mitglied eingeschrieben und füllte für die Partei die verschiedensten Positionen, beginnend mit der eines Ortsgruppenleiters, dann eines Bezirksführers aus, bevor er 1927 zum Gauleiter für den Gau Hessen-Nassau-Süd mit Sitz in Frankfurt aufstieg. Rebutisch charakterisiert Sprenger als einen nationalsozialistischen Funktionär, der „als absolut zuverlässiger und effektiv arbeitender Gefolgsmann des Führers“ galt und der seinen „jungen Gefolgsleuten in der NSDAP [...] wie eine Mischung aus Beamter und Offizier“ vorkam. Er habe seine Grenzen gekannt und sei „daher, jedenfalls in einem gewissen Umfang, Argumenten zugänglich“ gewesen. Rebutisch benennt aber auch Ausnahmen: „Nur in zwei Punkten, von denen er wirklich etwas verstand, duldete er keinen Widerspruch. Das war das Verwalten und das Kommandieren.“ Dementsprechend konnte auch sein – von Rebutisch attestiertes – „beachtliches Durchsetzungsvermögen“ zur Geltung kommen, weswegen Broszat in Sprenger den „machtbesessene[n] Gauleiter“ sieht, der „auf rabiate Weise“ seine Konkurrenten „ausgebootet“ habe.²⁴⁵

Die innere Organisation der NSDAP in der hessischen Region (also in der Provinz Hessen-Nassau und im Volksstaat Hessen) verlief in den 20er und frühen 30er Jahren alles andere als geradlinig. Bereits im Jahr 1925 bildeten sich im preußischen Teil Gauleitungen für Hessen-Nassau-Nord in Kassel und für Hessen-Nassau-Süd in Frankfurt, denen die bereits gegründeten Ortsgruppen der Region zugeordnet wurden. Im Volksstaat dagegen ließ die Gründung einer Gauorganisation vorerst noch auf sich warten, weswegen auch die dortigen Ortsgruppen noch 1927 der Frankfurter Gauleitung unterstellt waren. Letztlich können die Anfänge aus dem Jahr 1925 noch nicht mit der späteren Gauorganisation gleichgesetzt werden, die erst ab 1927/28 mit der Einrichtung von arbeitsfähigen Geschäftsstellen der Partei in den „Gauhauptstädten“ eine gewisse Fundierung fand. Der Gau Hessen-Nassau-Süd mit Sitz in Frankfurt umfasste schließlich das Gebiet des preußischen Regierungsbezirks Wiesbaden zuzüglich von vier südlichen Kreisen des Regierungsbezirks Kassel, nämlich Hanau (Stadt- und Landkreis), Gelnhausen und Schlüchtern, während der übrige Regierungsbezirk Kassel – gemeinsam mit den waldeckischen Gebieten – im Wesentlichen den Gau Hessen-Nassau-Nord bildete. Dagegen war das Gebiet des NSDAP-Gaus Hessen-Darmstadt, dessen Sitz sich zunächst noch in Offenbach befand, mit dem Territorium des Volksstaats Hessen identisch.²⁴⁶

²⁴⁴ Zu Jakob Sprenger (1884–1945) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Schwarz, MDR (1965), S. 766; Stockhorst, Köpfe (1967), S. 369 f.; Hüttenberger, Gauleiter (1969), S. 218; Hansen, Wohlfahrtspolitik (1991), S. 413; Renkhoff, Biographie (1992), S. 772; Klötzer, Biographie, Bd. 2 (1996), S. 411 f.; Zibell, Sprenger (1998), S. 328 (zum Todestag 07.05.1945); dies., Gauleiter (2001). – Siehe auch die folgenden Quellenangaben.

²⁴⁵ Zu diesem Abschnitt: Rebutisch, Persönlichkeitsprofil (1983), S. 312–314 (dort auf S. 312 auch das Zitat „beachtliches Durchsetzungsvermögen“ u. auf S. 313 die Zitate „als absolut zuverlässiger [...]“, „daher, jedenfalls in [...]“ u. „Nur in zwei [...]“); Rebutisch, Frankfurt (1991), S. 472 (Zitat „jungen Gefolgsleuten [...]“); Broszat, Staat (1979), S. 157 (dort das Zitat); Gimbel, Schilderungen (1941), S. 169; Gautag (1935), S. 5.

²⁴⁶ Schön, Entstehung (1972), S. 78–80, u. a. mit Hinweis auf Völkischer Beobachter, Jg. 1925, Nr. 22 (23.04.1925), auf ebd., Jg. 1926, Nr. 232 (07.10.1926) u. auf ebd., Jg. 1927, Nr. 49 (01.03.1927). – Der Landkreis Schmalkalden als Exklave des Regierungsbezirks Kassel zählte nicht zum NSDAP-Gau Kurhessen, sondern zum Gau Thüringen unter Gauleiter Fritz Sauckel.

Nachdem der Gau Hessen-Darmstadt fünf Jahre lang, von 1927 bis 1932, eine Reihe von Querelen und zuletzt auch einen rasch folgenden Wechsel mehrerer Gauleiter erlebt hatte,²⁴⁷ gelang es dem Frankfurter Gauleiter Jakob Sprenger im Jahr 1932 (nach Beendigung einer nur wenige Monate währenden Episode im Amt eines Landesinspektors²⁴⁸), selbst zusätzlich mit der Leitung des Darmstädter Nachbargaus beauftragt zu werden; im Zuge der Umorganisation durch die Münchener Parteileitung wurden beiden Gauen unter Sprenger miteinander vereinigt²⁴⁹ und trugen fortan den Namen „Gau Hessen-Nassau“. Diese Benennung konnte seitdem zu mancherlei Verwirrung führen, bezeichnete doch der Name „Hessen-Nassau“ nun auf Parteiebene die Gebiete Wiesbaden (Regierungsbezirk plus Nachbarkreise) und Darmstadt (Volksstaat), während auf staatlicher Ebene unter „Hessen-Nassau“ weiterhin die preußische Provinz, bestehend aus den beiden Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, zu verstehen war. Vom Gauhaus in der Frankfurter Gutleutstraße²⁵⁰ aus, dem langjährigen Sitz der NSDAP-Gauleitung Hessen-Nassau, befahl Sprenger nun für die kommenden zwölf Jahre parteimäßig ein Gebiet, das vom Kreis Biedenkopf im Norden bis an den Neckar im Süden reichte und das sich in West-Ost-Richtung von Niederlahnstein bei Koblenz bis in den Kreis Lauterbach im Vogelsberg ausdehnte und an größeren Städten Frankfurt, Wiesbaden, Hanau, Gießen, Mainz und Darmstadt umfasste. Für Sprengers Gauleiterkollegen und „Intimfeind“ in Kassel, den seit 1927 amtierenden Karl Weinrich, blieb das im Vergleich wesentlich kleinere und auch weniger bedeutende Nord- und Osthessen, der nun so genannte „NSDAP-Gau Kurhessen“, zu dem die Städte Kassel, Marburg und Fulda zählten.²⁵¹

Neben seinem Amt als Gauleiter füllte Jakob Sprenger in der Zeit vor der „Machtergreifung“ eine weitere, meist wenig beachtete Funktion aus, die aber für eine verwaltungsgeschichtliche Betrachtung der NS-Zeit nicht unberücksichtigt bleiben darf: nämlich das Amt eines „Reichssachbearbeiters für Beamtenfragen“ der Münchener Parteileitung. Als solcher entwickelte Sprenger bereits vor 1933 wesentliche Teile des Programms, das die NSDAP während des „Dritten Reiches“ im Bereich des Beamtenrechts, besonders im so genannten „Berufsbeamtengesetz“²⁵², in die Tat umsetzen sollte, Sprenger forderte nämlich bereits vor 1933 in einem Programm zur Beamtenpolitik den Abbau derjenigen Beamten, „die ohne die vorgeschriebene Vor- und Ausbildung seit der Revolution aus parteipolitischen Rücksichten in die öffentliche Verwaltung Eingang fanden“, sowie von jüdischen Beamten.²⁵³ Wie Caplan aufgrund ihrer Untersuchungen annimmt, ließ die NSDAP sich vor 1933 „in ihrer Politik gegenüber Beamten in erster Linie von wahlkampfaktischen Gesichtspunkten“ leiten und mobilisierte dabei insbesondere die „Mehrheit der konservativ eingestellten Beamten“, indem sie an deren „eher undemokratische[s] Standes- und Elitebewußtsein“ appellierte. In Brüning und seiner Gehaltskürzungspolitik sowie in angeblich unfähigen „Parteiuchbeamten“ habe man die geeigneten Sündenböcke gefunden.²⁵⁴ Eine besondere Brisanz – und aus Sicht der Partei auch Dringlichkeit – erlangte die Beamtenpolitik der NSDAP in Preußen nicht zuletzt durch den so genannten „Severing-Erlass“ aus dem Jahre 1930, der es den preußischen Beamten verbot, sich für die NSDAP zu betätigen. „Die NSDAP trat in dieser Lage entschieden für die Freiheit der politischen Meinungsäußerung der Beamten ein“²⁵⁵, wie Hans Mommsen ausführt.

²⁴⁷ Schön, Entstehung (1972), S. 183–187; Rebentisch, Persönlichkeitsprofil (1983), S. 306–312; vgl. Volk und Scholle, 19. Jg. (1941), S. 34 f.

²⁴⁸ Sprenger hatte hierfür in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 vorübergehend die Gauleitung in Frankfurt an seinen Stellvertreter Karl Linder abgetreten und hatte im – nur kurzlebigen – Amt des Landesinspektors die Zuständigkeit für die NS-Gaue Hessen-Nassau-Süd, Hessen-Darmstadt, Württemberg und Baden übernommen: Zibell, Sprenger (1998), S. 109, S. 112; Broszat, Staat (1979), S. 68 f.; Hansen, Wohlfahrtspolitik (1991), S. 413.

²⁴⁹ Schön, Entstehung (1972), S. 206 (Anm. 884); Rebentisch, Politik (1978), S. 202; ders., Persönlichkeitsprofil (1983), S. 311 f.; ders., Führerstaat (1989), S. 218.

²⁵⁰ Rebentisch, Frankfurt (1991), S. 492; Stockhorst, Köpfe (1967), S. 369; siehe auch z. B. HStA Wi, Abt. 1129 Nr. 17, o. Bl.-Nr., Der Gauleiter des Gaus Hessen-Nassau der NSDAP, gez. Sprenger, Ffm, Gutleutstr. 8–14, an Franz Woweries (14.06.1940).

²⁵¹ Zu Karl Weinrich (1887–1973) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Hansen, Wohlfahrtspolitik (1991), S. 421; Hüttenberger (1969), S. 220; Weiß, Lexikon (1998), S. 482 f.; vgl. auch Rebentisch, Persönlichkeitsprofil (1983), S. 298–300; vgl. auch ders., Politik (1978), S. 204 (dort die Charakterisierung als Sprengers „Intimfeind“).

²⁵² RGBI. I, Jg. 1933, Nr. 34 (07.04.1933), S. 175–177, „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (07.04.1933).

²⁵³ Programm Sprengers nach dem Abdr. b. Müller, Beamtentum (1933), S. 60 f., zit. n. Mommsen, Beamtentum (1966), S. 27.

²⁵⁴ Caplan, Service (1981), S. 170–172 (Zitate aus der deutschsprachigen Zusammenfassung: ebd., S. 191 f.).

²⁵⁵ Mommsen, Beamtentum (1966), S. 27.

Sprengers beamtenpolitisches Engagement für die Gesamtpartei kam nach der Reichstagswahl vom September 1930 auf Veranlassung des damaligen thüringischen NSDAP-Innenministers Wilhelm Frick²⁵⁶ (später Reichsinnenminister) zustande, welcher Sprenger „mit der Bildung einer zunächst nicht öffentlich hervortretenden Beamtenorganisation“ beauftragte, „die eine rege Versammlungstätigkeit entfaltete“²⁵⁷ – spätestens seitdem galt Sprenger „als beamtenpolitischer Experte der Partei“²⁵⁸. Die von ihm Anfang der 30er Jahre gegründete und geführte „NS-Beamtenabteilung“ (auch „beamtenpolitische Abteilung“ genannt) hatte wegen der Sprenger'schen Leitung ihren Sitz in Frankfurt am Main und nicht – wie im Allgemeinen die Abteilungen der NSDAP-Reichsleitung – in München.²⁵⁹ Auch auf Gauebene in Hessen-Nassau-Süd unterhielt Sprenger Anfang der 30er Jahre eine eigene Beamtenabteilung, deren Leitung er seinem Reichspostkollegen Joseph Kremmer²⁶⁰, dem späteren Landrat in Rüdesheim und Bürgermeister in Frankfurt, übertrug. Mit reichsweitem Anspruch gab Sprenger ab 1932 in Frankfurt die „Nationalsozialistische Beamten-Zeitung“ heraus.²⁶¹

Am 1. April 1933, wenige Wochen nach der nationalsozialistischen „Machtübernahme“, empfing Hitler den Gauleiter Sprenger und gab ihm in dessen Funktion als Leiter der NS-Beamtenabteilung „Grundanweisungen über die Gestaltung der Beamtenorganisationsverhältnisse“, wie es anschließend in der Nationalsozialistischen Beamten-Zeitung hieß. Sprenger – inzwischen mit dem neuen Titel eines „Reichskommissars für Beamtenorganisationen“ versehen, leitete in den folgenden Monaten die Gleichschaltung der bisher nebeneinander bestehenden Beamtenverbände und deren Überführung in den neu geschaffenen, nationalsozialistisch bestimmten „Reichsbund der Deutschen Beamten“ (RDB). Zur Seite stand ihm dabei sein Stellvertreter als Reichskommissar, der ebenfalls aus dem Gau Hessen-Nassau stammenden Hermann Neef²⁶², der – Parteimitglied seit 1925 – dort bereits 1927/28 als eine der „jungen Kräfte“²⁶³ durch seine Auftritte als Wahlkampfredner hervorgetreten war. Nach der Konsolidierung, die die RDB-Gründung im Oktober 1933 bedeutete, lief Sprengers Funktion als Reichskommissar im November 1933 aus. Die Leitung des Reichsbundes der Deutschen Beamten und des Hauptamtes für Beamte in der NSDAP-Reichsleitung übernahm nun anstelle Sprengers, der durch die Übernahme der Reichsstatthalterschaft in Darmstadt ab Mai 1933 zusätzlich in Beschlag genommen war, vollends sein bisheriger Mitstreiter Neef.²⁶⁴

Das beamtenpolitische Engagement Sprengers bis 1933 verweist auf eine Grundlinie in dessen Denk- und Aktionsweise, die auch die Herrschaftsausübung in seinem Gaubereich Hessen-Nassau in den folgenden zwölf Jahren des „Dritten Reiches“ bestimmen sollte: Er, selbst im Ambiente des Beamtenapparates der Reichspost sozialisiert, war sich der Funktionsweise von Verwaltungen und ihrer Bedeutung für Machteroberung und -erhalt wohl bewusst. Diese Kenntnisse und Erkenntnisse bildeten den Erfahrungshorizont Sprengers, der als Gauleiter manche kleineren oder auch größeren Zwickigkeiten mit seinen regionalen Konkurrenten mit Hilfe – nicht nur, aber auch – seiner Verwaltungserfahrung

²⁵⁶ Wilhelm Frick amtierte in einer rechtsbürgerlichen Koalition in Thüringen vom 12.01.1930–01.04.1931 als Innen- und Volksbildungsminister: Broszat/Frei, Reich (1990), Chronik S. 188. – Von 1933 bis 1943 war er Reichsminister des Innern und damit in Personalunion auch preuß. Innenminister: ebd., S. 200, S. 277; Rebutisch, Führerstaat (1989), S. 499.

²⁵⁷ Mommsen, Beamtentum (1966), S. 28, mit Hinweis auf Sprenger, Entwicklung (1934), S. 38 f.

²⁵⁸ Broszat, Staat (1979), S. 74. – Dort auch der Hinweis, dass Sprenger 1932 „in Fragen der künftigen NS-Beamtenpolitik kräftige Konkurrenz durch andere prominente Ratgeber erhielt, so z. B. durch Hans Pfundtner“ (den späteren Staatssekretär im RMdl).

²⁵⁹ Ebd.; Mühl-Benninghaus, Beamtentum (1996), S. 114 (Anm. 49).

²⁶⁰ Zu Joseph Kremmer (1886–1976) siehe biogr. Anhang. – Quellen: Klein, Beamte (1988), S. 76, S. 159; StA Da, Abt. G 24, Nr. 936, Bl. 40 f., „Namentliches Verzeichnis der Gauamtsleiter, Gauleitung Hessen-Nassau in Frankfurt am Main“ (23.12.1942), Abschr.

²⁶¹ Broszat, Staat (1979), S. 74; Mühl-Benninghaus, Beamtentum (1996), S. 114 (Anm. 49).

²⁶² Zu Hermann Neef siehe biogr. Anhang. – Quellen: Mommsen, Beamtentum (1966), S. 144 (Anm. 1); Maly, Geschichte (1995), S. 676; Gimbel, Schilderungen (1941), S. 168.

²⁶³ Ebd. (Gimbel), S. 49 (dort das Zitat „jungen Kräfte“), S. 73.

²⁶⁴ Zu diesem Abschnitt: Mühl-Benninghaus, Beamtentum (1996), S. 114, u. a. mit Hinweis auf Nationalsozialistische Beamten-Zeitung, 2. Jg. (1933), Nr. 17, S. 292; Mommsen, Beamtentum (1966), S. 28, S. 144 (Anm. 1). – Nach Mommsen war Sprenger zuletzt auch „Führer des Deutschen Beamtenbundes“ und trat am 15.06.1933 von diesem Amt zurück, das dann Neef übernahm; siehe dazu auch Hansen, Wohlfahrtspolitik (1991), S. 413.

zu seinen Gunsten entscheiden konnte.²⁶⁵ Der Wiesbadener Bezirksverband, eine der großen Verwaltungseinheiten im Gaubereich Sprengers, hatte es also während der NS-Zeit mit einem Gauleiter zu tun, der die Verwaltung nicht als eine unbekannte Materie unbeachtet beiseite ließ, sondern sie bewusst in sein Politik- und Machtkonzept einzubeziehen verstand. Dies ist der Kontext, in dem auch die Neubesetzung des Amtes des Wiesbadener Landeshauptmanns (und damit der Leitung des Bezirksverbandes) im Jahr 1933 mit Wilhelm Traupel zu sehen ist, der seine politische Laufbahn unter Sprenger als dessen Manager für die Gaupresse in den Jahren 1931 bis 1933 begonnen hatte.

Das nationalsozialistische Pressewesen im Gau Hessen-Nassau-Süd während der Weimarer Republik musste lange Zeit als „Sorgenkind“ der regionalen Parteiführung gelten, da eine kontinuierliche, tragfähige Auflage für eine Parteizeitung erst in den letzten ein bis zwei Jahren vor der „Machtübernahme“ erreicht werden konnte. Die Geschichte der NS-Presse in der Region reicht zurück bis in das Jahr 1921, als die „Völkische Rundschau für Frankfurt a. M., Hessen und Hessen-Nassau“ gegründet wurde, eine zunächst deutschvölkisch ausgerichtete Wochenzeitung, die im folgenden Jahr in die Hände der Frankfurter Nationalsozialisten überging.²⁶⁶ Nach der Zeit des NSDAP-Verbots etablierte sich Ende 1927 erneut eine nationalsozialistische Wochenzeitung in Frankfurt unter dem Titel „Frankfurter Beobachter“, die zunächst lediglich als Nebenausgabe des „Nassauer Beobachters“ in Wiesbaden erschien, die aber schon bald von der Frankfurter Gauleitung übernommen wurde und als Vorläuferin der späteren Partei-Tageszeitung, des „Frankfurter Volksblattes“ anzusehen ist.²⁶⁷ Das im Oktober 1930 erstmals auf den Markt gebrachte Frankfurter Volksblatt musste allerdings bereits nach knapp einjährigem Erscheinen durch Wirtschaftskrise, Misswirtschaft, zum Teil auch durch einzelne Erscheinungsverbote um seine Fortexistenz bangen; um zu verhindern, dass die Zeitung – wie schon ihr Wiesbadener Pendant – tatsächlich das Erscheinen hätte einstellen müssen, betrieb Sprenger als Gauleiter die Professionalisierung und Konsolidierung des Blattes: Indem er im September 1931 einen eigenen Verlag gründete, sich selbst zum Herausgeber machte, sich um Geldgeber kümmerte und den in der freien Wirtschaft geschulten Wilhelm Traupel als Verlagsgeschäftsführer in Frankfurt engagierte, gelangt es ihm nach Einschätzung von Koch, „das Ruder herumzureißen“²⁶⁸. Dementsprechend stieg die Auflage des Frankfurter Volksblattes von 7.900 Exemplaren im September 1931 auf 20.000 im Januar 1933, kurz vor der „Machtübernahme“.²⁶⁹

Gewiss ist das Reüssieren des Frankfurter Volksblattes einer Summe von Faktoren zuzuschreiben (unter anderem der politischen Großwetterlage) und nicht nur der Verantwortung einzelner Personen, seien dies nun Hauptschriftleiter Norbert Bruchhäuser oder sein Stellvertreter Kurt Gansert²⁷⁰, oder sei dies Verlagsgeschäftsführer Wilhelm Traupel. Offenbar hatte aber Traupel, der sich als Geschäftsführer mit dem Titel „Direktor“ schmücken konnte, einen nicht unerheblichen Anteil daran. Mit dem 40-jährigen Traupel kehrte Anfang der 30er Jahre ein Mann ins Rhein-Main-Gebiet zurück, der aus einer Mainzer Metzgersfamilie stammte, der die Oberrealschule und die Höhere Handelsschule in seiner Geburtsstadt besucht und anschließend eine kaufmännische Lehre absolviert hatte. Noch vor dem Ersten Weltkrieg, also mit Anfang zwanzig, unternahm Traupel eine Überseereise in die Vereinigten Staaten (er „studierte dort das Wirtschaftsleben und war kaufmännisch tätig“, wie er selbst formulierte), um kurz darauf eine Stelle in der Hüttenindustrie im Saargebiet anzutreten. Am Ersten Weltkrieg nahm er die gesamten vier Jahre teil. Bereits ein halbes Jahr vor Kriegsbeginn war er 1914 in den Dienst der Firma Krupp in Essen getreten, wohin er auch im Dezember 1918 wieder zurückkehrte. In den folgenden Jahren machte Traupel Karriere im Konzern, stieg auf zum Handlungsbevollmächtigten für die Gesamtfirma und zum Direktor der Krupp'schen Erntemaschinen-Vertriebsgesellschaft. Seiner Vorliebe für ausgedehnte Auslandsreisen konnte Traupel, der gut Englisch und Französisch sprach, in dieser

²⁶⁵ Als eines von vielen Beispielen mag das bei Rebentisch, Verwaltung (1985), S. 751 f., beschriebene Vorgehen im Land Hessen ab 1933 dienen, wo es – u. a. „unter der Parole zur Vereinfachung der Verwaltung“ – dem „robusten Gauleiter und Reichsstatthalter Sprenger [gelang], binnen zweier Jahre sämtliche Konkurrenten um die Macht zu verdrängen.“

²⁶⁶ Schön, Entstehung (1972), S. 24, S. 26; Völkische Rundschau für Frankfurt a. M., Hessen und Hessen-Nassau.

²⁶⁷ Ebd. (Schön), S. 84; Gimbel, Schilderungen (1941), S. 45 f., Abb. nach S. 80.

²⁶⁸ Koch, Artillerie (1999), S. 33 f. (Zitat „das Ruder [...]“ auf S. 34).

²⁶⁹ Ebd., S. 34.

²⁷⁰ Zu Bruchhäuser u. Gansert siehe ebd.

Position nachgehen, die ihn in die verschiedensten mitteleuropäischen Länder, nach Skandinavien, auf den Balkan und in die Türkei führte. Der NSDAP trat Traupel am 1. Oktober 1930 bei; in der Partei engagierte er sich zunächst als Redner und nahm das Amt eines Wirtschaftsreferenten und eines Ortsgruppenleiters wahr. Außerdem gehörte er seit Februar 1931 und bis 1933 der SA an, anschließend der SS. Die Stelle als Direktor des Verlags des Frankfurter Volksblattes, die Traupel im September 1931 antrat, war sein erstes hauptamtliches Engagement für die NSDAP.²⁷¹

Offenbar war Traupel der Partei nicht aus Opportunismus, um die Verlagsstelle in Frankfurt zu bekommen, beigetreten, lag doch der Parteibeitritt immerhin elf Monate vor der Arbeitsaufnahme. Eher darf man annehmen, dass Traupel, der sich als Idealist verstand, in der nationalsozialistischen Bewegung die für ihn beinahe mystischen Werte Ehre, Treue oder Geradlinigkeit wiederzufinden glaubte. Traupel selbst, der noch 1925 zum Katholizismus konvertiert war, führte später gegenüber Himmler aus, er sei um 1930 durch die Lektüre von Rosenbergs „Mythos des zwanzigsten Jahrhunderts“ zum Nationalsozialisten geworden, es sei ihm „dann erst wie Schuppen von den Augen gefallen“.²⁷² Doch auf der anderen Seite sind Traupels spätere Einlassungen, er habe nur aus Idealismus seinen „gutbezahlten Zivilberuf aufgegeben und in drückender Not [s]ich für die Bewegung eingesetzt“ und dafür auf fast die Hälfte seines bisherigen Einkommens verzichtet,²⁷³ zumindest zweifelhaft.²⁷⁴ Manches spricht dafür, dass Traupel mit dem Wechsel nach Frankfurt auch die Chancen des Neuanfanges suchte, da sein bisheriger Wirkungskreis ihm nicht mehr die notwendige Betätigungsmöglichkeit bot – sei es aufgrund der krisenhaften wirtschaftlichen Entwicklung der Zeit, sei es vielleicht auch aus anderen, unbekanntem Gründen.

Dass Traupel ohne weiteres die Branche wechseln und die Landwirtschaftstechnik erfolgreich gegen das Presse- und Verlagswesen austauschen konnte, spricht für seine Managementfähigkeiten und seine professionelle Herangehensweise an die neue Aufgabe. Seine Vorliebe für alles Kulturelle, für Literatur, Kunst und Geschichte, dürfte ihm bei dem Wechsel ins Zeitungsfach zugute gekommen sein. Offenbar besaß Traupel in dieser Zeit das volle Vertrauen von Gauleiter Sprenger, der ihn zum Gaupresseamtsleiter²⁷⁵ und damit zum Koordinator des gesamten Pressewesens der NSDAP im Gau Hessen-

²⁷¹ Zu Wilhelm Traupel (1891–1946) siehe biogr. Anhang. – Daten zur Biografie nach HStA Wi, Abt. 520 KZ Nr. 3217, Bl. 37–40, Fragebogen d. Sonderbeauftragten f. d. Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen, ausgefüllt für Wilhelm Traupel von der Witwe (01.07.1949); ebd. Bl. 62 f., NSDAP-Mitgliedskarte Wilhelm Traupel (ab 01.10.1930), hier als Kopie aus den Akten d. BDC; ebd., Bl. 66 f., SS-Mitgliedskarte Wilhelm Traupel (Eintragungen ab ca. 30.06.1933), hier als Kopie aus den Akten d. BDC; ebd., Bl. 87/88, Traupel, handschr. Lebenslauf (07.01.1934), hier als Kopie aus den Akten d. BDC (dort auf Bl. 88 das Zitat betr. USA); LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Traupel, Wilhelm, Bl. 18, RMDI an LH Traupel, Erl. „IV b 4. 179 VII/44“ (29.06.1944), Abschr., als Original-Vfg. (mit abweichendem Az. IV b 4. 179 VI/44) auch vorhanden in BA, BDC-Unterlagen (RIM) zu Traupel, Wilhelm, o. Bl.-Nr.; ebd. (LWV), Bl. 54, Wilhelm Traupel, Empfangsbescheinigung (20.08.1945) über Dienstentlassung; BA, BDC-Unterlagen (RIM) zu Traupel, Wilhelm, o. Bl.-Nr., Traupel, Lebenslauf (20.07.1944), Abschr.; BA (Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten), ZB II/1103 Akte 1, „Dienstaltersliste der Schutzstaffel der NSDAP.“ (Stand: 01.12.1938), S. 32 f.; NARA, T-175, Roll 138, Frame 2666557, PV Hessen-Nassau u. BV Hessen u. BV Nassau, LH Traupel, Kassel, an SS-Oberabschnitt Wiesbaden (06.08.1940), Abschr., hier n. d. Kopie: BA, Film des ehem. ZStA Potsdam, Film Nr. 2407 [SS, verschiedene Provenienzen]; 150 Jahre (1986), S. 34; Hansen, Wohlfahrtspolitik (1991), S. 416; Renkhoff, Biographie (1992), S. 815; Grundriß (1979), S. 318; Stockhorst, Köpfe (1967), S. 423.

²⁷² NARA, T-175, Roll 138, Frame 2666418–266423, Traupel, Kassel, an Himmler, Berlin, „Persönlich“ (06.05.1940), hier als Abschr. von Traupel an SS-Gruppenführer Hildebrandt, Danzig (06.05.1940), hier Frame 2666418, hier zit. n. BA, Film des ehem. ZStA Potsdam, Film Nr. 2407 [SS, verschiedene Provenienzen]. – Zu den Landeshauptleuten in Wiesbaden siehe auch Tab. 3.

²⁷³ Ebd., Frame 2666543–2666546, PV Hessen-Nassau u. BV Hessen u. BV Nassau, LH Traupel, Kassel, an Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, München, „Persönlich“ (06.08.1940), Abschr. hier als Anlage zum Schreiben Traupel an SS-Gruppenführer Hildebrandt, Danzig (06.08.1940), hier Frame 2666546, hier zit. n. BA, Film des ehem. ZStA Potsdam, Film Nr. 2407 [SS, verschiedene Provenienzen].

²⁷⁴ In BA, BDC-Unterlagen (RIM) zu Traupel, Wilhelm, o. Bl.-Nr., Traupel, Lebenslauf (20.07.1944), Abschr., datiert Traupel sein Ausscheiden bei Krupp, über dessen Umstände nichts bekannt ist, auf Sommer 1931, doch gibt es Indizien dafür, dass Traupel seine Stelle in Essen nicht erst aufgegeben hat, als er die neue Position in Pfm antreten wollte. Auffällig ist z. B. der Ort des Parteibeitritts im Jahr 1930, nämlich Frankfurt am Main, der darauf hindeuten könnte, dass Traupel bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bei Krupp in Essen beschäftigt war. – Zum Beitrittsort siehe HStA Wi, Abt. 520 KZ Nr. 3217, Bl. 62 f., NSDAP-Mitgliedskarte Wilhelm Traupel (ab 01.10.1930), hier Bl. 62, hier als Kopie aus den Akten d. BDC.

²⁷⁵ Ebd. (HStA), Bl. 87/88, Traupel, handschr. Lebenslauf (07.01.1934), hier als Kopie aus den Akten d. BDC (auf Bl. 87: „Gau-Pressewart“); ebd., Bl. 82–84, LH d. Provinz Hessen-Nassau, Traupel, an SS-Gruppenführer Wolff, Chef d. pers. Stabes RFSS, Berlin, „Persönlich!“ (12.10.1938), hier als Kopie aus den Akten d. BDC (auf Bl. 82: „Gauamtsleiter –, dem die gesamte Gaupresse unterstand“); BA, BDC-Unterlagen (RIM) zu Traupel, Wilhelm, o. Bl.-Nr., Traupel, Lebenslauf (20.07.1944), Abschr. (Traupel schreibt, er habe 1931 „Organisation und Leitung der Nationalsozialistischen Presse im Gau

Nassau(-Süd) machte. In Traupels Tätigkeitsbereich verschränkten sich fortan die betriebswirtschaftlichen Belange seiner Direktorenfunktion beim Frankfurter Volksblatt mit den inhaltlichen Gesichtspunkten einer öffentlichkeitswirksamen Propagandaarbeit der Partei. Traupel selbst hielt sich später die Coups zugute, die er in dieser Zeit im regionalen Pressewesen zugunsten der NSDAP gelandet habe. So sei es ihm gelungen, „die gesamte führende bürgerliche Presse im Gau Hessen-Nassau, die Hessische Landeszeitung und den Mainzer Anzeiger, ohne daß die Bewegung dafür einen Pfennig aufzuwenden brauchte, in die Partei überzuführen.“²⁷⁶ Auf diese Weise ging Traupel noch über die Strategieüberlegungen der NSDAP-Reichsleitung hinaus, welche 1932 die Richtlinie ausgab, man solle neben dem Ausbau der parteieigenen Presse auch die Dienstbarmachung der bürgerlichen Zeitungen für Parteizwecke verfolgen, indem man sich bemühte, „Einfluß auf die Redaktion ‚politisch herrenloser‘ Zeitungen zu nehmen“, wie Koch in einer Untersuchung über die NS-Pressepolitik ausführte: „Man wollte versuchen, gute Beziehungen zu den Verlegern und Redaktionen der bürgerlichen Presse zu knüpfen. Wenn nur eine leicht freundlich kommentierte Nachricht über die Bewegung dort von 50 000 Lesern gelesen werde, so lautete der Hintergedanke der Pressestrategen Hitler’s, sei dies für die NSDAP mehr wert, als ein nationalsozialistischer Leitartikel im eigenen Parteiorgan, der ins Schwarze treffe, aber 5 000 Parteianhänger nur in ihren Auffassungen bestätige.“²⁷⁷

Lange bevor Traupel 1933 die Leitung des Bezirksverbandes in Wiesbaden übernahm, hatte die NSDAP unter den Beamten und Angestellten des Verbandes vereinzelt Fuß fassen können. Damit war der Bezirksverband keineswegs ein Sonderfall, wie sich aus den Erkenntnissen Hans Mommsens in seiner bereits 1966 erschienenen Studie über das „Beamtentum im Dritten Reich“ ergibt: „Die Tatsache, daß es der NSDAP seit 1929 gelang, unter der Beamtenschaft zahlreiche Anhänger zu gewinnen, beleuchtet die tiefe Krise des republikanischen Staatswesens. Gewiß blieb der Anteil von NSDAP-Mitgliedern, vor allem im höheren Dienst, begrenzt, zumal die preußische Regierung ihren Beamten die Mitgliedschaft und jedes öffentliche Eintreten für die NSDAP (und die KPD) untersagte. Angesichts dieser juristisch umstrittenen Maßnahmen ist es gleichwohl bemerkenswert, daß die Beamten schon vor dem 1. September 1930 in der Mitgliedschaft der NSDAP als Berufsgruppe überrepräsentiert waren; das bezeugt die politische Unruhe und die zunehmende Kritik an der Regierung bei der Beamtenschaft selbst.“²⁷⁸

Der NSDAP-Anhänger mit der wohl längsten Parteikarriere im Bezirksverband war der Verwaltungsbeamte Hans K., ein damals knapp 30-jähriger Landessekretär, der über sein antiseparatistisches Engagement 1926 zur nationalsozialistischen „Bewegung“ gestoßen war und der der NSDAP ab Anfang 1927 als eingeschriebenes Mitglied mit der Mitgliedsnummer 56.313 angehörte (und somit in späteren Jahren das Goldene Parteiabzeichen tragen durfte). Er rühmte sich im Nachhinein, er habe sich „als der erste aktive Beamte der Stadt Wiesbaden“ 1926 der neuen NSDAP-Ortsgruppe angeschlossen und als SA-Mann „alle in der naeheren Umgebung stattgefundenen Saalschlachten, wie z. B. Idstein, Mainz usw.“ mitgemacht. Seinem Nimbus als „alter Kämpfer“ sollte K. in den folgenden Jahren einen rasanten Aufstieg innerhalb des Bezirksverbandes verdanken: Er durchlief in nur zehn Jahren sechs Dienststränge und stieg zwischen ca. 1933 und 1943 – ohne die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst abgelegt zu haben – vom Landesobersekretär zum Provinzialverwaltungsrat auf.²⁷⁹

Hessen-Nassau übernommen“). – Vorgänger u. Nachfolger von Traupel als Gaupresseamtsleiter im Gau Hessen-Nassau(-Süd) war Franz Hermann Woweries, der 1931 u. 1933–1935 amtierte: siehe Klein, Beamte (1988), S. 241; siehe auch HStA Wi, Findbuch zu Bestand Abt. 1129, S. III; siehe auch HStA Wi, Abt. 1129 Nr. 2 u. Nr. 8. – Ab 1935 fungierte G. W. Müller als Gaupresseamtsleiter: siehe Frankfurter Volksblatt, Jg. 1935, Nr. 288 (21.08.1935), S. 2.

²⁷⁶ HStA Wi, Abt. 520 KZ Nr. 3217, Bl. 82–84, LH d. Provinz Hessen-Nassau, Traupel, an SS-Gruppenführer Wolff, Chef d. pers. Stabes RFSS, Berlin, „Persönlich!“ (12.10.1938), hier Bl. 82 f., hier als Kopie aus den Akten d. BDC.

²⁷⁷ Koch, Artillerie (1999), S. 36 f., mit Hinweis auf Stein, NS-Gaupresse (1987), Dok. 8, S. 250 ff.

²⁷⁸ Mommsen, Beamtentum (1966), S. 21, u. a. mit Hinweis auf die NSDAP-Parteistatistik, hg. v. Reichsorganisationsleiter, München 1935.

²⁷⁹ Zu Hans K. (* 1897) siehe biogr. Anhang. – Quellen: HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 5406, Bl. 102, Hans K., Lebenslauf, aus den Unterlagen d. Wehrmacht (o. D. [ca. 1936–1941]), hier als Abschr. d. Wiesbaden-Document-Section (20.06.1949) (dort die Zitate); ebd., Bl. 9, Ermittlungsergebnisse der Spruchkammer Wiesbaden, betr. Hans K. (09.06.1947); vgl. auch ebd., Bl. 21, Hans K., „Politischer Lebenslauf“ (01.12.1947); ebd., Bl. 137, KV Wiesbaden an Ersten Öff. Kläger b. d. Berufungskammer Wiesbaden (15.07.1949); HStA Wi, Abt. 403 Nr. 1202, Bl. 14 f., Bl. 92 f., Änderungsmitteilungen zum Telefonverzeichnis

Dennoch sollte K. nicht zu demjenigen unter den so genannten „alten Kämpfern“ werden, der während der NS-Herrschaft die meiste Furore im Bezirksverband machte; diese Rolle blieb dem Verwaltungsbeamten Otto Friedrich (genannt Fritz) Bernotat vorbehalten. Hierfür dürfte der Umstand maßgeblich gewesen sein, dass K. bei allem Fanatismus in der Sache – er wurde als „eifriger Nazi“ beschrieben – doch in seiner Art als „leichtlebig“²⁸⁰ galt, während Bernotat, der seit 1922 zur Beamten-schaft des Verbandes zählte, der Mann mit dem größeren Ehrgeiz, der größeren Durchsetzungsfähigkeit und auch Skrupellosigkeit war.²⁸¹ Bernotat trat der NSDAP im Oktober 1928 bei und zählte mit seinen damals 38 Jahren bereits zu den älteren „Parteigenossen“ gegenüber einer seinerzeit überdurchschnittlich jungen²⁸² Mitgliedschaft. Mit der Mitgliedsnummer 102.710 verfehlte er nur knapp die Unterschreitung der Hunderttausendermarke, die später im Allgemeinen die Voraussetzung für die Verleihung des Goldenen Parteiabzeichens war.²⁸³ Bereits in den Jahren vor 1933 machte Bernotat – im Kontext des beamtenpolitischen Engagements des Gauleiters – dessen Bekanntheit und fungierte, wie er selbst 1935 rekapitulierte, „als politischer Beauftragter des Gauleiters Sprenger in Verwaltungsangelegenheiten“. Im Landeshaus habe er in der Weimarer Zeit bei „der damals überwiegend schwarzrot eingestellten Beamenschaft [...] naturgemäss einen äusserst schweren Stand“ gehabt.²⁸⁴ Damit dürfte Bernotat unter anderem auf die Obersekretärprüfung angespielt haben, bei der er Ende 1928 als einer von drei unter insgesamt 29 Landessekretären des Bezirksverbandes im schriftlichen Prüfungsteil „durchfiel“ und die er erst im zweiten Anlauf knapp bestand. Wenn Bernotat hier jedoch politische Motive als ausschlaggebend wählte, so erscheint das nicht sonderlich stichhaltig, da sein Mitkandidat und „Parteigenosse“ Hans K. die Prüfung anstandslos im ersten Durchgang bestand.²⁸⁵

Freilich blieben K. und Bernotat nicht die Einzigen aus der Mitarbeiterschaft des Bezirksverbandes, die sich bereits vor 1933 für die NSDAP begeisterten. Im Kollegium war in den meisten Fällen wohl bekannt, wer aus der Belegschaft für die Nationalsozialisten eintrat oder der Partei selbst angehörte. Trotz lückenhafter Quellenüberlieferung lässt sich heute noch für etwa ein Dutzend Beamte oder Verwaltungsangestellte des Landeshauses eine NSDAP-Mitgliedschaft im Jahr 1932 (oder früher) belegen. Das bedeutet, dass man für diese Zeit von einem nachweisbaren Mindestanteil von rund vier oder fünf Prozent Parteimitgliedern unter der Gesamtbelegschaft der Wiesbadener Zentralverwaltung ausgehen kann, einem Wert, dem man realistischerweise einige Prozentpunkte hinzuaddieren müsste, um den tatsächlichen Organisationsgrad im Landeshaus vor der „Machtergreifung“ darzustellen.²⁸⁶ Auf dieser Grundlage kann ein zwar nicht extrem, aber doch deutlich erhöhter NSDAP-Organisationsgrad in der Bezirksverband-Zentralverwaltung gegenüber der Situation im Deutschen Reich insgesamt konstatiert

nis d. BV Nassau (o. D. [1936]); Gimbel, Schilderungen (1941), S. 176; Einzelangaben aus div. Pers.-Akten in LWV, Best. 100, Dez. 11; zum Aufstieg K.s 1943 siehe auch die Angaben in Kap. V. 4. a). – Zu den Diensträngen siehe allg. Tab. 4.

²⁸⁰ HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 5406, Bl. 9, Ermittlungsergebnisse der Spruchkammer Wiesbaden, betr. Hans K. (09.06.1947). – Zu K.s „Leichtlebigkeit“ als Grund für dessen Ablösung als erster Verwaltungsbeamter in Weilmünster 1936 siehe auch Kap. III. 3. a).

²⁸¹ Zu Fritz Bernotat (1890–1951) siehe biogr. Anhang; zur Person siehe insb. Kap. III. 3. a).

²⁸² Wie Rumpf, Verteilung (1951), S. 26 ff. u. Tab. V–VIII, am Beispiel des Kreises Hersfeld nachweist, hatten 65 % der zwischen 1929 und 1932 eingetretenen Mitglieder das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet. – Angaben Rumpfs hier wiedergegeben nach Schön, Entstehung (1972), S. 99, der bei Vergleichsstatistiken des Kreises Fulda u. der Stadt Ffm nur geringfügige Abweichungen feststellte.

²⁸³ Aufgrund seiner exponierten Stellung in Sprengers NSDAP-Gau erhielt Bernotat das Goldene Parteiabzeichen 1943 dennoch ehrenhalber verliehen: BA, BDC-Unterlagen zu Bernotat, Fritz, NSDAP-Mitgliedskarte u. Mitgliedsausweis Bernotat (Verleihung zum 30.01.1943, Besitzurkunde 23.02.1943); ebd., Unterlagen (SSO) zu Bernotat, Fritz, Formular „Personalangaben“, gez. Bernotat (01.09.1943); HStA Wi, Abt. 461 Nr. 32442 Bd. 2, Bl. 31–33, Schriftliche Ausarbeitung von Dr. Friedrich Mennecke unter der Überschrift „Mein Verhältnis zu Bernotat“, hier Bl. 31, Anlage zur Aussage Mennecke als Beschuldigter b. d. OStAnw b. d. LG Ffm (02.–13.05.1946). – Siehe auch Kap. V. 4. a).

²⁸⁴ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. II, Teil 3, Bl. 15–17, Bericht LBD Fritz Bernotat, Wiesbaden (30.08.1935), hier Bl. 15.

²⁸⁵ Ebd., Pers.-Akten Zug. 1987, Fr., Em., Teil 3, Bl. 53–59, Niederschrift der am 12. u. 18.12.1928 durchgeführten „Sonderprüfung für die Besoldungsgruppe 4d“ [= LOS] beim BV Wiesbaden (28.12.1928); ebd., Bl. 65–67, Niederschrift der am 19.02./26.03.1929 durchgeführten Wiederholungsprüfung (26.03.1929).

²⁸⁶ Daten aus div. Pers.-Akten in LWV, Best. 100, Dez. 11. – Bei der Berechnung der Prozentzahl wurde von einer Gesamtbelegschaft der Zentralverwaltung (ohne Nassauische Landesbank) von 250–300 Personen ausgegangen, mangels zeitgenössischer Daten musste dabei auf Angaben zum Rechnungsjahr 1936 zurückgegriffen werden, als der BV Nassau im Verwaltungsbericht erstmals seinen Personalbestand nach Beschäftigungsstellen aufschlüsselte, wobei von 307 Personen (davon 176 Beamte) in der Zentralverwaltung ausgegangen wird: BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1935–Anfang 1936), S. 6.

werden, wo vor dem 30. Januar 1933 etwa 4,2 Prozent der Beamten (ohne Lehrer) und 3,5 Prozent der Angestellten Mitglieder der NSDAP²⁸⁷ waren. Weniger hoch als im Landeshaus selbst scheint der Organisationsgrad in der Belegschaft des Bezirksverbandes insgesamt (also einschließlich der Anstalten, der Wegebauaußenverwaltung und des Banken- und Sparkassensektors) gewesen zu sein. Im Gesamtverband nämlich gehörten vor dem 30. Januar 1933 etwa 60 bis 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NSDAP an, was einem Anteil von 2,7 bis 3,1 Prozent entspricht.²⁸⁸

Als Indiz für die frühe Präsenz der NSDAP unter der Belegschaft des Landeshauses sei auch auf die Wahlliste der NSDAP von 1927 zur Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung verwiesen, auf der von den insgesamt neun Kandidaten alleine zwei aus den Reihen der Beamenschaft des Bezirksverbandes stammten,²⁸⁹ außerdem wies die Partei bereits vor 1933 im Landeshaus eine eigene Betriebszelle der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO) auf, während der Aufbau und die Einrichtung der Betriebszellen in der Region insgesamt bis zur „Machtergreifung“ nur sehr schleppend voranging.²⁹⁰ Alle Fortschritte, die die NSDAP im Bezirksverband Wiesbaden verzeichnen konnte, können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Partei bis 1933 ganz eindeutig eine Minderheitenposition vertrat und gegen die „antinationsozialistischen Stimmungen gerade im Landeshaue“²⁹¹ anzukämpfen hatte.

Die wachsende Resonanz der NSDAP bei Wahlen in den letzten Jahren vor 1933 schlug sich auch in entsprechenden Ergebnissen bei den Direktwahlen zu den Provinzial- und Kommunallandtagen der preußischen Provinzial- und Bezirksverbände im Jahre 1929 nieder. Hatte die NSDAP zuvor kaum Notiz von den Provinzial- und Bezirksverbänden genommen, so änderte sich dies zumindest in Ansätzen ab 1929, als sie eigene Abgeordnete in die Provinzial- und Kommunallandtage entsenden konnte.²⁹² Ab diesem Jahr war die NSDAP auch in der parlamentarischen Vertretung des Bezirksverbandes, dem Wiesbadener Kommunallandtag, vertreten und konnte dort vier der 51 Abgeordneten stellen. Bei den Wahlen hatte die Partei ihre erste Garde auf Gauebene aufgeboten, sodass außer dem erstplatzierten Gauleiter Sprenger, der dann den Fraktionsvorsitz übernahm, 1929 auch der Frankfurter Ortsgruppenleiter Peter Gemeinder (1931 Gauleiter in Darmstadt), der Wiesbadener Kreisleiter Felix Piécarski (später Bürgermeister in Wiesbaden) sowie der stellvertretende Frankfurter Gauleiter Karl Linder (später Frankfurter Bürgermeister) in den Kommunallandtag einzogen.²⁹³ Der Vorwurf der Überfrachtung der Provinzial- und Kommunallandtage mit parteipolitischen Debatten, der in der Weimarer Zeit gerade von Seiten der Provinzial- und Bezirksverwaltungen immer wieder erhoben wurde,²⁹⁴ schien nun erst seine wahre Berechtigung zu erhalten, wie sich auch in Wiesbaden bei den Sitzungen des Kommunallandtags zeigte. Bereits bei dessen erstem Zusammentreten im Januar 1930 löste Sprenger, der – mit den Worten Zibells – „[a]uch in dieser Funktion [...] nicht die zur Bekleidung eines solchen Amtes an-

²⁸⁷ Siehe Tab. 10. – Prozentzahlen berechnet nach Broszat/Frei, Reich (1990), Chronik S. 195 (Tabelle „Soziale Struktur der NSDAP vor 1933“), dort mit Hinweis auf Broszat, Staat (1969), S. 51.

²⁸⁸ Die ungefähre Zahl der frühen NSDAP-Mitglieder ist zu errechnen aus div. Zahlenangaben in: BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1934–Anfang 1935), S. 4; dto. (Anfang 1935–Anfang 1936), S. 6; dto. (Anfang 1936–31.03.1937), S. 8; dto. (01.04.1937–31.03.1938), S. 8; dto. (01.04.1938–31.03.1939), S. 8; dto. (01.04.1939–31.03.1940), S. 8. – Bezugsgröße der Berechnung der Prozentzahlen ist der Gesamtpersonalbestand d. BV Wiesbaden, der am 01.12.1932 (ohne Pensionäre) 2.259 Personen betrug: BV Nassau, Verwaltungsbericht (Anfang 1933–Anfang 1934), S. 9.

²⁸⁹ Es handelte sich neben LS Hans K. (auf Platz 6) noch um LOS Heinrich W. (Platz 2): HStA Wi, Abt. 520 BW Nr. 5406, Bl. 107, Schreiben an Verlag „Neue Wiesbadener Zeitung“ (06.01.1927), hier als Abschr. d. Wiesbaden-Document-Section (23.06.1949).

²⁹⁰ Nach Schön, Entstehung (1972), S. 169, gab es im Sommer 1931 im NS-Gau Hessen-Nassau-Süd erst 31 Betriebszellen mit insg. 406 Mitgliedern, und im Okt. 1931 waren in den 3 NS-Gauen in Hessen u. Hessen-Nassau erst 900 von insg. 700.000 Arbeitnehmern in NSBO-Zellen organisiert. – Zur Betriebszelle im Landeshaus vor 1933 siehe LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 5, Bl. 14–16, hier Bl. 15, Aussage Walter G. im Disziplinarverfahren J. W. (13.03.1936).

²⁹¹ Diese Einschätzung ist enthalten in ebd. (LWV), Bd. II, Teil 1, Bl. 54–70, hier Bl. 66, Urteil (29.09.1936) d. Dienststrafkammer b. d. Reg. zu Wiesbaden in der Dienststrafsache gegen den LI H. W. (Ausfertigung o. D.).

²⁹² Zu dieser Bewertung kommt Teppe, Provinz (1977), S. 54.

²⁹³ HStA Wi, Abt. 403 Nr. 1475, o. Bl.-Nr., „Wahlvorschlagsliste für die Wahlen zum Kommunallandtag des Bezirksverbandes Wiesbaden. Kennwort: Nationalsozialistische Arbeiterpartei (Hitlerbewegung)“ (o. D. [1929]), Abschr. – Zum Wahlergebnis: Schön, Entstehung (1972), S. 158–160, unter Verwendung von Zahlenangaben in Frankfurter Zeitung, Jg. 1929, Nr. 862 (18.11.1929). – Zur Sitzverteilung siehe auch Tab. 5.

²⁹⁴ Siehe dazu Kap. I. 2. a); vgl. Teppe, Provinz (1977), S. 13.

gebrachte Contenance²⁹⁵ bewies, einen Eklat aus. Wie die Frankfurter Zeitung anschließend berichtete, kam es „infolge der maßlosen Angriffe“ Sprengers unter anderem auf die preußische Regierung und die Verfassung zu Tumultszenen: „Die sozialdemokratische Fraktion unterbrach den Redner mit Zwischenrufen wie ‚Hanswurst‘, ‚Verleumder‘, ‚Faschist‘, ‚Lump!‘ Die Zwischenrufe der Sozialdemokraten führten zu Entgegnungen der Nationalsozialisten, so daß die Rede schließlich im Lärm unterging.“²⁹⁶

Doch mehr noch als durch Auftritte ihrer Abgeordneten im Kommunallandtag sorgten Nationalsozialisten im Jahr 1931 im Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden durch einen von zwei ihrer Mitglieder verschuldeten Unterschlagungsskandal für Aufsehen, der besondere politische Brisanz dadurch erlangte, dass er Auswirkungen bis in die Leitungsetage des Verbandes hatte und dass seine juristische und disziplinarische Aufarbeitung bis 1934, also hinein in die Zeit der NS-Herrschaft, reichte. Abgesehen von den beiden Haupttätern, zwei Landesobersekretären des Bezirksverbandes, die bis 1931 eine erhebliche Geldsumme des Landesfürsorgeverbandes unterschlagen hatten, stand im Mittelpunkt des Skandals der für den Landesfürsorgeverband zuständige Dezernent Landesrat Ludwig Johlen, der die Täter zeitweise deckte und sich damit sowohl einem Strafverfahren als auch disziplinarrechtlichen Maßnahmen aussetzte.

Ludwig Johlen²⁹⁷ war 1920 zum Landesrat des Bezirksverbandes in Wiesbaden gewählt worden. Aus Weilburg an der Lahn stammend, wo sein Vater als Bauunternehmer wirkte, hatte der 1885 geborene Johlen nach dem Abitur am Weilburger Gymnasium die juristische Laufbahn eingeschlagen. Zum Bezirksverband stieß er nicht erst 1920 als Landesrat, sondern bereits vier Jahre zuvor: Wegen einer Schussverletzung im Ersten Weltkrieg, die ihn nach nur dreiwöchiger Militärzeit im August 1914 ereilte und die Zeit seines Lebens seine Stimme beeinträchtigte, musste er seine Pläne zu einer Laufbahn im Justizdienst ad acta legen. 1916 begann er als „juristischer Hilfsarbeiter“ beim Bezirksverband, wo er bald die Geschäfte des Justizars und die Leitung einzelner Dezernate übernahm. Die Begleitumstände seiner Wahl zum Landesrat, die Johlen auf dem „Ticket“ der Sozialdemokraten (neben dem DDP-Vertreter Kranzbühler und dem Zentrumsmitglied Schlüter) erreicht hatte,²⁹⁸ hinterließen bei seinen SPD-Unterstützern einen bitteren Beigeschmack, da sie sich von Johlen getäuscht sahen und fortan in ihm einen „Konjunkturritter“ oder gar „Gesinnungslump“ erblickten.²⁹⁹ Noch Jahrzehnte später grollte ihm sein ehemaliger Landesratskollege Otto Witte von der SPD: „[...] meiner Erinnerung nach war Johlen bis zu seiner Wahl als Landesrat Mitglied der SPD, Mitglied des Gemeindearbeiterverbandes[,] Mitglied des Zentralverbandes der Angestellten und Leser der Volksstimme. Nachdem er gewählt war, schied er sofort aus der Partei und den Gewerkschaften aus, bestellte die Parteizeitung ab und wird sich im stillen ins Fäustchen gelacht haben, dass er uns getäuscht hatte.“³⁰⁰ Zwar hatte Johlen der SPD tatsächlich wahrscheinlich gar nicht angehört, wohl aber der „Freien Angestellten-Gewerkschaft“, aus der er Anfang der 20er Jahre, kurz nach seiner Wahl, wieder austrat.³⁰¹ Der von den vermeintlichen „Genossen“ noch nach dem Zweiten Weltkrieg gehegte Zorn wird um so verständlicher, wenn man mitberücksichtigt, wie es Johlen – sei es durch Zufälle, sei es durch geschicktes Lavieren – Anfang der 30er Jahre gelang, sich den Nationalsozialisten anzunähern, und wie er so seine Position als Landesrat für eine weitere Dekade zu sichern verstand.

²⁹⁵ Zibell, Sprenger (1998), S. 149 f.

²⁹⁶ Frankfurter Zeitung, Jg. 1930, Nr. 65 (25.01.1930), zit. n. Schön, Entstehung (1972), S. 164 (dort versehentlich mit der Datumsangabe 25.11.1930).

²⁹⁷ Zu Ludwig Johlen (1885–1960) siehe biogr. Anhang. – Quellen: LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Johlen, Ludwig; HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 24451 [= Spruchkammerakte Ludwig Johlen].

²⁹⁸ Zur Wahl siehe Kap. I. 2. a). – LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Johlen, Ludwig, Teil 2, Bl. 10, BV Wiesbaden, Vfg. zum Schreiben an Johlen (06.10.1920); ebd., Bl. 12, Johlen an BV Wiesbaden (21.10.1920); BV Wiesbaden, Protokoll zur Amtseinführung (09.11.1920).

²⁹⁹ HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 24451, Bl. 84, SPD, Bezirk Wiesbaden, an Spruchkammer Darmstadt-Lager (11.04.1947): „Der Genannte ist in Wiesbaden als politischer Gesinnungslump bekannt. Er ging mit fliegenden Fahnen zu den Nazis über [...]“; ebd., Bl. 86, KPD, Kreissekretariat Wiesbaden, an Spruchkammer Darmstadt-Lager (25.04.1947): „Er wird von seinen ehemaligen SPD[-]Genossen als Konjunkturritter bezeichnet.“

³⁰⁰ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Johlen, Ludwig, Teil 6, Bl. 49, RP Wiesbaden, Abt. VI, Reg.-Dir. Witte, an Personalabteilung im Hause (05.11.1945).

³⁰¹ So zumindest die Angaben von Johlen selbst ebd., Bl. 1–6, Fragebogen d. Military Government of Germany (o. D. [1945]).

Den Grundstein hierfür legte er wohl unwillkürlich im Jahr 1931 durch sein Verhalten als Vorstand der Abteilung II (Landesfürsorgeverband) bei erwähnter Unterschlagungsaffäre innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Im Frühjahr dieses Jahres stellte das Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbandes die Veruntreuung von Versicherungsgeldern zu Lasten des Landesfürsorgeverbandes in Höhe eines fünfstelligen Reichsmarkbetrages fest. Als Täter wurden zwei Landessekretäre aus der Abteilung II ausgemacht, die als „alte Kämpfer“ der NSDAP bekannt waren – einer von ihnen war gar Stadtverordneter und ehrenamtlicher Stadtrat der Stadt Wiesbaden. Beide hatten, was durchaus üblich war, für eine Reihe von Fürsorgeempfängern des Verbandes die Pflegschaft übernommen und hatten in dieser Funktion den Auftrag, bei der Landesversicherungsanstalt in Kassel oder bei anderen Kostenträgern Mittel für die Behandlung und Anstaltsunterbringung der Pfleglinge anzufordern (da der Landesfürsorgeverband immer nur in Vorlage trat und die Kosten endgültig nur übernahm, wenn kein anderer Kostenträger in Frage kam). Anstatt die so eingebrachten Mittel an ihren Dienstherrn, den Bezirksverband (Landesfürsorgeverband) abzuführen, unterschlugen die beiden Landessekretäre W. und B. das Geld über Jahre hinweg. Dabei machten sie sich den Umstand zu Nutze, dass ein Teil der Mittel von den Kostenträgern per Postanweisung in bar – und nicht per Überweisung an die Landeshauptkasse des Bezirksverbandes – ausgezahlt wurde.³⁰²

Landesrat Johlen wurde in die Angelegenheit involviert, indem einer der beiden noch nicht überführten Täter, Landesobersekretär B., ihn aufsuchte und sich ihm offenbarte. Anstatt Anzeige zu erstatten oder seine Kenntnisse an den vorgesetzten Landeshauptmann weiterzugeben, veranlasste Johlen seinen Mitarbeiter B. lediglich zum Austritt aus dem Dienste des Bezirksverbandes und sagte ihm zugleich zu, ihm beim Ersatz des verursachten Schadens (zu diesem Zeitpunkt war noch von 3.500 RM die Rede) zur Seite zu stehen. Auch als der zweite Täter, W., vier Tage später durch den Personaldezernenten und Stellvertreter des Landeshauptmanns, Kranzbühler, in Anwesenheit Johlens vernommen wurde, verschwieg Letzterer seine Kenntnisse, die nun sogar recht detailliert waren, da die beiden Tatbeteiligten ihn noch am Vorabend in seiner Privatwohnung aufgesucht und ihn eingehend informiert hatten. Erst nachdem Landeshauptmann Lutsch sich für eine Strafanzeige entschieden hatte, gestand Johlen ihm gegenüber ein, bereits seit acht Tagen von dem Geständnis B.s und seit fünf Tagen von jenem W.s zu wissen. Der Landeshauptmann missbilligte Johlens Verhalten schriftlich, und Johlen erstattete Selbstanzeige wegen Begünstigung.³⁰³

Nachdem das Verfahren gegen W. und B. Anfang Juli 1931 mit Verurteilungen zu mehrjährigen Haftstrafen geendet hatte,³⁰⁴ erlebte Johlen Ende desselben Monats die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft gegen sich. Während der Landeshauptmann noch beabsichtigt hatte, eine Amtssuspension zu vermeiden, wurde diese durch den in disziplinarrechtlicher Hinsicht vorgesetzten preußischen Innenminister Severing im September 1931 veranlasst und blieb für ein knappes halbes Jahr in Kraft. Unterdessen verurteilte das erweiterte Schöffengericht Wiesbaden Landesrat Johlen im November 1931 wegen Begünstigung zu einer Geldstrafe von 1.000 Reichsmark. Zwar verwarf das Landgericht Wiesbaden Johlens Berufung, doch ein Jahr nach der Verurteilung, im Dezember 1932, gelang es dem Landesrat, beim Reichsgericht die Zulassung einer Revisionsverhandlung zu erreichen, da die innere Tatseite – Johlens Willen zur Begünstigung der Täter – nicht nachgewiesen worden sei. Damit – so

³⁰² Ebd., Teil 5, Bl. 5–14, OStAnw, Wiesbaden, Anklageschr. gegen Ludwig Johlen, Az. 4 J 877/31 – 4 (29.07.1931) (veruntreuter Betrag von 40.000 RM); ebd., Bl. 18–28, hier Bl. 18, RA u. Notar Dr. L., Wiesbaden, an Erweitertes Schöffengericht Wiesbaden (15.09.1931); ebd., Bl. 83 f., Urteil d. LG Wiesbaden in der Strafsache gegen Johlen, Az. 4 M 116/31 (29.09.1933); ebd., Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. II, Teil 4, Bl. 152–154, hier Bl. 152, J. W., Wiesbaden, an LWV Hessen, Kassel (21.08.1959) (veruntreuter Betrag von „mindestens 50.000,- RM“); HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 2461, Bl. 6–14, Max Kranzbühler, Anlage zum Meldebogen für die Spruchkammer Wiesbaden (o. D. [Meldebogen: 24.04.1946]), hier Bl. 6 f. (veruntreuter Betrag von „rd. 80.000 RM“).

³⁰³ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Johlen, Ludwig, Teil 5, Bl. 18–28, hier Bl. 20–23, RA u. Notar Dr. L., Wiesbaden, an Erweitertes Schöffengericht Wiesbaden (15.09.1931); ebd., Bl. 1, Vfg. zum Schreiben LH, Wiesbaden, an LdsR Johlen (02.07.1931, ab: 02.07.1931); ebd., Bl. 15 f., Vfg. zum Schreiben BV Wiesbaden an OP, Kassel (07.09.1931, ab: 08.09.1931).

³⁰⁴ Ebd., Pers.-Akten Zug. 1994, We., Jo., Bd. I, Teil 4, Bl. 86, LOS W. an LH, Wiesbaden (06.07.1931) (Gerichtsverhandlung am 08.07.1931); ebd., Zug. 1981, Johlen, Ludwig, Teil 5, zu Bl. 55, Urteil d. erweiterten Schöffengerichts Wiesbaden gegen Johlen, Az. 4 M. 116/31 – 16 (11.11.1931, ausgefertigt: 27.11.1931), Abschr.

sollte sich kurz darauf herausstellen – stand der Weg offen für einen Abschluss des Verfahrens unter nationalsozialistischen Vorzeichen.³⁰⁵

Bislang hatte es bei den Gerichts- und Disziplinentscheidungen – zumindest nach außen hin – kaum eine Rolle gespielt, dass es sich bei den Tätern um Nationalsozialisten gehandelt hatte, bei einem sogar um ein halbwegs prominentes Mitglied. 1933 dann, nach der „Machtergreifung“, deutete das Wiesbadener Landgericht Johlens mögliche Begünstigungshandlung beinahe als eine Widerstandstat gegen das „System“ der Weimarer Republik: Das Gericht stellte das Verfahren im September 1933 ein mit dem Hinweis, wenn „in seinem Verhalten überhaupt ein Beistandsleisten mit der Absicht, die ihm unterstellten Beamten der strafrechtlichen Verfolgung zu entziehen, erblickt werden könnte“, so seien „politische Beweggründe dafür mitbestimmend gewesen“. Um diese Argumentationslinie zu untermauern, entwickelte das Gericht eine dezidiert pronationalsozialistische Haltung Johlens: „Im Gegensatz zu der übrigen Beamtenschaft des Landeshauses, die damals von wenigen Ausnahmen abgesehen, der NSDAP nicht nur ablehnend sondern feindlich gegenüber stand, ließ der Angeklagte die ihm unterstellten Beamten frei gewähren, erleichterte ihnen sogar ihre politische Betätigung durch gelegentliche Ratschläge und beteiligte sich selbst an Spenden zu Gunsten der Partei. Diese sein [!] Einstellung blieb nicht unbekannt, sie wurde ihm von der Gegenseite verdacht, man legte ihm nahe, die nationalsozialistische Betätigung seiner Beamten nicht zu dulden. In einer Dezerne[n]tenkonferenz fiel dem Sinne nach die Äußerung: ‚Beim Landesrat Johlen sei das Hauptquartier der Nazi, es müße [!] schnellstens ausgehoben werden. [‘]“³⁰⁶

Ähnlich wie die strafrechtliche Angelegenheit wurde nun auch die disziplinarische aus dem Wege geräumt. Mit Hinweis auf das Gesetz über die Aufhebung der „im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen“³⁰⁷ erklärte auch der Bezirksverband die Maßnahmen gegen Johlen für erledigt.³⁰⁸ Dem Landesrat Johlen, in dem man wohl tatsächlich mehr den Opportunisten als den Verfechter einer nationalsozialistischen Richtung vor dem 30. Januar 1933 sehen kann, dürften derartige Deutungen nur allzu gelegen gekommen sein, denn für ihn zahlten sich diese in zweierlei Hinsicht aus: Einerseits ging damit die für ihn unangenehme Situation des schwebenden Strafverfahrens zu Ende, ohne dass er eine rechtskräftige Vorbestrafung hatte hinnehmen müssen, andererseits empfahl er sich dem neuen Staat als Sachwalter nationalsozialistischer Interessen. So hatte er, anders als mancher seiner Landesratskollegen, keine Entlassung aus dem Amte zu fürchten, obwohl er ursprünglich als Kandidat der SPD angetreten war, die nun zu Recht den Eindruck gewinnen musste, Johlen gehe „mit fliegenden Fahnen zu den Nazis über“³⁰⁹. In Johlen hatte die nationalsozialistische Richtung innerhalb des Bezirksverbandes fortan einen sicheren Kantonisten, der auf seinem Tätigkeitsgebiet des Fürsorgewesens in den 30er Jahren vehementer als mancher andere die Anstaltspolitik der Verbandes³¹⁰ mitbetreiben sollte.

* * *

³⁰⁵ Ebd. (Akte Johlen), Bl. 5–14, OStAnw Wiesbaden, Anklageschr. gegen Johlen, Az. 4 J 877/31 – 4 (29.07.1931); ebd., Bl. 3 u. Bl. 15 f., Korresp. OP, Kassel – LH, Wiesbaden (31.08.–07.09.1931); ebd., Bl. 46, Preuß. MdI an OP, Kassel, Erl. IV a III 498 II (28.09.1931) (Amtssuspendierung in Kraft am 07.10.1931); ebd., Bl. 64, Preuß. MdI an OP, Kassel, Erl. IV a III 420 II (12.03.1932), hier als Abschr. von OP, Kassel, an LH, Wiesbaden (21.03.1932) (Aufhebung der Suspendierung); ebd., zu Bl. 55, Urteil d. erweiterten Schöffengerichts Wiesbaden gegen Johlen, Az. 4 M. 116/31 – 16 (11.11.1931, ausgefertigt: 27.11.1931), Abschr. (Verurteilung nach § 257 StGB); ebd., zu Bl. 67, Urteil d. LG Wiesbaden in der Strafsache gegen Johlen, Az. 4 M. 116/31 (08.04.1932) (Verwerfung der Berufung); ebd., Bl. 75 ff., Revisionsentscheidung d. Reichsgericht, Az. 1.D.832. – IX.1100 (20.12.1932, ausgefertigt: 05.01.1933), Abschr.; Wiesbadener Kurier (22.12.1932), „Die Unterschlagungen im Landeshaus vor dem Reichsgericht“.

³⁰⁶ Ebd. (Akte Johlen), Bl. 83 f., Urteil d. LG Wiesbaden in der Strafsache gegen Johlen, Az. 4 M. 116/31 (29.09.1933). – Das LG Wiesbaden stützte sich auf das Straffreiheitsgesetz aus der Endphase der Weimarer Zeit, das für Straftaten „aus politischen Beweggründen oder aus Anlaß wirtschaftspolitischer Kämpfe“ Straffreiheit oder -minderung gewährte: RGBl. I, Jg. 1932, Nr. 81 (21.12.1932), S. 559 f., „Gesetz über Straffreiheit“ (20.12.1932).

³⁰⁷ RGBl. I, Jg. 1933, Nr. 68 (24.06.1933), S. 390, „Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen“ (23.06.1933).

³⁰⁸ LWV, Best. 100, Dez. 11, Pers.-Akten Zug. 1981, Johlen, Ludwig, Teil 5, Bl. 86, BV Nassau, Vfg., gez. LH Traupel (28.09.1934).

³⁰⁹ HStA Wi, Abt. 520 W Nr. 24451, Bl. 84, SPD, Bezirk Wiesbaden, an Spruchkammer Darmstadt-Lager (11.04.1947).

³¹⁰ Zu Johlens Beteiligung siehe insb. Kap. III. 1.

Am Vorabend des „Dritten Reichs“ konnte der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden bereits auf eine Jahrzehnte lange Entwicklung zurückblicken, die ihn aus kleinsten Anfängen nach der preußischen Annexion des Herzogtums Nassau in den 1860er Jahren durch eine fortschreitende Institutionalisierung zu einer großen Organisation hatte werden lassen. Als regionales Selbstverwaltungsorgan gegründet, das den Belangen der kleinen kommunalen Einheiten im großen preußischen Staatswesen (anfangs den Ständen, dann den Kreisen und Städten) zu Geltung verhelfen sollte, waren dem Bezirksverband einzelne Aufgabenfelder vom preußischen Staat zur Selbstverwaltung übertragen worden. Deren Auswahl war zunächst mehr oder weniger zufällig und ergab sich teils, weil bereits bestehenden Instituten ein Träger zugewiesen werden musste, teils, weil neue Aufgaben zu übernehmen waren. Zentrale gesetzliche Regelungen in Preußen und im Deutschen Reich führten dann zunächst schwerpunktmäßig im infrastrukturellen Bereich (so beim Straßenbau), schließlich aber immer stärker im Sozialbereich dazu, dass der Bezirksverband – gemeinsam mit den übrigen Provinzial- und Bezirksverbänden – eine Aufgabenvereinheitlichung und -ausweitung erlebte. Symptomatisch hierfür war die einheitliche Übertragung der Anstaltsfürsorge für „Geisteskranke“ im Jahr 1891.

Im Zuge der Aufgabenerweiterung war der Bezirksverband im Laufe der Jahrzehnte mehr und mehr zu einer Institution mit Eigengewicht und eigenen Interessen geworden, weshalb sich die untere kommunale Ebene mitunter nur noch rudimentär vertreten sah. Die Wirtschaftskrise der späten Weimarer Republik wurde zur Nagelprobe der Selbstverwaltung mit einem für die Kreise und Städte niederschmetternden Resultat (das erst in den ersten Jahren der NS-Zeit vollends deutlich werden sollte): Während der Bezirksverband, von seinen kommunalen Trägern finanziert, die Wirtschaftskrise weitgehend unbeschadet überstand, fanden die Kreise und Städte selbst sich teils noch auf Jahre hinweg als Schuldner des Verbandes wieder. Immer mehr erschienen die Provinzial- und Bezirksverbände als Staat neben dem Staat, immer mehr waren sie auch tatsächlich ein eigenständiger Machtfaktor oberhalb der originären kommunalen Ebene. Dazu hatte neben einer gewissen Eigendynamik des wachsenden Verwaltungsapparats vor allem der Aufgabenzuwachs in den 1920er Jahren beigetragen: Zum einen betraf dies die durch die Weimarer Verfassung veranlasste Übertragung von – im engeren politischen Sinne – staatlichen Aufgaben an die Provinzial- und Bezirksverbände (etwa deren Repräsentantenfunktion im Reichsrat). Zum anderen waren die Verbände immens gestärkt worden durch die neue Aufgabenfülle im Fürsorgebereich, der nun vollends zum Schwerpunkt der Tätigkeit auch des Bezirksverbandes Wiesbaden wurde, während in früheren Zeiten die volkswirtschaftlichen und infrastrukturellen Aufgaben einmal an erster Stelle gestanden hatten. In dieser Entwicklung spiegelt sich die Ausgestaltung der Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat wider, in den die Provinzial- und Bezirksverbände sich als größte Fürsorgeträger einordneten.

Zu einer allmählichen „Verreichlichung“ oder „Verstaatlichung“ der Provinzial- und Bezirksverbände trug in den 20er Jahren insbesondere bei, dass die Verbände zusätzlich zu ihren Selbstverwaltungsaufgaben eine Reihe neuer Auftragsangelegenheiten vom Staat gegen Kostenerstattung übernahmen. Diese Entwicklung, die in der Weimarer Zeit zwar kontrovers diskutiert, aber nicht gebremst wurde, ließ die nationalsozialistische Gleichschaltung der Provinzial- und Bezirksverbände 1933/34 und deren Unterstellung unter die Oberpräsidenten (also die obersten staatlichen Amtsträger auf der Ebene der Provinzen) nicht zu einem abrupten Wechsel, sondern mehr zu einem Hinübergleiten in ein neues Zuständigkeitsverhältnis werden, das manchem Außenstehenden oder Beteiligten vielleicht sogar als konsequente Fortsetzung der Entwicklungen der Vorjahre und -jahrzehnte erschienen sein mag. Weil der Bezirksverband aber zu diesem Zeitpunkt durch seine mittlerweile 65-jährige Geschichte ein solches institutionelles Eigengewicht erlangt hatte, ging er nicht wirklich in der Staatsverwaltung auf, sondern führte seine bisherige Existenz nun lediglich unter deren Dach fort. Diese Eigenständigkeit einer Verwaltungseinheit auf der mittleren Ebene, wie sie für die Provinzial- und Bezirksverbände (aber auch für die kleineren Landesverwaltungen im föderalistischen Deutschen Reich) gegeben war, bildete eine wichtige strukturelle Voraussetzung für eine – je nach ideologischer Ausrichtung und nach Engagement der jeweiligen Protagonisten in der Verwaltungsspitze – unterschiedliche Stellung der selbstständigen regionalen Einheit zur NS-Vernichtungspolitik. Die Bandbreite der Handlungsmuster

konnte deshalb von einer relativ restriktiven Haltung in der einen Region bis hin zur emphatische Mitorganisation der „Euthanasie“-Verbrechen in einer anderen Region reichen.

Ebenso wie andernorts war auch im Wiesbadener Bezirksverband der Nationalsozialismus nicht Anfang 1933 „aus heiterem Himmel“ gekommen, sondern hatte bereits vor der „Machtergreifung“ erste Wurzeln schlagen können. Obwohl insgesamt die nationalsozialistische Richtung bis dahin unter der Beamten- und Angestelltenschaft des Bezirksverbandes keineswegs die Mehrheitsmeinung repräsentierte, war doch gerade durch einzelne engagierte Mitarbeiter eine Basis geschaffen, auf die die neuen Machthaber nach dem 30. Januar 1933 aufbauen konnten. Der Ausbreitung des Nationalsozialismus unter der Mitarbeiterschaft des Bezirksverbandes war in den 20er Jahren generell eine – wenn auch in der Breite nur sehr zögerliche – Politisierung des Verbandes vorausgegangen. Zumindest auf der Ebene des Landeshauptmanns und der oberen Beamten (also vor allem der Landesräte) bildeten sich die Mehrheitsverhältnisse des durch Volkswahl bestimmten Kommunallandtags, des parlamentarischen Gremiums des Bezirksverbandes, ab. Trotz dieser Entwicklungen spricht vieles dafür, dass auch in der Weimarer Zeit die im engeren Sinne parteipolitischen Zielsetzungen in der Alltagsarbeit der Beamten und Angestellten des Verbandes – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle spielten. Nach wie vor waren für die Belegschaft nicht die Parteiprogramme, sondern die Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen die maßgebliche Richtschnur ihrer Verwaltungstätigkeit.

Dass diese bis zur Weimarer Zeit eingespielte Verwaltungsroutine selbst unter den Bedingungen des nationalsozialistischen „Maßnahmenstaats“ für die breite Masse des Verwaltungspersonals nicht angefasst wurde (und werden brauchte), sollte zu einem konstitutiven Element bei der weitgehend reibungslosen Abwicklung auch der Mordaktionen des „Dritten Reiches“ werden. Bestimmte Strukturen waren bereits vor 1933 geschaffen, hinzutreten musste allerdings der Wille oder die Bereitschaft der handelnden Personen, diese Strukturen auch für die Umsetzung eines Massenmordprogramms zu nutzen.